

Mittheilungen

aus dem

Strafrecht und dem Strafprocess

in

Livland, Ehstland und Kurland

durch

actenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen
und geführter Untersuchungen, mit Voraussendung
einer Abhandlung über die Strafrechtsverfassung

der

Provinz Livland

von

M. von Wolffeldt,

Hofrath u. Ritter etc.

Zweiter Theil.

Leipzig, 1844. Dorpat,
T. O. Weigel. Otto Model.

I n h a l t.

	Seite
Katharina Renzit, Verwandtenmord.	1
Carl Weiss, Raubmord.	27
/ Peter Andressen und Gabriel Frank, Mordbrenner. . .	55
/ Johanna Ostermann, Betrügerin.	139

Katharina Renzit,

wegen Ermordung ihres Ehegatten im dringenden
Verdacht gelassen, und bis zum Eintritt besserer
Beweise *ab instantia* absolvirt.

II.



Am 11. October 1816 berichtete der Prediger zu Rujen im Wolmar'schen Kreise, Namens B.....n, dem Ordnungsgerichte dieses Kreises folgenden Vorfall:

Der Knecht des Heeringshof'schen Gesindes, Renziht, Namens Sprizzit, sei mit seinem Weibe Kathrin am Sonntage, den 8. Oct., im Paib'schen Krüge gewesen, woselbst Letztere mit dem fünften Glase Branntwein zu ihrem schon stark berauschten Ehemanne getreten, und, als derselbe gesagt: „lass mich, ich kann nicht mehr!“ geantwortet: „du mußt noch trinken.“ Obgleich man die Kathrin gebeten, den Mann in Ruhe zu lassen, so habe sie ihm doch den Branntwein mit Gewalt in den Hals gegossen, wonächst sie den Sprizzit gegen 10 Uhr Abends aus dem Krüge geführt. Bald darauf habe man von der nahe belegenen Brücke her die Worte des Weibes Kathrin: „*to tu essi pelnijas no tawas Secwas,*“*) d. h. das hast du von deinem Weibe verdient! gehört. Auch habe der vorübergehende Seyerhof'sche Bauerknecht Skuddriht Jahn den Sprizzit auf der erwähnten Brücke ausrufen gehört: „*kas dsirdoot, red-*

*) Die lettische Sprache ist die des Landvolks.

set, nahkait paligâ, nu man gals teek,“ d. h. wer da höret und siehet, komme mir zu Hülfe, man macht mir ein Ende! Der Skuddriht Jahn sei aber, die Sache für eine gewöhnliche Balgerei haltend, unbesonnener Weise weiter gegangen. Hierauf habe man den besagten Renziht Sprizzit in einem Viehstalle bei einem Kruge todt gefunden, und zwar mit allen Spuren des gewaltsamen Todes. Da nun der Verdacht der Tödtung auf die Kathrin gefallen, so habe der Berichtstatter selbige deshalb befragt und Anfangs von ihr erfahren, dass sie ihren Ehemann sitzend an der Brücke zurückgelassen, nachher aber von der Befragten vernommen, dass sie erst versucht, den Sprizzit nach Hause zu schleppen, und da dieses nicht angegangen, ihn an den Brückenpfosten liegen lassen. Uebrigens sei die Schürze der Kathrin mit Blut besfleckt gewesen, und habe die Krügerin behauptet, dass die Flecken im Kruge nicht zu sehen gewesen, wogegen die Kathrin ausgesagt, dass der Sprizzit ihr auf der Brücke einen Schlag auf die Nase versetzt, diese geblutet und daher die Flecken entstanden seien. Endlich habe der Kirchenbettler Renziht Martin bezeugt, dass er am Morgen des 8. Oct. gegenwärtig gewesen, als die Kathrin ihren Ehemann geschlagen habe.

Mit diesem Berichte waren die Angeklagte und der Leichnam des Sprizzit eingesandt worden, dessen Obduction nunmehr zuvörderst von dem Ordnungsgerichte angeordnet wurde: Bei derselben fand sich, dass der Kopf *denati* viele sugillirte Stellen und eine grosse Anhäufung des Blutes hatte, am Halse aber ein querlaufender Streif, wie von einem im Leben geschehenen Eindrucke, blau und ohne ausgetretenes Blut war. Die Meinung des Kreisarztes Doctor G...n, der die Obduction vornahm, ging dahin, dass sich aus diesen *datis* das sichere Resultat ergeben, dass der Tod von zu gros-

ser Anhäufung des Blutes im Kopfe erfolgt sei, übrigens aber nicht mit Gewissheit entschieden werden könne, in wiefern der Streif am Halse damit in Verbindung stehe, wenn man die dem Tode vorausgegangen sein sollende Trunkenheit berücksichtige, und dass aus den vielen mit Blut unterlaufenen Stellen geschlossen werden müsse, dass einige Gewaltthätigkeit geübt worden.

Es wurde sodann das Verhör der in Folge des oben erwähnten Berichts eingeforderten Zeugen bewerkstelligt.

Die Paib'sche Krügerin Juliane Charlotte Schupp deponirte: die Inquisitin habe zwar, als sie und ihr Ehemann sich am 8. Oct. im Paib'schen Krüge befunden, mit demselben keinen Zwist gehabt, jedoch habe sie ihm, nachdem er schon sehr berauscht gewesen und nicht mehr trinken wollen, noch ein Glas Brantwein in den Hals gegossen, obgleich Deponentin sich bemüht, solches zu verhindern. Hierauf seien die beiden Eheleute zusammen weggegangen und hätten ihre, der Deponentin Kinder, und das bei ihr dienende Weib Ilse nach einiger Zeit die in dem Berichte erwähnte Aeusserung der Inquisitin vernommen. In der Nacht sei die Kathrin nach dem Krüge, woselbst die Leute schon geschlafen, zurückgekehrt und habe, nachdem man sie eingelassen, unruhig geschienen und auf die Frage, wo ihr Ehemann geblieben, geantwortet, dass er jenseits der Brücke liege und dort verfaulen möge. Am folgenden Morgen habe Inquisitin den Krug verlassen. Selbige sei etwa nur acht Wochen mit dem Sprizzit verheirathet gewesen, habe immer einen ausschweifenden Lebenswandel geführt und sei schon vor ihrer Verheirathung, und zwar ohne Zweifel nicht von dem Sprizzit, schwanger gewesen. Der Leichnam sei also am Mittwoch den 11. Oct. von vorbeifahrenden Bauern im Schweinestall des in der Nähe belegenen Rujen-Grosshof'schen Kruges gefunden worden.

Das Weib Ilse stimmte dieser Deposition bei, jedoch mit der Abweichung, dass sie bloss beim Weggehen die Kathrin und ihren Ehemann gehört, wie Erstere zu Letzterem gesagt: da siehst du.

Das Ordnungsgericht vernahm nun sofort die Inquisition. Selbige gab zwar zu, am 8. Oct. im Paib'schen Krüge ihrem Ehemanne, obgleich er schon berauscht gewesen, noch Brantwein gereicht zu haben, jedoch stellte sie in Abrede, dass er sich geweigert, den Brantwein zu trinken. Ferner deponirte die Inquisition, dass sie ihren Ehemann nach Hause bringen wollen, sich aber genöthigt gesehen, ihn an der Brücke liegen zu lassen, da er betrunken gewesen, sie geschlagen und sie mit ihm nicht fertig werden können, auch auf ihr Rufen um Hülfe Niemand gekommen sei. Uebrigens habe sie ihren Ehemann niemals geliebt und ihn vielmehr seines lüderlichen Lebenswandels und seiner bösen Handlungen wegen gehasst, sei aber zu der Heirath gezwungen worden, indem der Heeringshofsche Starost ihr Ruthenstrafe verheissen, wenn sie ihn nicht heirathen würde. Auch habe ihr Bruder Carl, der unter dem Gute Teilitz wohnt, diese Heirath nicht zugeben wollen, und zum Beweise, wie gewissenlos der Sprizzit gehandelt, müsse sie anführen, dass derselbe seine ganze Flachsernte, bestehend aus 440 Handvoll, kürzlich für 3 Rbl. K.-M. verkauft habe. Sie sei stets den grössten Misshandlungen ihres Ehemannes ausgesetzt gewesen, und noch am 8. Oct. Morgens habe sie mit ihm einen Zwist gehabt, indem er nicht zum heiligen Abendmahl gehen wollen, und seine Mütze angeblich verloren gehabt. Sie sei darüber erzürnt gewesen und habe ihn geschlagen, worauf er sie gemisshandelt, und als sie sich mit einem Stocke gegen ihn vertheidigt, die Misshandlung wiederholt, bis sie endlich durch Hülfe des Eheweibes des im Renziht-Gesinde wohnhaften Bettlers von ihm befreit worden. Endlich müsse sie geste-

hen, dass sie von einem Rujen-Radenhof'schen Müllerbur-schen schwanger sei.

Das Ordnungsgericht vernahm noch einige Zeugen, welche nachstehend deponirten:

Der Baye-Adam, Namens Daniel, und Perkon Peter vom Gute Rujen-Radenhof:

Sie seien an dem Rujen-Grosshof'schen Kruge vorbeigeritten, als sie einen Menschen in einem Winkel des beim Kruge belegenen Schweinestalls sitzen gesehen. Hiervon haben sie die Anzeige im Kruge gemacht, worauf man den Stall untersucht und daselbst den todten Körper des Renziht Sprizzit in sitzender Stellung gefunden.

Der Heeringshof'sche blinde Bettler Renziht Martin:

Er habe am 8. Oct. Morgens gehört, wie die Kathrin und ihr Ehemann sich einer abhanden gekommenen Mütze wegen gezankt und nachher eine Schlägerei zwischen denselben stattgefunden. Als Inquisitin am folgenden Morgen nach Hause gekommen, habe sie gesagt, dass ihr Ehemann wieder entlaufen sei.

Die Rujen-Grosshof'sche Krügerin Edde: Nachdem die Rujen-Radenhof'schen Bauern angezeigt, dass sie einen Menschen in sitzender Stellung im Schweinestall gesehen, habe ihr Ehemann Otto sich dahin begeben und daselbst den Leichnam des Sprizzit gefunden. Ob die Thüre des Stalles seit dem Sonntage fest gestanden, wisse sie nicht. Am Mittwoch, als man den Leichnam gefunden, sei die Thüre aber offen gewesen.

Krüger Otto und dessen Knecht Jacob stimmten der Deposition der Edde bei und fügten hinzu, dass die Kleider des Sprizzit mit Blut und Koth bedeckt gewesen, und derselbe wahrscheinlich eine Strecke geschleppt worden.

Der Heeringshof'sche Starost Carl:

Ihm sei angezeigt worden, dass man den Leichnam des Sprizzit in dem Schweinestall gefunden, worauf er

sich dorthin begeben und sich von der Wahrheit der Anzeige überzeugt. Im Uebrigen stimmte dieser Zeuge der Aussage des Otto und Jacob bei, producirte einen Leibgurt der Kathrin, den sie am 9. October dem Bettler Martin geschenkt, und zeigte an, dass er, nachdem man den Leichnam gefunden gehabt, zu der Inquisitin gegangen und sie gefragt, wo ihr Ehemann sei und selbige erwiedert, dass sie solches nicht wisse, worauf er sie zu dem Leichnam geführt, Inquisitin aber beim Anblick desselben ganz unbefangen zu sein geschienen.

Der Müllerbursche Burchard Heinrich Weidemüller gab zwar zu, sich mit der Kathrin fleischlich eingelassen zu haben, behauptete aber, dass selbige nicht von ihm, sondern vom Tischlerburschen Giebe schwanger sei.

Das Ordnungsgericht schloss nunmehr am 26. Oct. seine Untersuchung und entliess die Inquisitin, weil sie hoch schwanger war, nach dem Gute Heeringshof mit dem Auftrage, selbige unter Aufsicht zu stellen und nach erfolgter Niederkunft zur Abfertigung an die competente Criminalbehörde, das Riga'sche Landgericht, wiederum vorstellig zu machen.

Erst am 5. Juni folgenden Jahres war die Inquisitin so weit hergestellt, dass sie an das Landgericht abgesandt werden konnte. Dieses geschah nun zwar; allein die Special-Inquisition konnte demungeachtet erst nach einigen Wochen eröffnet werden, weil die ordnungsgerechtlichen Actenstücke nicht früher eingegangen. Aus dieser Verzögerung der Sache, und da die Inquisitin mittlerweile Musse genug gehabt hatte, sich zu sammeln und gegen die Angriffe des Verhörs zu waffnen, musste mit Recht die Befürchtung entstehen, dass nunmehr kein Bekenntniss mehr zu erlangen sein würde. Die ordnungsgerechtlichen Zeugenverhöre lieferten bei diesem Stande der Sache nur wenige Materialien zur Begegnung der

zu erwartenden unwahren Aussagen der Inquisitin, woher zur vollständigeren Information eine umständlichere Zeugenvernehmung erforderlich war. Indessen durfte, da die Inquisitin sich schon eine geraume Zeit in Verhaft befand, wenigstens ein vorläufiges allgemeines Verhör derselben nicht länger ausgesetzt werden, zumal da solches zur bessern Information der Sache beitragen konnte. Es wurde also dieses vorgenommen.

Inquisitin, 26. Jahre alt und lutherischer Confession, liess sich nun folgendergestalt vernehmen:

Sie sei die Tochter der Wittwe Margarete im Heeringshof'schen Renziht-Gesinde und von dem dasigen Bauerwirthe Igganneek Jurre erzogen, habe früher keines Verbrechens wegen in Untersuchung gestanden, und bloss vor ihrer Verheirathung mit dem Müllerburschen Weidemüller einen unerlaubten vertrauten Umgang gehabt, wovon sie schwanger geworden. Ausserdem habe sie sich nur mit ihrem Ehemanne, den sie an Bartholomaei 1816 geheirathet, fleischlich eingelassen. Dieser sei seit seiner Jugend ein unnützer Herumtreiber gewesen, und man habe ihn erst einige Wochen vor ihrer Heirath aus Ehistland, wohin er sich begeben gehabt, zurückgebracht. Von dem Sprizzit und auch von andern Personen sei sie überredet worden, Erstern zu heirathen, wozu sie sich aus dem Grunde entschlossen, weil sie schwanger gewesen und die Folgen einer ausserehelichen Niederkunft gefürchtet. Uebrigens habe sie ihn nicht lieben können und sehr ungeru geheirathet, auch als sie nach dem Eheversprechen von vielen Lenten gehört, dass er ein überaus lüderlicher Mensch sei, den Entschluss gefasst, sich lieber der Schande der ausserehelichen Niederkunft auszusetzen, als ihn zu heirathen. Aus dem Grunde habe sie ihm ihre Schwangerschaft entdeckt, indem sie geglaubt, ihn dadurch von der Heirath abzuschrecken. Allein solches sei nicht der Fall gewesen,

und nun habe sie sich zu ihrem Bruder Carl nach T.... begeben und selbigen um Rath gefragt, welcher ihr die Heirath widerrathen und Geld gegeben, um den Sprizzit abzufinden. Als sie aber nach Hause gekommen und ihren Vorsatz dem Hofstarost Carl entdeckt, habe dieser gesagt, dass sie Ruthenstrafe bekommen würde, wenn sie ihren Vorsatz ausführe. Dadurch sei sie denn bewogen worden, die Heirath einzugehen. Jedoch habe, da sie nur wenige Wochen in der Ehe gelebt, bloss ein unangenehmer Vorfall zwischen ihr und ihrem Ehemann, und zwar am angeblichen Tage seines Todes, stattgefunden, welcher sich folgendermaassen verhalte: um Michaelis habe der Sprizzit seine Flachsernte, bestehend in 470 Handvoll, für ein Spottgeld verkauft und späterhin, als sie, Inquisitin, vom Hause abwesend gewesen, um eine ihr geschenkte Kuh abzuholen, ihren Kasten erbrochen und aus demselben verschiedene Sachen entwendet. Hierauf sei er entwichen und habe sich acht Tage abwesend befunden und geschwelgt. Als man ihn endlich nach Hause gebracht, sei er von Kleidern entblösst gewesen und sie habe ihn wiederum kleiden müssen. Sodann sei er zur Hofesarbeit gegangen, und als er am Sonnabend den 7. Oct. von dort zurückgekommen, habe er abermals verschiedene Kleidungsstücke, nämlich seine Mütze, Pasteln u. dergl. durchgebracht gehabt. Hierüber habe sie ihm Vorwürfe gemacht, da sie am folgenden Tage, den 8. Oct., zum Abendmahle gehen wollen. Der Sprizzit habe ihr aber erwiedert: „er sei in zehn Jahren nicht zum Abendmahle gewesen, und demungeachtet nicht schlechter als andere Leute; sie habe sich dem Teufel ergeben und gehe deshalb zum Abendmahle.“ Am folgenden Morgen sei dieser Streit erneuert worden, und nun habe er sie an den Haaren gefasst und zur Erde gerissen, worauf sie ihn mit einem kleinen Stocke geschlagen und er sie abermals niedergeworfen und mit den

Händen gemisshandelt. In Folge dieses Auftritts sei sie nicht zur Kirche gegangen. Demüngeachtet könne sie nicht behaupten, dass sie den Wunsch gehabt, ihre Ehe getrennt zu sehen, und obgleich sie während der Misshandlung einen Hass gegen ihren Ehemann geführt, so habe sie doch den übrigen Theil des Tages mit ihm in Einigkeit verlebt. Bis zum Abend sei sie zu Hause geblieben und dann nach dem Rujen-G.... Kirchenkrüge gegangen, woselbst sie ihren Ehemann vor sich gefunden. Von hier habe sie sich nach dem P....schen Krüge begeben, um ihr Geld von der Krügerin abzuholen, welches dieselbe dem Prediger für ihre Communion einhändigen sollen. Der Sprizzit sei ihr nachgefolgt und habe ihr darüber Vorwürfe gemacht, dass sie ihm keinen Brautwein gegeben, worauf sie ihm solchen für 3½ Fering gereicht, und selbst ein halbes Glas mit Brautwein getrunken. Als sie ihrem Ehemann das letzte Glas mit Brautwein gebracht, habe derselbe gesagt, dass er nicht mehr trinken könne, worauf sie erwiedert: „so wollen wir uns in dem Glase theilen.“ Dieses sei geschehen, und er habe das halbe Glas gutwillig geleert. Sie habe ihn deshalb zum Trinken aufgefordert, weil sie gehofft, ihn eher nach Hause zu schaffen, wenn sie seiner Neigung zum Trunke nachgeben würde.

Nun seien sie etwa um 7 Uhr aus dem Krüge gegangen um sich nach Hause zu begeben; allein ihr Ehemann habe sich bei der nahe belegenen Brücke an einen Pfosten derselben gesetzt und nicht weiter gehen wollen. Ihr Bitten und ihr Zureden seien vergeblich gewesen; er habe sie geschimpft, und, als Inquisitin nicht aufgehört, sich zu bemühen, ihn wegzuschaffen, sie am Halse gefasst und ihr mit dem Ellenbogen dergestalt auf die Nase geschlagen, dass ihr das Blut aus derselben und aus dem Munde gestürzt. Während dieses Vorganges sei der Seyershof'sche Bauer Skuddriht Jahn über die

Brücke gefahren, und habe der Sprizzit eben ohne Grund geschrieen, dass sie ihn nicht in den Bach werfen solle. Da sie ihn nun nicht wegbringen können, so sei sie nach dem Krüge zurückgegangen und habe dort, indem sie in Folge der Misshandlung krank, nicht aber unruhig und verlegen gewesen, die Nacht zugebracht.

Auf die Frage: wie weit die Brücke vom Krüge entfernt sei, verglich die Inquisitin die Entfernung mit der von der Treppe des Schlosses, in welchem das Gericht seine Sitzung hielt, bis zu der von dem Schlosse belegenen Hauptwache. Diese Entfernung beträgt aber etwa 4—500 Schritte.

Ferner deponirte selbige: dass sie auf der Brücke gesagt: das hast du von deinem Weibe verdient! und dass ihr Ehemann ausgerufen: wer da höret und siehet, komme mir zu Hülfe, man macht mir ein Ende! — sei ganz ungegründet, und habe sie den Sprizzit nicht einmal geschlagen. Uebrigens sei sie gezwungen gewesen, ihren Ehemann zurückzulassen, da sie ihn nicht bändigen, und seiner Misshandlungen wegen nicht bei ihm bleiben können. Indem sie neben ihm gestanden und geweint, sei ein unbekannter Bauer vorbei gefahren, und habe zu ihr gesagt: „weine nicht und lass ihn liegen, wenn er seinen Rausch ausgeschlafen haben wird, so wird er selbst nach Hause gehen.“ Dieses habe sie denn auch gethan. — Als sie nach dem Krüge zurückgekommen gewesen, habe sie bloss gesagt, dass ihr Ehemann auf der Brücke geblieben sei, und nicht hinzugefügt: mag er dort faulen! Am folgenden Morgen sei sie nach Hause gegangen, und habe, da sie den Sprizzit nicht an der Brücke gefunden, gehofft, ihn in ihrem Gesinde vor sich zu finden, welches aber nicht der Fall gewesen. Hierauf habe sie zwar nicht nach ihm gesucht, indem sie geglaubt, dass er wieder entlaufen sei; jedoch habe sie den Knaben Andres aus dem N...

Krüge und das Mädchen Edde aus dem H.-P.-Gesinde gefragt, ob sie den Sprizzit gesehen oder etwas von ihm gehört, welches aber von denselben verneint worden. — Der Schweinestall des R.-G.-Krugers, in welchem man nun am folgenden Mittwoch den Leichnam gefunden, sei von der Brücke eben so weit entfernt, wie diese von dem P...schen Krüge. Wodurch *denatus* die Verletzungen am Kopfe und Halse bekommen, und woher es an seinen Kleidern geschienen, dass er im Kothe geschleppt worden, — wisse sie nicht und habe sie nichts dazu beigetragen. — Ihre Schürze, die sie am Sonntage getragen, sei allerdings mit Blut befleckt gewesen, welches sie nach der gedachten Misshandlung aus der Nase und dem Munde in die Schürze fließen lassen. Nicht dem Bettler Martin, sondern dem Knechtsweibe Dahrte im Renziht-Gesinde habe sie nach dem 8. October einen Leibgurt geschenkt, der daher mit Blut befleckt gewesen, weil sie im Anfange ihrer Schwangerschaft häufig Nasenbluten gehabt, und, da sie der Zeit den Gurt getragen, selbiger Blutflecken bekommen. Die Inquisitin beantwortete sämmtliche Fragen dieses Verhörs mit Bestimmtheit und Unbefangenheit.

In einem ferner abgehaltenen Verhöre deponirte die Inquisitin Nachstehendes: Obwohl sie ihren Ehemann ungern geheirathet, so habe sie doch keinesweges den Wunsch gehabt, einen Andern zu heirathen. Dass der Starost nicht nur sie, sondern auch ihren Ehemann zu der Heirath überredet, könne der H...sche Bauerknecht Peutes Sprizzit, der dabei gegenwärtig gewesen, bezeugen. Mit ihrem Schwängerer habe sie während ihrer Ehe gar keinen Umgang gehabt, und nichts über ihre Schwangerschaft gesprochen. Nachdem sie mit ihrem Ehemann am 8. October Abends den P...-Krug verlassen, sei sie nur etwa eine Stunde abwesend gewesen. Während dieser Zeit sei das Angeführte vorgefallen.

Der Stall, in welchem man den Leichnam gefunden, sei so baufällig, dass eine Wand desselben zum Theil fehle. Uebrigens sei sie in diesem Stall nur damals gewesen, als man den Leichnam von dort weggebracht. Vom Montag Morgen, als sie aus dem P...-Kruge nach Hause gekommen, bis zum Mittwoch Mittag, als man sie zu dem Leichnam geführt, sei sie fortwährend zu Hause gewesen. Auch habe sie nicht vernommen, wo sich ihr Ehemann zwischen dem 8. und 11. October befunden.

Als im Verfolge des Verhörs Inquisitin wieder über den Vorfall auf der Brücke befragt wurde, deponirte selbige: Ihr Ehemann sei durch seinen lüderlichen Lebenswandel so weit gekommen gewesen, dass er sich oft wie ein Wahnsinniger benommen, welches denn auch am Abend des 8. Octobers der Fall gewesen, und woher derselbe ohne Grund geschrieen: sie solle ihn nicht in den Bach werfen. Uebrigens sei es unmöglich, dass sie ihren Ehemann in der Nacht vom 8. zum 9. October in den Stall geschleppt habe, da 1) der Stall unmittelbar am Wege belegen und zum Theil ohne Wand sei, mithin aber der Leichnam daselbst hätte früher gesehen werden müssen; 2) derselbe alsdann von den Schweinen beschädigt worden wäre, und 3) der Leichnam ungeachtet des seit dem 8. October stattgehabten Frostes nicht gefroren, und vielmehr so weich, wie die Leiche eines eben verstorbenen Menschen gewesen sei. Aus dem letzten Grunde hätten auch die Leute, als sie, Inquisitin, beim Anblicke des Leichnams geweint, sie damit getröstet, dass ihr Ehemann vielleicht noch lebe. Dass sie aber nicht später den Leichnam in den Stall geschafft, ergebe sich daraus, dass sie, wie solches die Gesindesleute bezeugen müssten, immer zu Hause gewesen sei. Die Inquisitin stellte schliesslich durchaus in Abrede, irgend eine Gewaltthätigkeit an ihrem Ehemanne verübt zu haben.

Die 70jährige Mutter der Inquisitin, Namens Mar-

groth, aus dem A... Gesinde wurde, da sie wegen ihrer Kränklichkeit nicht nach R'ga kommen konnte, von dem örtlichen Kirchspielsgericht vernommen, woselbst sie Folgendes aussagte:

Wie ihre Tochter Kathrin zu der Heirath mit dem Sprizzit gekommen, wisse sie nicht, da sie sich während der Bewerbung des Letztern in Ehtland befunden. So viel aber sei ihr bekannt, dass, nachdem ihre Tochter bereits einmal proclamirt gewesen, selbige anderen Sinnes geworden, und sich von dem übereilten Eheversprechen frei machen wollen, worauf vornehmlich der Heeringshof'sche Starost die Kathrin dazu überredet, ihr Versprechen zu erfüllen. Ihre Tochter habe sich in der Ehe allerdings sehr unglücklich gefühlt, da ihr Ehemann gleich nach der Hochzeit seine Lüderlichkeit an den Tag gelegt, indem er Alles, was er besessen, verkauft, um seine Neigung zum Trunke zu befriedigen. Dieses wisse sie daher, weil die Kathrin sich später bei ihr darüber beklagt, dass ihr Ehemann nicht nur, indem er vorgegeben, einiges Vermögen zu besitzen, sie betrogen, sondern auch sie gemisshandelt, und, nachdem er das Ihrige durchgebracht, entlaufen sei. Ob ihre Tochter aber dadurch zu der ihr angeschuldigten That verleitet worden sei, wisse sie nicht, zumal Deponentin zur Zeit der That abwesend und bei ihrem Sohne in T.... gewesen.

Sie sei bei der Niederkunft ihrer Tochter als Geburtshelferin gegenwärtig gewesen, und habe diese Gelegenheit wahrgenommen, um selbige zu ermahnen, ein aufrichtiges Geständniß ihrer Schuld an dem Tode des Sprizzit abzulegen; allein die Inquisitin habe versichert, dass sie, nachdem am Morgen des 8. Octobers zwischen ihr und ihrem Ehemann deshalb, weil derselbe nicht zum Abendmable gehen wollen, eine Schlägerei vorgefallen gewesen, — am Abend den Sprizzit im G...-Kruge

angetroffen habe und dieser ihr nach dem P....-Kruge gefolgt sei, dort aber zu ihr gesagt: „Warte du Hure, finde ich dich hier? du bist wohl hergekommen um deinen alten Bräutigam aufzusuchen?“ worauf die Kathrin, um ihren Ehemann zu beruhigen und Misshandlungen zu entgehen, ihm für 12 Cop. K.-M. Branntwein gegeben und ihn sodann aufgefordert, nach Hause zu gehen, welches er aber zu thun verweigert, indem er, nachdem sie bis zu der am Kruge belegenen Brücke gekommen gewesen, ihr dergestalt ins Gesicht geschlagen, dass ihr Blut aus der Nase geflossen, und sich auf einen Balken an der Brücke niedergesetzt, woselbst sie ihn zurückgelassen, als sie sich entfernt. — Uebrigens habe ihre Tochter nicht nur im Anfange ihrer Schwangerschaft, sondern auch nach ihrer Entbindung häufig Nasenbluten gehabt.

Es wurden hiernächst diejenigen Leute, die von den Umständen der Sache Kenntniss haben mussten, und zum Theil bereits beim Ordnungsgerichte verhört worden waren, vernommen. Das Resultat hiervon bestand in Folgendem: 1) Der Heeringshofsche Starost und Hofesrichter Carl wiederholte seine frühere Deposition und fügte derselben bei:

Er wisse nicht, wie die Inquisitin zu ihrer Heirath gekommen, glaube aber, dass sie Anfangs in glücklicher Ehe gelebt, und erst kurz vor dem Tode des Sprizzit Uneinigkeit zwischen den Eheleuten entstanden sei, woran wohl die grosse Lüderlichkeit *defuncti* Schuld gewesen. Er habe weder den Sprizzit noch die Inquisitin zu der Heirath überredet oder gezwungen, sondern nur der Letztern, als sie nach der ersten Proclamation von der Heirath zurücktreten wollen, gesagt, dass sie Ruthenstrafe verdiene, weil sie die Leute und den Prediger hintergangen habe. Der in sitzender Stellung gefundene Leichnam des Sprizzit sei im Gesichte gering

verletzt, jedoch blutig gewesen. Um den Hals herum habe er einen blauen Flecken gehabt.

Als er sich nach dem entdeckten Tode des Sprizzit zu der Kathrin begeben, habe er ihre Schürze, die sie am 8. October getragen, zum dritten Theil von unten ganz mit Blut und Sand, den Gurt aber, welchen die Inquisitin am 9. October verschenkt gehabt, an einem Ende etwa eine Elle lang mit Blut besfleckt gefunden. Beide seien beim Ordnungsgerichte eingeliefert worden. Nachdem er hierauf die Inquisitin zu dem Leichnam geführt, habe sie anfangs nicht geweint und furchtsam zu sein geschienen; als aber die hinzugekommenen Leute gesagt, dass Inquisitin bestimmt die Mörderin ihres Mannes sei, habe sie heftig geweint, jedoch die That nicht eingestanden. — Man habe durchaus nicht vernommen, dass *denatus* zwischen dem 8. und 11. October irgendwo gesehen worden. — Die Brücke sei nach einer von ihm bewerkstelligten Messung 125 Schritte von dem Stalle entfernt, und der Weg zwischen beiden sei ganz eben. — Es sei in den Nächten vom 8. bis zum 11. October kein Frost, und der Leichnam nicht gefroren gewesen. Die Seite des Leichnams, welche man von aussen sehen können, sei, und zwar augenscheinlich absichtlich, dergestalt mit Stroh belegt gewesen, dass nur der Kopf hervorgeragt habe. Der Stall sei zwar sehr baufällig, so dass ein Theil der Wände fehle, und man von der unmittelbar an dem Stall vorbeiführenden Strasse in denselben hinein sehen könne; jedoch müssten diejenigen Leute, welche die Strasse passirt wären, den Leichnam deshalb nicht früher bemerkt haben, weil er mit Stroh bedeckt und vielleicht auch der Kopf desselben vorher im Stroh versteckt gewesen. Die Schweine des Krügers hätten die Nächte in dem Stalle zugebracht, den Leichnam aber nicht beschädigt. Endlich sei dieser steif und so, wie die Leiche eines vor mehreren Tagen gestorbenen Men-

schen gewesen, woher man die Inquisitin keineswegs damit trösten können, dass ihr Ehemann vielleicht noch lebe.

2) Peutes Sprizzit versicherte, dass er nichts davon wisse, dass der Starost Carl den Renziht Sprizzit zu dessen Heirath überredet habe.

3) Rujen-Grosshof'scher Krüger Otto wiederholte seine frühere Aussage und fügte hinzu: Der Leichnam sei von unten bis zur Mitte des Körpers mit Stroh belegt gewesen. Der Stall stehe am Tage offen, und Nachts, wenn die Schweine sich darin befinden, werde die Thüre mit einem Stricke festgebunden. In der nach der Strasse belegenen Wand des Stalles seien von oben einige Balken ausgefallen und könne man von der Strasse in den Stall sehen und einsteigen. Seines Wissens sei Niemand zwischen dem 8. und 11. October in dem Stall gewesen, indem die Schweinshüter Abends die Schweine nur bis zur Thüre treiben, und wenn diese in den Stall gegangen, die Türe zubinden. Der Leichnam sei übrigens von den Schweinen nicht beschädigt gewesen.

Die Inquisitin sei zwischen dem 8. und 11. October nicht in der Gegend seines Kruges gesehen worden. Der Stall sei etwa 100 Schritte von der in Rede stehenden Brücke entfernt, und habe er die Entfernung nicht gemessen; der Weg zwischen beiden sei eben. Das Gesicht des Leichnams sei blutig und geschwollen gewesen; den Hals desselben habe er nicht untersucht. Als man der Inquisitin die Leiche gezeigt, sei er nicht gegenwärtig gewesen. Als man aber den Leichnam in den Wagen gelegt um ihn wegzuführen, habe er sich anwesend befunden und gesehen, dass die Inquisitin geweint. Ob die Leiche weich gewesen, wisse er nicht, da er sie nicht berührt habe. Auch habe er nicht gehört, dass man die Inquisitin getröstet.

4) Das Eheweib des Otto, Namens Edde, stimmte der Aussage ihres Ehemannes in Allem bei, deponirte

jedoch, dass sie in Betreff der Leiche und dessen, was bei dem Auffinden und der Wegschaffung desselben vorgefallen, keine Auskunft geben könne, da sie sich nicht in den Stall begeben habe.

5) Der Müllerbursche Burchard Heinrich Weidemüller gab zu, dass er zwei Wochen vor Pfingsten 1816 zweimal mit der Inquisitin geschlechtsvertraulichen Umgang gehabt, behauptete aber, dass er von ihrer Schwangerschaft nichts erfahren, seit dem Beischlafe die Inquisitin gar nicht gesprochen und folglich von ihren späteren Verhältnissen keine Kenntniss erhalten, selbige aber ausser ihm noch mit dem Zimmermannsburschen G... geschlechtsvertraulichen Umgang gehabt habe.

6) Das Hütermädchen Peutes Ede versicherte, dass sie die Inquisitin zwischen dem 8. und 11. October gar nicht gesprochen habe, und folglich von derselben wegen des Sprizzit nicht befragt worden sein könne.

7) Der Knabe Andres aus dem N...-Kalnekrug deponirte wie die Vorige.

8) Die Paib'sche Krügerin Juliane Schupp geb. Lillie wiederholte ihre frühere Deposition und fügte derselben zum Theil berichtend bei: Die Inquisitin habe ihr kein Geld zum Anschreiben zur Communion gegeben. Nachdem selbige mit ihrem Ehemann, beide, jedoch Letzterer mehr als Erstere berauscht, — den Krug verlassen gehabt, sei der S...-Bauernknecht Skuddriht Jahn nach demselben gekommen und habe erzählt, dass zwei Leute sich auf der Brücke zanken, worauf das Weib Ilse und der Deponentin Tochter Dorothea vor die Thüre gegangen und daselbst gehört hätten, dass eine weibliche Stimme ausgerufen: „das hast du um dein Weib verdient, das hast du von deinem Weibe bekommen.“

Inquisitin und ihr Ehemann hätten etwa um 10 Uhr Abends den Krug verlassen und Erstere sei etwa um 12 Uhr zurückgekommen. Am folgenden Morgen habe

selbige ihre Schürze, welche ⁹ unten stark mit Blut und Sand befleckt gewesen, gezeigt und dabei geäußert, dass ihr Ehemann sie auf der Brücke blutig geschlagen. Depo-
nentin glaube, dass Inquisitin zu der Ilse gesagt: ihr Ehemann liege jenseits der Brücke und möge dort fau-
len. Uebrigens habe die Kathrin keine Angst und Ver-
legenheit verrathen, sondern sich nur über die erlitte-
nen Misshandlungen und dadurch verursachten Schmerzen beklagt.

9) Das Weib Ilse aus dem P.-Krug wiederholte ihre frühere Deposition und trat der Aussage der Schupp bei, fügte aber abweichend hinzu: die Worte „da siehst du“ seien auf der Brücke gesprochen worden, und Inqui-
sitin sei, als sie den Krug verlassen, wohl nicht berauscht gewesen. Wann die beiden Eheleute den Krug verlassen, könne sie nicht angeben, jedoch sei es schon spät ge-
wesen.

Inquisitin habe gesagt, dass sie ihren Ehemann seiner Betrunktheit wegen, zu der unmittelbar an der Brücke belegenen Badestube des Grosshof'schen Kruges geschleppt, und dort liegen lassen. Uebrigens erinnere sie sich nicht, dass die Kathrin gesagt: ihr Ehemann möge dort faulen.

10) Der Wirth Renziht Jahn: Inquisitin und ihr Ehemann hätten in keiner glücklichen Ehe gelebt, Letzterer sei ein Herumtreiber und durch seine Lüderlichkeit so weit gekommen gewesen, dass er sich oft wie ein Wahnsinniger geberdet. Erstere sei aber heftig und böse. Als die Kathrin am Montag (9. October) nach Hause gekommen, habe sie weder durch ihr Benehmen einen Verdacht erzeugt, noch gesagt, wo ihr Ehemann geblieben; vielmehr habe sie vorgegeben, nicht zu wissen, wo er sei. Auch sei er nicht von ihr gesucht worden, und habe man nicht erfahren, ob ihn Jemand nach dem Sonntage irgendwo gesehen. Als aber der Starost die Nachricht gebracht, dass man den Leichnam gefunden,

habe sie erschrocken zu sein geschienen; jedoch habe sie Niemand den Mord eingestanden. Ob Inquisitin vom 9. October Morgens, als sie nach Hause gekommen, bis zum 11. October, als man den Leichnam gefunden, fortwährend zu Hause gewesen, wisse er nicht, da er selbst sich während dieser Zeit nicht immer zu Hause befunden. Auch wisse er nicht, ob die Inquisitin während ihrer Schwangerschaft häufig Nasenbluten gehabt. Er habe sie nicht zur Heirath überredet.

11) Des Jahn Eheweib Dahrte stimmte der Aussage ihres Ehemannes bei, und fügte hinzu, dass Inquisitin vom 9. October Morgens bis zum 11. October, als man den Leichnam gefunden, beständig zu Hause gewesen sei, und dass sie über die Gemüthsart der Kathrin nichts angeben könne, da selbige sich erst seit ihrer Heirath im Renzihtgesinde befinde.

12) Das Knechtsweib Dahrte aus dem Renzihtgesinde: Inquisitin habe ihr am 10. October einen Gurt geschenkt, der an einem Ende etwa eine Elle lang ganz mit Blut befleckt gewesen, und dabei geäußert, dass dieser Flecken durch ihr Nasenbluten im Anfange ihrer Schwangerschaft entstanden sei. Ob selbige während ihrer Schwangerschaft Nasenbluten gehabt, wisse Depo-
nentin nicht. Uebrigens habe Inquisitin den Gurt am Sonntage getragen, und am Montage, als sie nach Hause gekommen, einen andern Gurt gehabt. Vom 9. bis zum 11. October sei die Kathrin beständig zu Hause gewesen.

In Ansehung des Benehmens der Inquisitin bei ihrer Zuhausekunft, und bei der Nachricht von dem Tode ihres Ehemannes, so wie ihrer Antwort auf die Frage: wo ihr Ehemann sei, deponirte diese Zeugin übereinstimmend mit dem Jahn und dessen Eheweib.

13) Der Kirchenbettler Renziht-Martin wiederholte seine beim Ordnungsgerichte abgelegte Aussage.

14) Das Eheweib desselben, Namens Kathrin: Sie habe gesehen, wie Inquisitin am 8. October Morgens ihren Ehemann viermal mit der Faust und einmal mit einem Stöckchen geschlagen, worauf sie, Zeugin, selbiger zugeredet, nicht ferner zu schlagen, und sich wegbegeben habe, folglich aber nicht wisse, was ferner zwischen den beiden Eheleuten vorgefallen sei. Die Veranlassung der Schlägerei kenne sie nicht. Uebrigens habe der Sprizzit während ihrer Anwesenheit die Kathrin nicht geschlagen.

15) Die Rujen-Radenhof'schen Bauern Baye Adam und Namens Daniel wiederholten ihre frühere Deposition und fügten hinzu, dass der Körper *denati*, mit Ausnahme des Kopfs und eines kleinen Theils des Oberleibes, mit Stroh belegt gewesen.

16) Der Teilitz'sche Krüger Carl, Bruder der Inquisitin: wie seine Schwester zu der Heirath gekommen, wisse er nicht: jedoch habe er auf ihrer Hochzeit bemerkt, dass sie ihren Ehemann keinesweges geliebt, indem sie demselben am zweiten Hochzeitstage einen Schlag in's Gesicht gegeben, wovon er Nasenbluten bekommen. Dass die Kathrin vor der Heirath zu ihm gekommen und er ihr abgerathen, die Ehe zu schliessen, er derselben Geld zur Abfindung des Bräutigams gegeben, sei ganz ungegründet, und habe vielmehr Inquisitin, als sie ihn zur Hochzeit eingeladen, von dem Sprizzit gesagt, dass er ein recht guter Mensch sei.

17) Der Heeringshof'sche Bauerwirth Ignaz Carl: Inquisitin sei in seinem Gesinde erzogen worden, und immer von sehr heftiger Gemüthsart gewesen, woher man ihr allerdings eine Missethat zutrauen könne.

18) Der Zimmermannsbursche Gottlieb Giehn gab zu, sich um Ostern 1816 ein oder zwei Mal mit der Inquisitin fleischlich abgegeben zu haben, behauptete aber, nachher gar keine Zusammenkünfte oder Gemeinschaft mit derselben gehabt zu haben.

19) Der Seyershof'sche Bäuerknecht Skuddriht Jahn: er sei am 8. Oct. Abends spät von Seyershof gefahren gekommen und habe, als er in der Nähe des Paib'schen Kruges und der in Rede stehenden Brücke gewesen, vernommen, dass auf der letztern eine männliche Stimme gerufen: „wer da höret und siehet, der komme mir zur Hülfe, mein Ende ist da.“ Hierauf sei er nach dem Kruge gefahren und habe dort das Vernommene erzählt. Nachdem er sich hier eine geraume Zeit aufgehalten gehabt, sei er weiter gefahren und nun erst über die jenseits des Kruges belegene Brücke passirt, vor welcher Inquisitin, die auf seine Frage ihren Namen genannt, ihm begegnet habe. Den Sprizzit habe er auf der Brücke selbst liegend gefunden, und da sein Pferd scheu geworden, so sei er nicht im Stande gewesen, anzuhalten, um zu untersuchen, ob der Sprizzit lebe oder nicht.

20) Dorothea Schupp, 10 Jahre alt: Sie habe, als sie mit der Ilse aus dem Kruge gekommen, gehört, dass auf der Brücke von einer weiblichen Stimme gesagt worden: „da siehst du, das hast du von deinem Weibe erhalten, das hast du von deinem Weibe verdient.“

Von den vernommenen Zeugen mussten folgende ihre Aussagen beschwören: Ignatz Carl, Skuddriht Jahn, Krügerin Schupp, Starost Carl, Wirth Renziht Jahn, dessen Weib Dahrte, Knechtsweib Renziht Dahrte, Bettlerweib Renziht Kathrin, Weib Ilse aus dem Paib'schen Kruge, Rujen-Grosshof'scher Krüger Otto und dessen Weib Eddc.

In einem ferner bewerkstelligten Verhör deponirte die Inquisitin, welcher die geeigneten Vorhaltungen aus den Zeugenaussagen gemacht wurden, Nachstehendes: sie erinnere sich nicht, dass *denatus* zu ihr im Paib'schen Kruge gesagt: „warte du Hure, finde ich dich hier? du bist wohl gekommen, um deinen alten Bräutigam aufzusuchen;“ glaube aber, dass das Krugsweib Ilse ihr ge-

sagt, dass *denatus* solches geäußert. Unter dem alten Bräutigam könne er nur den Müllerburschen W..... verstanden haben. Uebrigens habe sie keineswegs den Umgang mit dem W..... fortgesetzt und wisse sie daher nicht, was ihr Ehemann mit der gedachten Aeusserung habe sagen wollen. Auch habe er ja ihr früheres Verhältniss mit dem W..... schon vor der Hochzeit gekannt und sie dennoch geheirathet. Es habe also nicht in diesem Verhältnisse die Uneinigkeit ihrer Ehe bestanden, und habe sie sich nicht dadurch bewogen finden können, ihren Ehemann zu tödten. Sie habe *denatum* auf einem Balken sitzend bei der Brücke zurückgelassen. Sie sei am 8. Oct. deshalb nach dem Pail'schen Krüge gegangen, um dort kleinere Münze einzuwechseln, die sie zum Anschreiben zu der auf den nächsten Sonntag festgesetzten Communion gebraucht, und habe solches daher schon am 8. Oct. besorgen wollen, weil sie an den Wochentagen keine Zeit dazu gehabt. Indessen habe sie das mitgenommene Geld zu Branntwein verwenden müssen, da ihr Ehemann diesen gefordert. Als sie den Sprizzit zuletzt überredet; Branntwein zu trinken, habe sie nicht die Absicht gehabt, ihn zu berauschen, um an ihm eine böse That zu verüben. Ferner habe sie *denatum* nicht in den Stall geschleppt und mit Stroh belegt. Der Skuddriht Jahn habe ja gesehen, dass sie ihren Ehemann lebend auf der Brücke zurückgelassen und nach dem Krüge zurückgegangen sei. Sie wisse nichts davon, dass ihre Schürze mit Sand beschmutzt gewesen und müsse dabei beharren, dass die Schürze blos von ihrem Nasenbluten so stark mit Blut befleckt worden. Auf der Brücke seien auch Blutflecke gewesen, welche aber gleichfalls von ihrem Nasenbluten entstanden. Ihr Bruder habe ihr die Heirath nicht widerrathen und eben so wenig Geld zur Abfindung des Bräutigams gegeben; vielmehr müsse sie gestehen, dass sie ihm gesagt: ihr Bräutigam sei ein recht guter

Mensch, indem sie sich aus Furcht vor seiner Missbilligung ihm nicht entdecken mögen.

An dem zweiten Tage ihrer Hochzeit habe sie allerdings ihren Ehemann ins Gesicht geschlagen, weil derselbe sie ohne Grund geschimpft. Dass sie bei der Nachricht vom Tode ihres Ehemannes nicht geweint, sei wahr, jedoch sei dieses nur daher gekommen, weil die Nachricht sie ganz betäubt habe. Obgleich sie denselben mit Widerwillen geheirathet, so habe ihr dennoch sein Tod wirklich geschmerzt. Sie gebe zu, dass in den Nächten vom 8. bis zum 11. Oct. kein Frost gewesen; jedoch habe sie in der That geglaubt, dass es gefroren gehabt, weil damals Herbst gewesen. Den verschenkten Gurt habe sie nur im Anfange ihrer Schwangerschaft getragen. Endlich sei sie keinesweges so lange, als die Zeugen behaupten, auf der Brücke geblieben, und lange vor Mitternacht nach dem Kruge zurück gekommen.

Im Uebrigen blieb die Inquisitin beharrlich bei ihren früheren Depositionen und gab nichts davon zu, was zu ihrem Nachtheil bezeugt worden war. Durch die hierauf bewerkstelligten Confrontationen wurde nur noch folgendes Resultat gewonnen:

1) deponirte Inquisitin, dass wohl das ganze eine Ende des Gurts, welches sie vor der Brust getragen gehabt, mit Blut befleckt gewesen, jedoch könne dieses Ende nicht eine Elle betragen haben.

2) conformirten sich die Krügerin Schupp und das Krugsweib Ilse der Aussage der Inquisitin, dass selbige ihren Ehemann nur überredet, das letzte Glas Branntwein zu trinken, und diesem das Glas an den Mund gelegt habe.

3) Gaben der Andres aus dem Kalne-Kruge und die Peutes Edde zu, dass Inquisitin sie am Dienstage beim Renziht-Gesinde gefragt: ob sie etwas von ihrem Ehemanne gehört hätten, worauf sie mit nein geantwortet.

4) Gab Inquisitin zu, dass sie beim Anblick der Leiche nicht geweint habe, und solches erst späterhin der Fall gewesen, als man ihr gesagt: sie sei die Mörderin, so wie dass bei dieser Gelegenheit Niemand zu ihr gesagt, ihr Ehemann lebe vielleicht noch; jedoch behauptete Inquisitin nun, dass, als sie gleich darauf im Pastorate gewesen und daselbst sehr geweint, ein unbekannter Herr sie damit zu trösten geglaubt, dass ihr Ehemann vielleicht noch lebe.

5) deponirten der Wirth Renziht Jahn und sein Eheweib Dahrte, dass Ersterer, als Inquisitin vor der Hochzeit von ihrem Eheversprechen zurücktreten wollen, zu derselben gesagt, dass sie gestraft werden würde, wenn sie ihre Absicht ausführen sollte.

6) deponirte das Knechtsweib Renziht Dahrte, dass sie nicht genau wisse, ob Inquisitin den quaest. Gurt. am Sonntage getragen.

7) gab Inquisitin zu, dass sie sich um Ostern 1816 ein oder zwei Mal mit Giehn fleischlich eingelassen habe.

Inquisitin wurde noch schliesslich vernommen, beharrte aber sowohl in diesem Verhöre, als auch bei der hier-nächst vorgenommenen priesterlichen Admonition zum Geständnisse der Wahrheit, bei ihren früheren Depositionen, worauf das Landgericht die Untersuchung für geschlossen erachtete und mittelst seiner Sentenz vom 29. Januar 1818 die Inquisitin des verübten Ehegattenmordes zur Zeit nur verdächtig, bis zum Eintritt besseren Beweises von der Instanz absolvirte. Dieses Erkenntniss wurde vom livländischen Hofgericht am 15. Sept. 1818 mit dem Zusatze bestätigt, dass der Inquisitin der erlittene Arrest als Strafe dafür anzurechnen sei, dass sie ihren Ehemann in trunkenem Zustande auf der Landstrasse pflichtwidrig zurückgelassen.

C a r l W e i s s ,

wegen Raubmordes im dringenden Verdachte bis zum
Eintritt besserer Beweise von der Instanz absolvirt.

Am 27. September 183.. Morgens bei Sonnenaufgang fand der Knecht des F.....schen Sittninggesindes, Jahn Jansohn, während er mit dem Knecht Kristoph aus demselben Gesinde nach den Gesindesfeldern zur Arbeit sich begab, und diesem einige hundert Schritte vorgehend, nach einem kleinen Ellerngestrüpp abbog (um ein natürliches Bedürfniss zu befriedigen) in eben diesem Gestrüpp einen, dem Anscheine nach, todten Menschen auf der Erde liegend. Er rief sogleich den besagten Kristoph, den Wirth des F...schen Kalning-Gesindes, und den dasigen Hofesältesten Rosenthal herbei, welche sich denn auch davon überzeugten, dass aus dem Körper des Aufgefundenen, als sie seinen Kopf in die Höhe richteten, und das um den Hals ungewöhnlich fest anliegende Halstuch etwas lüfteten, aus dem Munde, durch hörbare Weise, noch ein Luftzug ausströmte, und dass alles übrige Leben schon entwichen sei; von Legitimation oder Geld fand sich bei dem Todten Nichts vor. —

Hierauf wurde der Leichnam in derselben Lage, wie er aufgefunden worden, wieder hingelegt, und bis zum folgenden Nachmittage bewacht, zu welcher Zeit auf desfallsige Berichterstattung von Seiten des Gutes F.. über

den fraglichen Sachfall ein Glied des ***schen Gerichts in Begleitung des Kreisarztes zur Feststellung des objectiven Thatbestandes in *loco* erschien. Nach Ausweis des mit den Aussagen der Eingangs erwähnten Personen übereinstimmenden Local-Untersuchungsprotocolls, ist das vorbenannte, ganz niedrige, und nur einen kleinen Flächenraum einnehmende Ellerngestrüpp circa $\frac{1}{2}$ Werst von dem Gute F. und den zu demselben gehörigen Sittning und Kalning-Gesinden, und etwas über $\frac{1}{2}$ Werst von der von M. nach E. führenden grossen Strasse entfernt. — Der Leichnam lag mit dem Rücken auf der Erde, und war mit einem guten Ueberrocke von dunkler Farbe, einer feinen Weste, grauen Beinkleidern, neuen Stiefeln, und einem mit J. H. No. 2. bezeichneten neuen Hemde bekleidet. Das Halstuch zeigte, nach Angabe des Kreisarztes, noch deutlich, dass beide Enden stark zusammendreh gewesen. — Die Füsse waren übereinander gelegt, die linke Hand ruhte auf der Brust, die rechte war auf der Erde ausgestreckt; unter dem Kopfe war auf dem Grase ein Klumpen geronnenes Blut sichtbar. Der Verstorbene schien ein Wandergeselle gewesen zu sein, denn um den Rock war ein mit Taschen versehener breiter lederner Gürtel umschnallt; ein mit Wachstuch bezogener Hut lag 1 Fuss weit vom Kopfe entfernt, auch fand man beim Leichnam, und zwar mit dem Riemen um das rechte Handgelenk gehängt, einen aus Maserholz bestehenden Stock, der oberhalb $1\frac{1}{2}$ Zoll und unterhalb 1 Zoll dick, und dessen Spitze mit einer eisernen Zwinge versehen war, aus welcher sowohl zu Ende, als auch von einer Seite ein eiserner Nagelknopf, und zwar letzterer von der Grösse einer Erbse, hervorragte. Dagegen fehlte ein Ranzen, den in der Regel die Wandergesellen besitzen, und auch bei der genauesten Visitation des Leichnams war weder eine Legitimation, noch irgend etwas an Wäsche aufzufinden. — Nur in der

einen Tasche des Gürtels wurde ein Billet zur Postkutsche von R. nach M. gefunden.

Die legale Section des Leichnams wurde am 29. September früh Morgens vorgenommen, und es ergab sich aus derselben Folgendes:

1) *Denatus* konnte dem Aussehen nach 20 und einige Jahre alt sein; das Gesicht war blass, die Pupille erweitert, die Zungenspitze zwischen den Zähnen eingeklemmt, die Ohren waren blau.

2) Nachdem die Haare, welche nach dem Hinterkopfe mit Blut verklebt gefunden worden, abgeschnitten waren, sah man auf der linken Seite des Kopfes nahe am Scheitel, wo sich das Seitenbein mit dem Hinterhauptbein vereinigt, eine Geschwulst von der Grösse eines Rubels; in der Mitte der Geschwulst war eine kleine ungefähr erbsengrosse Wunde von einem schwarzen Blutklumpen bedeckt, welche kleine aufgeworfene Ränder und das Ansehen einer gequetschten Wunde hatte. Dieselbe ging bis auf den Knochen, welcher jedoch, nach näher unternommener Untersuchung, durch Blosslegung nicht verletzt gefunden wurde. Indem der Kreuzschnitt gemacht wurde, floss ungefähr eine Unze geronnenes Blut aus, welches als Extravasat unter der Kopfbedeckung sich vorfand. Auch nach Durchsuchung des Schädels war keine Verletzung oder Knochensprengung an demselben sichtbar. Dem erwähnten Extravasat correspondirend, befand sich unter der harten Hirnhaut, auf der Spinnenwebehaut, ein kleines blutiges Extravasat von der Grösse eines 20 Copekenstückes, durch sichtbare Zerreissung einiger Gefässe entstanden; die Substanz des Gehirns selbst war unverändert.

3) Das ganze grosse und kleine Gehirn war mit Blut überfüllt. Auf dem Grunde des Schädels war weder eine Knochensprengung, noch ein Extravasat sichtbar.

4) Am Halse über dem Kehlkopf befand sich ein

2 Zoll breiter, ziemlich tiefer Eindruck, an dem weder Geschwulst und Erhabenheit der Ränder, noch Veränderung der Hautfarbe wahrzunehmen waren; auch erstreckte sich derselbe nicht um den Hals herum; ein Kreuzschnitt ergab kein Extravasat unter der Haut. — Nach Blosslegung des Kehlkopfes und der Luftröhre war keine Verletzung oder Extravasat sichtbar.

5) Die Schleimhaut der Luftröhre war geröthet.

6) Die Lungen, stark mit Blut überfüllt, zeigten bei in dieselbe gemachten Einschnitten einen zischenden Schaum.

7) Im Herzbeutel war etwas blutiges Wasser; das rechte Herzohr und die linke Herzkammer fast leer.

8) Sämmtliche Eingeweide des Unterleibes hatten ein gesundes Aussehen.

Auf Grund dieses Resultats gab der obducirende Kreisarzt das späterhin auch von der Medicinalbehörde bestätigte Gutachten dahin ab:

a) Dass die *sub* Nr. 2 erwähnte Verletzung in Folge einer auf den Kopf eingewirkt habenden Gewaltthat entstanden, und in Folge der dabei stattgehabten Erschütterung des Gehirns sich das erwähnte Extravasat durch Zerreiſsung der Gefäſſe gebildet habe, welches an und für sich tödtlichen Ausgang haben musste.

b) Dass die Wunde aller Wahrscheinlichkeit nach mit einem stumpfen Werkzeuge verursacht sei, indem sie ein gequetschtes Aussehen hatte, und

c) dass die Strangulation bei bereits erlöschendem Leben unternommen worden, welches dadurch wahrscheinlich wird, dass über dem Kehlkopfe unter der Haut keine Sugillation gefunden, die allgemeinen Bedeckungen nicht gedrunge, und die Hautfarbe nicht verändert war. Der Tod ist demnach in diesem Falle durch Stick- und Schlagfluss erfolgt, was durch die beim Gehirn, Herzen und

Lungen erwähnten Zeichen (1. 3. 5. 6 und 7.) angedeutet wird.

Lässt nun dieses Gutachten und die Lage des Leichnams keinen Zweifel aufkommen darüber, dass der Verstorbene sein Leben durch fremde Hand eingebüsst, so sprechen auch mehrere Umstände dafür, dass *denatus* bereits als Leiche nach dem obbezeichneten Platz gebracht und an ihm ein Raubmord verübt worden sei. Denn anlangend den ersten Punkt, so war nicht nur das Gesträuch ringsum nirgend zerknickt, oder sonst ein Zeichen eines hier vorgefallenen Tumultes oder Kampfes sichtbar; sondern es zeigten sich vielmehr gleich beim Auffinden der Leiche, wie die betreffenden Zeugen eidlich aussagten, als auch bei der gerichtlichen Ocularinspection ganz deutliche und unverkennbare Spuren in dem vom unmittelbar vorher stattgehabten starken Regen aufgeschwemmten Boden, dass ganz neuerdings ein Wagen von der vorbeisagten Landstrasse nach dem *quaest.* Platze gefahren, bei der Stelle wo der Leichnam gelegen umgewendet, und dann wieder dieselbe Richtung nach der grossen Strasse genommen. Auch war der Stock — aller Wahrscheinlichkeit nach das Werkzeug, mit welchem die Wunde am Kopfe beigebracht worden, indem der Umfang der Sugillation der Grösse des am Stock befindlichen eisernen Nagels entsprach, — offenbar von fremder Hand in die des Leichnams gelegt. In der andern Beziehung hatten, nachdem in Veranlassung des Postkutschenbillets ermittelt worden war, dass der Besitzer desselben der aus R... gebürtige Böttchergeselle Johann Fleine gewesen, welcher in der Absicht, über L. nach K. zu reisen, am 26. September um Mittagszeit mit der Postkutsche von R. in M. angekommen war, und den letzten Ort gleich noch Mittags verlassen hatte. Die Mutter des gedachten Fleine, Anna Christina Fleine, wieder verehelichte Ballot, und deren Ehemann, der R...sche Schuhmacher Georg

Ballot, die beiderseits in dem aufgefundenen Leichnam ihren Sohn und resp. Stiefsohn erkannten, sagten aus: dass sie diesem nicht nur bei seiner Abreise aus R... 1 Rbl. 5 Cop. S.-M., und zwar in 3 neuen 25 Copekenstücken und einem 30 Copekenstück bestehend, gegeben hätten, sondern dass derselbe ausserdem einen mit verschiedenen Kleidungsstücken angefüllten Ranzen besessen. Auch bezeugt der eidlich vernommene R...sche Böttchergeselle Carl, dass der Fleine, als er diesen in R. bis zur Postkutsche begleitet, ihm mitgetheilt, wie derselbe 4 Rbl. S.-M. zur Reise mitgenommen. Da nun dieses Geld und der angefüllte Ranzen beim Leichnam nicht vorgefunden worden, entstand die Vermuthung, dass derjenige, welcher den Fleine getödtet, ihn seiner Sachen beraubt, oder vielmehr, dass die Ermordung desselben nur in der Absicht geschehen, um in den Besitz seiner Sachen zu gelangen.

Schon an demselben Tage, als man den Leichnam *gu.* angetroffen, ja gleichzeitig mit diesem selbst, stellten sich Umstände heraus, die den Wirth des Klein-F...’schen Kramergesindes, Weiss, der Ermordung und Beraubung des Fleine so dringend verdächtig machten, dass die Gutsverwaltung dessen Arretirung beschloss und noch an demselben Tage in Ausführung brachte.

Inquisit Weiss, zur Zeit des in Rede stehenden Vorfalles etwas über 36 Jahre alt, von hohem Wuchse und kräftigem Körperbau, lutherischer Confession, mit dem Weibe Louise verhelicht und Vater einer, inzwischen verstorbenen, Tochter und eines noch lebenden, jetzt einjährigen Sohnes, zog vor 7 Jahren aus Schwarzhof, woselbst er verzeichnet steht, nach dem Kramergesinde und übernahm dieses Gesinde 3 Jahre später als Wirth. Im Verfolg wird Referent Gelegenheit haben, seinen Charakter und seine genaueren Verhältnisse in deutlicheres Licht zu

stellen. Hinsichtlich der Vorfälle vom 26. September fügt Inquisit seinem ersten Verhör Folgendes an:

Am erstgedachten Tage sei er früh Morgens allein mit einem Pferde von seinem Gesinde nach M. gefahren, um 2 Loof Roggen und ein Mastschwein zu verkaufen; das Getreide habe er an den gegenüber der lettischen Kirche wohnhaften Kaufmann Gassmann für 3 Rbl. 20 Cop. S.-M. verkauft, das Mastschwein aber nach Hause zurückgeführt, da man für dasselbe nicht so viel geboten, als er verlangte. An demselben Tage Nachmittags um 4 Uhr habe er M... verlassen, nachdem er einiges Weissbrod, $\frac{1}{2}$ Pfd. Salz und etwas Lampenöl eingekauft und dafür 27 Cop. S.-M. ausgegeben. Jenseits des B...’schen Kruges habe ihn der F...’sche Krüger, welcher die frühere Verwalterin des Gutes F., Frau v. Schmieden, kutschiert, eingeholt und sei mit Deponenten fast zugleich bei dem F...’schen Kruge angelangt. In diesem Kruge habe er für $1\frac{1}{2}$ Cop. S.-M. Branntwein getrunken und habe sich daselbst eine kleine Stunde aufgehalten, indem er mit der Frau v. Schmieden von Geschäften gesprochen. — Auf Ansuchen derselben habe er sich nach dem Hofe des Gutes F. begeben, und die Frau des dortigen Waggers nach dem Kruge bestellt. Hierauf sei er mit seiner Equipage, welche er inzwischen an der Schleusenlehne der Klein-F...’schen Mühle angebunden gehabt, gerades Weges nach Hause gefahren. Bei seiner Ankunft daselbst, um etwa 9 Uhr Abends, hätten alle seine Gesindesleute in der Riege geschlafen, und nur Deponentens Weib habe ihn empfangen, das Schwein losgelassen, während er das Pferd bescheckt; darauf habe er gegessen, seine Knechte Ans und Jago geweckt, damit sie eines der Gesindepferde, welches auf der Weide geblieben, aufsuchten, und habe ihnen gesagt, dass in der Nacht nicht brauche gedroschen zu werden, und sei alsdann schlafen gegangen. —

Am folgenden Morgen, am 27., vor Tagesanbruch sei er mit seinem Weibe nach dem Flecken D*** gefahren, um daselbst eine Angelegenheit zu reguliren, in welche er schuldloser Weise mit verwickelt gewesen. — Er habe sich nämlich im Frühling 183.. in D*** befunden, als ein dem Anschein nach ihm bekannter Mensch ihn daselbst gebeten, einen Ochsen an die jüdischen Schlachter zu verkaufen. — Diesen Verkauf habe er béwerkstelliget und das dafür erhaltene Geld, nämlich 7 Rbl. S.-M., in Gegenwart des Käufers an den Eigenthümer ausgezahlt. Später hatte es sich ergeben, dass der Ochse vom Gute H. gestohlen sei, und da der Ebräer ihn als den Verkäufer in Anspruch genommen, und das Gericht Deponenten verurtheilt, dem Ebräer für den Ochsen 9 Rbl. S.-M. zu geben, habe er sich jetzt zur Beendigung der Sache nach dem Städtchen D*** begeben, vorzüglich deshalb, um diejenigen zu ermitteln, für die er damals den Ochsen verkauft. Das Geld für den Ochsen habe er dem Ebräer noch nicht bezahlt, wohl aber bei dem D..'schen Ebräer Berre eine Schuld von 4 Rbl. S.-M. berichtet und dadurch einen bei demselben verpfändeten Sattel ausgelöst. Dieses Geld habe er für ein Loof Weizen und für ein Halbschwein früher bekommen. Am 27. Abends sei er mit seinem Weibe heimgekehrt, und gleich darauf arretirt und nach dem Hofe geführt worden, wo man ihn des Mordes angeklagt, von welchem er jedoch nichts wisse. Während dieser beiden Tage habe er auf seinen Fahrten keinen Wandergesellen angetroffen, und auch den Leichnam des Erschlagenen nicht zu Gesicht bekommen.

Die vorerwähnten Verdachtsgründe, so wie die, welche im Laufe der Untersuchung hinzugekommen, bestehen in Folgendem:

1) Wie schon früher angegeben, war in dem durch den früher stattgefundenen Regen aufgeweichten Erdboden eine frische Wagenspur sichtbar, die von der grossen

Strasse bis zu der Stelle, wo der Leichnam lag, hin und von dort wieder zurückführte. Bei dem sofort bewerkstelligten Verfolgen dieser Spur zeigte sich, dass beide über die grosse Strasse hinüber gingen; die eine auf circa $\frac{1}{2}$ Werst weit längs der Strasse nach Klein-F. zu, und wurde in einer Entfernung von circa $1\frac{1}{2}$ Werst von dem Orte undeutlich, weil mehrere andere Wagenspuren sich daselbst kreuzten. Die andere Spur führte auf einen, von der grossen Strasse kommenden, Nebenweg gerade auf das Kramer-Gesinde zu und endigte bei der Kleete dieses Gesindes. Letztere Spur war um so deutlicher und unverkenubarer, als auf derselben, etwa 100 Schritte von der Stelle beginnend, wo der Leichnam lag und der Wagen umgekehrt worden, ununterbrochen bis in das Kramer-Gesinde hinein in regelmässiger Entfernung von einander ungefähr 1 Zoll tiefe eingestossene spitzige Löcher sich vorfanden, welche vermuthen liessen, dass dieselben durch den Abdruck der Speichen eines Rades geursacht seien, von welchem sich der Reif abgelöst hatte. Diese Vermuthung wurde durch das Auffinden von vier ganzen Speichen, welche in gedachtem Gleise in verschiedener Entfernung von einander sich vorfanden, bestätigt. Ganz in der Nähe des Gesindes lag auch der Theil eines 5. Speichens. Bei der äussern Wand der Kleete des Kramer-Gesindes, wo die erwähnte Spur endigte, wurden 3 Räder angetroffen; an dem einen hatte sich der Reif desselben derartig auseinandergefugt, dass ein Theil der Speichen nur noch an der Nabe festgehalten wurden. An diesem Rade fehlten 5 Speichen, und passten die auf der angegebenen Spur vorgefundenen 4 Speichen ganz genau in dasselbe hinein, und zwar mit dem einen Ende in die Oeffnungen der Nabe und mit dem andern in die entsprechenden Oeffnungen des Reifes, was um so mehr die Hingehörigkeit der Speichen zu dem Rade bewies, als diese Speichen, nach Art der Bauerräder, nicht gleich-

förmig, sondern verschiedenartig und von ungleicher Form gemacht waren. Eine gleiche Probe konnte mit dem 5. Speichen nicht gemacht werden, da nur ein Theil desselben aufgefunden worden war. Noch muss bemerkt werden, dass das Rad *qu.* mit frischem Strassenschmutz bedeckt war und daher als vor Kurzem gebraucht erschien, während die beiden andern Räder zwar vom Regen nass, aber nicht mit frischem Strassenkoth belegt waren.

Alle diese Umstände werden theils durch die eidlich erhärteten Aussagen derjenigen Personen, welche die Leiche zuerst gesehen, insbesondere aber durch die des F....schen Aeltesten Rosenthal, des Klein-F....schen Amtmanns Berg, des Knechtes Jahn Jansohn aus dem F....schen Sittung-Gesinde und des derzeitigen Curatoris des Kramer-Gesindes Juge Joabitschke, theils durch das Resultat der gerichtlichen Ocularinspection constatirt; bei welcher Gelegenheit noch die Spur, die der Wagen beim Umwenden bei der Leiche und beim Hinfahren in das Kramer-Gesinde zurückgelassen, ganz deutlich zu erkennen war. Die Speichen, welche die vorerwähnten Zeugen beim Verfolgen der Spur am 27. gefunden, hatte man bis zur Ankunft der Gerichtsdelegation an den betreffenden Stellen gelassen und erst von dieser wurden die Speichen in das Rad gelegt, und solche Probe später bei Gericht in Gegenwart der mit dergleichen Sachen wohlbekannten Zeugen erneuert.

Inquisit will auf der Rückfahrt von M. nicht in der vorerwähnten Richtung, auf welcher die fraglichen Spuren bemerkbar waren, sondern auf dem kürzesten Wege, der gleich beim Klein-F....schen Mühlendamm von der grossen Strasse abbiegt und durch das Schwarzhof'sche Irbe-Gesinde geht, nach Hause gefahren, und mithin jenem Orte, wo der Leichnam gelegen, gar nicht nahe gekommen sein. Die Entfernung des Kramer-Gesindes vom Mühlendamm aus, auf dem von Inquisiten genannten Wege, beträgt circa

1 $\frac{1}{2}$ Werst, während von letztern Orte aus die Entfernung bis zur Leiche circa 2 $\frac{1}{2}$ Werst und von da bis nach dem Kramer-Gesinde auf 1 $\frac{1}{2}$ Werst angeschlagen werden kann.

Die eben angeführte Behauptung des Inquisiten verdient nun aber keinen Glauben, denn es haben nicht nur die Bewohner des Irbe-Gesindes am 26. Abends Niemanden durch ihr Gesinde fahren gesehen oder gehört, sondern es versichern auch die Zeugen Rosenthal und Berg, welche den von Inquisiten angeblich befahrenen Weg am 27. gleich Nachmittags untersucht, dass auf demselben durchaus keine frische Wagenspur wahrzunehmen gewesen sei. Der vorgedachte Juge Joabitschke hat gleichzeitig mit jenen Zeugen, wiewohl nur die Stelle, wo man vom Kramer- nach dem Irbe-Gesinde abbiegt, untersucht und daselbst ebenfalls keine frische Wagenspur gefunden. Ausserdem führt noch ein anderer Weg vom Kramer-Gesinde längs dessen Riege nach dem Irbe-Gesinde; dieser Weg ist zwar nicht untersucht, es leidet aber keinen Zweifel, dass Inquisit solchen Weg nicht benutzt; denn abgesehen, dass er selbst solches nicht behauptet, so ist dieser Weg seines tiefen Kothes wegen im Herbst sehr schwer zu passiren, auch ist im Hofraum nach der Seite hin, wo man nach der Riege hinfährt, keine frische Wagenspur gefunden worden. Um vom Kramer-Gesinde nach dem Städtchen D*** zu gelangen, muss man denjenigen Weg einschlagen, auf welchem die Spur mit dem zerbrochenen Rade gefunden worden; in einer kurzen Entfernung aber biegt er seitwärts ab, und hat man auf solchem Wege nach D*** die frische Wagenspur bemerkt, die Inquisit bei seiner Hinfahrt dorthin zurückgelassen.

Diesem allen nach und da ausser der einen, vom Leichnam aus ins Kramer-Gesinde führenden, frischen Wagenspur keine andere Spur nach dem Gesinde hin zu bemerken gewesen, musste mit Bestimmtheit angenommen

werden, dass Inquisit derjenige gewesen, welcher nach dem Orte, wo der Leichnam gelegen, hin und von da aus direct nach Hause gefahren, bei welcher Gelegenheit ihm das eine Rad gebrochen. Hierfür spricht noch der Umstand, dass

2) das bei der Kleetenwand vorgefundene, mit frischem Strassenkoth bedeckte und daher kurz vorher gebrauchte zerbrochene Rad zu dem Wagen zu gehören schien, mit dem Inquisit nach D*** gefahren; denn das an diesem Wagen befindliche linke Hinterrad entsprach keineswegs der Grösse des rechten Hinterrades, sondern war weit kleiner und stimmte weit mehr mit den beiden andern an der Kleetenwand vorgefundnen Rädern überein. Nun sagen aber die vorbereiteten Zeugen, welche die Spur des zerbrochenen Rades verfolgt, aus, dass solche von einem linken und zwar von dem linken Hinterrade verursacht worden, indem, wenn das Vorderrad gebrochen gewesen, das in gleichem Gleise gehende Hinterrad die Spur jenes Rades wieder verwischt haben würde.

Die Verschiedenheit der Räder an des Inquisiten Wagen ist zwar nicht gleich bei seiner Rückkehr von D***, sondern erst am folgenden Tage am 28. Sept. aufgefallen, auch behauptet Inquisit, dass auf der Rückfahrt von M. ihm kein Rad gebrochen und recognoscirt das zerbrochene Rad nicht als das seine, und können die Bewohner des Kramer-Gesinde dasselbe nicht als dem Inquisiten gehörig bezeichnen; indess sind sie eben so wenig im Stande, zu behaupten, dass es ein nicht zum Gesinde gehöriges sei, und dass einer von ihnen nach Anleitung des Inquisiten die Räder vom Wagen umgewechselt habe.

Aus diesen beiden sub 1 und 2 angeführten Umständen geht nun ohne Zweifel hervor, dass Inquisit mit dem Leichnam *qu.* in Berührung gekommen und allem Vermuthen nach ihn an dem Ort, wo man selbigen gefunden, abgesetzt habe.

In naher Verbindung mit Obigem steht der Umstand, und bildet zugleich ein Indicium der fraglichen Mordthat:

3) dass der Ministerial des ***-Gerichts bei der Gelegenheit, als er am 3. Oct. in Gemeinschaft mit dem Klein-F....schen Amtmann Berg eine Visitation im Kramer-Gesinde vornahm, auf dem Boden der Kleete dieses Gesindes, unter Heu versteckt, einen Sack antraf, in welchem sich eine Schürze von Leder, wie Handwerker sie zu tragen pflegen, eine blautuchene Mütze, ein Paar Schuhe und ein mit verschiedenen Kleidungsstücken, Wäsche und andern Effecten angefülltes ledernes Ränzel vorfand, welche Gegenstände sammt und sonders, mit Ausnahme des Sackes, die Ballot'schen Eheleute, nachdem sie solche, als im Besitz des Erschlagenen bei dessen Abfahrt von R.. befindlich gewesen, vorher genau bezeichnet haben — als das Eigenthum desselben recognosciren.

Den Sack, in welchem seine Sachen befindlich gewesen und der mit einem Zeichen von blauer Wolle versehen war, erkannten die Bewohner des Kramer-Gesindes gleich als einen dem Inquisiten gehörigen an. Letzterer stellt nicht in Abrede, dass dieser Sack der seinige sei, behauptet aber, es sei solcher schon vor zehn Wochen durch seinen Knecht Ans verloren gegangen; er wisse nichts von den fraglichen Sachen und deren Zusammenhang mit dem Sacke, und nur ein ihm feindlich gesinnter Mensch, der ihn ins Unglück stürzen wollen, müsse die Spur des Wagens von der Leiche in sein Gesinde geleitet, das gebrochene Rad bei der Kleete abgesetzt und die Sachen *qu.* in seinen Sack gelegt und auf dem Heuboden versteckt haben. Auch beruft er sich zum Beweise seiner Schuldlosigkeit auf seine Ehefrau, indem diese gesehen haben müsse, dass er bei seiner Rückkehr aus M. die auf dem Heuboden gefundenen Sachen in seinem Wagen nicht gehabt, da sie beim Losbinden des Schweines und beim Herausnehmen des Oeles aus dem Wagen diesen doch genau besichtigt.

Es giebt aber Inquisitens Ehefrau, Louise, an,

dass sie ihren von M. zurückgekehrten Mann schon beim Abschirren des Pferdes betroffen, als sie eines natürlichen Bedürfnisses wegen vom Bett aufgestanden und in den Hof gegangen, dass sie an den Wagen nicht herangegangen, beim Losbinden des Schweines und dem Hereinbringen der angekauften Gegenstände nicht behülflich gewesen, und überhaupt nicht wisse, was in dem Wagen sich befunden.

Nach dieser Angabe der Louise, und da erwiesen ist, dass bei der Rückkehr des Inquisiten fast Niemand gegenwärtig, konnte derselbe immerhin Gelegenheit finden, die von ihm nach Hause gebrachten Sachen des Erschlagenen ganz unvermerkt vom Wagen abzunehmen und auf dem Heuboden zu verstecken.

Der vorerwähnte Knecht Aus, Schwager des Inquisiten, läugnet, einen dem Letztern gehörigen Sack verloren zu haben, auch bezeugt der derzeitige Curator des Kramer-Gesinde, Juge Joabitschke, dass eben dieser Sack, den er darum kenne, weil derselbe stärker gebraucht sei, als die übrigen mit gleichen Zeichen versehenen Säcke, — zum wenigsten 2 Wochen vor Arretirung des Inquisiten noch im Gesinde vorhanden gewesen, und erst nach der Woche der Arretirung, als wieder gedroschen wurde, habe er ihn vermisst. — Auch muss bemerkt werden, dass Inquisit selbst einräumt, auf der Fahrt nach M. 2 gezeichnete Säcke zum Aufbewahren der 2 Loof Roggen und resp. des Pferdefutters mitgenommen zu haben, er will jedoch diese Säcke bei der Rückkunft in der Kleete abgelegt haben.

In Beziehung auf seine Aeusserung, dass ein ihm feindlich gesinnter Mensch auf erwähnte Weise seinen Untergang herbeizuführen beabsichtigt, giebt er jedoch zu, mit Niemandem in Feindschaft zu sein, und keinen benennen zu können, von dem er solche böse Absicht voraussetzen dürfe. —

Mit diesem Indicium steht im Zusammenhange:

4) Der Besitz einer muthmaaslich grössern Geldsumme, als Inquisit erworben zu haben nachweisen kann. Er behauptet nämlich, dass er wegen Berichtigung seiner Schuld an den Ebräer Berre und denjenigen Juden, der ihn wegen des Ochsen in Anspruch genommen, keinesweges in Verlegenheit gewesen, da er zum Marien-Jahrmarkt für 2 Loof Weizen, 1 Schwein, einige Enten und 1 Pfd. Wolle, und am 26. September für 2 Loof Roggen zusammen 13 Rbl. 2 Cop. S.-M. in M. gelöst, und hiervon für Salz, Oel etc. nur 2 Rbl. 7 Cop. S.-M. verausgabte, und daher bei der Fahrt nach dem Städtchen D*** etwas über 10 Rbl. S.-M. besessen hätte, von welchen er seinem Weibe circa 8 Rbl. S.-M. abgegeben gehabt. Letztere will aber nur 4 Rbl. S.-M. im Besitz gehabt haben, und hat sich auch nicht feststellen lassen, ob Inquisit wirklich, wie er angegeben, am 26. Septemb. den Roggen verkauft.

Nicht minder erscheint als ein Indicium der That:

5) der von einigen Mitgefangenen des Inquisiten bezeugte Umstand, dass dieser bei seiner Einlieferung ins Gefängniß an seinem Halse frische blutrünstige Hautstriemen gehabt; auf die Frage, wie er zu diesen Schrammen gekommen, gab er an, er sei im Walde durch einen Ast verletzt worden, sie hätten aber gleich vermuthet, dass diese Angabe unwahr sei, weil jene Stellen nicht so leicht auf die angegebene Art verletzt werden können, und die Streifen, etwa 4 an der Zahl, neben einander parallel gelaufen, und so ausgesehen haben, als wenn sie mit den Nägeln einer Hand verursacht seien. Als dem Inquisiten jene Aussage der Mitarrestanten vorgehalten wurde, gerieth er in die sichtbarste Bestürzung, wollte zwar von der Verletzung nichts wissen, räumte aber endlich ein, dass er in Folge einer Aeusserung eines seiner Mitgefangenen, dass sein Gesicht blute, mit dem Rockzipfel darübergefahren, die Stelle am Rocke jedoch

nicht weiter betrachtet habe. Auch der Gefängnissaufseher hatte, durch die gedachten Gefangenen aufmerksam gemacht, einige Tage später den Inquisiten untersucht, und an dessen Halse noch einige Hautritzen vorgefunden.

Berücksichtigt man nun, dass nach dem Ausspruch des Kreisarztes *denatus* nach Empfang des Schlages auf den Kopf nicht gleich verschieden, so ist wohl anzunehmen, dass derselbe noch eine Gegenwehr versucht, und bei dieser Gelegenheit dem Inquisiten, als dem muthmaaslichen Mörder, mit der Hand an den Hals gefahren und so die Hautschrammen bewirkt, in Folge dessen denn Letzterer dem Unglücklichen durch Strangulation das Garaus gemacht.

6) Wie schon angeführt, hat Inquisit in Abrede gestellt, auf seiner Rückfahrt nach M. einen Wandergesellen angetroffen zu haben; erst als der Gebietsvorsteher Berg einzeugt, dass er am 26. September Nachmittags jenseits des Schwarzhof'schen Kruges den Inquisiten in Begleitung eines Wandergesellen, dessen Beschreibung auf den Ermordeten passt, fahren gesehen, und dass auf dem Wagen des Inquisiten ein Felleisen gelegen, giebt Inquisit zuerst zu, einem Wandergesellen begegnet zu sein, will aber mit demselben nichts gesprochen und nichts zu thun gehabt, und dessen Kleidung nicht betrachtet haben; später jedoch, nach wiederholten Ausflüchten und nachdem er sichtbar in Nachdenken gerathen, räumt er ein, dass er an gedachtem Nachmittage jenseits des Schwarzhof'schen Kruges einen deutschen Mann mit einem glänzenden Hut und einem schwarzledernen Ränzel auf dem Rücken, einem breiten ledernen Gurt um den Leib und einem Stock in der Hand, angetroffen, und auf dessen Bitte das Ränzel desselben auf seinen Wagen genommen, und diesen bis zum Becker-Krüge geführt, mit dem Fremden, der neben dem Wagen gegangen, und nur mangelhaft die lettische Sprache gesprochen, geredet habe, als der Berg ihn eingeholt und ihm vor-

über gefahren sei; dagegen führt er aber an, dass er diesem Menschen das Ränzel bei dem Becker-Krüge zurückgegeben, von ihm aber für das Führen desselben 1½ Cop. S.-M. empfangen, und ihn dort zurückgelassen habe, ohne selbst den Krug zu betreten, während der Fremde in gebrochenem Lettisch gesagt, dass er nach L. gehen werde. Er wollte Anfangs das Zusammentreffen mit dem Wandergesellen geleugnet haben, weil ein Mitgefänger, der Lette Jurre, ihm solches gerathen; als Letzterer jedoch eine derartige Aeusserung in Abrede stellte, bezeichnet Inquisit einen andern Bauern als den, der ihm solchen Rath gegeben, der aber schon inzwischen nach Sibirien versandt worden war.

Berg fand mit dem Stock und Hut des Erschlagenen eine Aehnlichkeit mit den gleichen Gegenständen, welche der Begleiter des Inquisiten gehabt, die übrigen Gegenstände, als Ränzel und Gürtel, hatte er nicht genau betrachtet. Inquisit findet die Aehnlichkeit in dem Hut und dem Ränzel des Erschlagenen, nur meint er, dass letzteres rund gewesen, der Stock schien ihm aber ein anderer zu sein, er variirte aber in der Beschreibung desselben, indem er denselben einmal als dünn, ein anderes Mal aber als ziemlich stark bezeichnete.

Spricht nun schon das anfänglich beharrliche Leugnen des Inquisiten hinsichtlich des Zusammentreffens mit dem Wandergesellen für die Identität desselben mit dem Erschlagenen, so wird die Vermuthung für die Identität noch dadurch verstärkt, dass die Beschreibung, die der Berg und Inquisit von demjenigen Wandergesellen machen, der den Letzteren begleitete, mit der Gestalt und Kleidung des Ermordeten im Allgemeinen übereinstimmte, und der Ermordete in der Gegend des Kramer-Gesindes, und die demselben gehörigen Sachen in der Kleete dieses Gesindes und namentlich in dem Sacke des

Inquisiten gefunden worden waren, und dessen Anführung in letzterer Beziehung so unwahrscheinlich darstellten.

Hier muss noch bemerkt werden, dass nach Aussage der Bewohner des Becker-Kruges der Begleiter des Inquisiten in dem gedachten Kruge nicht eingekehrt war.

7) Auffallend und auf ein Schuldbewusstsein hinweisend ist die von einem Zeugen bezeugte, von Inquisiten aber in Abrede gestellte Aeusserung, welche dieser bei seiner Arretirung, als demselben die Veranlassung angedeutet worden, gethan, namentlich die Worte: ich sehe nun, dass ich verloren bin.

8) Durch die Untersuchung ist es mehr als wahrscheinlich geworden, dass Inquisit nicht, wie er vorbrachte, gegen 9 Uhr, sondern erst gegen Mitternacht von seiner Fahrt von M... nach Hause angelangt sei; es haben nämlich seine männlichen Gesindesbewohner ausgesagt, dass, als ihr Wirth zur Riege gekommen, sie aufstehen und das Dreschen beginnen wollen, was bei ihnen in der zweiten Hälfte der Nacht geschehe, indem sie sammt und sonders der Meinung gewesen, das Mitternacht schon vorüber gewesen sei. Es ist ferner constatirt, dass Inquisit etwa um 9 Uhr den F...schen Hof verlassen; nimmt man nun an, dass er zur Fahrt vom Hofe zu seinem Gesinde in der Entfernung von 1 $\frac{1}{2}$ Werst, zum Beschicken seines Pferdes und zum Einnehmen seiner Abendmahlzeit etwa eine Stunde Zeit nöthig gehabt, so bleiben doch mehr als zwei Stunden übrig, über deren Verwendung er keine Rechenschaft ablegen kann, und die er vermuthlich zur Beseitigung *denati* benutzt hat.

9) Ist der bisherige Lebenswandel des Inquisiten keineswegs so beschaffen gewesen, dass man ihn der in Rede stehenden Handlung für unfähig halten könnte, vielmehr ist der Glaube, dass er der Mörder sei, in der ganzen Umgegend seines Gesindes bei dem Landvolke allge-

mein verbreitet; er wird als ein Mensch von heftigen Leidenschaften und von mangelhaften religiösen Grundsätzen geschildert; er ist häufig wegen Widerspenstigkeit und wegen Misshandlung vom Gerichte gestraft worden, und gesteht selbst ein, dass er einen dem Schwarzhof'schen Grete-Wirth gehörigen, entwandten Sattel, an Werth 2 Rbl. S.-M., wissentlich als gestohlenes Gut für 15 Cop. S.-M. gekauft; ferner giebt er zu, dass er von seinem unter curatorischer Aufsicht gedroschenen Getreide 2 Loof Weizen und eben so viel Roggen an sich genommen, und, wie schon früher angegeben, in Mitau verkauft habe, jedoch behauptet er, dass solches mit Bewilligung des Curators geschehen, was dieser aber in Abrede stellt; hiernächst trifft ihn ein entfernter Verdacht, vor 2 Jahren ein Pferd und das dazu gehörige Geschirr gestohlen, oder von der Entwendung Wissenschaft gehabt zu haben, indem man ein fremdes Pferd in seinem Gehöft und das Geschirr unter der Kleete gefunden, er auch lange Zeit hindurch das Vorhandensein dieses Gegenstandes verschwiegen und dafür Strafe erhalten hat. Schliesslich ist mehr als wahrscheinlich, dass Inquisit den auf den Werth von 10 Rbl. S.-M. taxirten Ochsen, dessen schon früher Erwähnung geschehen, aus H*** gestohlen oder wissentlich als gestohlenes Gut vertreiben helfen. Er will zwar nur der Vermittler des Ochsenverkaufes gewesen sein, und das gelöste Kaufgeld von 7 Rbl. S.-M. sofort und in Gegenwart des Käufers, des Orke im Städtchen D***, dem angeblichen Eigenthümer des Ochsen übergeben haben; allein dieser Aussage widerspricht die Deposition des Orke, nach welcher Inquisit einzig und allein mit dem Ochsen in D*** auf dem Markte stand, und Niemand in seiner Nähe gesehen worden ist.

10) Als Motiv zu der dem Inquisiten beizumessenden Ermordung des Fleine in gewinnsüchtiger Absicht kann wohl der Nothstand angenommen werden, in welchem In-

quisit sich zur Zeit der That befand. Seine Vermögenslage war sehr übel; schon früher hatte er sich bei dem Ortsprediger beklagt, dass er in Mangel und Armuth lebe; zur Erntezeit wurde ihm ein Curator bestellt, und sein Getreide unter Aufsicht gedroschen; nur auf unrechtmässige Weise erlangte er einiges Getreide zum Verkauf. Der Grete-Wirth hatte gedroht, ihn wegen Entwendung des Sattels beim Gemeindegerichte zu verklagen, wenn derselbe diesen Sattel, den Inquisit dem Berre versetzt, nicht am 27. September zurückerhalten würde; um nur die Klage unterdrücken zu können, die ihm um so unangenehmer gewesen, weil, wie er sagt, das Gemeindegericht gegen ihn eingenommen war, musste er zur Erlangung des Sattels nicht nur 1 Rbl. 50 Cop. S.-M., für welchen Preis er denselben versetzt, sondern auch das Geld zur Berichtigung seiner anderweitigen Schuld von 3 Rbl. 75 Cop. S.-M. an den Juden herbeischaffen, da zu vermuthen stand, dass der Jude, wie auch geschehen, auf die Tilgung der ganzen Schuld dringen würde. Hier nächst war, nachdem das Gut den dem Orke verkauften Ochsen diesem abgenommen, der Letztere klagbar gegen Inquisiten aufgetreten und hatte das Gemeindegericht erkannt, dass dieser jenem an Kosten und Schäden 9 Rbl. S.-M. zahlen sollte, zu welcher Zahlung ein Termin auf den 28. September anstand. So von mehreren Seiten gedrängt und in die Nothwendigkeit versetzt, am folgenden und nachfolgenden Tage Zahlungen zu machen, welche den Betrag der Summe überstiegen, die er angeblich besass, und die ohnehin von ihm zu hoch angegeben schien, konnte allerdings bei einem Menschen, dessen moralische Eigenschaften, der vorerwähnten Schilderung nach, gerade nicht die besten waren, der Entschluss leicht rege werden, einem Andern das Leben zu rauben, um mit dessen Gelde, das er bei demselben voraussetzte, der augenblicklichen Noth sich zu entledigen.

II) Schliesslich kann nicht unberücksichtigt gelassen werden, dass das Gestrüpp, in welchem der Leichnam gefunden worden war, weil es sehr niedrig ist und einen kleinen Flächenraum einnimmt, besonders während der Nacht von der Landstrasse wenig zu bemerken und daher zu vermuthen, es habe ein mit der Localität recht bekannter Mensch, — welche Kenntnisse dem Inquisiten der Nähe seines Gesindes wegen wohl beizumessen, — den Leichnam daselbst abgesetzt.

Nachdem nun ausser Zweifel gesetzt, dass der Böttchergeselle Johann Fleine durch einen Dritten gewaltsam um's Leben gekommen und beraubt worden, so fragt sich, ob die obigen Indicien geeignet, den Inquisiten trotz seines Leugnens des Raubmordes für überführt zu erachten? Fasst man nun diese Indicien zusammen und erwägt, dass

- a) Inquisit mit einem Wandergesellen, dessen Identität mit dem Erschlagenen mehr als wahrscheinlich ist, vorher, ehe der Leichnam gefunden worden, zusammen getroffen und er dieses Zusammentreffen Anfangs beharrlich in Abrede gestellt;
- b) der Leichnam nicht gar sehr weit von dem Orte gelegen, den Inquisit bei seiner Rückfahrt berühren musste, und die Placirung des Leichnams nur durch einen mit der Gegend kundigen Menschen geschehen konnte;
- c) untrügliche Zeichen vorhanden sind, dass Inquisit bei dem Leichnam gewesen;
- d) derselbe bei seiner Arretirung am Halse Spuren von Zerkratzung an sich getragen, über welche er keine Auskunft geben konnte, und die auf einen Kampf mit einem Andern hinweisen;
- e) die dem Ermordeten gehörigen Sachen in dem eigenen Sack des Inquisiten und auf dem Heuboden desselben versteckt aufgefunden worden sind;
- f) er zur Zeit der That sich in Geldnoth befunden,

und nachher muthmaaslich mehr Geld besessen, als er als anderswo erworben nachweisen konnte;

g) er offenbar mehrere Stunden später, als er angiebt, nach Hause gekommen, und über die Verwendung dieser Zeit keine Rechenschaft abzulegen vermochte;

h) sein Benehmen bei der Arretirung und das Ablengnen und die Entstellung erwiesener Thatumstände auf ein Schuldbewusstsein schliessen liess, und endlich

i) sein bisheriger Lebenswandel die Präsuntion zu erwecken geeignet ist, dass er der fraglichen Handlung fähig; so erscheinen allerdings diese Umstände alle in so eigenem Zusammenhange und solcher Verbindung mit einander zu stehen, sich gegenseitig so zu unterstützen und zu ergänzen, dass jedenfalls die Ueberzeugung des Richters den Inquisiten für den Schuldigen halten muss, und auch ein juridischer Beweis für vorhanden angenommen werden darf, wenn nicht einige entfernte Gegenindicen zu berücksichtigen wären. Diese sind, ausser der nicht völlig constatirten Identität des *denati* mit dem, der mit Inquisiten kurz vorher zusammengetroffen war, annoch folgende:

1) Nach Anzeige der Eltern des Erschlagenen war derselbe bei seiner Abreise aus R... im Besitze von 3 neuen silbernen 25 Cop. Stücken; es befanden sich jedoch unter dem Gelde, welches Inquisit mit 1 Rbl. 50 Cop. S.-M. und dessen Weib mit 3 Rbl. 75 Cop. S.-M. am 27. September in D. an den Ebräer Berre gezahlt, — nicht die vorerwähnten Münzsorten;

2) könnte ein Zweifel aufsteigen, ob der Nothstand des Inquisiten wirklich so gross gewesen, dass er dadurch zu einem Morde verleitet werden konnte, und ob er vielmehr nicht Aussicht gehabt, den ihm gesetzten Termin zur Berichtigung der Schuld an den Ebräer Orke frustriert zu sehen. Denn abgesehen davon, dass er diese Schuld ohnerachtet seiner Anwesenheit in D. nicht berichtigte, so spricht für die Aussicht zur Terminsver-

längerung der Umstand, dass er das erweislich am 26. Sept. nach M. geführte und zurückgebrachte Schwein nicht *à tout prix* in M. verkaufte, was doch im entgegengesetzten Falle geschehen wäre, zumal da er bei seiner Wegfahrt aus M. der Gelegenheit nicht gewärtig sein konnte, auf die in Rede stehende ruchlose Weise zu Gelde zu gelangen;

3) ist auch nicht erwiesen, dass Inquisit, wie er behauptet, am 26. Sept. durch Verkauf von 2 Loof Roggen 3 Rbl. 20 Cop. S.-M. in M. gelöst, so ist doch von einem Zeugen, dem Schwager des Inquisiten, Ans Barning, ein-gezeugt, dass jener bei der Fahrt nach M. einen Sack mit Getreide, etwa 1 Loof enthaltend, auf dem Wagen gehabt.

4) Die Zeit und der Ort der Tödtung regen Zweifel an gegen die Schuld des Inquisiten. Gleich hinter dem Schwarzhof'schen Krüge etwa um 5 Uhr Abends (denn um 4 Uhr verliess Inquisit geständig M.) sieht Berg ihn in Begleitung des Wandergesellen, und ungefähr um 7 Uhr Abends trifft ihn die Frau von Schmieden und der Klein-F...sche Hofeskrüger Becker jenseits des Beckerkruges zwischen der 14. und 15. Werst auf dem Wege von M. nach Klein-F... ohne den Wandergesellen.

Nimmt man nun an, dass der Zeit die Tödtung des Letztern schon erfolgt war, so ist dagegen nicht ohne Grund zu bedenken, dass die Verübung der That zu so früher Tageszeit, beim mondhellen Abend, auf einer offenen und stark befahrenen Landstrasse, als ein fast unglaubliches Wagstück erscheint, hiebei auch nicht geringe Zweifel aufsteigen, wo der Leichnam inzwischen geblieben, da derselbe von der 14. Werst ab circa 8 Werst entfernt gefunden worden und dahin von dem Inquisiten, nachdem dieser bereits im Klein-F...schen Krüge ange-
langt war, hätte gebracht sein müssen. Um zu diesem Zweck von gedachtem Krüge nach der Mordstelle und von da nach dem Orte, wo der Leichnam gefunden wor-

den war, zu gelangen, musste Inquisit einen Weg von circa 13 Werst machen. Ferner spricht gegen diese Vermuthung, dass schwerlich sein Pferd, mit welchem er schon am Morgen nach M. gefahren gewesen, ausser der Rückfahrt noch jene Tour machen können, zumal da es ein ganz gewöhnliches Bauerpferd und der Weg dorthin sehr schwer zu passiren war. Unmöglich aber würde er unter den obenangeführten Umständen die fragliche Tour zur Abholung und Wegstellung des Leichnams von circa 9 Uhr an, wo er Klein-F... verlassen hatte, bis um Mitternacht, wo er zu Hause angelangt, haben machen können. Ausserdem ist aber noch zu berücksichtigen, dass nach dem Zeugniß der Frau von Schmieden und der Klein-F...schen Hofesmutter, mit welchen Personen er nach seiner Ankunft in Klein-F... und zwar mit einer jeden eine halbe Stunde lang sich unterhalten, er durchaus kein Zeichen von Befangenheit oder von Unruhe blicken lassen, was doch nicht der Fall gewesen, wenn er kurz vorher den Mord begangen.

Geht man dagegen von der Voraussetzung aus, der Mord sei später, nachdem Inquisit sich von dem Wanderburschen getrennt, erfolgt, so kann auf ein Praemeditiren der That von Seiten des Inquisiten, und auf die Absicht, dem Unglücklichen aufzulauern, um deswillen nicht leicht geschlossen werden, weil actenmässig Inquisit, nachdem er ohngefähr $\frac{1}{4}$ Stunde nach der Frau von Schmieden im Klein-F...schen Hofeskrüge anlangte, daselbst eine halbe Stunde und eben so lange im Hofe verweilte, unterdessen aber seine Absicht leicht vereitelt werden und er des beschlossenen Fanges verlustig gehen konnte. Es bliebe noch die Vermuthung übrig, dass Inquisit damals, als er den F...schen Hof verliess, um sich nach Hause zu begeben, zufällig das Opfer seiner Bosheit traf und den Mord verübte. Allein auch diese Voraussetzung ist nicht von Zweifel frei, denn wenig glaublich erscheint

es, dass *denatus*, der M. um 1 Uhr Nachmittags verliess, seine Fussreise so weit und zumal als Fremder, des Weges und der Gegend unkundig, bis gegen 9 Uhr Abends werde fortgesetzt haben.

Diese eben erwähnten Bedenken sind nun aber nicht geeignet, die moralische Ueberzeugung von der Thäterschaft des Angeklagten zu erschüttern, da jene Zweifel hauptsächlich nur die äussern Umstände über die Zeit und den Ort des Mordes betreffen, die vorhandenen, so nahen Indicien aber, ihre Schlüssigkeit und Bündigkeit so laut und unwiderleglich gegen Inquisiten zeugen. Hat er doch selbst wiederholentlich seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, wie er allerdings einsehe, dass die Umstände von der Art sind, dass der Richter ihn für schuldig erkennen müsse, und er selbst in dessen Stelle das Schuldig aussprechen würde. Nur hier, wo es sich um ein Verbrechen handelte, auf welches die Todes- oder derselben substituirte höchste Strafe gesetzt ist, möchten die vorgedachten Zweifelsgründe den Ausspruch rechtfertigen, dass der juridische Beweis der Schuld nicht genügend festgestellt erschien, und Inquisit daher wegen des Mordes *ab instantia* zu absolviren sei. Wie nun aber Inquisit wegen des erweislich verübten Diebstahls im Betrage von mehr als 20 Rbl. S.-M. und weniger als 100 Rbl. B.-Ass. eine Strafe verwirkt hatte, und es nicht wohl gerathen erschien, einen solchen Menschen, wie Inquisiten, der mit dem schwersten Verdachte des Mordes belastet ist und dessen Rechtsgefährlichkeit nur zu sehr am Tage liegt, seinen frühern Verhältnissen wieder zurückzugeben, da doch selbst gegen diejenigen, welche kleinerer Verbrechen verdächtig sind, zur Sicherheit des Publicums die Maasregel der polizeilichen Aufsicht angewendet worden, eine Maasregel, die bekanntlich selten dem Zwecke entspricht und in vorliegendem Falle ganz unzulänglich sich darstellen und die Befürchtung einer Wiederholung

der von Inquisiten verübten Verbrechen nicht zerstreuen würde, dürfte auf Versendung desselben zur Ansiedlung nach Sibirien, theils zur Abbüßung seiner Verbrechen, theils zur Sicherung des Publicums zu erkennen sein, wie dieses schon öfters in ähnlichen Fällen geschehen, und sentirt daher das Gericht dahin:

dass Inquisit wegen Raubmordes, dessen er im höchsten Grade verdächtig, aber weder geständig, noch hinlänglich überführt ist, bis zur etwaigen Auffindung besserer Beweise *ab instantia* zu absolviren; wegen Diebstahls und Leugnens hiebei und wegen seiner Rechtsgefährlichkeit überhaupt, ohne vorgängige Leibesstrafe, nach Sibirien zur Ansiedlung versandt werden soll.

das Obergericht, an welches dieser Rechtsfall verfassungsmässig gebracht werden musste, trat dieser Entscheidung bestätigend bei, und Carl Weiss wurde ohne vorgängige Körperstrafe nach Sibirien zum Aufenthalt und zur Ansiedelung abgesandt. Diese Maasregel hat ihre gesetzliche Begründung in dem Art. III Bd. XV. der Strafgesetze und findet statt, wo durch den umfassendsten Indicienbeweis — auf welchen kein Strafurtheil begründet werden darf — der Beschuldigte zwar dringend des verübten Verbrechens verdächtig ist, wider den aber der gesetzlich vorgeschriebene Beweis: des eigenen Geständnisses oder durch Zeugen der That, nicht erhoben werden können und für den die Gemeinde, zu welcher er gehört, nach stattgefundener Umfrage in derselben, nicht die Bürgschaft für das fernere Wohlverhalten des Beschuldigten übernehmen wollen. Die Versendung des Beschuldigten nach Sibirien erfolgt also nicht sowohl auf Verurtheilung des Criminalrichters, sondern auf ein Volksurtheil, und ist über dieses Rechtsinstitut nachzulesen: pag. 219 Theil II. der in Dorpat erscheinenden theoretisch-practischen Erörterungen etc. etc. der Professoren von Runge und von Madai.

Die Mordbrenner

Peter Andressen

und

Gabriel Frank.

Ein Beitrag zur Geschichte von den Missbräuchen
der Folter.

In der Gouvernements- und Handelsstadt Riga und deren sogenannter Petersburger Vorstadt findet sich inmitten einer Gasse eine einfache, etwa 12 Fuss hohe Säule aus gehauenen Steinen aufgeführt, welche auf ihrem Kopfstück eine Kugel aus demselben Material hat, die, gleich Strahlen, überall mit geschlängelten Eisenspitzen besetzt ist, wovon sie im Munde des niederen Volkes den Namen Stachelpfosten erhalten hat, während Andere sie gewöhnlich nur die Säule oder auch, aber selten, die Brandsäule nennen; die Gasse, in deren Mitte sie steht, heisst nach ihr die Säulengasse.

In der halben Höhe dieser Säule liest man auf einem etwas abgeglätteten Steine folgende eingegrabene Inschrift:

Anno 1677 d. 14. July

ist ein Mordbrenner Gabriel Frank aus Zwickau, weil er als Urheber den 21. und 22. Mai die Stadt an zween Orten, über die Hälfte, neben zween Kirchen u Sculen in de Asche geleet, allhee mit glühenden Zangen gezwacket und lebendig zu Tode geschmauchet worden.

Es erscheint hiernach jene Säule als doppeltes Denkmal und als Erinnerung sowohl an das unermessliche

Unglück, welches vor anderthalb Jahrhunderten auf die Stadt Riga durch Feuerswuth gebracht wurde, als auch, wie zu jener Zeit die Justiz Verbrechen bestrafte, als noch das Henkersbeil und die Folter aus der Hand des Strafrichters drohten. —

Das ähnliche Schicksal der befreundeten Nachbarstadt Hamburg in unseren Tagen, und der bei dem furchtbaren Brande daselbst gleichfalls aufgekommene Verdacht stattgefundener Brandstiftung, führte eine Vergleichung beider Ereignisse herbei, die das Durchlesen jener Untersuchungsacten des Alterthums wünschenswerth machte. — Durch gefällige Mittheilung derselben gegenwärtig in ihrem Besitz, glaubt Referent ihren Inhalt dem lesenden Publico nicht vorenthalten zu dürfen, einestheils, weil derselbe überhaupt interessant ist, andernteils aber und insbesondere, weil er einen Beleg mehr giebt, dass die Redeform: „alte Zeit, gute Zeit!“ nicht überall richtig, sondern dem Himmel zu danken ist, dass eine aufgeklärte Gesetzgebung jene entsetzlichen Erscheinungen von verrenkten und zerfetzten menschlichen Leibern auf Folterbänken und unter Daumstöcken auf immer gebannt, und in Stelle derselben, zur Ausführung des Kampfes gegen die verbrecherische Verstocktheit, die geistige Ueberlegenheit auf ihre Richterstühle berufen hat. —

In den Untersuchungsacten, wie sie uns vorliegen, findet sich über die Feststellung dessen, was geschehen, woher man annehmen müssen, dass hier Brandstiftung stattgefunden, und weshalb gerade die verurtheilten Personen in Verdacht genommen und wie man ihrer habhaft geworden, mit einem Wort: von einer General- oder Voruntersuchung findet man von vorn herein keine Spur; sie heben sogleich mit der Specialinquisition vor einem commissorialischen Criminalgerichte an, jedoch findet sich in den livländischen Chroniken aus damaliger Zeit über das fragliche Ereigniss folgende historische Skizze:

„Einen unersetzlichen Schaden litt Riga durch zwei
 „Bösewichter, deren Mordfackel 1677 kurz vor der
 „Ernte die Hälfte der Stadt in einen Aschenhaufen
 „verwandelte. — Die Peters- und Johannis-Kirche
 „nebst 200 Häusern und Speichern wurden ein Raub
 „der Flammen. — Da auch Kaufmannsspeicher mit
 „eingeäschert wurden, so lässt sich daraus auf die
 „Grösse des Verlustes schliessen. — Auch der Land-
 „adel litt dabei, da viele ihre Effecten aus Besorg-
 „niss wegen eines nahen russischen Krieges nach
 „Riga in Sicherheit gebracht hatten. — Gabriel
 „Frank, ein Studiosus juris, und Peter Ander-
 „sohn^{*)}, ein Schwede, waren die beiden Bösewich-
 „ter, durch deren mordbrennerische Hände Riga einen
 „solchen Schaden leiden musste. — Ein Schanddenk-
 „mal in der Vorstadt, an der Stelle, wo Beide hin-
 „gerichtet wurden, hat ihren Namen und schwarze
 „That zum Schauder jedes Vorübergehenden bis auf
 „unsere Zeiten erhalten.“ —

Der Brand hatte den 21. und 22. Mai 1677 fortge-
 dauert und am 25. Mai schon eröffnet die ernannte Com-
 mission, unter dem Vorsitz des Königlichen Burggrafen
 und unter Beisitz eines General-Auditeurs und eines Au-
 diteurs, so wie noch anderer vier Mitglieder, ihr In-
 quisitionsprotocoll. —

Der Eingang dieses Protocolls lautet wörtlich fol-
 gendergestalt:

„Auf Sr. Hochwohlgeboren des Herrn General-Gou-
 „verneurs, Excellenz, und Eines Edlen Rathes Verord-
 „nung, das zur Inquisition wegen der in der Stadt
 „verübten Mordbrennerei constituirte Commissorialge-
 „richt, Sich in der Cämmerei-Stube auf dem Rath-
 „hause niedergelassen, und nachdem der Königliche

*) In den vorliegenden Acten heisst der Mann: Andressen.

„Herr Burggraf dem Preislichen Gericht eröffnet,
 „wasmaassen Ihr Wohlgeboren Excellenz, der Herr
 „General Ihm Kund gethan, dass der apprehendirte
 „und beschuldigte Peter Andressen gegen Hans
 „Forsmann gestanden haben sollte, dass er an der
 „Unthat schuldig, ward vor nöthig erachtet, zuvor
 „Hans Forsmann darüber abzuhören — etc.“

Hans Forsmann^{*)}, vorgerufen, zeigte dem Gerichte an, dass er Peter Andressen kenne und ihm zugeredet, sein Herz durch Geständniss seiner Schuld zu erleichtern, wonach Andressen ihm, dem Forsmann, gestanden (im Protocoll heisst es: „von Herzen ab gesagt“), dass er an dem Brande schuldig und ein Moskowiter ihn dazu verführet. —

Der inhaftirte Peter Andressen, nunmehr vor Gericht gebracht, hat auf Befragen ausgesagt: dass er aus Stockholm gebürtig und älternlos sei, den Forsmann kenne, hier in Riga handeln wollen und bei dem Schneider auf dem Schlosse, Meister Magnus, logire. — Auf die Frage, wie lange er hier sei? zeigt Andressen an, dass er verwichenen Herbst (1676) mit Schiffer Jost Jerritz nach Riga gefahren, aber Schiffbruch erlitten und alles sein Eigenthum verloren habe. —

Unmittelbar auf diese, soeben referirte Antwort, tritt der Richter sogleich mit der Frage hervor:

„Wie er zu diesem Unglück gerathen und wer
 „ihn verführet?“ —

Die erfolgte Antwort ging dahin: dass, da Inquisit am 13. Mai nicht gewusst, was er thun sollen, er auf die

^{*)} Wer dieser war, und wie er mit dem gefänglich einsitzenden Andressen zusammentreffen können, um von ihm Geständnisse anzuhören, ist in den Acten nicht bezeichnet; vermuthen muss man, dass Forsmann Aufseher des Gefängnisses gewesen.

Lastadie *) gegangen, wo ihm einer mit chamerirten Hosen begegnet und ihn angeredet, ob er nicht in Russland Dienste nehmen wollte, und wenn er ihm in seiner Absicht, die Stadt Riga in Brand zu stecken, behilflich sein wollte, könnte er grosse Belohnung erwarten. — Andressen sei nun zwar nicht auf diese Proposition eingegangen und habe sich von jenem getrennt und seinen Weg nach Hause angetreten, sei aber doch hier wie bezaubert gewesen und habe die Sache nicht aus dem Kopfe bekommen können, und als der Brand angegangen, habe er gedacht, er müsse auch dabei etwas thun, sei in den Garten seines Hauswirthes gegangen, woselbst ihm ein Stück Bork vor den Füßen gelegen. — Diesen Bork habe er zu sich genommen, einige Kohlen hineingewickelt und das Ganze in eine Oeffnung des alten Rückjunker'schen Hauses in der Vorburg hineinsteckt, um zu versuchen, welchen Effect es haben würde, weil es ihn aber nachher gereuet und eine Magd wegen des Feuers in der Stadt sehr lamentirt, hätte er den Bork, etwa eine Viertelstunde nachher, wieder hervorgekommen, ehe er Schaden thun können **).

Auf weiteres Befragen deponirte Andressen, dass er nur eine Viertelstunde mit dem Moskowiter gesprochen, dass dieser ihm mitgetheilt, wie er noch 40 bis 50 Mitwisser von seinem Plan habe, dass derselbe ihm zwar kein Geld geboten, wohl aber „unaussprechlich süsse Worte“ gegeben. Die weitere Frage: was für Gedanken er gehabt, als er das Feuer angeleget und wie weit er es treiben wollen, beantwortet Andressen dahin:

*) Ein Ort an dem Ufer der Düna, wo die aus den russischen Gouvernements ankommenden Barken — Strusen genannt — ihre Frachten ausladen.

***) Es gehört zu den offenbaren Glücksfällen, dass auf eine solche Frage, die offenbar zweideutig, da nicht zu entnehmen, von welchem Unglück sie handelt, vom Schiffbruch oder vom Brand, eine solche Antwort schon erfolgte.

„Er hätte gedacht, Alles, was übrig, wegzubrennen, „damit, wenn er wieder an den Russen kommen würde, „er einen grössern Recompense bekommen möchte.“

Das Feuer in der Stadt angelegt zu haben, stellte Andressen in Abrede, und auf die Frage, weshalb er bei seinem angeblich melancholischen Gemüthszustande nicht den bösen Vorsatz lieber angezeigt, giebt Andressen die Besorgniss vor, dass, da er sich schon soweit eingelassen, man ihn leicht hätte ergreifen und exequiren können.

Nachdem nun noch Andressen anzeigen müssen, womit er bisher Handel getrieben, und was er, als sein Vermögen im Schiffbruch verloren gegangen, nachher gethan, geht der Inquirent wieder zu der Frage über:

„Ob er nicht von dem Feuer in der Stadt wüsste, „wer es angeleget? wobei er ermahnet, die Wahrheit „frei herauszusagen, oder der Henker würde sie ihm „abfragen.“

Das Protocoll fährt fort:

„Hier häsitirte er und wollte nicht heraus, endlich „sagte er, er wolle die reine Wahrheit bekennen. Der „Kerl, von dem er gedacht, hätte ihn verführet und „wäre desfalls wohl acht Tage mit ihm umgegangen, „er wäre zu jenem und der wieder zu ihm gekommen, „und ihm seine Anschläge entdeckt und ihn gefragt, „er möchte ihm doch Rath geben, weile er in der „Stadt wohl bekannt, wo das Feuer am besten anzu- „legen; Captivus hätte vermeinet, es würde am be- „sten mitten in der Stadt angehen, und den Anschlag „hätte er gegeben, es hätte aber der Kerl solchen „effectuiret, so dass er nichts ehe davon gewusst, „bevor er das Feuer aufgehen gesehen.“

Andressen stellte in Abrede, den Namen seines angeblichen Verführers zu kennen, als man aber mit der Frage in ihn drang, von wem er denn seine Belohnung empfangen wollen, wenn er dessen Namen nicht gekannt

— gestand derselbe, dass jener Magnus geheissen, den Zunamen kenne er aber nicht — der Mensch sei lange in Russland gewesen.

Es wurde vom Richter wieder ernstlich in Andressen gedrungen und ihm zu bedenken gegeben, ob der Mensch nicht Gabriel Frank geheissen, worauf Andressen erwiedert: Frank heisse sein Zuname, den Vornamen wisse er nicht. Frank hätte gesagt, dass er dazu erkaufte wäre, Feuer anzulegen, über seine Charge und Ordres hätte er aber Andressen eben so wenig etwas gesagt, als er ihm seine Complices genannt. Auf wiederholtes Andringen des Richters gesteht Andressen, dass Frank, wenn er ihm begegnet, auch Andere bei sich gehabt, die, wenn er sie sehe, er wohl erkennen würde, deren Namen ihm aber unbekannt seien.

„Andressen ward ermahnet die Complices zu entdecken und ob er nicht selbst das Feuer in der Stadt angeleget?“

„Hier häsitirte er und wollte nicht fort.“

„Qu: Weile er nicht vom Herzen absagen wollte, ob sie durch einen Eid unter einander verbunden?“

„Resp. *Affirmabat*, Sie hätten geschworen mit den Worten: So wahr ihnen Gott helfen sollte und sein heiliges Evangelium, einander treu zu sein und dieses Unglück auszurichten.“

Andressen gesteht nun ferner ein, dass sie sechs Verschworene gewesen: Frank — er, Captivus — der Dritte mit einem engen Rocke, ein langer, schmaler Kerl — der Vierte in braunen Kleidern mit zinnernen Knöpfen — der Fünfte und Sechste, zween alte, greise Männer, wenn er sie sehen würde, kenne er sie wohl.

Auf desfallsiges Befragen gesteht Andressen, dass Frank präparirte Instrumente von Drahtwerk mit Haken, ohngefähr eine halbe Elle lang und vier Finger dick, mit Harz, Pech, Pulver und Schwefel angefüllet, gehabt,

welche, sobald sie von unten mit einer Lunte angezündet, eine grosse Flamme gegeben, Inquisit aber hätte solche nicht gebraucht. Auch gesteht ferner Andressen auf Befragen: dass, nachdem das Feuer ausgebrochen, er mit Franken und den beiden grauen Männern in der Schulstrasse zusammengetroffen, wo sich Frank beklagt, dass seine Kunst an einem andern Orte sich nicht bewähret, obwohl sie zusammen vorher auf dem Felde das Feuer probiret und dasselbe sofort angegangen. Die drei Orte St. George (Hospital), St. Peter (Kirche) und der Thum seien zum Anstecken bestimmt worden. Hiermit endete das erste Verhör des Andressen und man liess nun sofort Franken vor Gericht kommen.

Nachdem dieser angezeigt: Er heisse Gabriel Frank, sei ein Studiosus, aus Zwickau in Sachsen gebürtig, habe als Hauslehrer in Holstein, in Lübeck, später in Reval, Dorpat und Narva conditionirt, und sei im November 1671 von Narva nach Moskau abgegangen, woselbst er gleichfalls als Lehrer bis zum 17. März 1677 gelebt und an diesem Tage nach Riga abgereist, auch hier am 26. April eingetroffen sei und seine Wohnung auf der Lastadie genommen, auch sich hier so lange aufhalten wollen, bis er eine Schiffsgelegenheit nach Lübeck finden würde, von wo er eine Erbschaft holen wollen. Er sei auch nach Mitau gefahren gewesen, um daselbst zu erfahren, ob nicht von Libau oder Windau ein Schiff nach Lübeck ginge, aber auch hier habe er nichts gefunden. Nachdem er nun ferner auf Befragen angezeigt, dass er bei Hans Jürgens gewohnt und von diesem zur alten Frau Krakau gezogen sei, wurde Frank befragt:

„Ob er nicht einen, der Peter Andressen heisse, kenne?“

Antwort: „Nein!“

Quest: „Ob er nicht bald in polnischen, bald in deutschen Kleidern gegangen?“

Antwort: „Ja!“

Quest: „Ob sie nicht zu unterschiedenen Malen mit „einander auf der Lastadie spazieren gegangen, deleberrirt und sich zusammen verschworen, die Stadt zu verbrennen?“

„Wollte nichts bekennen.“

Confrontatio.

„Peter Andressen eingefordert und Franken „fürgestellt, sagte: „Du gottloser Hund hast mich „verführt, und wäre er derjenige, der das Unglück „angestiftet.“

„Frank erstarrete und sagte, er kenne denselben „nicht, hätte ihn auch niemals gesehen, rede er was, „so rede er es wie ein Schelm und wüsste nicht, ob „ihn der Geist Gottes oder der Teufel zu solcher Rede „triebe.“

„Peter Andressen erzählte ihm alles ins Gesicht. „*Ille* negirte alles, er kenne ihn nicht.“

„Peter Andressen sagte: es hätte Frank gegen ihn gedacht, dass er zu seinem Wirth gesagt, „dass er in der Mitau gewesen.“

„Frank abgewiesen.“

Der nunmehr verhörte Wirth des Gabriel Frank, der Hausbesitzer aus der Vorstadt, Hans Jürgens, giebt in seiner Aussage eine Aufklärung, wie Gabriel Frank zur Haft gekommen. Dieser deponirt: dass Frank vier Wochen früher in seinem Hause eine Wohnung genommen, in dieser mit feilen Dirnen ein wüstes Leben geführt, auf desfallsige Vorstellung des Wirthes geäußert, ihm sei Ehre und Schande gleichgültig, er habe aus Moskau Bestellungen an die Dirnen; dass aber Frank nach dieser Zurechtweisung des Wirthes am 12. Mai von ihm gegangen, vorgebend, er wolle nach Mitau, jedoch am 19. Mai spät Abends wieder zurückgekehrt und

die Nacht bei ihm geschlafen. Nachdem nun Frank am 20. Mai Sonntag Morgens um 9 Uhr von ihm gegangen, hätte Deponent ihn nicht eher wieder gesehen, als nach dem ersten Brande, am Dienstag Morgen, wo Frank wieder zu Jürgens gekommen, als dieser gefrühstückt, und ihn gefragt, warum er jetzt so knapp lebe, nur Salz und Brod esse; worauf Jürgens geantwortet, das Unglück, das die Stadt betroffen, mache es zur Pflicht, sich einzuschränken. Frank habe geäußert: „wer weiss, ob es „auch dabei bleiben und nicht wieder angehen werde; „wenn doch nun der Moskowiter im Anzuge wäre, mit „3000 Mann könnte er die Stadt einnehmen, da jetzt aller „Proviand verbrannt sei und die hier befindlichen Polen „sich leicht zu ihm schlagen würden.“ Diese Rede hätte Borchert König mit angehört. Um 12 Uhr Mittags sei Frank wieder fortgegangen und nicht wieder gekommen, nachdem aber desselben Abends um 8 Uhr der Brand wieder ausgebrochen, sei ihm Frank verdächtig geworden, und er habe deshalb noch in derselben Nacht vor dem Rathhause seinen Verdacht dem Herrn Johann Dreiling mitgetheilt, welcher zwar den Frank anhalten lassen, da sich dieser aber auf seine Bekanntschaft mit dem Baron Cronstern berufen, wieder freigelassen. Es habe aber der Secretair Hillebold später, nachdem dieser von dem Verdacht des Deponenten gehört, ihm gerathen, jedenfalls den Frank handfest zu machen, wenn er seiner habhaft werden könnte, und darauf sei denn auch Deponent zu Werke gegangen, als er bei seiner Heimkehr in der Nacht den Frank vor seinem Hause, von dem Weibsvolk umringt, angetroffen; es sei sogleich Wache herbeigeschafft und Frank arretirt worden.

Nach dieser Aussage des Jürgens scheint er die erste Veranlassung zur Untersuchung gegen Frank gegeben zu haben, da er sich gleichsam selbst als Denuncianten des Frank'schen verdächtigen Benehmens angiebt.

Statt nun aber von Seiten des Richters sofort auch den Borchert König über die den Frank betreffende Aussage zu vernehmen, und derselben solchergestalt einigen Halt zu geben, findet sich in sämmtlichen Untersuchungsacten keine Spur eines solchen Verhörs, sondern der Richter fährt nun gleich mit einer Confrontation zwischen Jürgens und Franken fort, welche das Resultat giebt: dass Frank den Umgang mit feilen Dirnen leugnet und nur von einer Wäscherin spricht, welcher er seine gebrauchte Wäsche zur Reinigung übergeben. — Die Beziehung, dass er Briefe aus Moskau an dieselbe gehabt und dass ihm Ehr' und Schande gleich sei, giebt Frank nicht zu und sagt, wenn er dergleichen Reden gebraucht haben sollte, sie doch nur zur Kurzweil gegen Jürgens, als einen scherzhaften Mann, gebraucht sein könnten. — Die in der Unterhaltung vorgekommene Bemerkung, dass Riga durch 3000 Moskowiter könnte überrumpelt werden, sei nur in Beziehung auf mehrere Beispiele aus den Kriegen des Königs Gustav Adolph gebraucht, welcher dergleichen Ueberrumpelungen mehrere Male ausgeführt; Frank aber habe hierunter durchaus nichts Böses gemeint. —

Durch diese Confrontation war nun der Verdacht gegen Frank beseitigt; welcher aus der Deposition des Jürgens gegen ihn hervorzugehen schien, da Ersterer die denunciirten Aeusserungen theils ganz in Abrede stellt, theils aber so erklärt, wie sie an sich nichts Verdächtiges mehr in sich fassen, auch nach Maasgabe des Protocolls Jürgens gegen diese Erklärung nichts weiter eingewendet hat.

In dem Protocoll ist nunmehr, überschriftlich *Inquisitus 3tius*, der Hans Pahl, von Bartenstein aus Preussen gebürtig und seit sechs Wochen in Riga durch Betteln sich ernährend, zum Verhör gezogen. — Man hat diesen sofort dem Andressen vorgestellt und solchen

befragt, ob derselbe auch einer von denen sei, welche auf den gefährlichen Anschlag gewesen, worauf Andressen antwortet:

„Er wäre nebst noch einem alten Greisen dabei gewesen und hätte derselbe die erste Probe von dem „Feuerwerk auf dem Felde angezündet.“ —

Pahl, auf Befragen ob er Andressen kenne, verneint es und zeigt an, dass er am Montag, als das Feuer ausgebrochen, bei einem Salzträger gewesen, welcher Bier verschenkt; auch leugnet Pahl jede Bekanntschaft mit Frank.

Man hatte nun hintereinander noch 24 zur Haft gebrachte Personen vor Gericht geführt, die Alle Peter Andressen nicht kannte und welche deshalb sofort entlassen wurden. — Bei diesen Befragungen hatte zugleich der Secretarius Hillebold referirt, dass er die Frau Krakau, bei welcher Frank ein Logis gehabt, wegen dieses Verhältnisses befragt und von ihr erfahren, dass Frank von dem Constabel Nils Nilson ihr empfohlen, welcher von Frank gebeten worden, ihm eine Wohnung zu verschaffen, — dass Frank nach Mitau gewesen, von dort am Sonntag vor dem Brand zurückgekehrt, am Montag Morgens ausgegangen und erst zurückgekommen, als schon der Brand angegangen, — dass er auf das Jammergeschrei der Krakau bemerkt, es würde wohl noch ärger werden, da der Brand kein Feuer durch sich selbst, sondern ein angelegtes sei; auf ihre Frage: wie denn so? geantwortet, er wisse wohl, was er schon in Moskau davon gehört. — Ob nun wohl Secretarius den Schwager der Krakau mitgebracht und dieser die Relation bestätigt, hatte Frank auf die Vorhaltung derselben bestimmt in Abrede gestellt, gesagt zu haben: dass das Feuer angelegt sei, und er hiervon schon in Moskau gehört habe. —

Den Peter Andressen hatte man über seine De-

position in Beziehung auf Frank nochmals im Allgemeinen unter der Hinzufügung gefragt:

„ob er auf dieses Bekenntniß leben und sterben wollte
 „und ob man Franken mit gutem Gewissen auf sein
 „Bekenntniß torquiren könnte?“

was **Andressen** bejahend beantwortet. Als nun Frank jene referirte Anzeige der **Krakau** verneinte, hatte man Gelegenheit genommen, denselben zu befragen:

„Ob er den Brandenburgischen Gesandten **Scultetum**
 „in der Moskau wohl gekannt?“

Resp: „Anders nicht, als dass er denselben daselbst
 „in der Kirchen gesehen.“

„Ward erinnert, die Wahrheit zu sagen, man würde
 „es sonst durch den Henker aus ihm bringen, nach
 „demahlen **Peter Andressen** umständlich alles
 „schon bekannt.“

Resp: „Er kenne **Peter Andres** nicht, und
 „wisse nicht, ob er von Gott oder dem Teufel zu
 „solcher Rede getrieben würde.“ —

Auch auf eine hiernach zwischen **Andressen** und **Frank** veranstaltete Confrontation, in welcher Ersterer nochmals seine bisherige Confession dem Letztern vorsagen müssen, war **Frank** unabweichlich dabei beharrt, dass er den **Andressen** nicht kenne. —

Ein Bürger, **Hansthor Avest**, hatte angegeben; dass er am Montag (d. 21. Mai) Morgens 10 Uhr den **Andressen** und **Frank** zusammen bei der **Johanniskirche** gehen und mit einander sprechen gesehen; auch hatte er die ihm vorgestellten **Andressen** und **Frank** als diese erkannt. — Den **Andressen** fragte man, ob er an diesem Morgen mit **Franken** durch die **Johannisstrasse** gegangen, was derselbe bejahend beantwortete. — Das **Protocoll** fährt fort:

„Ward ihm vorgehalten, dass er gestern gesagt, er
 „hätte sich am selbigen Montage mit Fleiss einge-

„halten und wäre nicht ausgewesen, wie er denn an-
jetzo anders rede?“

Resp: „Er möchte sich wohl verredet haben, oder
sich dessen nicht erinnern können.“

Es wurden nun Andressen und Frank confrontirt, wobei Frank Alles negirte, und sodann Beide dem Hans-thor Avest in der Confrontation entgegengestellt, welcher dem Frank seine Aussage in das Angesicht wiederholte, dem aber Letzterer ausdrücklich widersprach und hinzufügte:

„es wäre ein starkes Argumentum seiner Unschuld,
dass Peter Andressen sich contradicire, indem er
gestern gesagt, er sei acht Tage vorher, also auf
Sonntag mit ihm bekannt geworden, und den vierten
Tag hernacher wieder mit ihm zusammengewesen, da
er doch dazumalen zur Mitau gewesen. Bat solches
zu notiren.“

Es wurde hiernach Inquisitus Frank mit der Tortur geschreckt, demselben die Marterinstrumente vorgewiesen und erklärt und er hierauf ermahnt einzubekennen.

„*Ille:* Gott hätte der hohen Obrigkeit solche Mittel
gegeben, dieselbe möchte selbige gebrauchen wie sie
wollte, er müsse solches leiden, was er nicht wisse,
könne er nicht sagen.“ —

„Ward abermale ermahnet, weile er überzeuget, *)
die Wahrheit herauszusagen, wo nicht, würde er
schürfer müssen angegriffen werden.“ „*Ille* negirte
constanter jemahls Peter Andressen gekannt zu
haben.“

Es verbreitete sich nunmehr das Verhör über den Umstand, dass Andressen mit Frank im Thumsgange zusammen auf und niedergegangen und deliberirt, wie das Feuer hier anzulegen. Frank widersprach dem, was

*) Soll wahrscheinlich heissen: durch Zeugen überführt.

Andressen behauptete, und der vorgeforderte Buchführer aus der im Thumsgange befindlichen Druckerei, Johann Heinrich Härtel, zeugte hierüber ein:

„den Franken mit den chamerirten Kleidern habe
 „er um 4 Uhr gesehen, wäre vor dem Laden, an
 „der Tafel gestanden, ob aber Peter Andressen
 „bei ihm gewesen, habe er eigentlich nicht gesehen.“

Nummehr wurde der Hans Pahl mit Andressen confrontirt und befragt: wie vielmal sie mit einander auf dem Felde zusammengewesen, worauf Andressen sagte: zweimal.

„Hans Pahl negirte es *in totum*, bald darauf sagte
 „er, er wäre nur einmal mit gewesen, und wie solches
 „apprehendirt wurde, veränderte er seine Rede und
 „sagte, er wäre zwar auf dem Felde gewesen, nicht
 „aber mit Peter Andressen und wüsste von dessen
 „Schwören und Feuerwerk nichts, worauf er alles
 „ausstehen wollte.“

Peter Andressen blieb bei seiner Aussage bestehen. Hans Pahl wurde nun durch den Henker geschreckt und ihm dessen Marterinstrumente vorgelegt und diese erklärt:

„*Ille*, man möchte ihn immerhin peinigen, wovon er
 „nicht wisse, könnte er nicht bekennen.“

Wir haben bisher, und wollen es auch im Verfolg dieses Vortrages thun, häufig die eigenen Worte des Protocolls ausgehoben; es muss aber ein für allemal die Bemerkung gemacht werden, dass, wenn man auch einigermaassen die damalige fehlerhafte Schreibweise und Orthographie, so wie die mit altdeutschen Worten gemischte Sprache verständlich zu machen bemüht gewesen, man doch nicht überall eine desfallsige Verbesserung vornehmen dürfen, um nicht vielleicht den Sinn zu stören.

Im Laufe des Verhörs hatte man den Andressen auch gefragt, ob er mit dem Frank irgendwo zusammen getrunken gehabt, was dieser bejahte, Frank aber ver-

neint hatte; es vermochte aber auch Andressen den Ort nicht anders zu benennen, als dass er auf der Lastadie gewesen und er ihn wieder auffinden könnte. — Im Verfolg nun dieser Anzeige hatte man den Christian Utzel und seine Frau, welche eine Schenkstube hielten, befragt, ob in ihrem Trinkhause der Peter Andressen und Frank zusammen getrunken gehabt; worauf Utzel entgegnete, den Peter Andressen zwar mit einem Anderen bei sich trinken gesehen zu haben, glaubte auch, dass der Andere, der mit den chamerirten Hosen gewesen sein müsste, könnte aber hierauf durchaus keinen Eid leisten; die Frau des Utzel aber wusste sich darauf gar nicht zu entsinnen, Beide gesehen zu haben. — Frank, dem befragten Paar vorgestellt, gestand zwar, den Utzel zu kennen, negirte aber mit Andressen zusammen bei ihm gewesen und getrunken zu haben. — In dieser Veranlassung fasste nun das Gericht den Schluss: den Peter Andressen gebunden auf die Lastadie zu führen und von ihm sowohl das Haus, in welchem er mit Frank getrunken, als auch die Stellen anzeigen zu lassen, woselbst sie sich zu dem Verbrechen verschworen und das Feuerwerk probirt. — Dieser Beschluss wurde in Erfüllung gesetzt, und Obersecretarius der Stadt referirte am 28. Mai zu Protocoll, dass er mit Andressen hinausgegangen und dieser das Haus des Utzel und das des Bartold Plöner als die nachgewiesen, in welchen er mit Franken zusammen getrunken, — auch den eben gegenwärtigen Claus Martens als solchen bezeichnet, der gesehen haben müsse, wie Beide in dem Zimmer linker Hand des zuletzt genannten Hauses getrunken. — Der Lorenz Holliger habe angegeben, dass er den Andressen wahrscheinlich mit Frank auf der Lastadie zusammen gehen gesehen; den Frank würde er erkennen, wenn er es gewesen. — Es hatte ferner Obersecretarius von der durch Andressen nachgewiesenen Stelle, wo das

Feuerwerk versucht worden, ein Stück Rasen ausschneiden lassen, der den Anschein gehabt, als sei auf demselben gebrannt worden, und überreicht denselben dem Gericht.

Bei dieser Gelegenheit referirte Obersecretarius zugleich, dass Peter Andressen, als man ihn Morgens früh zu der Expedition aus dem Kerker geführt, alle seine Depositionen, welche er gegen Frank und Pahlen bei Gericht gethan, zurückgenommen und Beide für völlig unschuldig erklärt; der heilige Geist hätte ihn in der Nacht erleuchtet und er sein Unrecht bei seinen Geständnissen eingesehen; — als aber Obersecretarius den Andressen darauf aufmerksam gemacht, dass es vielleicht Satanas gewesen, der sich als heiliger Geist verstellte, sei Andressen hierauf eingegangen und sei zu seinen früheren Depositionen zurückgekehrt und habe die fraglichen Stellen nachgewiesen. —

Das Gericht vernahm nunmehr den Claus Martens, ob er den Peter Andressen und Frank zusammen gesehen; dieser deponirte jedoch, nur den Andressen in Utzels Hause trinken gesehen zu haben, ob Frank bei ihm gewesen, wisse er nicht. —

Es findet sich in dem Protocoll die Aussage von Henning Valbergs Frau, dass Frank am Montag, 8 Tage vor dem Brande, nach Mitau gefahren, und dass sie gesehen, wie er am Freitag zurückgekehrt und noch Jemand bei ihm auf dem Wagen gesessen. — Dem widerspricht Frank und behauptet, am Sonnabend Abend und zwar allein zurückgekehrt zu sein; Valbergs Frau bleibt dabei, dass Jemand bei ihm auf dem Wagen gesessen. —

Peter Andressen wird vorgefordert und befragt:
 „An welchem Tage sie das erste und andere mal zusammengekommen?“

Resp: „Am Dienstag zum ersten und am Donners-

„tage zum andern mal.“ (NB. in derselben Woche vor dem Brande.)

Das Protocoll fährt fort:

„Ward demselben vorgehalten, dass der Frank zu der
„Zeit zur Mitau gewesen.“ —

„*Ille* blieb bei seiner Aussage.“

Bartold Plöners Frau wurde befragt, ob sie Andressen und Frank zusammen gesehen:

„*Illa*: Sie erinnere sich, dass Sie die beiden gesehen,
„wisse aber nicht, ob sie zu gleicher Zeit zusammen-
„gewesen.“

Nach dem Verhör einiger indifferenter Personen wird Peter Andressen befragt, ob er bei seinen früheren Aussagen verharre, was er bejaht, und auf die Vorhaltung: warum er diesen Morgen gegen den Obersecretair in seiner Aussage vacilliret, erzählte er von einem Traume, den er gehabt und der ihn bewogen, seine Anzeigen gegen Frank und Pahl zurückzunehmen; nach einem fleissigen Gebete habe sich bald Satanas von ihm gehoben und er habe die erforderlichen Nachweise der Stellen geben können. —

„Der Rasen wurde dem Frank vorgewiesen und er
„befragt, ob es nicht das Land sei, auf welchem die
„Probe des Feuerwerks gemacht worden *).“ —

„*Ille* negirte es, er wisse nichts davon, Andressen
„müsse desperat sein und kenne er ihn nicht.“

Andressen ermahnte ihn zum Eingeständniss seiner Schuld und Frank erwiedert:

„Gott sollte ein Zeichen an ihm thun, dass er zum
„Rasen werden möchte, falls er schuldig wäre.“

Der Hausknecht Thomas gab das Zeugniss und blieb in der Confrontation mit Valberg's Frau dabei, dass

*) Wenn diese Frage nicht ausserdem captios wäre, könnte man doch kaum begreifen, ob der Richter wirklich einen Effect von ihr erwarten können.

Frank am Sonnabend Abends um sieben Uhr aus Mitau in Riga eingetroffen sei, und Niemand bei sich gehabt habe. — Der Lorenz Holliger erkannte nicht den Frank für den, der während des Brandes mit Andressen zusammengegangen, obwohl Andressen dies behauptete, und Beide darin übereinkamen, dass Andressens Begleiter einen grauen Palterrock angehabt; Frank widerspricht, mit Andressen gegangen zu sein; und Andressen gesteht bei dieser Gelegenheit auf Befragen ein, bei seiner Inhaftation erfahren zu haben, „dass ein Studiosus von solcher Statur eingezogen worden.“

Nachdem mehrere andere Personen in Bezug auf einen gleichfalls verdächtig gewordenen Pastor Reuter verhört und dadurch dieser Verdacht beseitigt worden, wurde Hans Pahl vor das Gericht gebracht

„und demselben vorgehalten, dass Peter Andressen und Gabriel Frank bereits alles ausgesaget
„als möchte er nun bekennen.“

„*Ille* negirte alles *in totum* und sagte, er keune die
„beiden nicht.“

In der mit Andressen nunmehr veranstalteten Confrontation, in welcher Andressen aufgefordert worden, dem Pahl alles über ihn Ausgesagte ins Gesicht zu wiederholen, erwiedert Andressen:

„*Ille*: Sein Gewissen überzeuge ihn, dass er auf
„Hans Pahl nicht bekennen könne, und wenn er
„recht sagen sollte, so keune er ihn nicht und wisse
„er von dem Brande anders nicht, als von dem Feuer,
„so er selbst auf der Vorburg angeleget.“

Frage: „Ob er denn auf das, so er von Franken
„ausgesaget, beständig verbliebe?“

Antwort: „Er könnte es auch nicht sagen, denn der
„Frank ihm diese Nacht jämmerlich gepeiniget, ihm
„einen Haufen Haare, wie er denn davon ein Bünd-
„lein zeigte, aus seinem Haupte ausgeraufet.“

„Die Wächter, welche diese Nacht bei Andressen gewesen, sagten, er hätte wohl geruhet, und hätte er die Haare mit einem Kamme aus seinem Haupte gekämmet.“

Frage: „Wie solches mit seiner vorigen Rede übereinkäme, da er ausgesaget, er wäre mit Franken durch die Johannisstrasse gegangen, welches auch ein Bürger, der sie beide zusammen gehen gesehen, bekräftiget, ingleichen, dass er auch dessen Namen gewusst.“

Antwort: „dass er mit demselben durch die Johannisstrasse gegangen, könnte er auch nicht gewiss sagen, und wie er an dessen Namen gekommen, möchte Gott wissen.“

Frage: „Wie er dazu käme, dass, nachdem er ausführlich berichtet, dass Frank der Urheber dieses Unglückes wäre, er solches anjetzo leugne?“

Antwort: „Was er von Franken ausgesaget, dabei bliebe er, könnte es nicht leugnen, allein auf Hans Pahl könnte er nicht bekennen; denn, obzwar zween Greisen unter ihnen gewesen, so wüsste er dennoch nicht, ob er der rechte wäre.“

Der Jacob Valberg, darüber, dass er den Frank 8 Tage vor dem Brande über der Düna mit einem andern Menschen gesehen, als er nach Mitau fahren wollen, dem Andressen vorgestellt, wurde nicht als der Begleiter Franks erkannt, und Frank selbst gab an, zufällig mit zweien Personen an der Düna zusammen getroffen zu sein, die er nicht gekannt.

Peter Andressen ward ermahnt, nichts auf seinem Herzen zu behalten, und ohne Furcht vor der Strafe Alles zu gestehen, auch seine sämmtlichen Mitinteressenten zu benennen, worauf Andressen geantwortet:

„Er begehre nicht zu leben, sondern gern, sobald Gott und die Obrigkeit es begehren würde, zu sterben, und wenn er in 1000 Stücken sollte zerhauen

„werden, könnte er nicht mehr sagen, als was er bereits ausgesaget, und wüsste er nicht, was ihn bewegen sollte seine Mitinteressenten zu verhehlen, hätte er das grösste, nämlich, dass er selbst schuldig sei, ausgesaget.“

Hansthor Avest wurde nochmals befragt, ob er es beschwören könne, dass er am Montag (den 21. Mai) Morgens 10 Uhr den Andressen und Frank zusammen in der Johannisgasse mit einander gehen gesehen, wozu Avest willig war.

Das Gericht hatte sich nunmehr zu folgendem Erkenntnisse vereinigt, nämlich:

„Weile Peter Andressen sowohl *ex confessione propria*, als dass er bei der That betreten worden *convictus*, bis hierher aber in seiner Bekenntniss variiret, keine *Consortes*, wer dieselben seien, von wem sie erkaufet, beständig aussagen wollen, er desselben *de novo* befragt, bei Hinterhaltung der Wahrheit in der dazu bereiteten Peinlichen Kammer mit der Tortur geschreckt und bei continuirender Halsstarrigkeit, durch den Henker *primo gradu torturae* angegriffen werden sollte.“

Um ganz den Werth der Aussagen dieses Inquisiten in Beziehung auf Andere kennen zu lernen, wird es erforderlich sein, den grössten Theil des während Anwendung der Marter geführten Protocolls wörtlich hierselbst aufzunehmen.

Es wurde, in der Marterkammer angelangt, zuvor dem Andressen sein bisheriges „freiwilliges“ Bekenntniss sowohl über sein eigenes Verbrechen als auch über das von dem Frank verübte vorgehalten und er „anfangs ermahnt, gütlich die Wahrheit zu sagen“ und hierauf stellte man die

Frage: „Ob er nicht selbst Urheber und Principal der Feuersbrunst gewesen, und nur, um seinen Tod,

„den er verdienet, leichter zu machen, auf Franken
„bekannt?“

Antwort: „Weile sein Herz bisher, wie das Herz
„Pharaonis verstocket gewesen, als hätte er die
„Wahrheit nicht aussagen können, wenn er aber
„nunmehr sehe, dass er doch sterben müsse, als
„wollte er die Wahrheit bekennen und bliebe blos
„bei dem, dass er allein das Feuer auf der Vorburg
„angeleget, und darauf wollte er sterben, das Uebrige,
„so er von Franken ausgesaget, revocire er hier-
„mit, denn er kenne ihn nicht.“

Es wurde ihm die bisherige Umständlichkeit seiner Be-
kenntnisse auf Franken vorgehalten und er befragt, wie
er hiernach noch revociren könnte?

Antwort: „Gott wüsste es, dass Frank ihn nicht
„kenne, der Teufel müsse es ihm angethan haben.“

Frage: „Wer denn sein Principal und Interessenten
„wären?“

Antwort: „Er könnte auf keinen Menschen bekennen,
„der Teufel müsste sein Principal sein!“

„Der Henker denselben angegriffen und zur Folter ge-
führt.“

„*Ille* berief sich auf seine Bekenntniss, dass alles
was er von Franken ausgesaget, wahr sei.“

Auf die Frage, warum er es denn jetzt abermals
verleugnet, gab er vor, der Teufel habe ihn die Nacht
geplagt, und bezeugten die Wächter, dass er eine unru-
hige Nacht gehabt. Nunmehr benannte er auf Befragen
wieder den Frank als Urheber des Verbrechens und
kehrte überhaupt ganz zu seinem früheren Bekenntniss
gegen Frank zurück.

Es muss sich schon hier einem jeden Unbefangenen
die Frage aufdringen: welches Geständniss hatte denn
nun der Richter erlangt? Auf seine ermahrende Frage,
er möge die Wahrheit bekennen, ob er nicht selbst der

Anstifter des Brandes sei und nur fälschlich auf Franken ausgesagt, findet man in Andressen, scheinbar wenigstens, ein reuiges Gemüth und in Folge dessen eine unumwundne Bejahung der gemachten Fragen; dennoch noch nicht zufrieden mit diesem selbstgewollten und empfohlenen Selbstgeständnisse, lässt der Richter den Delinquenten zur Folterbank schleppen, und Angesichts dieses Instruments und in den Fäusten blutiger Quäler tritt der Delinquent zu seinem ersten Bekenntnisse rasch zurück, da er vor Augen hat, dass ihn das letztere nicht vor der Marter sichert.

Betrachtet man das Andressen'sche Bekenntniss in Rücksicht auf Frank, wie es eben da ist, weil man keine Berechtigung hat, es weiter auszudehnen oder Dinge zu suppletiren, die nicht nothwendig in demselben enthalten sind; so muss man sich eingestehen, dass ausser der Verschwörung zur Ausführung des Verbrechens kein anderes Band sie zu einander hält. Der von Andressen angeblich geschworene Eid war durch Begehung des Verbrechens wörtlich gelöst, auch enthielt der Eid keine gegenseitige Verpflichtung zur Rettung des Andern durch Selbstaufopferung; der Eid war also keine wirkende Ursache in Andressen, die Schuld als Urheber des Verbrechens auf sich zu nehmen und dem gewissen schmachvollen Tode entgegen zu gehen, um dadurch Franken zu retten: ein anderer Grund lässt sich aber aus dem Geständnisse und dem Verhältnisse, so weit es dem Richter bekannt ist, nicht auffinden, wenn man nicht annehmen will, dass die Wahrheit den Andressen zur Abänderung seines früheren Bekenntnisses und zur Selbstanklage gedrängt habe. Denn von verwandtschaftlichen Banden und deren besonderer freundschaftlicher Zuneigung, ist weder im Geständnisse, noch sonst in den Acten eine Andeutung. Für das veränderte Bekenntniss lässt sich kein anderes Motiv auffinden, als der Drang der Wahrheit — für den

abermaligen Rücktritt Andressens zu seinem frühern Bekenntnisse liegt aber der Beweggrund in der Folter und den Henkersknechten unzweifelhaft vor Augen. — Welche Gewähr hatte also der Richter für jedes der beiden Bekenntnisse? Wollte man als Grund zu Andressens Selbstgeständniss ferner annehmen, dass, da ihm nun einmal aus der Anrede des Richters der Tod für sein Verbrechen, bei welchem er auf der That ertappt war, gewiss sein musste, er überhaupt aus menschlicher Theilnahme nicht auch den Frank an das Messer liefern wollen; so würde man bei so philanthropischen Schlüssen und Vermuthungen völlig auf den Irrweg gerathen, da es einestheils widersinnig wäre, in einem Menschen so viel Gutmüthigkeit zu suchen, der soeben durch seine erschrecklichen Verbrechen mehrere unschuldige Menschen dem grausen Feuertode hingeopfert, und Andressen andertheils sehr gut zu wissen schien, dass des Urhebers eine viel härtere Strafe wartete, als des Verführten, auch sein ganzes früheres Geständniss, wie es fast immer bei langsam gestehenden Verbrechern vorkömmt, auf Verringerung seiner Schuld hingerichtet war.

Kehren wir aber von dieser Abschweifung zu unserem Marter-Protocoll zurück, so findet sich, dass der Richter dem Delinquenten nun wieder alle die Einzelheiten seines früheren Geständnisses in Beziehung auf Frank abfragte und nun auf die Frage überging: „wie „denn die Interessenten hiessen.“

Antwort. „Er könne keinen Namen nennen, weil „von ihnen keine Namen gefragt worden.“ —

Frage. „Ob er auf Hans Pahl beständig bliebe?

Antwort. „Nein, das könne er auf sein Gewissen „nicht nehmen.“

„Ihm ward vorgehalten, dass man wohl wisse, dass „er *Consortes* haben müsste, darum sollte er nur „bekennen.“

Antwort. „Wenn man solches wisse, möchte man
„nur mit der Marter verfahren.“

Das Protocoll fährt fort.

„Der Henker ihm die Beinschrauben angeleget und
„angezogen.“

„*Ille* rief, er wollte alles bekennen, sagte darauf,
„Frank wäre der Urheber des ganzen Werkes, der
„andere hiesse Michel Schock, welcher Hoch-
„deutsch geredet, wäre allezeit bei Franken gewe-
„sen, habe ein braunes Kleid mit silbernen Knöpfen
„getragen, und sei nach Reval und Narva gereiset,
„um die Städte anzustecken.“

Frage. „Wann derselbe gereiset?“

Antwort. „Wie Frank nach Mitau gezogen.“

Das Protocoll fährt fort:

„Wie er zum anderen Male angezogen wurde, nannte
„er noch: Andrei Blohm, der mit Frank aus
„Moskau gekommen, Lars Kock, ein Dähne. —
„Ihre Abrede sei gewesen, dass Michel Schock
„nach Reval, Lars Kock nach Dorpat und Pernau,
„Andres Blohm nach Narva und Nienschanz (jetzt
„St. Petersburg) reisen und diese alle in Brand stecken
„sollen, während Frank und er es hierselbst thun,
„und sodann alle in Mitau zusammentreffen wollen.“

Unter fortwährender Folter gestand Andressen auf Be-
fragen weiter, dass Frank den Abreisenden Geld ge-
geben, dass dieser in Mitau ein Zimmer zu ihrer Ver-
sammlung gemiethet, dass Frank, Andressen und ein
Schwede, Nils Larson, hierselbst das Feuer angelegt,
und zwar bei dem Kleinschmidt an der Johannispforte,
woselbst sie hineingegangen um Brauntwein zu trinken,
und Frank sich auf den Boden des Hauses gemacht. —

„Wie ihm vorgehalten, dass der Schmidt keinen
„Brandwein verschenke, stutzte er, wie ihn aber der
„Henker auf's Neue angezogen, rief er, er wollte

„alles gestehen, Frank wäre allein in des Klein-
 „schmidts Haus gegangen, um es zu Werke zu rich-
 „ten, denn er habe es gewollt in die Peterskirche
 „legen, alda aber wäre er von den Arbeitern verhin-
 „dert worden.“

Auf weiteres Befragen zeigte Andressen an, dass Frank ein solches Instrument von Blech gehabt, in welchem er das Feuer unbemerkt tragen können, und dass er und Frank das Feuer auf der Thumsschule angelegt, und dass er mit auf dem Boden gewesen. —

Frage. „Wie es droben ausgesehen?“

„Hier stutzte er und sagte, es wäre voller Graus ge-
 „wesen. — Als er aber von dem Henker wieder an-
 „gezogen ward, schrie er, er wollte leben und ster-
 „ben, dass er und Frank es oben angestecket, sie
 „hätten sonderliche Feuerbüchsen, seines Wissens
 „müsste noch eine in seiner Lade sein.“

„Nach hartem Vernehmen, und wie ihn der Henker
 „wieder anziehen wollte, sagte er, er könnte doch
 „nicht mehr es verhehlen, sondern wollte seine Seele
 „retten und die Wahrheit entdecken: „„er sei der
 „„Auctor von diesem Feuer, das meiste habe er
 „„gethan, aus Ursachen, weile er in Kopenhagen ge-
 „„wesen und gehöret, dass Riga die vornehmste
 „„Stadt und Schwedische Speisekammer wäre, wann
 „„die weg wäre, so wäre Schweden verloren; also
 „„bekenne er, dass er Urheber nebst Schlock und
 „„Bluhmen: er habe von einem Stolnizky Briefe
 „„gehabt, wisse nicht, ob derselbe unter den Polen
 „„oder Russen Obrister sei, von demselben hatte er
 „„50 Thaler bekommen, und die andern nebst
 „„Franken nicht allein dazu beredet, sondern auch
 „„das Feuerwerk gemacht, maassen er denn in Am-
 „„sterdamm die Feuerwerkerei gelernet, und kähme
 „„Pech, Schwefel, Salpeter und Terpentin dazu,

„„alles was er bisher von Franken bekennet, be-
 „„kenne er nun von sich selbst, der Teufel habe ihn
 „„dazu bewogen, von dem er alle Nacht geplaget
 „„würde.““ —

„Als er darauf wieder von dem Henker stark an-
 „gezogen worden, sagte er wieder, Frank wäre der
 „Urheber. —“

Auf weiteres Befragen, immer noch unter der Mar-
 ter, gestand **Andressen**, dass seine Aussage wegen
Stolnitzky eitel Lügen seien, und von den Interessen-
 ten **Nils Larson** wohl noch in der Stadt wäre. —
 Nunmehr musste er nochmals seine Bekanntschaft und
 Vereinigung mit **Franken** erzählen, und datirte ihr
 erstes Zusammentreffen jetzt nicht mehr, wie früher, acht,
 sondern vierzehn Tage vor dem Brande zurück, weil er
 sich früher verrechnet gehabt; auch sagt **Andressen**
 aus, dass **Andres Bluhm** und **Lars Kock** bei der
 Probe des Feuerwerks zugegen gewesen, vor dem An-
 stecken der Stadt wären sie aber abgereist. — Auf die
 Frage:

„Warum er diese Personen in seiner ersten Confes-
 „sion nicht also fort angegeben?“

spricht das Protocoll sehr naiv:

„Wusste nicht, was er antworten sollte.“

„Noch einmal wurde **Peter Andressen** über alle
 „Einzelheiten des Feueranlegens durch **Frank** be-
 „fragt, und von ihm auf diesen ausgesagt; sodann
 „aber von der Folterbank entlassen und in das Ge-
 „fängniß zurückgebracht.“ —

Hiermit schliesst sich diese Scene, aus welcher der Rich-
 ter nicht um ein Haar klüger zurückgekehrt, als er hin-
 gegangen war. —

Man stellte nun bei **Hans Forsmann** Erkundi-
 gungen nach **Nils Larson** an; derselbe kannte einen
 solchen aber weder dem Namen, noch der beschriebenen

Statur nach, auch waren ihm die übrigen, von Andressen angegebenen Namen fremd, auf welche sich Andressen selbst nicht recht mehr besinnen konnte und deshalb vom Gericht mit der Vermuthung bestossen wurde, sie könnten wohl gar alle fingirt sein; jedoch betheuerte Andressen nunmehr, darauf leben und sterben zu wollen, dass Frank Urheber alles Unglückes gewesen, und entgegnete auf die Frage:

„Ob man wohl auf sein Bekenntniß den Frank auf die Tortur bringen und angreifen könne.“ „„Er wolle darauf leben und sterben und es auf seine Seele nehmen, dass Frank schuldig sei, man möchte ihn nur getrost angreifen.““ —

Dem Frank wurde nun die sämmtliche, von Andressen unter der Tortur gemachte Aussage, auch des Hansthor Avest Anerbieten, seine Aussagen, Frank und Andressen zusammen gehen gesehen zu haben, beeidigen zu wollen, vorgehalten, auch er bei desfallsigem constanten Widerspruch mit Andressen vor Gericht confrontirt, bei welcher Gelegenheit Letzterer dem Frank alle Umstände ins Gesicht wiederholte; inzwischen blieb Frank unabweichlich beim „Leugnen und negirte „alles, es wäre erstunken und erlogen, so wahr ihm „Gott helfen sollte, sei er unschuldig.“ —

Der Hansthor Avest leistete auf seine schon gemachte Aussage, Andressen und Frank am Montag vor angegangenem Brande zusammen gehen und sprechen gesehen zu haben, körperlich den Eid ab, wogegen Frank erwiederte: „so wahr als Gott lebete, hätte er „falsch geschworen.“ —

Die alte Frau Krakau war vor Gericht gebracht, um ihre durch Hillebold referirte Aussage über Frank zu beeidigen; sie berichtigte selbige dahin, dass Frank, als der Brand angegangen, gelaufen gekommen und ihr gesagt, dass die Johanniskirche brenne, auf ihre Aeusse-

rung, dass es eine Strafe Gottes sei, geantwortet: dass ist nicht Gottesstrafe, hier sind Mordbrenner, die müssen es angeleget haben, und auf den Zweifel der Krakau weiter geäußert: „Ja, ich habe schon in der Moskau von denen Moskowiten davon gehöret.“ — Als am Sonntag noch einmal der Brand angegangen, sei Frank wieder nach Hause gelaufen gekommen, hätte seine sämtlichen Sachen wegtragen lassen, auch ihr sehr freundlich geholfen, ihre Sachen nach Egger's Hause zu flüchten, von wo er ihr in der Nacht geholfen, sie wieder zurück zu bringen. — Bei dieser Gelegenheit hätte sie gegen Franken geäußert, dass sie doch auch vermuthete, wie hier Mordbrenner sein müssten, welcher Vermuthung er beigestimmt.

Diese Anzeige beschwor die alte Frau Krakau *actu corporali*. — Frank aber gab zwar zu, dass er könne von Mordbrennerei gesprochen haben, da ihm die Begebenheit selbst verdächtig vorgekommen, indessen habe er auf keinen Fall geäußert, dass er hiervon schon in Moskau gehört haben sollte. — Die Ermahnungen des Richters bei dieser Gelegenheit an Franken, sein Verbrechen einzugestehen, waren zugleich dadurch motivirt, dass Andressen seinen Namen zu nennen und seine Statur zu beschreiben gewusst, ehe er ihm vorgestellt worden; was Frank in seinem constanten Leugnen damit zu erklären versucht, dass bei seiner Inhaftation die Leute von seiner Person viel Redens gemacht, und dieses auch dem Andressen zu Ohren gekommen sein könnte. —

Wir müssen uns aber hier die Bemerkung aus dem Anfange dieser Relation ins Gedächtniss zurückrufen, dass Andressen im ersten Verhör keinesfalls selbst den Namen des Frank genannt, sondern ausdrücklich behauptet, er kenne ihn nicht, und der Richter ihm den Namen Frank in den Mund gelegt, während Andressen

sich in den sonderbaren Widerspruch verwickelt: dass er von seinem Complicen erst nur den Vornamen, Magnus, zu nennen gewusst, den Zunamen aber nicht gekannt, und in der nächsten Zeile, als der Richter ihm gesagt, er möge sich besinnen, ob er nicht Gabriel Frank geheissen, erwiedert: Frank sei sein Zuname, seinen Vornamen kenne er nicht. Die Statur Franks, so nothwendig es wohl gewesen wäre, hat aber Andressen nirgend beschrieben und ist eine solche Auführung völlig unwahr. — Dergleichen captiöse Fragen und Bemerkungen des Untersuchungsrichters kommen aber häufig in den vorliegenden Untersuchungsprotocollen vor; wir machen unter Anderem auf die an Hans Pahl gerichtete Anrede aufmerksam, dass Andressen und Frank bereits Alles eingestanden hätten, wie doch von Frank wenigstens völlig unwahr erscheint. —

Man hatte in den Apotheken zu Riga überall Erkundigungen angestellt, ob die Mordbrenner daselbst die nöthigen Bestandtheile der bezeichneten Feuerwerke an Schwefel, Terpentin, Salpeter möchten angeschafft haben; allein es fand sich in keiner Apotheke hierselbst ein Nachweis und man musste auf die sehr natürliche Vermuthung kommen, dass solche aus der benachbarten Residenzstadt Mitau angeschafft sein möchten, zumal der verdächtige Frank in Mitau gewesen war. — Dabin angestellte Nachfragen ergaben die Vermuthung als richtig, und es wurde in Veranlassung desfallsigen Nachsuchens und auf Befehl des damaligen Herzogs von Kurland derjenige Apothekerbursche, Mathias Helmsing, zum Verhör nach Riga an die Commission geschickt, welcher diese Species aus der Apotheke verabfolgt. — Helmsing berichtete, dass er eine Quantität Schwefel, Salpeter, Terpentin u. s. w. zu zweien Malen verkauft, und zwar das erste Mal am 2. Osterfeiertage d. J., und das andere Mal etwa vor drei Wochen von heute, den

8. Juni 1677. — Weder hatte man den Helmsing angehalten, sein: „u. s. w.“ zu erklären, nämlich speciell abzufragen, was er denn ausser Schwefel, Salpeter und Terpentin annoch für Gegenstände verkauft gehabt, die er hierher zu rechnen Grund habe, da es sich ja nicht darum handeln konnte, dass er überhaupt mehrere andere Sachen aus seiner Apotheke verkauft, sondern einzig um die Brennwerke, die er mit jenen gleichzeitig und vielleicht unter Verdacht erregenden Umständen abgelassen, noch fragte man denselben, wie grosse Quantität er von jedem Artikel an eine Person veräussert, was in vorliegendem Fall gewiss von grosser Wichtigkeit war, endlich aber hatte man auch unterlassen, Erkundigung bei ihm anzustellen, ob er den Käufer für einen einheimischen Mitauer, Deutschen, Letten oder von welcher Nation sonst erkannt gehabt, da zu jener Zeit in Mitau, als der Haupt- und Residenzstadt eines benachbarten eigenen Staates, die nicht sehr bevölkert war, wohl leicht ein Fremder von einem Einheimischen zu erkennen gewesen wäre, und vielleicht sodann noch die Möglichkeit offen blieb, den wirklichen Käufer auszumitteln und von diesem zu erfahren, für wen er gekauft, wenn Helmsing keine der hier verdächtigen Personen für den Käufer erkennen sollte. — Keine dieser nothwendigen Maasregeln wurde von dem Untersuchungsrichter genommen, sondern sogleich, und wahrscheinlich in der gewissen Erwartung, jetzt den Frank ertappt zu haben, eine Zusammenstellung des Frank mit Helmsing vorgenommen, und Letzterer gefragt, ob dieser der Käufer gewesen; Helmsing antwortete: „er kenne denselben nicht, und wäre er nicht derselbe, welcher die gedachten Sachen von ihm gekauft.“ —

Man liess nun auch Andresson dem Helmsing vorstellen, und Letzterer wurde befragt, ob dieser der Käufer gewesen, aber auch dieser war demselben

fremd. — Hierauf wurde denn nun Helmsing wieder entlassen. —

Man war offenbar zu sehr in der vorgefassten Meinung befangen, in dem Frank den Anstifter des Brandes zu haben und diesen zu überweisen, und unterliess daher das freundliche Entgegenkommen des Nachbarstaates ferner dazu zu benutzen, den eigentlichen Käufer der genannten Ingredienzen in Mitau auszumitteln und dadurch vielleicht auch Frank en rechtsgenüßlich zu überweisen; aber leider liegt auch dieser Oberflächlichkeit der leidige Rückenhalt der Folter zum Grunde. —

Die Frau Carsten E.... geb. Margaretha F... deponirte, dass sie vor dem Brande zwei Personen auf der russischen Brücke zusammen gehen gesehen, welche sie erkennen würde, wenn sie solche wiedersehen sollte. „Die eine Person habe einen leberfarbtuchenen Rock, „lederne chamerirte Hosen, und feuerfarbtaft mit silbernen „Spitzen besetzte Beinkleider gehabt, die andere ein „braunes Kleid, mit schwarzen Nesseln und perlfarbene „Strümpfe getragen.“ —

Andressen und Frank wurden der Zeugin vorgestellt und, nachdem sie solche wohl betrachtet, sagte sie: „selbige wären die beiden, die sie zusammen gesehen, „den Franken hätte sie recht ins Gesicht gesehen, aus „welchem sie ihn recht wohl kenne, den anderen An- „dressen, hätte sie zwar nicht ins Gesicht gesehen, „allein aus dessen Kleidung, Nesseln, Strümpf und Hah- „ren, kenne sie ihn anjetzo gar wohl, so dass sie mit „gutem Gewissen erhalten könne, dass es die beiden „wären, die sie zusammen gehen gesehen.“ —

Peter Andressen zeigte auf Befragen an, dass er mit Frank über die russische Brücke gegangen; Frank widersprach dem *in totum*. —

Die Zeugin E.... leistete in Gegenwart beider Beschuldigten den Zeugeneid auf ihre Aussage — worauf

Frank declarirte: „sie möge schwören was sie wolle, er kenne **Andressen** nicht, viel weniger sei er mit ihm gegangen.“

Unter andern unwesentlichen Verhören, deren Resultat keinen Einfluss auf die Untersuchung gehabt, ist auch die Frau des **Kleinschmidts** an der **Johannisporte**, **Matthias Holschaer** über die Umstände vernommen, ob nicht am Montag den 21. Mai drei junge wohlgekleidete Kerle bei ihr gewesen, und drei Stöße Branntwein begehrt, so lange aber, als sie, Zeugin, in den Keller hiernach gegangen, ihr Haus in Brand gesteckt hätten? — Hierauf hat nun die Zeugin erwiedert, dass es nicht der Fall sei; sondern dass an diesem Morgen Niemand anders in ihrem Hause gewesen als drei Russen, welche ihr ein Fass Branntwein verkauft; diese hätten sich nicht von ihrem Platze gerührt und Zeugin hätte, während sie mit den Russen geredet, selbst gesehen, wie das Feuer aus Aeltesten **Michel von Schultzens** Speicher in ihr Haus geschlagen und solches entzündet.

Dieses Zeugniß steht in ebenso sonderbarem Widerspruch mit der auf der Folter erpressten Aussage des **Andressen**: dass **Frank** und er dieses Haus und zwar als erstes bei der Gelegenheit angezündet, als sie daselbst von der Wirthin Branntwein zu trinken begehrt, als aus der, der Zeugin vorgelegten Frage des Richters in Bezug auf den, den drei fremden Kerlen aus dem Keller zu holenden Branntwein sich festgestellt, dass der inquirende Richter bei Gelegenheit der Marter des **Andressen** sich offenbar eine unwahre Argumentation — dass bei dem **Kleinschmidt** kein Branntwein verschenkt werde, — erlaubt hat. —

Peter Andressens Hauswirth, der Schneidermeister **Magnus vom Schlosse**, hat wegen **Andressens** Benehmen am Montag den 21. Mai ausgesagt, dass **Andressen** von Morgen früh bis 11 Uhr Mittags nicht zu

Hause gewesen, sodann nach Hause gekommen, als es schon gebrannt, und bis drei Uhr zu Hause geblieben, alsdann wieder fortgegangen und nicht heimgekommen. — Andressen habe auf das Jammergeschrei der Frau des Zeugen über den Brand geantwortet: „O das schadet denen Undeutschen nicht;“ er sei ein sehr hoffärtiger Mann gewesen, den er niemals beten gesehen. —

Das Gericht hatte in einem Verfügen beschlossen, den Frank der scharfen Frage zu unterwerfen und liess zuvörderst den Andressen vorkommen und befragte ihn, ob er dabei verbliebe, was er über Frank ausgesagt? Die hierauf erfolgte Andressen'sche Antwort fehlt aber im Protocoll, denn es folgt nunmehr sogleich die an Frank gemachte Ermahnung, dass er gutwillig seine Schuld einbekennen und es nicht auf andere Maasregeln ankommen lassen möge. — Als nun Frank bei der Be-theuerung seiner Unschuld verblieben, wurde demselben der bereits concipirte Bescheid verlesen, den wir hier *in extenso* mittheilen:

„In angestellter Inquisition gegen und wider Gabriel
 „Frank, erkennet das constituirte Preisliche Gericht
 „vor Recht: demnach Peter Andressen als *Cor-*
 „*reus criminis* nicht allein vor der Tortur, auf ge-
 „richtliche Befragung ausgesaget und bekannt, sondern
 „auch nachmals in und nach der Tortur beständig dar-
 „auf verharret, dass Inquisitus Frank nicht allein
 „vielmahlen mit ihm umgegangen, sondern auch Ur-
 „heber und Anstifter der Feuersbrunst gewesen, sel-
 „bige auch ins Werk gerichtet, er aber beständig ge-
 „leugnet, dennoch aber demselben, dass er Peter
 „Andressen gar wohl gekennet und mit demselben
 „umgegangen, durch zweier Gezeugen eidliche Aus-
 „sage überführet worden, derselbe sich auch durch
 „seine eigene, während des Brandes gegen seinen
 „Wirth Hans Jürgens und die Frau Krakausche

„geführte Rede verdächtig gemacht, als soll wider denselben mit der Tortur verfahren, und dergestalt die Wahrheit der Sachen durch die scharfe Frage aus demselben gebracht werden. — V. R. W.“

Es muss nothwendig auffallen, warum man nicht den Hauswirth des Andressen über die etwaige Bekanntschaft des Frank mit diesem befragte, da doch Andressen ausgesagt hatte, dass Frank oft zu ihm und er zu Franken gekommen. — Es lag wenigstens die Wahrscheinlichkeit vor, dass man aus dessen Aussagen einen reineren Beweis des Verkehrs Beider mit einander erlangen konnte, als man bisher hatte und als man mit Unrecht in obigem Bescheide zu besitzen angeführt hat. — Denn es ist offenbar zu viel gesagt, wenn in dem Bescheide gesagt ist, dass der Richter zwei Zeugen für diesen Umstand hat, da die Aussage von Carsten E...’s Frau, obwohl eidlich, dennoch unmöglich als ein Beweis dessen angesehen werden darf, dass sie Franken und Andressen zusammen gesehen, da sie zwar Ersteren als Franken erkannt, den Andressen aber nicht; von diesem erkannte sie wohl dessen Kleider als solche, die sie an Frankens Begleiter wahrgenommen, Andressens Person aber nicht, da sie ihm nicht ins Gesicht gesehen gehabt. — Für eine Frauensperson mochte es wohl hinlängliches Wahrzeichen scheinen, dass Andressen dieselbe Person sei, welche sie in den bezeichneten Kleidern gesehen, da er solche gehabt, obwohl man ihr hundert andere Personen in solchen Kleidern hätte vorstellen können, da diese nach Aussagen des Schneidermeisters Magnus von ihm gemacht waren und nicht anzunehmen ist, dass Andressen sich ganz besondere Kleider habe fertigen lassen, — ein Richter aber durfte unmöglich und noch dazu in so schweren Halssachen auf so schwankendem Beweise zu Werke gehen. Auch muss Eins in dem Bescheide mit Recht auffallen: dass Andressens Be-

kenntniß auf Frank als beständig und unabweichlich in und ausser der Tortur angeführt ist, da uns ein ganz Anderes aus dem bisher referirten Verhörprotocolle bekannt ist; — doch wir kommen auf diese Beurtheilung wieder zurück.

Wir theilen auch das nun beginnende Marterprotocoll mit, da es nothwendiges Actenstück in dem vorliegenden Untersuchungsprocess ist und auf Beurtheilung des Falls bedeutenden Einfluss hat. —

Als der Bescheid Franken vorgelesen, erwiederte derselbe:

„Er sehe wohl, dass Gott über ihn erzürnet, er müsse leiden, was die Obrigkeit über ihn verhänget.“ —

Das Protocoll fährt fort:

„Hiernach ward er *ad locum torturae* gebracht und er ermahnet, bevor er seine Glieder wolle zerbrechen lassen, die Wahrheit zu bekennen.“

„*Ille*: er wäre unschuldig und könnte nicht bekennen. Gott hätte der Obrigkeit die Mittel in Händen gegeben, der Scharfrichter möchte thun, was ihm befohlen worden.“

„Er ward ausgekleidet und auf die Leiter gelegt, und wie demselben die Beinschrauben angeleget, schrie er, er wäre unschuldig und stände in Gottes Gericht, diejenigen die wider ihn eingezeuget würden es schwer vor Gott zu verantworten haben.“

„Die Beinschrauben wurden härter angespannt.“

„*Ille* schrie ohne Unterlass, Jesu du Sohn Davids erbarme Dich mein, o Unschuld, o Marter, o Pein!“
Frage. „Wer Urheber des Brandes wäre und wer ihm solches angegeben?“

Antwort. „Er wisse keinen nicht, er wäre unschuldig.“

Frage. „Ob er den Schweden Andressen nicht kenne?“

Antwort. „Er hätte ihn sein Lebtage nicht gesehen,
„als zum ersten Male vor Gericht.“

„Weile er in der Halsstarrigkeit beharrete und auf
„geschene Anzeigen nicht bekennen wollte, wurden
„demselben die Haare abgeschoren und er härter an-
„gezogen.“ —

„*Ille* blieb dabei, er wäre unschuldig an dem Brande,
„kenne den Schweden nicht — Gott wäre sein Schutz,
„seine Hülfe, er würde ihn nicht verlassen. —“

„Zum dritten male wurden die Beinschrauben noch
„schärfer angespannt, und er aufs härteste angezogen;
„er aber bekannte nichts, sondern rief: O Jesu —
„Jesu, rette die Unschuld eines zwar armen, in die-
„sem Fall aber unschuldigen Sünders!“

„Weile nun vor diesmahl aus demselben durch die
„scharfe Frage nichts zu bringen gewesen, ist er
„wieder zur Haft gebracht und hat das Preisl. Ge-
„richt, sich eines Urtheils wegen Peter Andressen
„zu bereden, wieder nach der Gerichtsstube gefüget.“

Nachdem aber das Gericht sich wegen dieses Urtheils ver-
einigt gehabt, wie das Protocoll weiter fortführt, hat
man nachmals den Andressen vor Gericht bringen las-
sen und ihm zuvor eröffnet, dass er nun werde sterben
müssen, ihn aber sodann wieder wegen seines Verhält-
nisses zu Franken und ob dieser der Urheber des Brand-
des gewesen befragt, was Andressen bejaht; auf die
fernere Frage aber, wie ihn denn nicht gereuet, das Feuer
in der Domkirche angelegt zu haben, da er doch aus
Reue den brennenden Bork aus dem Rückjunker'schen
Hause genommen gehabt, hatte Andressen überhaupt
sein früheres Geständniss, revocirt und behauptet, gar nicht
das Feuer in dem Doms gange angelegt zu haben und gar
nicht auf dem Boden in diesem Gange gewesen zu sein.

In Veranlassung dieses Widerrufs hatte das Gericht
für nothwendig gefunden, wider den Andressen ein

quasi articulirtes Verhör über die ganze bisherige Inquisition anzustellen, in welchem er auf seine letzten, durch die Folter herausgebrachten, Geständnisse wieder zurück gebracht worden, auch die Frage: ob es wahr, dass Lars Kock, Michel Schoop und Andrews Interessenten des Verbrechens gewesen, mit „Ja“ beantwortet.

Mit Franken ist dann über diese Aussagen eine Confrontation veranstaltet worden, in welcher zwar Andressen dabei verbleibt, dass Frank Urheber und Anstifter des Brandes gewesen, wogegen aber Frank unablässig solches und jede Gemeinschaft mit Andressen leugnet.

Nunmehr, und nachdem Frank abgeführt worden, hat man dem Andressen das bereits angefertigte wider ihn beschlossene Todesurtheil verlesen, das aber seiner Merkwürdigkeit wegen hierselbst mitgetheilt werden mag. Nach dem gewöhnlichen Eingang beginnt das Urtheil sogleich mit der vorausgeschickten Motivirung seines Spruchs, wie folgt:

„Weile Beklagter vermöge seiner beständigen Confession von dem, in der Stadt Riga fürgehabten Brande
 „und dadurch zuwerkgesetzten Verrath nicht allein
 „längst zuvor gute Wissenschaft gehabt, sich darauf
 „mit Gabriel Frank *et nominatis consortibus* be-
 „redet, das zugerichtete Feuer probiret und sich also
 „diese Stadt zu verderben zusammen verschworen,
 „sondern er auch selbst den Rath und Anschlag, wo
 „das Feuer am bequemsten zu der Stadt Schaden,
 „mitten in der Stadt und bei St. Petrikirche angele-
 „get werden sollte, gegeben, sowohl auch von dem,
 „in Thumsschulen das Andermal entstandenen Feuer,
 „Wissenschaft gehabt, als auch auf der Vorburg mit
 „eigener Hand Kohlen in Bork gewickelt und an dem
 „Rückjunker'schen Hause aus böser *intention* ange-
 „leget, und also obgleich dieses Letztere (Gottlob)

„nicht zum Effect kommen, dennoch *praemeditate*
 „des sonst vollführten Brandes und Verraths in der
 „Stadt, welcher nicht allein unzähligen Schaden son-
 „dern auch vieler Menschen Lebensverlust verursacht,
 „ungeacht er ihn als ein, Ihr Königlichen Majestät
 „ergebener Unterthan zuvorher füglich entdecken und
 „dadurch verhindern sollen und können, durch solche
 „treulose *consilia* und getragene Wissenschaft sich
 „theilhaftig gemacht, als ist auch derselbe wegen
 „solcher groben Unthaten peinlich zu bestrafen, wie
 „er denn auch hiermit, ihm selbst zu wohlverdienter
 „Pön und Andern zum Exempel, seines Leibes und
 „Lebens dergestalt verlustig erkannt wird, dass er
 „nämlich auf der Wahlstadt mit glühenden Zangen
 „zweimahl an den Armen zerrissen, dann das Haupt
 „mit dem Schwerdte abgeschlagen, der Körper ferner
 „geviertheilet und dessen Theile auf die fürnehmsten
 „Hauptstrassen umb die Stadt angeheftet, und auch
 „der Kopf auf dem Pfahl genagelt werden soll. V.
 „R. W.

„*Publicatum* den 18. Juni 1677.“

Nach der Publication dieses Urtheils hat der Richter
 noch einmal den Andressen dem Frank gegenüber-
 gestellt und Ersteren seine Confession gegen Letzteren
 wiederholen lassen. In dieser Zusammenstellung hat
 Frank unabweichlich in seinem Widerspruch beharrt,
 Andressen aber zuletzt auf Befragung declarirt, auf
 die Wahrheit seines Bekenntnisses sterben zu wollen —
 wornach er auch wirklich zum Tode abgeführt worden.

Frank aber wiederholte die Betheuerung, er wolle
 gern sterben und bäte um den Tod, er bäte aber auch,
 dass man ihn nicht um die Aussage von Dingen quälen
 möge, die ihm unbekannt wären. Es richtete jedoch der
 Untersuchungsrichter die Inquisition ununterbrochen gegen
 Franken, unter der schlechtverhaltenen Voraussetzung,

dass Frank des Verbrechens durch Andressens Bekenntniß und dessen darauf erlittenen Tod bereits überwiesen sei, verhörte mehrere Zeugen und Personen gegen ihn wegen seines frühern Lebenswandels und hing allen Ermahnungen zum Geständniß der Wahrheit immer noch die Vorstellung an, er möge es nicht darauf ankommen lassen, dass man ihm seine Glieder noch vollends zerbrüche, sondern die Wahrheit von Herzen absagen, und schliesslich traf man die Verfügung, am nächsten Tage *secundo gradu torturae* wider Franken zu verfahren.

Das nächste Protocoll, das in der Marterkammer eröffnet worden, enthält zum Eingang die höchst merkwürdige Ermahnung an den Frank:

„gütlich zu bekennen, man hätte ihn nunmehr nicht
 „mehr wegen der That und ob er solches ausgerichtet
 „zu befragen, dessen wäre er schon durch Peter
 „Andressens Tode und der geschworenen Zeugen
 „Aussagen überzeugt, allein, weile Ihre Königliche
 „Majestät hohes Interesse und der Stadt Sicherheit
 „daran gelegen, dass man wisse, wer ihn zu solcher
 „That bestellet und wer seine Consorten, wie viele
 „und wie sie heissen, würde man, falls er nicht in
 „der Güte bekennen wollte, ihn so lange und so hart
 „torquiren, sollte ihm auch die Seele darüber aus-
 „gehen.“

Franks Antwort hierauf betheuerte seine Unschuld und schloss mit dem Zusatz:

„er wüsste nicht, was er bekennen sollte, ob er denn
 „Potentaten aneinander hängen sollte.“

Immer ärger drängte und ängstigte der Untersuchungsrichter den schon ganz ohnmächtigen Frank mit der so gleich vorzunehmenden endlosen Marter, bis denn dieser, als Geständniß seiner Schuld, die ihm früher oft vorgehaltene Erzählung des Andressen hersagte, und nun

selbst vorbrachte, er sei in Moskau von einer vornehmen Person unter Vorspiegelung und Verheissung grosser Belohnung dazu beredet worden, die Stadt Riga aufzubrennen, weil, wenn diese Festung aus dem Wege geräumt, mit dem übrigen Lande leicht fertig zu werden sein würde. Frank gesteht, von jener vornehmen Person zweimal hierum angeredet worden zu sein, und fügt hinzu, dass ihm dieselbe 30 Rbl. S.-M. auf die Hand gegeben und nach vollbrachter That militärische Ehrenstellen versprochen habe. Seine mit Andressen gemachte Bekanntschaft hat Frank ganz wie Andressen zu Protocoll gegeben, auf die vom Richter wegen seiner Interessenten gestellte Frage, wie viel deren wären und wie sie hiessen, zwar die Zahl auf vier bezeichnet, indessen auf deren Namen sich nicht besinnen zu können vorgegeben, wonach augenblicklich Frank von dem Scharfrichter ergriffen, ihm die Hände rückwärts gebunden und er zur Folterbank geschleppt worden. Das Protocoll berichtet: „Alle schrie sehr, man möchte einhalten, er wollte alles bekennen“ und nunmehr nennt Frank Peter Andressen als Ersten, alsdann einen Polen, der seines Wissens Casimir geheissen, der Dritte Stephan, sei auch ein Pole gewesen, der Vierte aber sei Paul Klink genannt und aus Lithauen gewesen.

Als Frank auf weiteres Befragen berichtet, dass er zu dem Feuerwerk Harz, Pech und Pulver genommen und die Materialien aus Moskau mitgebracht, aber gelegnet, in der Johannisstrasse und der Domkirche das Feuer angelegt zu haben, war er sogleich hierfür auf die Folterbank gestreckt und mit Beinschrauben angezogen worden, worauf er gebeten, ihn loszulassen, weil er bekennen wolle. Er hatte dann auch bekannt, dass er und Andressen die Domschule angesteckt und die Johanniskirche dergestalt, dass er den brennenden Feuerball zwischen zwei Häuser geworfen, wonach diese und

die Kirche sich entzündet und sodann Frank über den Markt nach Hause gegangen.

Auf Anweisung des Richters hatte Frank noch einmal die Namen der Complicen nennen müssen und solche, bis auf den Vierten, wie vorher angegeben, war bei diesem aber ungewiss gewesen, ob er Paul Küling oder Klinke geheissen.

Frank hatte ferner auf Befragen deponirt, dass er Andressen kein Geld, den Anderen aber 50 Rthlr. gegeben und auf die Frage, wo er solche hergenommen, ausgesagt, dass jener vornehme Herr aus Moskau, ein Bojar, ihm 30 Rbl. S.-M. gegeben und ihm grosse Güter versprochen. Mit dieser Antwort hat sich denn der Inquirent auch begnügt, obwohl sie die Frage nicht erledigt, da 50 Rthlr. immer noch mehr als das Doppelte von 30 Rbl. S.-M. beträgt. Eben so hat der Richter die Antwort des Frank auf die Frage, wie er an diese Leute gekommen, für genügend bestelln lassen, dass Frank auf die Lastadie gegangen, dort diese Leute gesehen, sie als arme Leute erkannt und ihnen die Proposition gemacht, gegen eine Vergütung ihm behilflich zu sein, die Stadt aufzubrennen, auch dass diese sogleich darauf eingegangen und alle drei sich die Summe von 50 Thaler als Vergütung ausbedungen.

Auf die Frage, welche Versicherung sich denn Frank von dem Bojaren geben lassen und ob er nichts Schriftliches erhalten, hatte Frank betheuert, dass er so dumm gewesen, sich keine schriftliche Versicherung geben zu lassen; hierauf bemerkte aber der Richter:

„Weile er hierin nicht die rechte Wahrheit ausgesaget, würde er auf die Folterbank gestreckt, ihm die Beinschrauben angelegt und er angezogen.“ — Das Protocoll fährt fort:

„*Ille* schrie, er hätte keine Versicherung, man sollte ihn loslassen, und blieb bei fortgesetzter Marter bei

„der Betheuerung, er hätte keine schriftliche Versicherung.“

Noch unter der Folter musste Frank erzählen, wie er den Andressen zu seiner Absicht beredet, und giebt wörtlich solche so an, wie Andressen sie ihm in der Confrontation vorgehalten, auch affirmirt er des Richters fernere Fragen, ob sie Alle sich nicht verabredet, auch Narva, Reval, Pernau u. s. w. aufzubrennen, mit der Hinzufügung, dass er aber nicht wisse, wohin seine Complicen entflohen, als er arretirt worden.

Man schloss nunmehr diese Marterscene und resolvirte zu Protocoll, dass man übermorgen mit derselben continuiren wolle.

Am nächsten Tage wurde in der Marterkammer mit der Vorhaltung an den eingeführten Frank die Sitzung eröffnet, dass man nur auf sein Flehen gestern mit der Marter nachgelassen: „allein man hätte aus seiner Bekennniss noch kein Vergnügen und könnte man solches „so schlechterdings nicht glauben“ — er wird daher angewiesen, sogleich die Wahrheit vom Herzen abzusagen, widrigenfalls man sogleich mit der härtesten Marter verfahren werde.

„*Ille* bat um Gotteswillen man möchte doch alles fest glauben was er ausgesaget, es verhielte alles sich „so in der Wahrheit und nicht anders.“

Es ward ihm auferlegt, sein vorgestriges Bekenntniss zu wiederholen und den ganzen Verlauf der Sache zu erzählen.

„*Ille*: Sein Gedächtniss sei so schwach, dass er nicht „wisse, ob er eben so würde erzählen können, sollte „er also fehlen, oder nicht fortkommen können, „möchte der Richter ihn nur erinnern, er wollte alles „aussagen.“

Hiernach hat denn nun Frank sein bisheriges Geständniss, — ob mit oder ohne Erinnerung des Richters,

ist nicht zu Protocoll bemerkt, — wiederholt, wie er von dem Bojaren in Moskau aufgefordert worden, die Stadt Riga niederzubrennen, da die Moskowiter viel Volks vor dieser Stadt verloren und sie daher solche anders angreifen müssten; wie er von demselben 30 Rbl. S.-M. erhalten; wie er nun in Riga den Andressen kennen gelernt und mit ihm und nachher mit Casimir, Stephan und Paul Klinker Richtigkeit getroffen, und wie sie nachher die Stadt in Brand gesteckt. Frank hat ferner auf Befragen ausgesagt, dass er nach Mitau gereiset, um sich dort zu erkundigen, ob er, im Fall des Verunglückens, von dort über Libau fort könnte.

Man war nun wieder auf den Punkt der schriftlichen, dem Frank etwa ertheilten Capitulation oder Zusicherung gekommen, und trotz alles Drängens und Quälens blieb Frank dabei, keine solche Versicherung zu besitzen, auch widersprach Frank der Behauptung des Richters, dass der Bojar — den Frank namentlich aufgeführt hatte — kein Deutsch spräche und damals nicht in Moskau gewesen, ausdrücklich mit der Behauptung, der Bojar spräche Deutsch und wäre im Sommer des v. J. in Moskau zur Stelle gewesen.

Das Verhör verbreitete sich nunmehr über andere Gegenstände, unter Anderem wurde an Frank auch die Frage gestellt: Warum er zu seinem Wirth Hans Jürgens gesagt, „wenn nun die Moskowiter mit 3000 Mann im Anzuge wären, damit könnten sie die Stadt einnehmen“ — ob denn etwa ein solcher Anschlag obhanden gewesen?

„*Alle*, wenn er von solchem Anschläge gewusst hätte, würde er solche Rede nicht geführt haben.“

Frank musste umständlich angeben, wie das Feuerwerk gemacht worden und wurde angewiesen, solches Angesichts des Richters zu verfertigen, doch verschreibt das Gericht selbst zu Protocoll:

„*Ille* befand sich so schwach und ohnmächtig, dass
 „er selbige nicht machen konnte, weswegen er zur
 „Haft gebracht und ihm ein Feuerwerker nebst dem
 „Wachtmeister zugeordnet wurde, welche in seiner
 „Gegenwart einen Feuerball verfertigt, der nachmals
 „in Gegenwart des Gerichts probirt wurde, aber keinen
 „besonderen Effect gehabt, woher denn noch ein sol-
 „cher präpariret werden müssen, der eine grosse
 „Flamme gegeben.“

Man inquirte den Frank ferner über den Umstand, dass er die Namen der Interessenten anders angegeben als *Andressen*, doch blieb Frank dabei, dass er nicht anders wisse und es sei möglich, dass *Andressen* andere Consorten gehabt, wie denn auch *Andressen* vielmehr darauf versessen gewesen, die Stadt in Brand zu stecken, als Frank selbst.

Mehrere Personen verschiedener Nationen wurden dem Frank vorgestellt und er befragt, ob er sie kenne, aber keiner wurde von ihm erkannt.

Das *Protocoll* hatte Franks letzte Bitte verzeichnet:
 „Diesemnach Frank ganz flehentlich umb einen gnä-
 „digen Tod gebethen, in Betracht der Marter, die er
 „bereits ausgestanden und noch täglich und nächtlich
 „ausstände, damit er in der letzten Stunde nicht in
 „Verzweiflung fallen möchte.“

Nachdem nun noch Franks *Dispositionen* über seinen *Mobiliarnachlass* zu *Protocoll* verschrieben worden, den er sämmtlich der niedergebrannten *St. Petri-Kirche* vermacht, ist Frank ferner zur Haft gebracht worden, und hat sodann das Gericht verfügt:

„Es soll das *Endesurtheil* in der Sachen morgen pu-
 „blicirt und vollstreckt werden.“

Am 10. Juli 1677 wurde dann auch vor voller Sitzung der *Commission* das getroffene *Urtheil* dem *Inquiriten* Frank publicirt, welches wir seiner *Merkwür-*

digkeit wegen dem Publico nicht vorenthalten, sondern wie folgt mittheilen wollen.

„Urtheil.“

„In angestellter peinlicher Inquisition gegen und wider Inquisitum Gabriel Franken, aus Zwickau gebürtig, *in puncto* verübten grausamen Mordbrandes, erkennet das vom Hochpreisslich Königlichen General-Gouvernement, als auch eines Edlen Raths verordnete Commissorial-Gericht nach angehörter und genauer Untersuchung der Inquisitionsacten producirter Zeugenaussage, beschehener Confrontation und *inquisiti* eigenem Geständnisse nach, in Erwägung der Sachen Umstände, Vor Recht:

Demnach peinlichem *inquisito*, dass er mit dem jüngst als *correus criminis* hingerichteten Peter Andressen umgegangen, welches er anfangs steif geleugnet, sowohl durch dessen mit dem Tode bestätigtem Bekenntniss, als auch durch zweier geschworenen Zeugen Aussage überführet worden, derselbe auch nachgehend beständig ausgesaget und bekannt, dass er nicht allein der anderortig herbestellte Urheber und Anstifter des den 21. und 22. Mai laufenden Jahres allhie entstandenen grausamen Brandes gewesen, geregten Peter Andressen, als auch die andern Consorten, die er genannt, theils durch Versprechen künftiger grosser Belohnung, theils durch Gelde in seinen gefährlichen Anschlag und Verrath gezogen und zu dem Ende, nämlich diese gute Stadt gänzlich in den Grund zu richten und einzuäschern sich mit denenselben mittelst einem körperlichen Eide verbunden, sondern auch selbstn wirklich mit eigener Handt einen von ihnen präparirten Feuerballen zwischen zweien, nahe an die Johanniskirche gelegenen Häusern eingeworfen, und einen auf die Thumsschule selbst angeleget, wodurch denn die beiden schönen Gotteshäuser zu St. Peter und St. Johannis, nebst vielen andern public- und privat-Gebäuden eingäschert, Viel Menschen

jämmerlich umb das Leben kamen, viel in äusserste Armuth gesetzt und also der Stadt unsäglicher Schade zugefüget worden; als soll er sothanen erschrecklichen Unthat halber, wodurch er wider Gott dem Allerhöchsten und die Welt sich gar höchlich verbrochen seinem Verdienst nach, andern zum Abscheu und Exempel, womit er gesündigt, wieder abgestraft und auf den Galgenberg an einem dazu angefertigten Pfahl gefesselt, viermahl mit glühenden Zangen, zwei mal an die Armen und zwei Mahl an die Brust gezwacket, und nachgehend mit Feuer zu Tode, doch so, dass dessen angebrandter Körper zum immerwährenden schreck- und schandgedächtniss an dem Pfahl überbleibe, geschmauchet und gebrandt werden, gestalt er denn dazu hiermit condemniret, und dessen Verlassenschaft confisciret wird. V. R. W. *Publicatum eodem ut supra.*“

Dieses Urtheil wurde stricte an dem Gabriel Frank in Erfüllung gesetzt, man unterliess gewiss kein Titelchen desselben ins Werk zu richten und die letzten Bitten des schon halb zu Tode gequälten Sünders, „um einen gnädigen Tod,“ hatten wahrlich nicht das geringste Gehör gefunden, denn wie es der Richter noch schwerer mit seinem Urtheil einrichten wollen, möchten wir wohl wissen; und daher steht denn nun jene Säule, von der wir im Eingange dieses Vortrages gesprochen, auch als eine Bezeichnung der Stelle da, auf welcher ein Mensch in Verzweiflung sein Leben geendet, wenn nicht auch den Sünder in solchen Augenblicken die Gnade Gottes geschirmt und der Hinblick auf die himmlische Barmherzigkeit die Aengsten überwunden, welche die Willkühr leidenschaftlicher Richter über ihren Mitmenschen gebracht.

Es könnte anmaasend und ungerecht erscheinen, wenn wir dem Richter in der vorbesprochenen Untersuchungssache Willkühr und Leidenschaft vorrücken; indessen sind wir gesonnen, diesen unseren Ausspruch vor dem

Leser zu vertreten und, nachdem wir das Factische aus den Untersuchungsacten bereits referirt haben, sowohl die Untersuchung und die in ihr vorkommenden Handlungen des Richters, als auch den nachfolgenden Spruch desselben einer rechtlichen Kritik zu unterziehen. —

Wir wollen nicht verkennen, dass die Verhältnisse sehr verschiedener Art, zwischen uns und jenem Richter, bei Abfassung unserer Beurtheilung des Rechtsfalls sind, dass wir, unbedrängt in unserer Arbeitsstube, in vollkommener Ruhe die Sache rein wissenschaftlich betrachten, dass aber der Richter, gegenüber einer grossen, durch eben erlittenes Unglück schwer aufgeregten Volksmasse sich befand, die in jedem Ergriffenen den Mordbrenner sah und in seiner schnellen Verurtheilung und quälenden Busse eine Erleichterung des eigenen Unglücks zu finden glaubte, mit einem Wort, gegenüber einer Volksmasse, die nach Rache schnaubte, und der man ein Opfer bringen zu müssen geglaubt. — Aber wenn wir also auch nicht verkennen wollen, dass jener Richter in einem politischen Gedränge gewesen, so wird uns dabei doch auch niemals die Wahrheit entgehen, dass die Gerechtigkeit keine andere Rücksicht kennt und kennen soll, als sich selbst, dass also diese, auch gegenüber der Volkswuth, ausüben, wahre Würde und Erkenntniss des hohen Berufs eines Richters ist; der Volksstimme aber mit Eintrag der Gerechtigkeit nachgeben, wohl Klugheit zur Selbsterhaltung sein und genannt werden mag, nimmermehr jedoch dem Handelnden den Abglanz jener Sternengungfrau zuwenden kann, der dem Richter den steilen Pfad zu ihrem Tempel erleuchten soll.

Bei dem Vorwurf der Willkühr eines Richters, dass also derselbe ohne gesetzliche Autorisation oder sogar gegen gesetzliche Vorschrift in seinem *officio* verfahren, wirft sich allerdings die Nothwendigkeit zur Feststellung dessen auf, welcher gesetzliche Schutz zu jener Zeit Liv-

land und die Stadt Riga geschirmt gehabt, der durch die Mordbrenner verbrochen und dem Richter in dieser Sache die Competenz und Norm zu seinen Verhandlungen und seiner Entscheidung geboten. — Es muss nämlich aus der Geschichte als bekannt vorausgesetzt werden, dass die jetzige zum russischen Reich gehörige Provinz Livland früher ein selbstständiger Staat, und die Stadt Riga eine freie, mit eigener Regierung versehene Handelsstadt war, sich später unter Botmässigkeit des Königs von Polen, und dann unter die des Königs von Schweden begab und zur Zeit, als der referirte Mordbrand in Riga stattfand, sich unter schwedischer Oberherrschaft befand. Livland und die Stadt Riga hatten aber unter die verschiedenen Regierungen ihre ihnen angestammten Rechte mit sich genommen und zu diesen war das deutsche Recht die Quelle, welchem nach denn auch in peinlichen Fällen die Halsgerichtsordnung Carl's V., ausser den in den livländischen Ritterrechten für das Land, und den rigischen Stadtrechten für die Stadt Riga enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen, gesetzliche Norm für Livland und die Stadt Riga war. —

Ob nun wohl es nach dem Protocoll den Anschein gewinnen will, als ob der Untersuchungsrichter zu dem veranstalteten Brande einen politischen Grund finden wollen und man daher leicht auf die Vermuthung kommen könnte, der Richter wäre nach schwedischem Reichsrecht verfahren, da das Attentat wie gegen die schwedische Regierung gerichtet erscheint; so ist doch diese Vermuthung selbst aus den Maasregeln des Untersuchungsrichters widerlegt, da derselbe sich zur Ausmittelung der Wahrheit der peinlichen Frage bedient, in Schweden aber dieses Rechtsinstitut nicht existirte, ja sogar unter schwedischer Oberherrschaft, nicht lange Zeit nach dem vorreferirten Fall, mittelst königlichen Briefes vom 22. December 1686 auch in Livland gänzlich abgestellt wurde.

Es ist daher ausser Zweifel, dass die einzige gesetzliche Aegide, unter welcher in der vorliegenden Untersuchungssache vom Richter zu verfahren geglaubt worden, das in Livland und in der Stadt Riga als Hilfsrecht gültige deutsche Strafgesetzbuch, die P. H. G. O., gewesen und dass, wenn wir über das Verfahren in dieser Sache und über die Entscheidung eine kritische Betrachtung anstellen wollen, wir nur das bezeichnete Gesetz als Maasstab an jedes der zu beurtheilenden gerichtlichen Verfahren anlegen dürfen. —

Wie wir wissen, handelt es sich hier um eine bedeutende Feuersbrunst, welche man als böslich veranlasst betrachten zu müssen glaubte, einestheils, weil sie an Orten ausgebrochen war, wo im gewöhnlichen Verlauf nicht füglich Feuer ausbrechen konnte, und weil sich andertheils der kaum bezwungene Brand andern Tages in gleicher verdächtiger Art wiederholte, hauptsächlich aber, weil man den Peter Andressen auf der That ertappte, als er auf der Vorburg so eben brennendes Material in ein Haus gesteckt hatte. — Daher ist es allerdings erklärlich, warum in den vorliegenden Untersuchungsprotocollen das Verhör sogleich gegen den Andressen gerichtet ist. — Es können uns aber die gerichtlichen Maasregeln gegen Andressen weniger in der Hinsicht interessiren, als sie ihn selbst als Verbrecher und zur Imputation desselben betreffen, da es ziemlich keinem Zweifel unterlag, dass Andressen überhaupt Schuld an dem Verbrechen hatte und daher dem Gesetz verfallen war; wie sehr? musste sich freilich aus der Feststellung ergeben, wie weit er Schuld hatte; von einzig entscheidendem Interesse für unsern Zweck aber sind die gerichtlichen Maasregeln gegen den Andressen in Beziehung darauf, dass durch ihre Resultate dritte Personen inculpirt und eben dieses Verbrechens überwiesen werden sollten, — wie namentlich der Gabriel Frank. —

Abgesehen davon, dass Andressen selbst geständiger und überwiesener schwerer Verbrecher war, und dass daher seine Aussagen gegen dritte Personen nur unter den gesetzlichen Bedingungen und auch nur in dem durch das Gesetz begründeten Umfange Beachtung verdienen; so tragen diese Aussagen schon von vorn herein und, grösstentheils durch den Richter und dessen Fragestellung hervorgebracht, das Gepräge der Unwahrscheinlichkeit und Unglaublichkeit. —

Es kann:

1) nicht befremden, dass Andressen sogleich auf die erste Frage des Inquirenten: „wie er zu diesem Unglück gerathen, und wer ihn hierzu verführte,“ Eingeständnisse seiner Schuld macht, da er, wie gesagt, *in flagranti* des Verbrechens ertappt war; es kann ferner nicht befremden, dass Andressen sich in diesem Geständnisse auch sogleich als Verführten gab, da auf der Hand lag, dass er als Verführter lange nicht so strafbar erscheinen würde, als der Verführer; es muss aber mit Recht befremden, dass der Richter selbst den Andressen durch seine so gestellte Frage dazu hinleitete, sich als Verführten auszugeben, da aus den Acten durchaus keine Veranlassung ersichtlich, warum Andressen nur ein Verführter sein sollte. —

Zwar müssen wir eine sogenannte inquisitorische Finesse vermuthen, dass nämlich der Richter in solcher Art gefragt, um Inquisiten, der wohl wusste, wie schwere Beandlung ihm bevorstehe, eine Aussicht zur Erleichterung derselben vorzuspiegeln und dadurch geneigter zum Geständnisse zu machen; aber einestheils kann ein solcher Kunstgriff des Richters der darauf eingehenden Aussage des Delinquenten keine Glaubwürdigkeit geben, sondern vielmehr die Aussage um so verdächtiger machen, und andertheils spricht ja gerade das Gelingen eines

solchen inquisitorischen Manövers für die Unglaubwürdigkeit des Bekennenden. —

2) Das Unglaubliche liegt aber in der *Andressen'schen* Erzählung selbst: dass der Moskowite mit ihm zusammengetroffen, sogleich bei dem ersten Zusammenreffen ihm, dem ganz fremden Manne, den Vorsatz, ein schweres Verbrechen begehen zu wollen, mittheilen und ihn zur Theilnahme auffordern werde. — Abgesehen davon, dass geschichtlich feststeht, wie die beiden Völker der Russen und Schweden feindlich gegen einander gesinnt standen, dass man Krieg erwartete, dass Frank dem *Andressen*, einem Schweden, bei jener ersten Mittheilung und Proposition auch eröffnete, wie er von Moskau aus zu seinem Unternehmen gedungen worden sei, und dass daher schon in dem Verhältnisse der beiden Völker zu einander eine Erhöhung der Unglaublichkeit dieser Erzählung liegt, sofern *Andressen* auf den ersten Blick erkennen musste, dass man hier etwas seinem Volke Nachtheiliges vornehmen wolle; so lässt sich in *Franken*, und wäre er mit halber Vernunft nur begabt gewesen, kaum eine solche Wagniss voraussetzen, dass er sein so gefährliches Geheimniss und mit ihm seine persönliche Sicherheit ohne Vorbereitung und ohne eine nähere Bekanntschaft mit dem Manne einzuleiten, einem Wildfremden so auf's Blaue hinaus zur Discretion hingeben werde; da es auf der andern Seite von *Andressen* wie halber Wahnsinn erscheint, nicht sogleich einen solchen Verräther und Versucher handfest gemacht und an die Regierung abgeliefert zu haben, weil er von dieser ausser Zweifel eine Belohnung erwarten konnte, die seiner Bedrängniss gefahrlos und leichter abgeholfen haben würde, als der mögliche Gewinn aus der Mitwirkung zu dem ungeheuren Unternehmen, das ihm angeblich proponirt worden, abstrahirt von dem Entsetzlichen des Verbrechens selbst, von der hiermit verknüpften Gefahr der

Ausführung und dem Abschreckenden der vom Gesetz gedrohten und Jedem wohlbekannten Strafe. —

3) Die Unwahrscheinlichkeit der *Andressen'schen* Erzählung hebt sich aber noch mehr hervor, erwägt man, dass, als nach des Letzteren Behauptung er nun auf des *Frank's* Vorschlag wirklich eingegangen, das Verbrechen wirklich verübt und alle jene *ad 2.* erwähnten Rücksichten ihn nicht von dessen Ausführung abzuschrecken vermocht, er dennoch nicht einmal den Namen seines Verführers gekannt, da er in dem ersten Verhör denselben auf *Mag-nus* angegeben. —

Wir müssen bei dieser Gelegenheit wohl mit vollem Recht eine Rüge aussprechen, dass der inquirende Richter keinen Versuch machte, die Ueberzeugung zu erlangen, ob der *Andressen* auch wirklich den *Gabriel Frank* von Person kenne. — Eine Vorstellung des *Frank* mit mehreren gleich gekleideten Personen, unter welchen *Andressen* den *Frank* nachzuweisen aufgefordert worden wäre, hätte von wichtigem Resultat sein können und entweder überhaupt eine Bekanntschaft Beider nachweisen, oder die Unwahrheit der *Andressen'schen* Beschuldigung gegen *Frank* mit einem Schlag darthun und einen, vielleicht ganz unschuldigen, Menschen weiterem Verhör entheben können; da nach den Acten wider *Frank* zur Zeit gar keine andere Verdächtigung vorlag, als eben die *Andressen'sche* Beschuldigung. — Mit der veranstalteten Confrontation zwischen *Andressen* und *Frank*, als Letzterer jede Bekanntschaft mit diesem auf das Bestimmteste in Abrede stellte, mit dieser Confrontation, sagen wir, ging aber jede Möglichkeit verloren, sich die Gewissheit zu verschaffen, ob *Frank* dem *Andressen* bekannt gewesen oder nicht. —

Die Nothwendigkeit einer solchen Gewissheit konnte aber einem Richter, dem wir sonst nicht alle inquisitorische Gewandtheit absprechen dürfen, unmöglich ent-

gehen, wenn es ihm um Feststellung der Entlastungsgründe eben so ernstlich zu thun war, als um die der Belastung, und hierbei müssen wir ungern auf einen Gegenstand zurückkommen, der sich nicht uudeutlich aus den Untersuchungsacten hervorzuheben scheint; — es ist nämlich die, dem Leser gewiss schon auffallend gewordene vorgefasste Meinung des Richters gegen Gabriel Frank. — Muss man annehmen — da die Acten nichts Anderes bieten — dass zur Zeit des Beginns dieser Inquisition gegen den Gabriel Frank schlechterdings kein anderer Verdachtsgrund der Schuld vorlag, als dass er, ein Fremder, mit vielen Anderen, später wieder Entlassenen, zur Haft gebracht war, und hatte der Richter, wie vor uns liegt, sogleich in der ersten Frage den Andressen nach demjenigen gefragt, der ihn zu dem Unglück verführet, und als dieser den Namen Magnus genannt, ihn ermahnt, zu gedenken: ob derselbe nicht Gabriel Frank geheissen; so scheint sich schon hierin ein Wunsch des Richters auszusprechen, in dem Frank einen Schuldigen zu finden, da der Richter keinesfalls mehr Grund hatte, den Namen Frank, als irgend einen anderen der Inhaftirten dem Andressen gleichsam in den Mund zu schieben, während Letzterer bereits einen anderen Namen genannt hatte. — Nicht weniger spricht sich die Hinneigung des Richters für diese Meinung aus bei den verschiedenen Widerrufern des Andressen, indem der Richter bei dem ersten, gegen die Acten und gegen die Wahrheit, dem Andressen aufreden will, er selbst habe ja den Namen des Frank gewusst und im ersten Verhör genannt. — Auffallend spricht sich hier in dem Inquirenten das Gefühl des Unrechts aus, dem Andressen den Namen des Gabriel Frank im ersten Verhör aufgeredet zu haben, und die Selbsttäuschung möchte nun gern die Sache anders darstellen und von Andressen bestätigt erhalten, als sie wirklich war

und in dem eigenen Protocoll des Richters vom ersten Sitzungstage verzeichnet steht. — Man hatte damals dem, auf der That ertappten und höchst wahrscheinlich in grosser Besorgniß wegen seiner bevorstehenden Strafe befangenen Andressen durch die erste, auf die Sache eingehende Frage offenbar den Köder vorgehalten, sich für den Verführten zu geben — wie wir bereits bemerkt — man hatte aber zugleich an diesen Köder den Namen des Frank zu heften versucht, und hatte jetzt nicht undeutlich die Absicht an den Tag gelegt, diese beiden Umstände nicht von einander trennen zu lassen, indem man dem Andressen wirklich obtrudiren wollte, er habe selbst den Namen Frank gewusst und angegeben. — Noch deutlicher spricht sich diese Absicht des Inquirenten in der ferneren Befragung des Andressen, auf den Widerruf seines Geständnisses, in Bezug auf Frank aus, indem man hier wieder auf dem einmal versuchten Wege, den Andressen durch Vorspiegelung verriugter Schuld des Verführten und nur Theilnehmers zum Geständniss zu führen, vorzuschreiben unternahm, nunmehr aber mit der zu erlangenden Rückkehr Andressens auf seine frühere Aussage den Namen des Frank untrennbar zu verbinden beabsichtigte; daher wurde die Frage gestellt:

„Wie er dazu kähme, dass nachdem er ausführlich be-
 „richtet, dass Frank der Urheber dieses Un-
 „glücks wäre, er solches anjetzo leugne.“

Der Calcul war psychologisch richtig; — wenn Frank Urheber war, so war Andressen nur Theilnehmer — der Theilnehmer ist aber weniger strafbar als der Urheber — es lag also in Andressens Wahl, selbst seine grössere oder geringere Strafe festzustellen, da, wenn er Frank nicht mehr als Urheber bestehen lassen wollte, er selbst als Urheber, mithin als Strafbar-

ster erscheinen musste; **Andressen** kehrte also gleich zu seiner früheren Aussage zurück:

„Was er von **Franken** ausgesaget, dabei bliebe er, „könnte es nicht leugnen etc. etc.“

Wir wollen mit dem **Allen** keinesweges behaupten, dass in der Frage selbst etwas Unrichtiges oder Ungesetzliches läge; wie sie dasteht, ist sie vollkommen unbefangenen und zweckmässig gestellt; dass sie aber so hat gestellt werden können, ist eine nicht zu leugnende Folge vorher verschuldeter Unrichtigkeiten und, wir möchten sagen, durch Suggestionen ausgeübter Ungesetzlichkeiten.

Es ist nämlich die erste, auf die Sache eingehende Frage des Richters an den **Andressen**:

„Wie er zu diesem Unglück gerathen und wer ihn „verführet?“

eben ihrer bereits nachgewiesenen verleitlichen Fassung wegen offenbar unrecht. — Es hätte der Richter den auf der That ertappten Verbrecher zuvörderst umständlich über das, was er selbst gethan, über seine Beweggründe hierzu, befragen und solchergestalt den objectiven Thatbestand, dass wirkliche dolose Brandstiftung stattgefunden, feststellen sollen, alsdann würde sich von selbst gefunden haben, ob **Andressen** Urheber oder Theilnehmer, Freihandelnder oder Verführter an dem Verbrechen war; **Andressen** hätte den Namen des etwaigen Urhebers, Verführers oder Gehilfen sodann selbst angeben müssen, und es wäre ihm nicht widerrechtlich ein Namen vom Richter injicirt worden, den er selbst gar nicht genannt. — Dass der Inquirent solche Unrichtigkeit zu taxiren im Stande war, zeigt manche sehr geschickt gestellte Befragung, ja zeigt die ganz geschickte Benutzung der, allerdings mit Unrecht erlangten, Materialien zur Stellung der ebenbesprochenen Frage. — Es ist daher nicht zu leugnen, dass in dem Inquirenten offenbar Befangenheit obwaltete, vielleicht auch in dem

verübten Verbrechen eine politische Tendenz zu finden, womit freilich der so eben aus Moskau angekommene Gabriel Frank, als Urheber, am besten zusammenpassen musste. —

Wir kehren von dieser, die allgemeine Unglaubwürdigkeit *Andressens*, und die scheinbar vorgefasste Meinung des Untersuchungsrichters gegen Frank nachweisenden Abschweifung zu der Erörterung zurück, welchen Einfluss die *Andressen'schen* Aussagen gesetzlich gegen Frank in der Untersuchung und Entscheidung haben dürfen, und hierbei haben wir Folgendes zu erwägen. —

Die Aussagen *Andressens*, als eines überwiesenen und geständigen schweren Verbrechers, könnten eigentlich gar keine Beweisfähigkeit in sofern haben, als sie zu der eigenen Entschuldigung dritte Personen, wie hier den Gabriel Frank, belasten sollen; indessen, da das Strafgesetz und namentlich der Art. XXXI. d. P. H. G. O. den Aussagen der Verbrecher die Kraft eines Verdachtgrundes unter bestimmten Voraussetzungen beilegen; so wird die Qualität der *Andressen'schen* Aussagen genau nach den Bedingungen des Gesetzes abzumessen sein. —

Der XXXI. Art. der P. H. G. O. verordnet wörtlich wie folgt:

„Item, so ein überwundener Missethäter, der in seiner Missethat Helfer gehabt, Jemand in der Gefangnis besagt, der ihm zu seinen geübten erfunden Missethaten geholfen haben, ist auch ein Argwohnigkeit wider den Besagten, soferne bei solcher Besagung noch folgende Umstände und Ding gehalten, und erfunden werden.“

Von den fünf §§. dieses Gesetzes führen wir noch folgende drei, uns zur Beurtheilung erforderlichen, speciell an und zwar:

§ 1. „Erstlich dass dem Sager, die beklagt Person
 „in der Marter mit Namen nicht fürgehalten und also
 „auf dieselbige Person sonderlich nicht gefragt oder
 „gemartert worden sei, sondern, dass er in einer
 „Gemein gefragt, wer ihn zu seinen Missethaten ge-
 „hoffen, den Besagten von ihm selbst bedacht
 „und benennet habe.

§ 4. „Zum Vierten, dass die besagt Person also arg-
 „wönig sei, dass man sich der besagten Missethat zu
 „ihr versehen möge.“

§ 5. „Zum Fünften, so soll der Sager auf der Be-
 „sagung beständig bleiben.“ etc.

Nach Inhalt des ganzen Gesetzes sammt seiner fünf §§.
 soll also die Aussage eines Verbrechers einen Verdachts-
 grund gegen einen Dritten herstellen:

- 1) Wenn der Denunciant den Namen des Beschuldigten aus eigenem Wissen und selbst, nicht aber auf Vorhalten des Richters angegeben, § 1.
- 2) Wenn der Denunciant umständlich nach seiner Bekanntschaft mit dem Beschuldigten gefragt und über solche Gewissheit erlangt worden, nach § 2.
- 3) Wenn ausgemittelt worden, dass Beide nicht in feindseligen Verhältnissen zu einander stehen, § 3.
- 4) Wenn sicher gestellt worden, dass der Beschuldigte schon allgemein verdächtig sei, dergestalt, dass man sich zu ihm des angeschuldigten Verbrechens versehen können, § 4. — Endlich
- 5) wenn der Denunciant unablässig bei seiner Beschuldigung beharret. § 5. —

Prüfen wir nun hiernach die Andressen'schen Aussagen in Betreff auf Frauk, so wird sich Folgendes hervorstellen. —

ad 1) Haben wir hinlänglich erörtert, dass Andressen keinenfalls den Namen Frank selbst genannt, sondern einen ganz anderen. — Der Inquirent hatte ihm

den Namen Gabriel Frank vorgehalten und ihn ermahnt zu bedenken: ob sein Verführer, der Moskowite, nicht so geheissen, worauf sich Andressen den Namen Frank gleichsam nur gefallen lassen. — Wir haben ferner gesehen und so eben erörtert, wie der Inquirent den dem Andressen aufgeredeten Namen des Gabriel Frank mit solchen Umständen untrennbar verknüpfen wollen, welche Andressen, im Gefühl der Selbstsucht, gegen Frank wohl bewahren würde, z. B. die, dass Andressen den Frank als Urheber des Verbrechens angegeben haben sollte u. s. w. Es bedarf also, den Acten nach, kaum noch einer Deduction, dass daher Andressen mit nichten selbst den Namen Frank gewusst oder gesagt, sondern ihm dieser durch den Richter förmlich beigebracht worden. —

ad 2) Haben wir aus den Acten die Andressen'schen Angaben, wie er den Gabriel Frank kennen gelernt haben will, genugsam ersehen und geprüft. — Wir haben die Unglaublichkeit der Andressen'schen Erzählung wegen des ersten Zusammentreffens mit Frank nachzuweisen versucht, wir haben ferner gerügt, dass der Richter, offenbar durch Versäumniss, keine Gewissheit zu den Acten erhalten: ob Andressen den Frank auch wirklich von Person kenne, und es liegt uns mit der bestimmten Frank'schen Behauptung, den Andressen nicht zu kennen, zugleich die Gewissheit actenmässig vor Augen, dass Andressen nicht einmal den Namen des Frank gekannt, sondern sich diesen von dem Richter aufreden lassen. — Wir müssten also die Bekanntschaft des Andressen mit Frank als offenbar unerwiesen annehmen, wäre nicht die Aussage des Bürgers Hansthor Avest vorliegend, nach welcher dieser Zeuge den Andressen und Frank an einem Montag, den 21. Mai, bei der Johanniskirche zusammen gehen und sprechen gesehen haben will, wonächst Andressen in der Confrontation

eingesteht, dass er wirklich an diesem Tage auf der bezeichneten Stelle mit Frank zusammen gewesen, obwohl Andressen in dem vorhergehenden Verhöre ausdrücklich deponirt hatte, dass er sich an diesem Tage, den 21. Mai, durchaus im Hause zurückgehalten und nicht aus demselben entfernt habe. — Es muss daher als ungewiss angenommen werden, ob der Andressen den Frank und *vice versa* wirklich gekannt, da des einen Zeugen Aussage, zumal bei solchem Widerspruch derselben mit den Geständnissen Andressens, keinen vollständigen Beweis bieten kann. —

ad 3) Aus dem *ad 2* erörterten Umstande, dass es ungewiss, ob Andressen den Frank wirklich gekannt, erledigt sich von selbst, dass es also auch nicht bekannt sein konnte, ob beide genannte Personen in freundslichem oder feindseligem Verhältnisse zu einander standen. —

ad 4) Liegt uns in den Acten eigentlich nichts vor, was den Gabriel Frank ausser der Andressen'schen Beschuldigung, als eine, von vorn herein verdächtige und mit bösem Leumund behaftete Person bezeichnen sollte. — Die Verdächtigungen, welche sein gewesener Hauswirth Jürgens gegen ihn aufgebracht, hat aber Frank theils gänzlich in Abrede gestellt, und sind solche unerviesen geblieben, theils hat Frank sie so erklärt, wie sie an sich nichts Verdächtiges mehr haben. — Wir können daher nicht annehmen, dass Frank übelberüchtigt wäre, sondern ihn höchstens als fremd betrachten, über dessen Leumund nichts Gewisses zu den Acten erhoben worden. —

ad 5) Es bedarf wohl kaum der Erörterung, ob Andressens Aussagen gegen Frank consequent und beharrlich gewesen oder nicht, da der Leser selbst aus dem referirten Inhalt der Protocolle sich überzeugt hat, wie häufig Andressen seine desfallsigen Depositionen widerrufen. — Wir haben gesehen, dass Andressen

ganz zuerst gegen den Obersecretair der Stadt seine Beschuldigung gegen Frank zurücknahm, und es ist auch gleichfalls aus der Relation bekannt, dass, als Andressen auf Ermahnen des Richters zu seinen Beschuldigungen gegen Frank zurückgekehrt war, er dennoch im nächsten Verhör, bei Gelegenheit einer Confrontation mit Hans Pahl, wieder von der Anklage gegen Frank abfiel und auf sich allein die Schuld der Brandstiftung nahm. — Ob nun wohl der Inquirent in die hierauf an Andressen gestellte Frage das auf offenbare Actenwidrigkeit begründete Argument, Andressen habe selbst den Namen des Frank gewusst, verflochten, hatte dennoch Andressen dabei beharrt, dass er nicht behaupten könne, mit dem Frank durch die Johannisgasse gegangen zu sein und Gott möchte wissen, wie er an dessen Namen gekommen. — Allererst aber als dem Andressen vorgehalten wurde, er selbst habe berichtet, wie Frank der Urheber dieses Unglücks gewesen, da brachte gleichsam das Gefühl der Selbsterhaltung den Andressen wieder auf seine frühere Aussage gegen Frank, der er aber wieder nicht getreu blieb, sondern Angesichts der Folterbank und der Marterinstrumente auf die Frage:

„ob er nicht selbst Urheber oder Principal der Feuersbrunst gewesen und nur, um seinen Tod, den er verdient, leichter zu machen, auf Franken bekannt?“ wieder revocirte, so er von Franken ausgesagt, denn er kenne ihn nicht.

Wir müssen hier die Bemerkung einschieben, wie der Inquirent in dieser Frage unverholen ausgesprochen, dass ihm das Verleitliche seiner ersten Frage: „wer ihn verführet“ gar wohl bekannt gewesen und die jetzige Frage offenbar nur gestellt worden, um bei ihrer Verneinung der Beschuldigung ein um so grösseres Gewicht zu geben, da sie Angesichts der Marterinstrumente nicht zurückgenommen worden. — Indessen, der etwas possier-

lichen Entrüstung des Richters, als Andressen seine voraussetzende Frage bejaht und der Richter ihn ermahnt, seiner Beschuldigung gegen Frank treu zu bleiben, setzte Andressen die Exclamation entgegen: „Gott wisse es, dass Frank ihn nicht kenne, der Teufel müsse es ihm angethan haben!“

Die Folter, die nunmehr ins Mittel treten musste, um Andressen wieder auf den Frank zurückzubringen, that denn auch das Ihrige, indem Andressen zu seiner früheren Aussage wegen Frank zurückkehrte. — Aber auch diesem Rücktritt blieb Andressen nicht getreu, denn wir hören ihn abermals in demselben Verhör und unter den Leiden der Folter seine Anschuldigung gegen Frank widerrufen, alle Schuld als Urheber des Brandes auf sich nehmen, auch den Grund angeben, weshalb er das Verbrechen verübt, und wo er die Kenntniss im Verfertigen des Feuermaterials erworben.

Unbegreiflich ist, was den Andressen dazu getrieben haben sollte, auf solche Weise die ganze Last der Verschuldung einer bösslichen Brandstiftung auf sich zu nehmen, und den Frank zu befreien, wenn es nicht die Macht der Wahrheit gewesen; denn wollte man annehmen, Andressens Erzählungen wegen der Anschuldigungen gegen Frank seien wahr gewesen, so ergibt sich auch aus diesen Erzählungen zu gleicher Zeit, dass Beide mit einander fremd waren, kein besonderes Freundschaftsband sie umschlang und also weder die Schwärmerie dieser Leidenschaft sich in Opfern gefiel, noch auch der gegenseitig abgelegte Schwur verbindend wirken konnte, da mit der effectuirten Brandstiftung auch der Schwur gelöst war; — es ist daher durchaus kein Grund denkbar, der den Andressen vermocht haben sollte, dem klar ausgesprochenen Willen des Richters entgegen, sich als den Hauptschuldigen während der Tortur zu bekennen,

wenn er es nicht war, zumal eine Schuld wider ihn schon eingestanden und erwiesen vorlag. —

Mochte nun auch **Andressen** in der Folge, bei härterer Folter, wieder auf seine Beschuldigung des **Frank** zurück gebracht werden, mochte er endlich durch Qual und Wiederqual erschöpft, noch ärgere scheuend und sich nach dem Tode sehnend, auch mit seinem ausschuldigenden Bekenntniss auf **Frank** aus der Welt gehen; durch dieses immer erneuerte Wechseln und Schwanken in seinen Aussagen ist wenigstens unzweifelhaft festgestellt, dass dieselben keinenfalls diejenige Beständigkeit und Consequenz in sich und mit sich führen, welche von unserem legislativen Grundsatz ausdrücklich als Bedingung verlangt wird. —

Wir resumiren nunmehr das Resultat dieser unserer Untersuchungen und analytischen Erörterungen und finden aus ihnen:

- 1) dass **Andressen** nicht selbst den Namen des **Frank** gewusst und genannt, sondern der Richter ihm solchen eingeflösst hat und dass mithin in dieser Hinsicht nicht der Voraussetzung des angeführten Gesetzes entsprochen wird; —
 - 2) dass eben so wenig, dem Gesetz genügend, **Andressens** Bekanntschaft mit **Frank** erwiesen worden,
 - 3) daher gleich wenig ein feindliches oder freundliches Verhältniss zwischen Beiden dargethan und
 - 4) nichts eigentlich Nachtheiliges über **Gabriel Franks** Leumund zu den Acten erwiesen worden; wogegen aber
 - 5) als wider die Anforderung des Gesetzes zu den Acten erwiesen ist, dass **Andressen** nicht beständig, sondern schwankend und mehr als schwankend in seiner Beschuldigung gegen **Frank** gewesen;
- und ziehen aus allem dem die allein richtige Schlussfolge, dass **Andressens** Aussagen gegen **Frank** keinenfalls

als Verdachtsgrund bestehen durften, wie der Art. XXXI. der P. H. G. O. die Aussage eines Verbrechers, unter den ausdrücklich bezeichneten Voraussetzungen, zulässt.

Wenn nun solchergestalt diese Resultate ergeben, dass Andressens Aussagen keinenfalls beweisende, und nicht einmal verdächtigende Fähigkeit gegen Franken haben konnten, und auch nicht so vom Richter benutzt werden durften; so muss bei Beurtheilung der, von Andressen wider Frank vorgebrachten und aller verdächtigenden Kraft entblösten Anschuldigungen die Frage entstehen, welche Beweise, Belege oder Verdachtsgründe sonst für die Wahrhaftigkeit dieser Anschuldigungen sich aus den Acten ergeben, und wir finden, dass von Beweisen und Belegen gar keine Rede sein kann, in sofern keine Aussage vorhanden ist: welche auf Einzeugen des eigentlichen verbrecherischen Factums der Brandstiftung in Bezug auf Frank eingehen sollte. Es bleibt daher nur noch übrig zu beurtheilen: ob Verdachtsgründe vorhanden, das heisst, etwaige Zeugnisse über solche *facta*, welche durch ihr Vorhandensein auf das verbrecherische *factum* und dessen Connexität mit dem Gabriel Frank die nothwendige Schlussfolge gestatten?

Die sämmtlichen Acten ergaben aber überhaupt keine Zeugnisse gegen Frank in directer oder indirecter Beziehung auf das vorliegende Verbrechen, sondern einzig nur hinsichtlich der Bekanntschaft Franks mit Andressen, welche Ersterer immerfort in Abrede gestellt, Andressen aber nur schwankend behauptet hat. Wir haben schon im Laufe der Relation aus den Protocollen die Bemerkung machen müssen, wie unrecht es vom Untersuchungsrichter gewesen, nicht auch den Hauswirth Andressens und den des Frank befragt zu haben, ob einer der Inquisiten bei dem andern gewesen und gesehen worden, da Andressen behaupten wollen, sie hätten häufig einander besucht. An sich könnte Franks

Bekanntschaft mit Andressen nichts Verdächtiges haben, auch nicht, dass man Beide in der Johannisstrasse über die russische Brücke habe gehen gesehen, wenn sonst keine verdächtigen Reden zugleich hierbei gehört worden; aber weil Frank mit solcher Beharrlichkeit jede Bekanntschaft ableugnet, auf das Unabweichlichste behauptet, niemals früher den Andressen, als vor Gericht, gesehen zu haben, so wird dieses Leugnen verdächtig, wenn dennoch eine Bekanntschaft zwischen Beiden, und dass sie jene Gänge gemacht, erwiesen werden sollte, da Andressen des Verbrechens geständig, den Frank der Theilnahme beschuldigt hatte und jene beiden Gänge mit den Vorbereitungen zur Ausführung des besprochenen Verbrechens in Verbindung gebracht.

In dieser Hinsicht findet sich nun:

1) das Zeugniß des Hansthor Avest, der am 21. Mai, als an einem Montag, den Andressen und Frank in der Johannisstrasse will zusammen gehen und sprechen gesehen haben. Wir haben bereits dieses Zeugniß vor uns gehabt, und wissen, dass es mit einer freiwilligen Aussage des Andressen, nach welcher er am 21. Mai nicht das Haus verlassen haben will, in offenbarem Widerspruch stand; indessen, da Andressen *in confrontatione* von seiner ersten Aussage abgestanden und die Richtigkeit der Zeugenaussage zugegeben, so kann in Beziehung auf Andressen kein Defect in dem Zeugniß mehr gefunden werden, und es muss dasselbe daher als solches bestehen bleiben.

2) Das Zeugniß der Frau des Carsten E... geb. F..., welche vor dem Brande den Andressen und Frank über die russische Brücke will zusammen gehen gesehen haben. Bei der persönlichen Vorstellung der Beiden, Andressen und Frank, hat Zeugin den Letztern sogleich als den einen erkannt, den sie gesehen, da sie ihm recht ins Gesicht gesehen gehabt, den Andressen

sen, dem sie zwar nicht ins Gesicht gesehen gehabt, will sie aber daran erkennen, dass er dergleichen Kleider trage, als jener Begleiter von Frank an sich gehabt.

Wollte man nun feststellen, was die Frau E... eigentlich durch ihre Aussage eingezeugt, so wäre dies schwer, da man nicht einmal annehmen darf, dass sie den Beweis geliefert habe, wie die Kleider, welche Andressen an sich hatte, dieselben seien, die der Begleiter Frankens getragen gehabt, denn sie hat nur die Aehnlichkeit dieser Kleidungsstücke mit jenen angegeben. Wir haben aber schon an einem andern Orte uns ausgesprochen, dass nicht anzunehmen, Andressen werde sich Kleidungsstücke von ganz besonderer Gestaltung haben machen lassen, dergleichen er allein getragen, da zugleich erwiesen, dass dieselben in Riga bei dem Meister Magnus gefertigt waren, auch das Protocoll sich über etwaige Absonderlichkeit der Andressen'schen Tracht gar nicht ausspricht, obwohl eine desfallsige Bemerkung, wenn wirklich diese Absonderlichkeit stattgefunden haben sollte, nothwendig hätte verzeichnet werden müssen, da der Zeuge sich auf die Andressen'sche Kleidung bezogen hat.

Es ist uns aber bekannt, dass es sich bei diesem Zeugniß um die Feststellung der Identität der Andressen'schen Person mit der des Begleiters des Frank handelt, und zwar deshalb, weil der Richter nach der Schlussfolgerung gegangen zu sein scheint, dass, wenn Beide zusammen gehend nachgewiesen worden wären, auch eine Bekanntschaft zwischen ihnen angenommen werden dürfte, die insofern wider Frank verdächtig wäre, als Andressen der Brandstiftung geständig war und Frank jede Bekanntschaft mit Andressen abgeleugnet hatte. Wir können auch hier das durchaus Schwankende dieses Schlussfolgebauwerkes zur Begründung eines Verdachts wider Frank nicht übersehen, wenn auch rechtserforderlich und ohne Restriction der Zeugenaussagen erwie-

sen wäre, dass Frank und Andressen zusammen gehend gesehen worden; denn wir müssen uns fragen, welcher Verdacht denn eigentlich durch eine solche Zeugnisaussage begründet wäre, und die Antwort kann nur nachstehender Art ausfallen:

1) Wenn Frank und Andressen zusammen gegangen, so müsse die Vermuthung entstehen, dass Beide mit einander bekannt seien, sagt man. Schon diese Folgerung ist ungewiss und gewagt, denn es liegt nicht nur in der Möglichkeit, sondern in einer hundertfältigen Erfahrung, dass an sehr frequenten Orten sehr häufig ganz fremde Personen neben einander gehen und sprechen, ohne, wie gesagt, im Geringsten mit einander bekannt zu sein. Auch der Umstand könnte den gewagten Schluss nicht rechtfertigen, dass man Beide solchergestalt zweimal und an verschiedenen Orten zusammen gehen gesehen, da auch hierfür die Erfahrung hundertfältige widerlegende Beispiele aufführen könnte.

2) Man will aber aus diesem wirklich gewagten Schluss noch weiter schliessen, dass, weil nun Beide solchergestalt mit einander bekannt, Frank aber die Bekanntschaft schlechterdings ableugnet, solche Ablehnung nur deshalb geschehen können, weil Frank sodann auch eingestehen müsste, wie ihm bekannt gewesen, welche Beziehung zwischen Andressen und der Brandstiftung stattgefunden.

Allem zuvor müssen wir aber bemerken, dass zu diesen weitem Folgerungen schon von vorn herein die Voraussetzung noch unerwiesen wäre, dass wirklich Bekanntschaft zwischen Beiden stattgefunden. Aber angenommen nun auch, dies stände fest, so würden bei jener weitem Schlussfolge noch folgende Ungewissheiten oder Ungereimtheiten eintreten, und zwar:

a) Es ist gar keine nothwendige Folge, dass, weil Frank und Andressen mit einander bekannt wa-

ren, jedem von ihnen auch die verbrecherischen Absichten und Vorsätze des Andern zugleich bekannt sein mussten. Weil einer solchen Kenntniss immer doch ein Geständniss vorausgegangen sein muss, so bedürfte die Mitwissenschaft an einem Verbrechen oder der Absicht, ein solches begehen zu wollen, nothwendig eines Beweises und darf nicht aus blosser Bekanntschaft als gewiss voraus gesetzt werden. Jede desfallsige Deduction wäre ungereimt, weil auch hier die tägliche Erfahrung die beste Widerlegung so gewagter Schlüsse bieten würde.

- b) Gleich wenig richtig ist die Folgerung, dass, weil nun Frankens Bekanntschaft mit dem Andresen solchergestalt erwiesen sei, sein Ableugnen derselben nichts Anderes enthalte, als ein indirectes Eingeständniss, auch von den verbrecherischen Absichten oder Unternehmungen Andressens Kenntniss gehabt zu haben. Näher würde die Vermuthung liegen, dass, wenn Frank wirklich mit Andresen bekannt war, oder auch nicht bekannt, doch zufällig mit ihm zweimal zusammen gesehen war, Frank aber bei der ersten Confrontation mit Andressen und schon vorher aus der Befragung des Richters wohl sehen musste, welche Tendenz Andressen in dieser Untersuchung hatte, in Franken sehr natürlich der Entschluss entstehen konnte, jede Bekanntschaft mit Andressen abzuleugnen, um eben den gewagten vorgedachten Schlussfolgerungen keinen Raum zu geben.

Durch diese kurze Erörterung scheint hinlänglich dargelegt zu sein, dass die Folgerung eines Verdachts gegen Frank, Mitwisser des Verbrechens von Andressen gewesen zu sein, selbst aus der eingezeugten Gewissheit seiner Bekanntschaft mit Letzterem durchaus gewagt wäre, und doch würde hierher unerlässlich gehören, dass

ausser allen Zweifel gesetzt wäre, wie wirklich Andressens Person mit der des Frank zusammen gesehen worden, obwohl auch diese Gewissheit noch keine Gewissheit einer Bekanntschaft zwischen Beiden herbeiführen würde, wie wir bereits erwogen haben. Uns ist aber aus dem Zengniss der Carsten E...schen Ehefrau bekannt, dass sie durch dasselbe keinesfalls irgend einen Beitrag zu jener Gewissheit geliefert hat: dass Andressens Person mit der des Frank zusammen gesehen worden; denn sie hat nicht sowohl den Andressen selbst, um dessen Person es sich hier handelt, als den erkannt, der mit Frank gegangen, sondern sie vermuthet, dass dieser ihr vorgestellte Andressen derselbe sei, welchen sie mit Franken auf der russischen Brücke gehen gesehen, weil die Kleidungsstücke, welche Andressen so eben an sich gehabt, Aehnlichkeiten mit denen hätten, die des Franks Begleiter getragen, da sie die eigentliche Person dieses Begleiters, wenigstens dessen Gesicht, gar nicht gesehen gehabt, und daher also auch hier an Andressen jene Person nicht recognosciren können.

Ein solches Zeugniss ist aber von gar keinem Werth, wenigstens darf es auf die Begründung eines Verdachts gegen den Frank nicht influiren, da es das nicht besagt, was eben, obwohl auch gewagt, einen Verdacht begründen könnte, d. h. die Verification der Andressenschen Person, und da der Artikel LXV. der P. II. G. O.

„Item die Zeugen sollen sagen, von ihrem selbst
 „eigenen wovon wissen, mit Anzeigung ihres Wis-
 „sens gründlicher Ursach. So sie aber von frem-
 „den hören sagen würden, das soll nicht gnugsam
 „geachtet werden.“

unzweideutig verlangt, dass Zeugen das Factische, was sie einzeugen wollen, auch selbst sinnlich wahrgenommen und erkannt haben sollen; so dürfte das Zeugniss der E... keinesfalls als ein solches angenommen werden,

welches die Person Andressens, als die bezeichnete des Frank'schen Begleiters, wirklich anerkannte, da die Zeugin als Ursach ihres Wissens selbst angegeben, dass sie in den Kleidern Andressens und den jenes Begleiters Aehnlichkeit fände und deshalb die Person anerkenne, obwohl sie das Gesicht jenes Begleiters nicht gesehen, mithin nur auf eine höchst gewagte Vermuthung ihr Zeugniß eines *facti* begründet hat.

Nachdem wir aus unserer frühern Prüfung das Ergebniss gewonnen hatten, dass die Andressen'schen Beschuldigungen gegen Frank, nach Vorschrift des Art. XXXI. der P. H. G. O. keinenfalls, als Verdacht begründend, wider genannten Frank angenommen werden durften und daher als solche gänzlich beseitigt erscheinen müssen, warfen wir uns die Frage auf, welche Beweise, Belege oder Verdachtsgründe sonst für die Wahrhaftigkeit der Andressen'schen Beschuldigungen gegen Frank in den Acten vorlägen, und wir mussten uns gestehen, dass von Beweisen und Belegen nichts vorhanden war, und dass, als verdächtige Argumente gegen Frank, die Aussage des Hansthor Avest und der Frau des Carsten E..., welche Beide den Frank mit Andressen gehen gesehen haben wollen, und den Frank zu verdächtigen scheinen, insofern als Letzterer jede Bekanntschaft mit Andressen abgeleugnet hat — in den Acten vorliegen. Wir haben aber zur Genüge nachgewiesen und festgestellt, dass von dieser beiden Zeugen Aussagen die der Carsten E...schen Ehefrau, als völlig ungesetzlich und gar nicht auf den fraglichen Umstand der Bekanntschaft zwischen Frank und Andressen bezüglich, von der Hand gewiesen werden muss und nimmermehr, als in dieser Beziehung gegen Frank Verdacht begründend, adhibirt werden darf, und es bleibt daher das einzige Zeugniß des Hansthor Avest übrig, das aber, wie wir bereits bemerkt, auch in sonderbarem

Widerspruch mit der freiwilligen Aussage des **Andresen** selbst zu treten scheint. Abgesehen aber hiervon, so ist es doch nur eines **Zeugen** Aussage, welche einen Verdacht gegen **Frank** begründen soll. Aber auch diesen Verdacht haben wir bereits erwogen, und dabei unzweifelhaft nachgewiesen, dass, wenn aus diesem Gezeugniss des **Hansthor Avest** ein Verdacht gegen **Frank** begründet werden sollte, um wider diesen auf die peinliche Frage zu erkennen, solcher allererst aus den Schlussfolgerungen geschöpft werden musste, die aller logischen Consequenz eben so ermangeln, als die Benutzung des aus solchen Schlussfolgerungen gewonnenen Resultats zur Begründung eines Erkenntnisses auf Anwendung der Folter gegen alle erläuterten Begriffe von Gerechtigkeit streitet.

Indem wir solchergestalt in unseren kritischen Prüfungen der Untersuchung dem Richter bis dahin gefolgt sind, wo derselbe seine Verfügung dem **Frank** eröffnete, durch welche Letzterer der peinlichen Frage unterworfen wurde, halten wir es für nothwendig, ein kurzes Resumé des *status causae* herzusetzen, um beurtheilen zu können, wie gesetzlich diese Verfügung getroffen worden. Wir haben bisher nach stricter Vorschrift angeführter Gesetze feststellen müssen:

- 1) dass die Aussagen **Andressens** nicht als Verdacht begründend gegen **Frank** beurtheilt und benutzt werden dürfen,
- 2) dass das Zeugniss der Ehefrau des **Carsten E...** als gar kein Zeugniss betrachtet werden dürfe und als solches von der Hand zu weisen sei;
- 3) dass **Franks** angebliche Aeusserungen gegen seinen Hauswirth **Jürgens**, theils von ihm geradezu abgeleugnet worden und sodann unerwiesen geblieben, theils aber das Eingestandene ganz unverfänglich sei;
- 4) dass **Frank** der Erzählung seiner Hauswirthin **Krakau**, als hätte er beim Ausbruche des Brandes

behauptet, es seien hier Mordbrenner, und dass er schon in Moskau von den Moskowiten gehört, in Bezug auf diesen letztern Zusatz geradezu widersprochen, und dass dieser Zusatz auch völlig ungläublich, weil für den Fall, dass Frank wirklich zu diesem Verbrechen bereits in Moskau gedungen war, er am wenigsten durch eine solche Aeusserung sich selbst verrathen würde, war er aber nicht gedungen, keine Veranlassung zu einer dergleichen Aeusserung ersichtlich ist — dass daher

- 5) als alleinige Verdächtigung Frankens in den Acten übrig bleibt das Zeugniß des Hansthor Avest, dass er Frank und Andressen zusammen gehen und sprechen gesehen; von welcher Tendenz jedoch diese Verdächtigung gewesen, ist auch schon von uns erwogen worden.

Diese einzig hinterbliebene Verdächtigung Frankens, insofern zwischen dem Zeugniß des Avest und dem unabweichlichen Leugnen Frankens, den Andressen gesehen zu haben, ein nicht aufzulösender Widerspruch existirte, konnte denn auch die einzige Veranlassung sein, durch welche man auf die Nothwendigkeit der peinlichen Frage gebracht wurde; hören wir aber, in wiefern diese unter solchen Umständen überhaupt zulässig war.

Art. XXIII. der P. H. G. O. spricht:

„Item ein jede gnugsame Anzeigung darauf man
 „peinlich fragen mag: soll mit zweyen guten Zeugen
 „bewiesen werden, wie denn in etlichen Artikeln dar-
 „nach von gnugsamer Beweisung geschrieben steht.“
 u. s. w.

Desgleichen spricht Art. XXX. der P. H. G. O.:

„Item ein halbe Beweisung, als so einer in der
 „Hauptsach die Missethat gründlich mit einem einzi-
 „gen guten tugendlichen Zeugen (als hernach von
 „guten Zeugen und Weisungen gesagt ist) beweiset,

„das heisst und ist ein Halbbeweisung, und solche
 „halbe Beweisung, macht auch ein redliche Anzeigung,
 „Argwohn oder Verdacht der Missethat. Aber so
 „einer etliche Umstände, Wahrzeichen, Bezeigung,
 „Argwohn, oder Verdacht beweisen will; das soll
 „er zum allerwenigsten mit zweyen guten tüg-
 „lichen unverwerflichen Zeugen thun.“

Nach dem klaren Inhalte dieser Gesetzesstellen durfte in vorliegendem Fall und bei bewandten Umständen unter keinem Beding auf die scharfe Frage gegen Frank erkannt werden; eben deshalb nicht, weil nachgewiesenermaassen eine etwaige Verdächtigung nur aus eines Zeugen Aussage hervorzugehen scheint und die angeführten Gesetze ausdrücklich wenigstens die Aussage zweier guter und unverwerflicher Zeugen verlangen; und dennoch finden wir in den Acten die Verfügung des Richters, dass wider Frank die Folter angewandt werden sollte, weil man sowohl Andressens Aussagen, als auch die der beiden Zeugen als Zeugnisse der Verdächtigung Frankens angenommen hatte.

Bei aller Unrichtigkeit in Beurtheilung des vorliegenden Rechtsfalls und der hierbei entstandenen Frage wegen Nothwendigkeit der Folter ist die ergangene richterliche Entscheidung noch ausserdem ein merkwürdiger Beleg, wie ein Richter auf Gefahr seiner Glaubwürdigkeit und Würde sich selbst täuschen wollen. Wir finden nämlich in dem Decret die Behauptung aufgestellt, dass Andressen in seinen Beschuldigungen wider Frank unabweichlich consequent geblieben und bei denselben, sowohl vor, als auch während und nach der Tortur, unerschütterlich beharrt habe — während uns eine Masse Widerrufe Andressens in dieser Hinsicht aus allen drei aufgeführten Stadien der Untersuchung vor Augen liegen. Der Bescheid führt ferner an, dass Frank durch zweier Zeugen Aussage überführt worden, dass er

den Andressen gar wohl gekannt und mit demselben umgegangen; wie uns aber wohl bekannt ist, haben die beiden angeblichen Zeugen hierüber keine Silbe ausgesagt, sondern sie wollen Beide nur mit einander gehen gesehen haben. Auf dergleichen Unwahrheiten, als Motive, ist denn auch die Entscheidung begründet, dass gegen Franken mit der Folter verfahren werden sollte.

Von hieraus datirt sich aber, wenn wir uns so ausdrücken können, der Justizmord. Denn wie nicht bloss offenbar ungerecht, sondern auch gegen besseres Wissen unwahr und dadurch schreiend ungerecht das oben angeführte richterliche Decret, haben wir mit äusserster Evidenz nachgewiesen, und dass daher, ohne den Schluss der Acten gelesen zu haben, schon voraus bestimmt werden konnte, der Frank würde, als des Verbrechens geständig, verurtheilt werden, war eben so gewiss. Denn hatte einmal der Richter sich auf so unrechtfertige Weise die Competenz zugesprochen, jenes gefährliche Mittel brauchen zu dürfen, so liess sich, eben aus dieser Unrechtfertigkeit und aus der hierzu führenden Befangenheit und vorgefassten Meinung des Richters, unzweifelhaft erwarten, er werde auch das einmal zur Hand genommene Erforschungsmittel so lange gebrauchen, oder besser gesagt, missbrauchen, bis er dasjenige Resultat erlangt haben werde, das mit seiner vorgefassten Meinung übereinstimmte.

Das war ja eben der Fluch dieses in jedem rechtlichen Gemüth Schauer erregenden Instituts, dass der rechtschaffene, umsichtige und denkende Inquirent fast nie zu diesem Mittel zu greifen brauchte, denn wie jetzt, war durch ein alle Möglichkeiten erschöpfendes Inquisitionsverfahren oder die sogenannte Voruntersuchung soviel für den Thatbestand in beiden Beziehungen festgestellt, dass in der Inquisition selbst die Wahrheit oder Lüge eines Inquisiten nicht nur wahrhaft erkannt, sondern auch mit solcher Evidenz demselben nachgewiesen werden

konnte, dass kaum noch ein Widerstreben zu erwarten war. — Das ist aber nur Sache eines ruhig und mit Ueberlegenheit denkenden, jede Anwendung von Leidenschaftlichkeit und alles Gefolge derselben redlich niederkämpfenden Richters; dagegen aber musste bei einem ungeschickten, leidenschaftlichen Richter, bei dem es eine gewisse Bravour schien und der mit einer Art von Zorn gegen ein verübtes Verbrechen davon ging, aus einem ihm in die Hände gefallenen Beschuldigten die Schuld heraus zu bringen, der erste Griff der nach der Folter sein; denn die Leidenschaft, die Aufregung und, wenn wir die edle Bedeutung des Wortes nicht verletzen, der Enthusiasmus gefallen sich nur in Anwendung ausserordentlicher, muthmaaslich schnell zum Ziel führender Mittel, wie hier der Folter, und daher wurden denn auch alle die nothwendig vorausgehenden Feststellungen einer Voruntersuchung als etwas Unwesentliches und nur die Sache Aufhaltendes unterlassen, wie in unserem Fall, damit aber unwiderlegbar ausgesprochen, dass es bei Anwendung der Folter durch solche Richter sich nicht sowohl um Ausmittlung der Wahrheit, wie man zwar immer aussprach, sondern, wenn auch unbewusst, nur um Bestätigung der einmal vorgefassten Meinung handelte. — Denn wir müssen die Frage aufwerfen, wenn nicht eine gründliche Voruntersuchung und darauf folgende verständige Inquisition wenigstens den objectiven Thatbestand und, so viel es ohne Beweis des eigentlichen Verbrechens möglich, auch den subjectiven festgestellt hatte, woraus wollte denn bei jedem solchen Fall der angewendeten Folter wohl der Richter erkennen, ob die dem Gequälten ausgepressten Depositionen Lügen oder Wahrheiten waren? wann wollte der Richter aussprechen, dass es nun genug des Quälens sei? Zwar musste voraus bestimmt werden, wie weit, nach Graden, die Anwendung der Folter gehen sollte; aber wer hinderte denn den

fanatisch eifrigen Richter, aufs Neue, mittelst Decrets, fernere Grade der Folter und deren Anwendung festzusetzen? und wo war denn das Ziel als dort, wo die erpresste Aussage die Meinung des Richters bestätigte, sie mochte an sich wahr sein oder nicht? und dieses Ziel konnte, nach der Individualität des Gefolterten und nach seiner grösseren oder geringeren Weichlichkeit, grösseren oder geringeren Charakterstärke, näher oder entfernter sein.

Ohne nun in unserem Fall den Defensor des Frank machen zu wollen, ohne mit Bestimmtheit aussprechen zu wollen, Frank sei unschuldig verurtheilt; ist doch so viel gewiss, dass jener Untersuchungsrichter uns schwerlich nachweisen könnte, woher denn nun die von dem Frank in der Marterkammer gemachten Aussagen Wahrheit sein sollten; aber sie sagten seiner vorgefassten Meinung zu, wurden jedoch durch nichts als wahr bescheinigt und daher können wir das mit Ueberzeugung aussprechen: Frank sei nicht unter den Voraussetzungen, welche Recht und Gesetz vom Richter verlangen, verurtheilt worden. — Doch wir fühlen allerdings die Nothwendigkeit, unsere kritische Betrachtung auch in die Marterkammer des Richters hinüberzuführen, und wir finden hier: dass Frank den ersten Grad der Tortur in dreien Absätzen ertragen, aber auf das Befragen während der Marter in jeder Hinsicht ableugnend deponirt; wir finden ferner aus den Acten, dass, nachdem nun Andressen bei verlesenem Todesurtheil noch einmal mit Frank confrontirt und bei dieser Gelegenheit Letzterer unabwweichlich bei seinem Leugnen beharrt, und Frank zur Aussage der Wahrheit ermahnt worden, derselbe entgegnet: dass er gern sterben wolle und um den Tod bäte, aber auch zugleich, dass man ihn nicht um die Aussage von Dingen quälen möge, die ihm unbekannt wären. —

Wir hören hier das Entsetzen vor der schon bekannten Qual der Folter sich aussprechen und das unbekanntes Uebel

des Todes diesem vorziehen. — Die Erschöpfung und die Aussicht auf ein nur sieches Fortleben mit verrenkten und zerbrochenen Gliedern mag allen Ernstes den Tod als Erlösung hiervon herbei gewünscht haben, und daher hat das Frank'sche Geständniss auf das Andrängen des Richters und dessen letzte und entscheidende Mahnung: „man würde ihn, falls er nicht in Güte gestehen wollte, so lange und so hart torquieren, sollte ihm auch die Seele darüber ausgehen,“ keinen anderen Charakter, als den der Wahl des kleineren Uebels unter zweien. — Es konnte der Tod die Rettung vor den empörenden Qualen der Folter sein — und es würde Frank gewiss nicht der erste und einzige unschuldige Delinquent gewesen sein, der sich gern dem Tode des Enthauptens hingeben, um dem Tode, oder wenigstens der verlängerten Todesqual, der Folter zu entgehen. —

Auffallend spricht für diese Vermuthung die Art des Frank'schen Geständnisses. — Wir finden in diesem durchaus nichts mehr, als was Andressen ihm so häufig in der Confrontation vorsagen müssen; — er bittet sogar, da sein Gedächtniss geschwächt sei, ihm bei seiner ihm abgeforderten Erzählung über das von ihm begangene Verbrechen nachzuhelfen, er wolle Alles sagen. — Schon bei Andressens Aussagen fand in Rücksicht auf die Namen der angegebenen und nicht inhaftirten Complicen Schwanken und Widerruf statt, in dem Frank'schen Geständnisse aber trafen die Namen mit den von Andressen angegebenen gar nicht zusammen, auch wollte Frank nur bei der Zahl der Complicen bleiben, aber keine Namen nennen, musste aber wohl mit einigen hervortreten, da ihn die Büttel sogleich zur Folterbank schlepten. — Auch hatte Frank nicht nachweisen können, wo diese Complicen geblieben, und merkwürdig genug, dass keiner dieser Complicen, weder der von Andressen noch der von Frank angegebenen, jemals entdeckt wor-

den, ja noch merkwürdiger, dass der Richter selbst, nachdem er den Andressen und Frank abgethan, keinen Schritt weiter in der Untersuchungssache zur Entdeckung dieser doch eben so strafbaren Personen gethan hat und dadurch gleichsam stillschweigend eingesteht, dass er selbst wenig Glauben an die Existenz dieser Personen gehabt und zu deren angeblichen Entdeckung gegen Andressen und Frank unnütz Qualen verschwendet hatte. —

Das blosse Nachreden der Andressen'schen, oft wiederholten Anschuldigungen in dem Frank'schen Bekenntnisse wird aber dadurch noch mehr wahrscheinlich, dass Frank die Namen der Complicen erst nicht benennen wollen, da ihm diese niemals von Andressen vorgesagt werden müssen, und dass er sie daher gezwungen auch anders benannte als Andressen. —

Der Untersuchungsrichter glaubte mit dem erpressten Frank'schen Geständnisse Alles erreicht zu haben, wir fragen ihn aber, welche Gewähr er nun in den Acten für die Richtigkeit desselben hatte? — Ein Geständnis an sich, zumal ein auf der Folter erpresstes, wenn es nicht mit anderen wahrbefundenen Umständen übereinstimmte, hatte allein keinen Glauben. —

Der Art. LX. der P. H. G. O. bestimmt:

„*Item*, so auf erfundene redlich Anzeige einer Missethat halb, peinliche Fragen fürgenommen, auch „auf Bekenntnis des Gefragten, wie das selbig alles „in den vorgehenden Artikelu klärlich gesetzt ist, „fleissige mögliche Erkundigung und Nachfrage beschieht, und in derselben, be- „kannter That halb, solche Wahrheit be- „funden wird, **die kein Unschuldiger** „**also sagen und wissen kundt, als** „dann ist dasselbe Bekenntnis unzweifel- „lich beständigerweis zu glauben und

„nach Gestalt der Sachen peinliche Straf
„darauf zu ertheilen etc.“

Nach dem Eingeständnisse Frank's ist aber vom Richter nichts Weiteres zur Bewahrheitung desselben geschehen, als dass dem Frank mehrere Menschen vorgestellt worden, um in ihnen die angeblichen Complicen zu entdecken, jedoch vergeblich. — Es scheint dem Richter nicht einmal die Nothwendigkeit zu solcher weitem Nachforschung bekannt gewesen zu sein, sondern er glaubt das Frank'sche Bekenntniss durch das vorhergehende Andressen'sche vollkommen bewahrheitet und hat nirgend das Zweideutige und Unhaltbare dieser Bescheinigung entdeckt. —

Es war schon versäumt worden, den Andressen selbst auf die Probe zu stellen, ob er auch den Frank kenne. Das war nicht mehr zu redressiren, wenigstens hätte aber das Verhör der beidertheiligen Hauswirthe wegen der Bekanntschaft der beiden Delinquenten nachgeholt werden können, nicht weniger hätte in Mitau Nachfrage angestellt werden müssen, was Frank — nachdem er sein dortiges Logis angegeben — in Mitau gethan, ob er sich wirklich nach Schiffsgelassenheiten erkundigt; — ferner hätte Frank näher constituirt werden müssen, woher er die Ingredienzen genommen, um den Feuerball zu machen, da seine Angabe, dass er sie aus Moskau gebracht, an sich unwahrscheinlich und mit Andressens Angabe in Widerspruch stand; das Ergebniss solcher Constituirungen würde vielleicht weitere Erkundigungen auch in Mitau veranlasst haben, die alle auf Bewahrheitung des Bekenntnisses hätten führen können. Statt alles dessen, und was überhaupt hätte geschehen müssen, begnügte sich der Richter mit dem Resultat seiner Bemühungen in der Marterkammer, immer in jener Berufung auf die schon vorher erhobenen Belege für die Richtigkeit des Geständnisses, — und schritt dann auch ohne Weiteres zur Entscheidung.

Wir haben in allem bisher Gesagten erörtern wollen: ob und welche Gründe vorhanden, den Frank des angeschuldigten Verbrechens auch wirklich schuldig zu halten, und recapituliren abermals bei gegenwärtiger Würdigung des vorliegenden, gegen Frank ergangenen und erfüllten Straferkenntnisses, was sich über diesen Gegenstand vorfindet. — In dieser Hinsicht sehen wir:

- 1) dass deducirtermaassen die Andressen'schen Aussagen gegen Frank weder Beweis noch Verdächtigung bieten dürfen;
- 2) dass das dem Frank angeschuldigte verdächtige Benehmen während des Brandes, in seinen Aeusserungen, von ihm entweder gänzlich abgeleugnet und unerwiesen geblieben, oder dergestalt erklärt worden, dass es alle verdächtige Tendenz verloren hat; —
- 3) dass in den Acten durchaus kein böser Leumund gegen Frank nachgewiesen und festgestellt worden, wodurch er im Allgemeinen verdächtig erscheinen könnte;
- 4) dass nur eines Zeugen Aussage, die des Hansthor Avest, über den Umstand vorliegt, dass Frank mit Andressen in der Johannisstrasse zusammen gegangen und gesprochen, die Aussage der Carsten E... 'schen Ehefrau über denselben Gegenstand aber gesetzlich verworfen werden müssen;
- 5) dass daher kein solcher Verdacht gegen Frank aufgestellt werden können, als das Gesetz verlangt, um auf peinliche Frage und deren Anwendung verfügen zu dürfen; dass mithin
- 6) die peinliche Frage in unserem Fall gesetzwidrig angewandt worden, und daher alle in derselben erhobenen Aussagen gar keine verbindende und erweisende Kraft haben dürfen;
- 7) dass aber ausserdem diese Aussagen an sich schon die unverkennbare Physiognomie der erpressten Unwahrheit an sich führen, und dass hierzu noch

- 8) der Richter nachher keinen Schritt zu ihrer Bewahrung gethan und am wenigsten Umstände in dieser Aussage nachher ausgemittelt worden, welche nur einem Schuldigen hätten bekannt sein können, daher dann
 9) dem Art. LX. d. P. H. G. O. keinesfalls dasjenige Genüge geschehen, unter welcher Voraussetzung allein die durch die peinliche Frage erlangten Eingeständnisse als solche betrachtet werden sollen, auf deren Grund Verurtheilung erfolgen dürfe.

Indem wir diese Argumente anführen, weshalb zufolge der Untersuchungsacten, wie sie vorliegen, nimmermehr ein condemnirendes Strafurtheil erfolgen dürfen, haben wir zugleich alle die Motive aufgehoben, auf welche das dennoch ergangene Todesurtheil wider Frank begründet worden, da dasselbe, nächst der Andressen'schen Aussage und der des Hansthor Avest und der Carsten E...schen Ehefrau, die Confession des Frank zu seinem Spruch als Voraussetzungen anführt. —

Wir müssen daher dieses Strafurtheil gegen Gabriel Frank überhaupt seiner Existenz nach als ungesetzlich und als zur Zeit auf dergleichen Actenergebniss gänzlich incompetent gesprochen und ergangen erklären und hiernach den Frank für nicht gesetzlich des Lebens beraubt erkennen, indem wir unsererseits, nach den Acten und wie sie daliegen, entweder gar kein Urtheil gegeben, sondern letztere in leicht nachzuweisenden Punkten vervollständig verlangt hätten, oder, sollte durchaus nach Lage der Acten geurtheilt werden müssen: auf Grundlage der einzigen wider Frank vorliegenden Betheiligung, des Zeugnissés des Hansthor Avest, den Frank als durch dieses verdächtigt bis dahin von der Instanz zu absolviren erkannt hätten, bis bessere Beweise rücksichts seiner Schuld aufgebracht worden wären, und hätten uns wegen Nichtverurtheilung Frank's darauf gestützt, dass keinesfalls die Acten den Voraussetzungen

entsprechen, welche die Strafgesetze zu einer Verurtheilung verlangen, und zwar:

Art. LX. der P. H. G. O.

„*Item*, so auf erfundene redlich Anzeigung einer
 „Missethat halb, peinliche Fragen fürgenommen, auch
 „auf Bekenntniss des Gefragten, wie das selbig
 „alles in den vorgehenden Artikeln klärlich gesetzt
 „ist, fleissige mögliche Erkundigung und Nachfrage
 „beschieht, und in derselben, bekannter That
 „halb, solche Wahrheit befunden wird, die
 „kein Unschuldiger also sagen und wissen kundt,
 „alsdann ist dasselbe Bekenntniss unzweifelich be-
 „ständigerweis zu glauben und nach Gestalt der Sachen
 „peinliche Straf darauf zu ertheilen etc.“

Art. LXVII. der P. H. G. O.

„*Item*, so eine Missethat zum wenigsten mit zweien,
 „oder dreien glaubhaften guten Zeugen, die von
 „einem wahren Wissen sagen, bewiesen wird, dar-
 „auf soll, nach Gestalt der Verhandlung mit peinli-
 „chem rechten vollfahren und geurtheilt werden.“

Nach welchen gesetzlichen Vorschriften also: ent-
 weder die Bewahrheitung des unter der Folter erhobe-
 nen Bekenntnisses, oder die Aussage von wenigstens
 zweien unverdächtigen Zeugen der That zur Verurthei-
 lung erforderlich sind — von welchen beiden Requisiten
 sich keines in den Acten vorfindet.

Hiermit schliessen wir unsere Betrachtung der vor-
 liegenden Untersuchungsacten, dieses merkwürdigen Mo-
 numents der Strafrechtspflege jenes Zeitalters; wir wol-
 len kein Wehe über jene Richter rufen, wir mögen aber
 preisen die Aufklärung unseres Zeitalters, welche, als des
 menschlichen Verstandes und Gemüths unwürdig, für immer
 verbannt hat jenes Schreckensinstitut der Folter! —

Johanna Ostermann,

angebliche Gräfin, Prinzessin, Thronprätendentin und
zum schwedischen Thron berufene, diesen aber
refusirende Erzbetrügerin.

Der nachstehende Criminalfall ist vornehmlich deshalb merkwürdig, weil die Inquisitin ihre mit beispielloser Frechheit unternommenen und ausgeführten Betrügereien selbst während der wider sie veranstalteten Untersuchung forsetzte, dadurch und durch ihre steten Lügen die Inquisition in die Länge zog, und diese wiederholt auf unerwartete neue Gegenstände gerichtet werden musste, endlich aber die Wahrheit nur nach und nach durch die unausgesetzten Bemühungen der inquirenden Behörde, so weit die Umstände es gestatteten, ans Licht gebracht werden konnte. Der Verfasser glaubte daher, die Darstellung dieses Falles am angemessensten in einer der Ordnung der Untersuchung grösstentheils treu bleibenden, umständlichen Geschichte des Processes mit Erwähnung der, vielleicht nicht Jedem erkennbaren, Motive mancher genommenen Maasregeln des Richters zu liefern.

Am 9. Februar 1816 Abends kamen zwei anständig gekleidete Reisende, eine Manns- und eine Frauensperson, in einem kleinen mit zwei Pferden bespannten Fuhrwerke bei dem zum Schlosse Lemsal gehörigen Steckley-Krüge an und forderten ein Nachtlager, worauf ihnen

ein Zimmer eingeräumt wurde. Den folgenden Tag blieben die Reisenden in dem genannten Kruge, woselbst sich nur einige betrunkene Bauern vom Gute Orgishof einfanden. Einer der Letztern begab sich nach dem Zimmer der Ersteren und forderte Bier, wurde aber von der reisenden Mannsperson mit den Worten: „hier ist kein Bier zu haben“ abgewiesen und zugleich aus dem Zimmer gestossen. Der Bauer stürzte nieder, worauf die Reisegefährten desselben den Fremden, dieses Vorfalles wegen, zur Rede stellten, und da die Bauern das Zimmer nicht verlassen wollten, die reisende Frauensperson einen Dolch, den sie bei sich trug, ergriff und damit einen der Bauern, Namens Mass Lules Dohms, verwundete. Indessen war die Wunde desselben, indem ihn mehrfache Pelze geschützt hatten, unbedeutend und bestand, zufolge des späterhin ertheilten ärztlichen Attestates, nur in einer oberflächlichen Hautverletzung, ungefähr drei Zoll unter dem linken Schlüsselbein. Der Verwundete begab sich hierauf nach dem Schlosse Lemsal und zeigte daselbst dem Disponenten des Gutes, Walter, das Vorgefallene an, in welcher Veranlassung sich dieser nach dem Kruge verfügte und auf sein Befragen folgende Auskunft von den Reisenden erhielt: Sie seien der Baron U. und die Gräfin Ostermann und auf einer Reise von Riga nach Reval begriffen; ihre Equipage sei unterwegs zerbrochen, woher sie genöthigt gewesen, ihre Bedienung nach Riga zurückzusenden, um ein anderes Fuhrwerk zu holen; bis zur Anknft desselben aber würden sie in dem Steckley-Kruge bleiben. Was die angezeigte Verwundung betreffe, so sei selbige dadurch veranlasst worden, dass die Bauern Gewalt brauchen wollen, und die Gräfin, um die andringenden Leute zurückzuweisen, ihnen den Dolch entgegen gehalten, der Verwundete aber sich auf ihren Dolch gestürzt habe. Der Disponent Walter liess indessen die Reisenden während

der Nacht vom 10. zum 11. Februar bewachen und forderte ihnen am folgenden Morgen die Pässe ab; allein nun ergab sich, dass der Baron U. unverpasst war, und die Gräfin Ostermann bloss einen Reval'schen Pass vom 16. Juli 1815, ausgestellt für eine aus Abo mit einem Passe angekommene Johanna Oestermann geb. Fock besass. Dieser Umstand, so wie die Verlegenheit der angeblichen Gräfin bei der Abforderung des Passes, und verschiedene widersprechende Antworten, die sie auf die an sie gerichteten Fragen ertheilte, bestimmten den Disponenten Walter dahin, die Reisenden, als verdächtige Personen, zu verhaften und der competenten Polizeibehörde, nämlich dem Ordnungsgerichte in Wolmar, zu übersenden.*)

Am 14. Februar kamen die Inhaftaten in Wolmar an, woselbst sie zur gefänglichen Haft gebracht wurden, und das Ordnungsgericht zuvörderst diejenigen Leute vorforderte, welche über den Vorfall im Steckley-Krüge zu vernehmen waren, nämlich die Orgishof'schen Bauern, den Steckley-Krüger Dawe, dessen Eheweib Edde, dessen Tochter Triene und den Krugsknecht Daniel, die, nachdem sie sich eingefunden hatten, nur die oben erwähnten Thatumstände angaben. Die angebliche Gräfin Ostermann behauptete zwar dagegen, dass die betrunkenen Bauern sie sogar thätlich angegriffen, ihr ein Taschenbuch mit 200 Rbl. B.-A. abgenommen und eine Uhr, welche sie bei sich gehabt, zerschlagen hätten; allein diese Behauptung blieb unerwiesen. Anlangend aber die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten, so deponirte dieselbe Nachfolgendes:

Sie sei die verwittwet gewesene Gräfin Johanna

*) Es muss hier noch bemerkt werden, dass das Aeußere der Frauensperson die Abkunft derselben aus niederem Stande verrieth und daher auch Verdacht erregen konnte.

Aurora Ostermann, geb. von Föck, jetzt verhehlchte Baronin U., Ehegattin ihres Reisegefährten. Ihr erster Ehemann, den sie im Jahre 1779 geheirathet, sei der verstorbene schwedische Generallieutenant Graf Ostermann, ihr Vater aber der russische General Hans Ludwig von Fock gewesen. Aus ihrer ersten Ehe habe sie zwei Söhne, Namens Ferdinand und Otto Friedrich, beide im schwedischen Militair angestellt. Sie sei auf dem im Reval'schen Gouvernement und Latharinenschen Kirchspiele belegenen Gute Kechtel, welches ihr Vater besessen habe, geboren. Mit ihrem gegenwärtigen Ehegatten sei sie am 1. October 1815 vermählt worden, und zwar habe der livländische General-Superintendent Dr. S. die Trauung vollzogen. Uebrigens besitze sie ein Gut in Schweden, woselbst sie sich aufhalten, und sei nur auf Verlangen Sr. Majestät des russischen Kaisers nach Russland gekommen, welcher sie in St. Petersburg sehr gnädig aufgenommen, und ihr sogar ein Gut zu schenken versprochen habe. — Von St. Petersburg sei sie nach Reval gereist, weil sie dort eines Processes wegen Geschäfte gehabt, auch das Gut Kietau vom Grafen S. gepachtet habe. Von Reval habe sie sich nach Livland, und zwar zu dem Fräulein U. zu G. bei Riga, an welche sie von deren Bruder, dem Generalmajor Baron U. in St. Petersburg, empfohlen gewesen, begeben, um sich in der Nähe von Riga ein Gut zu wählen, das Sr. Majestät der Kaiser ihr schenken könne, und um ihre Söhne zu sprechen, die in Riga mit ihr zusammen treffen wollen. Als man sie verhaftet, sei sie willens gewesen, ihres Processes wegen wiederum nach Reval zu reisen. Sehr befremdend sei es ihr, dass sich der Name Oestermann in ihrem Passe befinde. Jedoch könne ihr Stand in demselben daher nicht erwähnt sein, weil sie ihre Reise incognito gemacht habe. Beweise ihres angegebenen Standes besitze sie zwar gegenwärtig

nicht; allein sie sei von dem Kriegsgouverneur zu Riga, dem Hofgerichtspräsidenten daselbst und dem Reval'schen Civilgouverneur gekannt, könne auch wegen des Umstandes, dass in ihrem Passe der Name Oestermann stehe, nach Reval schreiben, worauf die befriedigendste Auskunft erfolgen werde *).

Nachdem die Inhaftatin diese Aussage abgelegt hatte, gestattete ihr das Ordnungsgericht, in Betreff ihres Passes nach Reval zu schreiben. Es brachte aber dieselbe nach einiger Zeit nur ein an sie eingegangenes Attestat des Reval'schen Vicegouverneurs Baron S. des Inhalts bei, dass der in Rede stehende Pass der Johanna Ostermann geb. Fock ertheilt worden sei.

Der angebliche Baron U. deponirte demnächst: Er heisse Paul Carl Baron U., er sei der uneheliche Sohn des Capitains Baron U. und der Maria Feigt. Seine Vaterschwester, das Fräulein Dorothea U. zu G. bei Riga, habe ihn erzogen. Er glaube, ungeachtet seiner unehelichen Abkunft, berechtigt zu sein, den Namen U. zu führen, da er nach seinem Taufscheine, den er übergebe, der Sohn des erwähnten Capitains Baron U. sei. Uebrigens habe er sich am 1. October 1815 mit der verwittwet gewesenen Gräfin Ostermann vermählt.

Es gingen hierauf beim Ordnungsgerichte ein:

- 1) eine Benachrichtigung darüber, dass der angebliche Baron U. der natürliche Sohn des St. Petersburg'schen Bankdirectors, Collegienraths und Ritters Baron U. sei, in der Taufe den Namen Paul, und von seinem Vater den Familiennamen Stern beigelegt erhalten habe; sowie
- 2) ein Schreiben des General-Superintendenten Dr. S. des Inhalts, dass derselbe die Inculpaten nicht getraut

*) Zu bemerken ist hier, dass die Arrestantin nicht nur verständlich, sondern auch geläufig deutsch sprach, jedoch ihrer Aussprache nach eine Schwedin zu sein schien.

habe, und seit der im Jahre 1811 erfolgten Niederlegung des Oberpastorats bei der Riga'schen Kronskirche zu St. Jacob zu keiner Copulation berechtigt sei.

Diese Auskünfte wurden zwar den Inhaftaten eröffnet; allein der Paul Stern blieb dabei, dass er sich für berechtigt halte, den Familiennamen seines Vaters zu führen, und beide Inculpaten wiederholten mit Frechheit die Behauptung, dass sie mit einander copulirt worden seien.

Das Ordnungsgericht hielt nun sein Verfahren für geschlossen und überlieferte der livländischen Gouvernements-Regierung die Inhaftaten nebst den Untersuchungsacten. Diese Oberbehörde trug aber sofort dem Landgerichte zu Riga, als der competenten Criminalbehörde des Riga-Wolmarschen Kreises, die fernere Inquisition wider die Angeklagten auf, welche Anordnung dadurch vollkommen gerechtfertigt erschien, dass die Information, sowohl in Ansehung des Thatbestandes der verübten Verwundung, als auch in Betreff der Urheberin desselben vollendet war, die bereits falsch gefundenen Angaben der Inculpaten eine nähere Nachforschung hinsichtlich der Gründe zu denselben erforderten, und nicht nur durch diese Angaben, sondern auch durch die, das Gepräge der Unwahrscheinlichkeit tragende, Deposition der angeblichen Baronin U., ihren Stand und ihre übrigen persönlichen Verhältnisse betreffend, der Verdacht entstehen musste, dass die Inculpatin ein auszumittelndes unerlaubtes Gewerbe treibe, zumal das beigebrachte Attestat des Reval'schen Vicegouverneurs höchstens nur den unbedeutenden Umstand darthun konnte, dass durch ein Versehen statt des Namens Ostermann der Name Oestermann in den Pass gesetzt worden. Es berücksichtigte demnach das Landgericht, als dasselbe am 17. März seine Inquisition eröffnete, zuvörderst den letzterwähnten Gegenstand, indem die Angeklagte zu umständlichen Angaben über ihren Stand und ihre Verhältnisse aufgefordert wurde. Die

Inquisitin, angeblich 45 Jahre alt und lutherischer Confession, wiederholte hierauf grösstentheils ihre beim Ordnungsgerichte abgelegte Deposition und fügte derselben hinzu, dass sie sich vor ihrer Reise nach Livland sieben Wochen auf dem Gute Kietau in Ehistland beim Grafen St. aufgehalten habe, und am 23. August 1815 nach G. gekommen sei. Von ihrer früheren Aussage abweichend, deponirte aber selbige, dass man die Ostermann'sche Familie im Jahre 1809 mittelst öffentlicher Blätter aufgefordert, nach Russland zu kommen, und sie in solcher Veranlassung Schweden verlassen habe, auch dass sie mit dem Coinquisiten nicht copulirt worden, jedoch Beide gesonnen seien, sich zu ehelichen. Ingleichen behauptete sie, dass sie beim Ordnungsgerichte nicht angegeben, es sei ihr ein Gut von Sr. Majestät dem Kaiser versprochen worden. Und endlich übergab die Inquisitin zum Beweise ihres Standes ein Attestat in schwedischer Sprache, angeblich ausgestellt am 26. Februar 1815 von einem Prediger Rosenstiger zu Lodgu in Schweden, welches die Bescheinigung enthielt, dass die Gräfin Ostermann zu Sofpieland im Kirchspiel Lodgu gesonnen sei, eine Reise nach Livland zu machen.

Der Paul Stern, seiner Angabe nach 29 Jahr alt und lutherischer Confession, gestand nun gleichfalls, dass er nicht der angetraute Ehegatte der Ostermann sei, er bestätigte die Angabe derselben, dass sie die Absicht hätten, sich zu verehelichen. —

Da die bisher zur Sprache gekommenen Vergehen nicht so wichtig waren, dass die Inquisiten wegen derselben in gefänglicher Haft hätten bleiben müssen, so wurden sie gegen eine von dem Fräulein U. mit deren Besitzthum G. bestellte Caution aus dem Arreste entlassen. —

Hierauf hielt das Gericht zunächst für zweckmässig, Erkundigungen über den Aufenthalt der Ostermann in Reval und ihre angeblichen dasigen Verhältnisse einzu-

ziehen, woher denn die behufige Requisition nach Reval erging. Nach Schweden erliess man einstweilen keine Requisition, da, abgesehen davon, dass eine solche manchen Schwierigkeiten unterworfen gewesen wäre, selbige durch die zu erwartende Antwort aus Reval überflüssig werden konnte. —

Inzwischen schritt das Gericht zum speciellen Verhöre der Inquisiten über den Vorfall im Steckley-Krüge, und zur wiederholten Vernehmung und Beedigung der dabei gegenwärtig gewesenen Zeugen; jedoch wurden hinsichtlich dieses Gegenstandes keine neuen Umstände ausgemittelt. Auch wurde ein ferneres Verhör der Ostermann in Ansehung ihrer angegebenen Familien- und Vermögensverhältnisse vorgenommen, aus welchem folgende Deposition hier anzuführen ist: Sie sei zwar gegenwärtig nicht im Stande, sich durch Zeugen zu legitimiren, es müsse aber der hiesige schwedische Consul einige Auskunft über ihre Familie geben können. Sie habe gehofft, ihre Söhne, die seit dem letzten Kriege bei der schwedischen Armee in Deutschland gewesen, in Riga zu sprechen, da selbige ihr versprochen gehabt, hierher zu kommen. Einen Process habe sie eigentlich nicht in Reval und sei sie bloss Willens gewesen, sich mit der ihr verwandten Familie von Fock wegen einer Forderung von 100,000 Rbl. S.-M. gütlich aus einander zu setzen, wobei der Reval'sche Civilgouverneur Baron U. sich für sie interessirt habe.

Der schwedische Consul Z. wurde sofort vorgefordert und mit der Berufung der Inquisitin auf sein Zeugniß bekannt gemacht, worauf derselbe sich dahin vernehmen liess, dass keine gräflich Ostermann'sche Familie in Schweden existire, niemals ein General und ein Minister Grafen Ostermann daselbst gewesen, und ihm nur eine bürgerliche Familie Ostermann in Schweden bekannt sei, deren einzelne Glieder er jedoch nicht angeben könne.

Auf besonderes Befragen erklärte noch der Consul, dass das von der Ostermann beigebrachte Pastoralattestat, welches ihm vorgelegt wurde, höchst wahrscheinlich kein Prediger ausgestellt habe, da es sehr fehlerhaft abgefasst sei. Ehe die Antwort auf die nach Reval ergangene Requisition einging, übersandte der livländische Civilgouverneur dem Landgerichte ein Schreiben des finnländischen Generalgouverneurs an den Reval'schen Kriegsgouverneur, und eine Requisition des Letztern an den Riga'schen Kriegsgouverneur, vom Januar und Februar 1815, welche die Inquisitin betrafen und bereits einige Aufklärung in der Sache gaben. Das erstgedachte Schreiben enthielt nämlich das Ersuchen, im Reval'schen Gouvernement in Ansehung der aus Schweden mit einem schwedischen Passe in Abo angekommenen Johanna Ostermann geb. Fock Erkundigungen einzuziehen, da selbige einen Pass nach St. Petersburg und Reval fordere und vorgebe, die Wittve eines an seinen Wunden verstorbenen schwedischen Majors und die Tochter des Generals von Fock und seiner Ehegattin geb. v. St. zu Reval, Besitzer der Güter Kechtel, Ninigal und Lackmos, zu sein. Das zweite Schreiben enthielt aber die Benachrichtigung, dass die Oestermann nach dem eingezogenen Berichte des Reval'schen Ritterschaftshauptmanns keinesweges aus der von Fock'schen Familie abstamme, und die Güter Kechtel, Ninigal und Lackmos nicht dieser, sondern der von B...schen Familie gehört hätten, auch die letztgenannten beiden Güter in Livland belegen seien, woher der Kriegsgouverneur zu Riga, wenn er es für nöthig halten sollte, eine Untersuchung wegen der Abkunft der Oestermann veranstalten lassen möge. —

Wenn gleich nun die Wahrheit der Angaben der Inquisitin jetzt mehr als jemals zu bezweifeln war, und der wider sie stattfindende Verdacht sich verstärkt hatte: so musste dennoch zuförderst der Eingang der aus Reval

begehrten Nachricht abgewartet werden, indem die Ostermann nach Erlassung des gedachten Schreibens des Reval'schen Kriegsgouverneurs doch einen Pass in Reval erhalten hatte, und es mithin den entfernten Anschein gewann, dass sie sich in Ansehung ihrer Angaben gerechtfertigt haben müsse. Imgleichen war es für den wahrscheinlichen Fall, dass diese Rechtfertigung nicht erfolgt sei, rathsam, dass das Gericht sich soviel als möglich mit Materialien zum ferneren Verfahren wider die Inquisitin versorgte, ehe dasselbe zu neuen Verhören schritt, da bereits sattsam zu entnehmen war, dass man mit einer überaus frechen Person zu thun hatte, die sich nicht leicht überwunden geben würde.

Während aber auf den Eingang jener Nachricht gewartet wurde, machte das Fräulein U. die Anzeige, dass sie der Ostermann erlaubt habe, mit dem Paul Stern eine Reise nach Pernau zu einer Pflөгtochter der Ersteren zu machen, die Inquisiten jedoch ganz bestimmt innerhalb acht Tagen zurück kommen würden. Durch diese Reise war ein grosser Mangel an Achtung für die Anordnungen des Gerichts an den Tag gelegt worden, und man musste vermuthen, dass die Ostermann willens sei, zu entfliehen. Es wurde daher verfügt, sie mit den nöthigen Steckbriefen zu verfolgen und, im Falle ihrer Gefangennehmung und Einlieferung, wieder zur gefänglichen Haft zu bringen. Indessen waren die Steckbriefe noch nicht erlassen, als das Fräulein U. schon anzeigte, dass ihr Bruderssohn zurückgekehrt sei, und die Ostermann sich von demselben bei Lemsal mit der Aeusserung getrennt habe, dass sie von Pernau weiter reisen und niemals nach Livland zurück kommen werde. Kaum waren aber hierauf die Steckbriefe ergangen, als auch die Inquisitin sich wieder in G. einstellte, und solches von dem Fräulein U. berichtet wurde. Man requirirte von dem Riga'schen Rath, die Ostermann verhaften und dem Landgerichte

überliefern zu lassen, da G. in dem Bezirke der Riga'schen Stadtgerichtsbarkeit belegen ist, und also die Verhaftung von dem Landgerichte selbst nicht bewerkstelligt werden konnte. Als diese Requisition in Erfüllung gesetzt werden sollte, begnügte sich der hierzu abgesandte Commissair des Raths auf inständiges Bitten des Fräuleins U. einstweilen damit, dass er die Inquisitin mit Hausarrest belegte, worauf Erstere beim Vorsitzer des Landgerichts erschien, und denselben bat, die Ostermann, welche erbötig sei, eine andere Caution zu schaffen, nicht der gefänglichen Haft zu unterziehen. Die Erfüllung dieser Bitte wurde begreiflicherweise abgeschlagen; und nun übergab das Fräulein U. drei Briefcouverts und einen Brief, als Beweise des angegebenen Standes der Inquisitin. Zwei der ersteren waren an die Gräfin Ostermann gerichtet, und das dritte Couvert hatte die Adresse des Fräuleins U. In diesem Couvert befand sich der Brief, welcher folgendergestalt lautete:

„Hochwohlgebornes Fräulein!“

„Ich ersuche Sie gehorsamst, einliegende zwei Briefe
 „der Gräfin Ostermann gütigst einzuhändigen. Im
 „Falle Sie nicht in Riga jetzt befindlich, so alsdann
 „nachzusenden. Die Erfüllung meiner Bitte entgegen
 „gehend. Ich verbleibe mit Hochachtung

Ihre A.“

Dabei zeigte das Fräulein U. an, dass in den leeren Couverts Briefe, an die Ostermann geschrieben, gewesen, deren Inhalt sie jedoch nicht kenne, und der übergebene Brief, wie sie durch die Inquisitin ganz bestimmt erfahren, von dem Kriegsgouverneur zu Reval*) komme. Da nun derselbe die Ostermann nicht eine Gräfin nennen würde, wenn er sich nicht von ihrem an-

*) Der Name hat weggelassen werden müssen.

gegebenen Stande überzeugt hätte, so* könne man nicht daran zweifeln, dass die Inquisitin wirklich eine Gräfin Ostermann sei. Die Unterschrift: Ihre A., sei dadurch zu erklären, dass der Briefsteller seinen Briefwechsel mit der Ostermann geheim halten wolle. Uebrigens heiße er aber August. —

Der Vorsitz der Landgerichts entliess das Fräulein U. mit der Versicherung, dass er die Couverts und den Brief der Behörde überreichen und derselben die bei ihm angebrachte Bitte vortragen werde, die Supplicantin aber die Resolution des Gerichts abzuwarten habe. —

Nachdem der Vorsitz hierauf sein Versprechen erfüllt hatte, musste die Behörde in dem Vorgefallenen einen neuen sehr triftigen Grund finden, um die Inquisitin für eine Betrügerin zu halten und selbige zur decretirten gefänglichen Haft zu bringen. Wurde diese ins Werk gerichtet, so hatte man auch die Hoffnung, durch Verhöre des Fräuleins U. und des Paul Stern nähere Aufschlüsse über die Ostermann zu erhalten, indem der Arrest der Letzteren eine Beredung derselben mit den Ersteren, ihre Aussage betreffend, verhindern musste. Dass aber im entgegengesetzten Falle diese Collusion zu befürchten, und von einer Vernehmung des Fräuleins U. und des Coinquisiten kein günstiger Erfolg zu erwarten war, konnte nicht bezweifelt werden, da sich der schädliche Einfluss der Inquisitin auf jene Personen schon hinreichend offenbart hatte. Die Requisition, anlangend die Einlieferung der Ostermann, wurde also wiederholt, und die Couverts nebst dem Briefe nahm man mit dem Vorsatze *ad acta*, den höchst wahrscheinlich in der Nähe befindlichen Schreiber der Adresse und des Briefes, deren Schriftzüge von einer und derselben, jedoch dem Gerichte unbekanntem Hand waren, auszuforschen. Auf den Siegeln der Couverte befand sich übrigens kein Wappen oder Namenszug, sondern nur ein einfacher

Adler, woher selbige nicht füglich etwas zur Ausmittlung des Schreibers beitragen konnten. —

Inzwischen ging aber ein Schreiben der Inquisitin ein, worin sie anzeigte, dass sie krank sei, sich über die harte Behandlung des Gerichts beklagte, demselben bekannt machte, dass sie sich ihrer Sachen wegen an Se. Majestät den Kaiser wenden werde und bemerkte, dass sie den Vorsatz habe, bei Riga ein Grundstück für 14,000 Thaler zu kaufen, womit sie Caution für sich bestellen könne. — Man eröffnete der Inquisitin auf dieses Schreiben, dass sie binnen 48 Stunden ein ärztliches Attestat über ihre angebliche Krankheit beizubringen habe, wonächst sich ein Glied des Gerichts nach G. begab, um eine Visitation der Sachen der Ostermann vorzunehmen und ihre Papiere *ad acta* zu bringen. Der Delegat erfüllte diesen Auftrag, fand jedoch nur Stücke zerrissener Briefe, die man aller Mühe ungeachtet nicht mehr zusammenfügen konnte, und deren Inhalt mithin dem Gerichte unbekannt blieb. — Bei dieser Gelegenheit zeigte das Fräulein U. an, dass die Inquisitin bloss im October 1815 einen Brief, und zwar in schwedischer Sprache, jedoch wisse sie nicht, durch welche Gelegenheit, erhalten, der von ihr gelesen und sofort vernichtet worden, und dass dieselbe bei ihrer Ankunft in G. keine Briefschaften besessen und nur eine Schachtel mit Wäsche mitgebracht habe. — Die Inquisitin eröffnete aber dem Delegaten im Vertrauen, dass sie durch das Zusammenreffen vieler widerwärtiger Umstände genöthigt worden, unter ihrem Stande den Grafen Ostermann zu heirathen, indem sie fürstlicher und eigentlich noch höherer Geburt sei. Sie habe sich am schwedischen und nachher am russischen Hofe geraume Zeit aufgehalten, und geniesse den besonderen Schutz Sr. Majestät des Kaisers, weil sie dem russischen Reiche grossen Nutzen geschafft habe. Daher sei sie genöthigt gewesen, aus Pernau eine

Bitschrift ihrer Inquisitionssache wegen durch eine Estafette von Sr. Majestät abzufertigen, und erwarte sie täglich eine ihrem hohen Range entsprechende Resolution.

Unmittelbar darauf ging eine Benachrichtigung vom Rathe, dass die Ostermann wegen Krankheit nicht eingeliefert werden könne, und ein Gesuch des Majors und Ritters von L. zu B. bei Riga ein. In letzterem wurde um Befreiung der Inquisitin vom Hausarreste gegen des Supplicanten Caution gebeten. Dieser Bitte konnte begreiflicher Weise ebenfalls nicht gewillfahrt werden, zumal sich aus derselben ergab, dass es der Ostermann abermals gelungen war, eine Person zu hintergehen. — Da nun nach Ablauf der 48 Stunden kein ärztliches Attestat einkam, so wurde die Requisition um arrestliche Einlieferung der Inquisitin wiederholt, worauf aber die Antwort erfolgte, dass selbige nicht nur krank, sondern sogar wahnsinnig sei, und daher nicht eingeliefert werden könne. Obwohl seither keine Zeichen des Wahnsinns an der Inquisitin bemerkt worden waren, und vermuthet werden musste, dass sie zur Vermeidung ihrer Einkerkering und der in Folge derselben zu erwartenden Aufdeckung ihrer Betrügereien Krankheit und Wahnsinn simulirte, so durfte doch das Gericht, um jedem Vorwurfe zu entgehen, nicht unterlassen, den zu gerichtlichen Geschäften angewiesenen Kreisarzt aufzufordern, sich nach G. zu begeben, daselbst den Körper- und Gemüthszustand der Ostermann zu untersuchen und über das Resultat der Untersuchung zu berichten. Dieses geschah, und, nachdem der Kreisarzt den erhaltenen Auftrag erfüllt hatte, ergab sich aus seinem Berichte, dass die Inquisitin weder körperlich, noch am Gemüthe krank war, und ohne Gefahr für ihre Gesundheit in's Gefängniß gebracht werden konnte. Dabei zeigte aber der Berichterstatter an: die Ostermann habe sich gegen ihn ihres vornehmen Standes gerühmt,

und gesagt, das Gütchen B. bei Riga sei durch den Major L. zu B. für sie gekauft worden. Auch habe sie ihn als ihren Hausarzt mit einem Gehalte von 200 Rbl. S.-M. anstellen wollen. — Hierauf wurde nun die Inquisitin ohne Anstand zum gefänglichen Arreste gebracht. Mittlerweile war in Folge der erlassenen Steckbriefe ein Bericht der Polizeiverwaltung zu Pernau bei der livländischen Gouvernementsregierung eingegangen, welcher dem Landgerichte mitgetheilt wurde und Folgendes enthielt. Am 19. April sei eine unbekannte Frauensperson in dem Gasthose des Grube in Pernau eingekehrt und habe vorgegeben, eine Baronin U. geb. von Fock zu sein und von ihrem Gute in Livland zu kommen. Ferner habe diese Person erzählt, ihr Ehemann sei nebst ihrer Bedienung unterwegs auf einer Poststation zurückgeblieben, weil Ersterer sich durch starkes Trinken eine Krankheit zugezogen gehabt; sie habe aber nach Pernau eilen müssen, um daselbst 100,000 Rbl. S.-M. von dem ehstländischen Civilgouverneur zu empfangen. Am folgenden Tage habe die angebliche Baronin U. Jemand verlangt, der für sie Briefe schreiben sollte, wozu sich denn der Rathskanzellist S. gefunden. Von diesem seien nun ein Brief an den Major und Ritter von L. zu B. und ein zweiter an das Fräulein U. zu G. geschrieben worden. Der erste Brief habe die Bitte um eine sechs-wöchentliche Frist zur Zahlung eines der Gräfin Ostermann schuldigen Capitals von 100,000 Rbl. S.-M., welches der Major von L. als Geschäftsträger der Gräfin eingefordert, enthalten und sei mit der Unterschrift: Aurora Augusta von B... versehen gewesen; der zweite Brief aber habe die Bitte zum Gegenstande gehabt, zwei beigefügte, schon früher von der angeblichen Baronin U. versiegelte Briefe an die Gräfin Ostermann zu befördern. Die Abfertigung dieser Schreiben sei von der unbekannten Frauensperson selbst besorgt worden. —

Am 21. April sei selbige wieder von Pernau abgereist und habe vorgegeben, dass sie zu ihrem Ehemann zurückkehren und mit ihm nach einigen Tagen wiederum in Pernau eintreffen werde, um daselbst eine längere Zeit zu bleiben, da sie auch einen in der Nähe wohnhaften Baron M. besuchen müsse, aus dessen Concourse sie 6000 Thlr. Alb. zu fordern habe. Indessen sei diese Person nicht nach Pernau zurückgekommen.

Aus diesem Berichte ging nun fast mit Gewissheit hervor, dass die Inquisitin jene Person gewesen, die in Pernau sich eingefunden, und dass die von dem Fräulein U. eingelieferten Couverts nebst dem Briefe von der Ersteren selbst ausgegangen waren, woher die Nachforschungen in Ansehung des Schreibers einstweilen unterblieben. — Auch hatte man einen neuen Grund, um die Inquisitin, falls die gedachte Vermuthung sich als wahr bestätigte, für eine strafbare Betrügerin zu halten; denn es war alsdann offenbar, wie ernstlich sie es darauf angelegt, das Fräulein U. und den Major von L. zu verblenden, entweder um diese Personen zu widergesetzlichen Absichten, die sie noch ausführen wollte, zu benutzen, oder, um sich des Beistandes derselben bei ihr bevorstehender Verantwortung wegen bereits begangener Vergehen zu versichern. In dieser Ansicht der Sache musste aber das Gericht noch dadurch bestärkt werden, dass man bei der Ostermann, als sie in das Gefängniss gebracht und dort visitirt wurde, sieben Briefe des Majors von L., theils an die Inquisitin und theils an das Fräulein U. gerichtet, fand und aus selbigen entnahm, dass der Major von L. die angeblichen Gelder der Ostermann zu empfangen übernommen und das Gütchen B. wirklich für sie gekauft hatte, auch ein Theil der erwähnten Gelder zur Tilgung einer bei ihm contrahirten Schuld des Fräuleins U. bestimmt worden war.

Seit dem letzten Verhöre waren manche bei der fer-

neren Inquisition zu benutzende Materialien gesammelt, und das Gericht hatte jetzt mehr als vorher die Aussicht zu einem glücklichen Ausgange der Untersuchung. — Es wurde also ohne Anstand das Verhör der Inquisitin fortgesetzt, indem man bei der zur Kenntniss des Gerichts gekommenen Verblendung des Fräuleins U. und des Majors von L. nicht erwartete, dass diese schon jetzt wider die Inquisitin zeugen würden, ehe man im Stande war, ihnen bedeutende Widersprüche der Angeklagten, in welche selbige zu verwickeln gesucht werden musste, vorzuhalten, und daher es für zweckmässig hielt, die Vernehmung des Fräuleins U. und des Majors von L. noch nicht vorzunehmen. —

Hier muss bemerkt werden, dass der Inquirent bei der Ueberzeugung, die Inquisitin werde so lange als möglich die Wahrheit zu hinterhalten bemüht sein, das bei gewandten Inculpaten oft mit gutem Erfolge beobachtete Mittel benutzte, das Entfaltungssystem der Fragen zu verlassen und selbige aus dem Zusammenhange zu reissen.*) Die Inquisitin deponirte nun: Sie sei, als sie sich zuletzt von G. entfernt, willens gewesen, nach Reval zu reisen, um daselbst ihre aus Schweden angekommenen Gelder in Empfang zu nehmen, und habe sie nicht geglaubt, dass ihr eine solche Reise verboten sein könnte. Indessen habe sie schon in Pernau von dem Gastwirth Grube, bei dem sie gewohnt, erfahren, dass ihr Pflegesohn, der Graf Wreede aus Schweden, welcher kurz vorher bei dem genannten Gastwirth eingekehrt gewesen, sich bereits mit ihren Geldern nach Riga begeben gehabt, und müsse sie demselben bei Pernau

*) S. Kleinschrods Abhandlung über die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bei peinlichen Verhören und der Erforschung der Wahrheit in peinlichen Fällen, im Archiv des Criminalrechts von Klein und Kleinschrod, Bd. I. Stück I und 2; und Pfisters merkwürdige Criminalfälle Bd. V. S. 536.

unvermerkt begegnet sein. Sie könne sich aber den Umstand nicht erklären, dass ihr Pflegesohn sich noch nicht bei ihr gemeldet habe. Der Coinquisit habe sich auf der Hinreise in der Lemsal'schen Gegend von ihr getrennt, weil es ihn beleidigt, dass sie ihm gesagt, sie habe in Erfahrung gebracht, er sei noch nicht confirmirt, und wolle deshalb in Pernau, woselbst er confirmirt worden zu sein vorgegeben, Erkundigung einziehen. Keinesweges habe sie aber gegen ihn geäußert, dass sie niemals zurückkommen werde. In Pernau habe sie sich allerdings für eine Baronin U. ausgegeben, da sie doch die Braut des Barons U. sei. Eben so könne sie nicht leugnen, dort vorgegeben zu haben, dass ihr Ehemann sich durch starkes Trinken eine Krankheit zugezogen, und dieses ihn genöthigt, auf einer Poststation zurückzubleiben. Ferner müsse sie gestehen, in Pernau gesagt zu haben, dass sie von dem ehstländischen Civilgouverneur 100,000 Rbl. S.-M. empfangen werde; jedoch erwarte sie wirklich von demselben Geld. Endlich habe sie daselbst durch einen Secretair oder Protocollisten, den sie übrigens früher nicht gekannt, zwei Briefe an den Major von L. und das Fräulein U. schreiben lassen, welche aber, da die Post schon geschlossen gewesen, nicht abgegangen und auf der Rückreise in einer Poststation von ihr verbrannt worden seien. Beide Briefe hätten ihre Geldgeschäfte und das Misstrauen, welches sie wider ihren Bräutigam gehabt; betroffen, und seien selbige in ihrem eigenen Namen geschrieben gewesen. Auf die Instanz: ob nicht in dem, an den Major von L. gerichteten Briefe um eine sechswöchentliche Frist zu einer ihr zu leistenden Zahlung von 100,000 Rbl. S.-M. gebeten worden, antwortete die Inquisitin, welcher man bis dahin die Nachricht von dem Inhalte des Briefes nicht eröffnet hatte, überrascht, dass dieses allerdings der Fall gewesen.

Auf die hierauf folgende Instanz: wie denn der Brief in ihrem eigenen Namen geschrieben gewesen sein könne, da sie solchergestalt sich selbst um eine Frist gebeten, entgegnete sie: sie habe eigentlich dem Major v. L., als ihrem Geschäftsträger, bloss gemeldet, dass die Frau von B., welche ihr jene Summe schuldig sei, um die erwähnte Frist gebeten, und sie, Inquisitin, diese nachzugeben sich entschlossen habe. Man hielt der Ostermann die Verwicklung vor, in welche sie gerathen war, und ermahnte sie zur Aussage der Wahrheit; allein sie blieb bei der letzten Deposition. Nun wurde ihr eröffnet, dass der Schreiber der Briefe ausgesagt habe, der an den Major von L. gerichtete Brief sei mit der Unterschrift Auguste Aurora von B. versehen gewesen, worauf die Inquisitin, die inzwischen ihre frühere Fassung wiederum erhalten hatte, erwiederte, dass der Schreiber gelogen habe. Auch wollte sie nun behaupten, dass in dem Briefe nicht von einer Frau von B..w, sondern von einer Frau von B..m die Rede gewesen, und fügte hinzu, dass diese Person in Schweden lebe, derzeit aber, als sie um die Zahlungsfrist gebeten, sich in Reval aufgehalten habe. Auf die Frage, ob sie noch andere Briefe in Pernau geschrieben oder schreiben lassen, erfolgte die Antwort, dass solches nicht der Fall gewesen, und sie zwei Briefe der Frau von B..m an deren Sohn auch von Pernau abfertigen wollen, und selbige gleichfalls nachher verbrannt habe. Aus den Antworten der Inquisitin musste geschlossen werden, dass das Fräulein U. die Couverts und den Brief ohne Wissen der Erstern eingeliefert hatte, woher man hoffen konnte, dass die unvermuthete Vorlegung dieser Actenstücke die Ostermann in Verwirrung und so zum Geständniß bringen würde. Es wurde also hiezu geschritten, und nun antwortete die Inquisitin: den vorgelegten Brief könne sie nicht, und der an das Fräulein geschriebene

Brief sei in französischer Sprache und von ihr selbst geschrieben gewesen. Das Couvert mit der Adresse an das Fräulein U. sei eben dasselbe, welches in Pernau in den in französischer Sprache geschriebenen Brief gelegt worden; die beiden Couverts mit den beiden Adressen an die Gräfin Ostermann seien aber von ihren Söhnen, von denen sie nach ihrer Zurückkunft aus Pernau Briefe erhalten habe. Zuvörderst wurde jetzt der Inquisitin die Identität der Schriftzüge des Briefes und der Adresse bemerklich gemacht, mit ernstlicher Vorhaltung der angebrachten Unwahrheiten; allein dies blieb ohne Erfolg. Nun wurde sie befragt: wie sie jetzt deponiren könne, dass sie selbst zwar in französischer Sprache einen Brief an das Fräulein U. geschrieben habe, da sie vorher gesagt, dass sie den Brief schreiben lassen? Hierauf behauptete die Inquisitin bloss, dass sie jetzt die Wahrheit deponirt habe. Endlich wurde sie gefragt: wie das eine Couvert zu den in Pernau geschriebenen Briefen gehören könne, da sie diese verbrannt habe? die Antwort aber bestand darin, dass ihr selbst der Zusammenhang der Sache unbegreiflich sei. Alle Mühe, die man noch anwandte, um diese Verwickelungen in den Aussagen der Ostermann zur Hervorbringung eines Geständnisses der Wahrheit zu benutzen, war vergeblich, und es musste sich daher das Gericht damit begnügen, derselben, indem es den behandelten Gegenstand fallen liess, ernstlich zu eröffnen, dass man ihre Angaben für freche Unwahrheiten halte, und sie die für sie nachtheiligen Folgen ihrer Hartnäckigkeit wohl zu überlegen habe; womit denn wenigstens das Feld nicht von Seiten des Gerichts geräumt worden war. Ferner deponirte die Inquisitin in diesem Verhöre: Sie habe wirklich, jedoch nicht von einem Baron, sondern von einem Grafen M., der nach eingangener Nachricht bereits todt sei, 6000 Thlr. zu fordern. Wo derselbe gewohnt, könne sie sich nicht mehr erinnern,

der Graf S. zu R. werde aber dieses Geldverhältniss bezeugen. Die Briefe, deren Ueberreste eingeliefert worden, seien von ihren Söhnen gewesen. Ausser diesen Briefen habe sie keine in G. erhalten, indem sie sich vor einem grossen Briefwechsel hüte, um nicht den Verdacht zu erregen, dass sie mit politischen Angelegenheiten zu thun habe. Die Aeusserung gegen den Delegaten des Gerichts, dass sie unter ihrem Stande geheirathet, habe sie in einer gewissen Geisteszerrüttung gethan, in welche sie, der gegenwärtigen Untersuchung wegen, oft verfallt. Sie sei in dem Alter von einem Monate von ihrer Mutter, die eine Schwedin und aus der Familie von Kuhlbars gewesen, nach Schweden mitgenommen worden und habe sich mit ihrer Mutter am Hofe zu Stockholm aufgehalten, woselbst Letztere, sie wisse nicht aus welchem Grunde, in grossem Ansehen gestanden. Dieses habe zur Folge gehabt, dass sie, Inquisitin, mit dem Könige Gustav III. erzogen worden. Nachdem sie den Grafen Ostermann geheirathet, habe sie sich mit demselben im Jahre 1787 am russischen Hofe aufgehalten, weil ihr Ehemann den schwedischen Dienst verlassen, und sich in Russland etabliren wollen. In Ansehung ihres Aufenthalts an beiden Höfen könne sie sich nur auf das Zeugniss des Grafen S. berufen. Ihr Ehemann habe das Gut Jerkull in Livland von der Hochseligen Kaiserin Katharina II. zur Arrende erhalten, woselbst sie, Inquisitin, und ihr Ehemann im Jahre 1788 gewohnt, ehe sie sich wiederum nach Schweden zurück begeben. Der damalige Disponent von Jerkull habe K... geheissen. Anlangend die Anzeige, dass sie dem russischen Reiche Nutzen geschafft habe, so könne sie nur so viel angeben, dass man sie in Schweden gewisser Verbindungen mit Russland verdächtig gehalten, worüber sie aber einzig dem Kriegsgouverneur Eröffnung machen dürfe. — Obgleich die Inquisitin ernstlich aufgefordert

wurde, diese Eröffnungen dem Gerichte zu machen, so gelang es doch nicht, eine nähere Erklärung von ihr zu erhalten. Am Schlusse dieses Verhöres deponirte die Ostermann noch Folgendes: Sie habe gegen Verpfändung von zwei Brillantringen und einem Ohringe von dem Major von L. 173 Rbl. S.-M. geliehen. Ferner habe sie demselben den Auftrag gegeben, das Gütchen B. für sie zu kaufen, welches er auch gethan; indessen sei dieser Kauf ihrer Inquisitionssache wegen fürs Erste im Namen des Majors von L. abgeschlossen worden und sie wolle, sobald ihre Sache beendet sein werde, das Gütchen B. von ihm kaufen. Endlich habe sie versprochen, eine bei dem Major von L. contrahirte Schuld des Fräuleins U. zu bezahlen, und werde sie hiezu, so wie zu dem Kaufe von B., diejenigen Gelder, die ihr Pflegesohn hergebracht haben müsse, anwenden.

Während des ganzen Verhörs verrieth die Inquisitin eine sehr sichtbare Verlegenheit und bat, indem sie weinte, um eine schonende Behandlung. Durch dasselbe war nun wenigstens so viel gewonnen, dass sie manche der in Rede stehenden Thatsachen zugegeben und sich in ihren Aussagen verwickelt hatte, woher man hoffen konnte, dass die Inquisitin, dieses überlegend, zu ferneren Geständnissen schreiten werde. Zu bemerken ist hier, dass, obgleich selbige einige Kenntniss von in Livland belegenen Orten und livländischen Familien zu haben bewies, dennoch angenommen werden musste, dass sie nicht unter den von ihr angegebenen Verhältnissen in Livland gewesen oder die erwähnte Kenntniss jetzt beiläufig erhalten hatte, da sich die Unvollkommenheit derselben durch manche unrichtige Angabe verrieth, wohin z. B. der Umstand gehörte, dass die Inquisitin den Besitzer des Gutes Ranzen, Senateur, Geheimrath und Ritter von S., fälschlich für einen Grafen hielt.

Am folgenden Tage wurde das Verhör der Oster-

mann fortgesetzt. Man fragte sie zuvörderst, was sie in Betreff des Grundes, den sie zu ihrer Reise gehabt, gegen das Fräulein U. geäußert habe, worauf die Antwort erfolgte: sie habe dem Fräulein gesagt, dass sie ihren Pflegesohn mit dem Gelde in Pernau zu finden hoffe. Dass die Inquisitin vorgegeben, ihre Pflegetochter daselbst besuchen zu wollen, stellte sie in Abrede. Auf die Frage: warum sie denn geäußert, dass sie nach Pernau reisen werde, da sie gestern deponirt, dass sie willens gewesen, sich nach Reval zu begeben? erwiederte die Inquisitin: Sie müsse gestehen, dass sie nur nach Pernau reisen wollen, indem man dorthin 100,000 Rbl. S.-M. oder eigentlich 100,000 schwedische Thaler aus Reval senden sollen, welches Geld in ihren beigetriebenen Forderungen bestehe und aus Schweden komme. Sie habe geglaubt, dass man es an den ehstländischen Civilgouverneur schicken würde, da sich ihre, dieses Geld betreffenden Papiere bei ihm befänden; allein es habe ihr Pflegesohn, wie gesagt, dasselbe bis Riga gebracht. Ferner effatirte die Inquisitin: Sie habe dem Fräulein U. nicht gesagt, dass die aus Pernau angekommenen Briefe mit der Adresse der Gräfin Ostermann von dem Kriegsgouverneur von Reval seien; dieselbe habe vielmehr gewusst, dass ihre, der Inquisitin, Söhne diese Briefe geschrieben. Uebrigens kenne sie der Kriegsgouverneur, der sich auch, wie sie erfahren, kürzlich nach ihr erkundigt. Es wurde der Ostermann eröffnet, dass der schwedische Consul geäußert, es gebe keine gräflich Ostermann'sche Familie in Schweden, und niemals seien daselbst ein General und ein Minister Grafen Ostermann gewesen, wohl aber existire in Schweden eine bürgerliche Familie Ostermann. Hierauf beantwortete jedoch die Inquisitin unter Vergiessung vieler Thränen, wirklich diejenige Person zu sein, für die sie sich ausbebe, und berief sich nun auf das Zeugniß des

Kronprinzen von Schweden, äusserte auch den Wunsch mit dem schwedischen Consul confrontirt zu werden. — Ingleichen wurde ihr die Aussage des Letztern, betreffend das producirte Pastoralattestat, bekannt gemacht, worauf die Inquisitin, obzwar sie sich sehr sichtbar entfärbte, antwortete: das Attestat sei sogar von einem Bischof, dem ehemaligen Lehrer des gewesenen Königs von Schweden, ertheilt worden. In Ansehung ihrer angeblichen Familienverhältnisse deponirte sie: ihr Vater habe die Güter Kechtel, Ninigal, Lackmos, Moisema und Leleser besessen. Als ihr vorgehalten wurde, dass die drei erstgenannten Güter nicht der von F..schen Familie gehört hätten, sondern Eigenthum der von B..schen Familie seien, wiederholte sie, jedoch abermals sich entfärbend, ihre Aussage mit dem Hinzufügen, dass die Zukunft es beweisen werde, dass sie die Wahrheit deponirt habe. Hiernächst gab die Inquisitin an, dass sie nach dem Tode ihres Ehemannes ihren eigentlichen Stand in Schweden verschwiegen und auf ihren Gütern still gelebt habe, weil man sie in Verdacht heimlicher Verbindung mit Russland gehabt; wobei sie, ungeachtet dass ihr die Ungereimtheit dieser Angabe vorgehalten wurde, beharrte. Als man sie über ihre Aussagen in Finnland befragte, gab sie zwar zu, dass sie sich daselbst für die Wittwe eines Majors ausgegeben, behauptete aber solches nur deshalb gethan zu haben, weil sie ihren Stand verheimlichen wollen. Hierauf weinte die Inquisitin heftig und äusserte, dass sie mancherlei entdecken müsse, was hinsichtlich ihres Unglücks und ihrer Reise nach Livland Aufschluss geben werde; jedoch könne sie solches nur dem Vorsitz der Gerichts ohne Zeugen mittheilen. Das Verhör wurde fortgesetzt, und die Ostermann deponirte noch im Wesentlichen Folgendes: Sie habe sich in Finnland nicht Ostermann genannt, und müsse dieser Name durch ein Versehen in ihren Pass gesetzt worden

sein. Dass sie, wiewohl man ihr anfangs in Finnland einen Pass verweigert, dennoch solchen erhalten, gehe aus ihrem Reval'schen Passe hervor, in welchem davon Erwähnung geschehe. Von ihrer Mutter habe sie in Abo gesagt, dass selbige eine Kuhlbars gewesen. Als der Inquisitin eröffnet wurde, dass sie zufolge eingegangener Nachricht ihre Mutter für eine St....g ausgegeben, antwortete sie mit Gewandtheit: ihr Vater habe, vor seiner Ehe mit ihrer Mutter, in erster Ehe mit einer St....g gelebt, woher sie die Namen verwechselt haben könne. Nachdem das Verhör geschlossen war, bat die Inquisitin nochmals um eine Unterredung mit dem Vorsitz der des Gerichts und um eine Confrontation mit dem schwedischen Consul. Diese Confrontation musste ohnehin vorgenommen werden, und man verfügte daher, den Consul zum Behufe derselben vorzufordern. Die Aussetzung der Confrontation aber wegen noch mangelnder mehrerer Materialien zur gleichzeitigen Benutzung wider die Ostermann schien nicht erforderlich zu sein, da bei dem dreisten Erbieten der Inquisitin zu diesem Acte unter keinerlei Umständen ein günstiger Erfolg desselben zu erwarten war; und doch durfte man ihr keine Gelegenheit geben, zu glauben, dass man die Confrontation scheue. Ferner wurde beschlossen: erstens, die Unterredung mit dem Vorsitz zu gestatten, da selbige vielleicht dazu benutzt werden konnte, die Inquisitin zu einem vor der Behörde abzulegenden Geständnisse der Wahrheit zu vermögen; zweitens, das Fräulein U., den Paul Stern, den Major von L. und den Kanzellisten Scherwinsky aus Pernau zur Vernehmung vorzufordern; drittens, vom livländischen Kameralhofs eine Benachrichtigung darüber zu erbitten, ob und wann das der Krone gehörige Gut J. einem Grafen O.. verliehen und ob und wann sich daselbst ein Disponent Kessler befunden habe; und viertens, den Kreisarzt wiederholt zu beauftragen, den

Gemüthszustand der Ostermann zu untersuchen, und über den Befund zu berichten, um, wiewohl das Dasein einer Geisteszerrüttung bei der Inquisitin nicht wahrscheinlich war, doch die Möglichkeit derselben zu berücksichtigen, und in dieser Hinsicht die bei der künftigen Beurtheilung der Imputationsfähigkeit der Ostermann erforderliche Gewissheit zu erlangen. Es ergingen demnach die verfügten Schreiben und Citationen.

Am 9. Juni fand die Unterredung der Inquisitin mit dem Vorsitzer statt, in welcher Erstere folgende Eröffnung machte: Im Jahre 1812, als sie auf ihrem Gute Söpsieland in Schweden gewohnt, und die schwedische Armee in Begriff gewesen sich nach Deutschland zu begeben, um, mit Russland verbunden, gegen Frankreich zu fechten, habe Inquisitin einen Besuch bei dem Grafen Gustav M. auf dem Gute desselben gemacht, woselbst sie eine zahlreiche Gesellschaft angetroffen, die aus Officieren der schwedischen Armee bestanden. An der Tafel habe man von den Kriegsverhältnissen gesprochen, und sich bei dieser Gelegenheit in Ansehung Russlands und des Kronprinzen von Schweden, den man für einen Gegner Napoleon Bonapartes gehalten, nachtheilig geäußert. Sie habe als eine patriotisch gesinnte Ehstländerin die Maasregeln Sr. Majestät des russischen Kaisers vertheidigt und sei dabei, indem sie grossen Widerspruch gefunden, sehr eifrig geworden, was die Folge gehabt, dass man sie für eine russische Spionin gehalten und diese Meinung laut werden lassen. Zugleich sei von der erbitterten Gesellschaft geäußert worden, dass der Kronprinz auf einer Reise, die er nächstens in die Gegend des gräflich M.schen Gutes machen wolle, ohnfehlbar ermordet werden solle, wodurch sie sich veranlasst gesehen, den Kronprinzen unter Mittheilung des Vorgefallenen schriftlich zu bitten, jene Gegend auf seiner Reise zu vermeiden. Bald darauf habe man sie nach Stockholm

gefordert, woselbst der Statthalter Graf Carl M. ihr gesagt, dass man sie für eine Spionin Russlands halte, und sie in Betreff ihrer Verhältnisse mit diesem Reiche befragt habe. Da sie nun ganz schuldlos gewesen, so habe sie kein Geständniss, wie man es erwartet, ablegen können. Nach einiger Zeit sei ihr aber von dem Statthalter eröffnet worden, dass man bestimmt wisse, sie sei die Tochter des verstorbenen schwedischen Königs Friedrich, die derselbe mit einer Gräfin H. erzeugt, und welcher er den Namen H. beigelegt. Zugleich habe der Statthalter ihr den Antrag gemacht, als rechtmässige Erbin des schwedischen Throns diesen zu besteigen, indem der schwedische Adel solches wünsche. Da sie jedoch vollkommen überzeugt gewesen, dass sie nicht jene H. sei, und dieses Missverständniss wahrscheinlich dadurch entstanden, dass die erwähnte Tochter des Königs Friedrich ebenfalls einen Grafen Ostermann geheirathet gehabt, und sie, Inquisitin, seit dem Tode ihres Ehemannes sehr eingezogen auf dem Lande gelebt, hierdurch aber fast in Vergessenheit gerathen gewesen; so habe sie diesen Antrag abgewiesen. Nun sei die Erklärung des Statthalters erfolgt, dass sie Schweden sofort verlassen müsse, und ungeachtet aller Vorstellungen von ihrer Seite habe man sie in Stockholm ohne Anstand eingeschifft und nach Abo gebracht. Solchergestalt sei sie denn genöthigt gewesen, ihr Eigenthum und ihre Kinder in Schweden zu verlassen, ohne dass man ihr vergönnt, die mindesten Einrichtungen zu ihrer Reise zu treffen, woher sie nicht einmal mit den nöthigen Kleidungsstücken und hinreichendem Reisegelde versehen in Abo angekommen sei. Hier habe sie dem finnländischen Generalgouverneur Grafen St. ihr Unglück anvertraut und von ihm, nachdem er eine Reise nach Stockholm gemacht gehabt, um sich von der Wahrheit ihrer Erzählung zu überzeugen, den Rath erhalten, dasjenige, was sie betroffen, geheim zu halten,

die Rückkunft Sr. Majestät des Kaisers, der damals im Auslande gewesen, abzuwarten und sodann sich an denselben zu wenden. Dieses Rathes eingedenk, sei sie nach Reval und späterhin nach Riga gereist, ohne sich jemand zu entdecken. Jetzt könne sie aber den Grund zu ihrer Entfernung aus Schweden nicht länger verschweigen, da sie sehe, dass ihre Inquisitionssache ein sehr ernsthaftes Ansehen bekomme. Sie habe gehofft, in Reval ihre früheren Bekannten anzutreffen, und bei ihnen ein Unterkommen zu finden, allein selbige seien bereits gestorben. Hierauf habe sie den Entschluss gefasst, in Livland ein Grundstück zu kaufen und sich niederzulassen, woher sie nach Riga gekommen sei. Uebrigens habe sie den festen Vorsatz gehabt, Sr. Majestät bei dessen letzter Anwesenheit in Riga ihre Angelegenheit zu unterlegen, sei aber durch eine Krankheit verhindert worden, solches zu thun. Nachher sei sie Willens gewesen, nach St. Petersburg zu reisen, um dort die Unterlegung zu machen; allein die wider sie veranstaltete Inquisition habe die Reise vereitelt. Alles, was sie bisher ausser dem Grunde zu ihrer Entfernung aus Schweden deponirt, sei wahr, und in Betreff ihrer gegenwärtigen Eröffnung müsse sie sich auf das Zeugniß des Kronprinzen von Schweden und das des Grafen St. berufen. Sie bitte daher dringend, ihr in dieser Hinsicht die Absendung eines Schreibens an den Ersteren zu gestatten, und den Letzteren von Seiten des Gerichts zur Ertheilung seines Zeugnisses aufzufordern.

Die in dieser Erzählung enthaltenen offenbaren Unwahrheiten mussten, wenn die Inquisitin ihre Aussage vor dem Gerichte wiederholte, eine willkommene Gelegenheit darbieten, selbige in eine solche Verlegenheit zu versetzen, die eine Entdeckung der Wahrheit zur Folge haben konnte. Es enthielt sich daher der Vorsitzende, dem bei der immer steigenden Frechheit der Ostermann alle Hoffnung schwinden musste, sie in der Unterredung zu einer wahr-

heitsmässigen Eröffnung ihrer Verhältnisse zu bewegen, jeder Aeusserung eines Zweifels an der Wahrhaftigkeit der Erzählung, worauf diese mit dem unaufgeforderten Erbieten der Inquisitin, ihre Aussage gerichtlich zu wiederholen, beschlossen wurde. Allein als selbige vor dem Gerichte erschien, und man ihr die abgestattete Relation des Vorsitzers über die gehabte Unterredung bekannt machte, weigerte sich die Inquisitin dennoch zu declariren, dass die referirte Eröffnung von ihr erfolgt sei, indem sie äusserte, dass sich der Gegenstand, den sie dem Vorsitz anvertraut habe, zu keiner gerichtlichen Verhandlung eigne, und sie hinsichtlich desselben nur Sr. Majestät dem Kaiser oder höchstens dem Civiloberbefehlshaber der Provinz Rede und Antwort geben könne. Ferner erklärte die Inquisitin, dass sie überhaupt entschlossen sei, keine Frage des Gerichts mehr zu beantworten und zwar so lange, bis man ihr an Sr. Majestät den Kaiser und den Kronprinzen von Schweden zu schreiben erlauben, und sie mit dem schwedischen Consul confrontirt sein werde. Nach den ernstlichsten Vorstellungen und als der Inquisitin angekündigt wurde, dass man ihre Weigerung, zu antworten, bestrafen müsse, bat sie um eine Bedenkzeit von zwei Tagen. Da ihr aber diese nicht nachgegeben wurde, so entschloss sie sich endlich zu declariren, dass sie die referirte Eröffnung gemacht habe und bereit sei, die Fragen des Gerichts zu beantworten. In dem unmittelbar hierauf folgenden Verhöre, welches sich über die, in der gedachten aussergerichtlichen Erzählung enthaltenen Umstände verbreitete, gab die Inquisitin noch Folgendes an: Man habe sie in Schweden für die Tochter des Königs Friedrich I. gehalten und müsse sie gestehen, ihr Alter falsch angegeben zu haben, indem sie im Jahre 1765 geboren worden. Vor dem Jahre 1812 habe man in Schweden, ohne sie für eine Spionin zu halten, deshalb einen Verdacht wider sie gehabt, weil

ihr verstorbener Ehemann mit dem Könige Gustav III. in Feindschaft gelebt. Dass sie in dem eingegangenen Schreiben des Grafen St. für eine verdächtige Person erklärt werde, könne nur daher kommen, dass dieses Schreiben ohne Wissen des Grafen von dessen Kanzellei erlassen worden, welches sie ungeachtet der Unterschrift desselben glauben müsse. Uebrigens hätten zwar ihre Unannehmlichkeiten in Schweden schon im Jahre 1812 angefangen, jedoch habe sich die Sache bis Weihnachten des Jahres 1814 verzogen, und sei sie am 24. December dieses Jahres in Abo angekommen. —

Am Schlusse des Verhörs wurde die Inquisitin angewiesen, einige Zeilen in französischer Sprache zu schreiben, welches in Veranlassung ihrer Behauptung, an das Fräulein U. in französischer Sprache geschrieben zu haben, und in der Vermuthung, dass die Inquisitin dieser Sprache nicht mächtig sei, geschah. In der That erschrak sie auch bei der Aufforderung heftig, zitterte, versicherte nach einigem Besinnen, dass sie durch das eben abgehaltene strenge Verhör zu sehr angegriffen worden sei, um schreiben zu können, und bat endlich, ihr eine Frist bis zum nächsten Sitzungstage des Gerichts zu bewilligen. Dabei äusserte die Inquisitin, dass das Verfahren des Gerichts sie gänzlich niederbeuge, obgleich sie einsehe, dass dasselbe nur seine Pflicht erfülle. — Es wurden nun geeignete Ermahnungen und Warnungen vor unausbleiblicher Beahndung künftiger Lügen an die Ostermann gerichtet, worauf man ihr die gebetene Frist nachgab, und sie nach dem Gefängnisse abführen liess, um ihr Muse zu geben, über ihre missliche Lage nachzudenken und den Entschluss zu fassen, den von ihr in den Verhören bisher betretenen Weg zu verlassen. Die Frist konnte ohne Nachtheil bewilligt werden, da es der Inquisitin beim Mangel aller dazu nöthigen Mittel nicht möglich war, bis zur nächsten Sitzung das Schreiben

einiger französischer Worte zu erlernen, und dem Gerichte unbenommen blieb, die zu schreibenden Worte zu bestimmen.

Obwohl die Erzählung der Ostermann, betreffend die Entfernung derselben aus Schweden, den unverkennbaren Stempel der Lüge trug: so wurde doch, um ihr jedes mögliche Vertheidigungsmittel abzuschneiden, und andertheils, um einen neuen Beweis wider sie zu erheben, verfügt, eine Benachrichtigung in Ansehung dessen, was die Inquisitin von dem finnländischen Generalgouverneur in ihrer Erzählung angebracht hatte, von diesem einzuziehen, welches Verfügungen man sofort in Ausführung brachte.

Ferner wurde der Inquisitin auf ihre Bitte gestattet, Briefe nach Schweden zu schreiben; jedoch erhielt der Aufseher des Gefängnisses die Weisung, selbige dem Gerichte zu übergeben und jeden Missbrauch der ertheilten Erlaubniß sorgfältig zu verhüten.

Nach einigen Tagen erging nun an die abermals vor Gericht gebrachte Inquisitin die wiederholte Aufforderung, französisch zu schreiben, worauf sie drei kleine Papiere übergab, auf welchen sich einige Worte befanden, die sie in französischer, deutscher und schwedischer Sprache geschrieben haben wollte. Indessen war die Schrift fast ganz unverständlich. Man wies sie jetzt an, dasjenige zu schreiben, was ihr vorgesagt werden würde. Es declarirte aber die Inquisitin, dass sie nicht vermöge, solches zu thun, da sie theils fortwährend sehr erschüttert sei, und theils niemals viel geschrieben habe. Auf die Vorhaltung des Gerichts, dass man annehmen müsse, sie sei einer Unwahrheit überführt worden, wiederholte die Ostermann die Versicherung, dass sie einen Brief in französischer Sprache an das Fräulein U. geschrieben habe, indem die ruhigere Gemüthsstimmung, in welcher sie sich in Pernau befunden, ihr solches möglich gemacht.

Man begnügte sich hierauf für jetzt damit, der Inquisitin zu eröffnen, dass sie sich durch neue Lügen jede Schonung rauben werde. In diesem Verhöre deponirte selbige beiläufig, dass sie sich bei ihrer Ankunft in Livland aus dem Grunde zu dem Fräulein U. begeben, weil sie diese schon als Kind und deren Familie in früherer Zeit gekannt habe, ferner, dass sie den Grafen S. zu R... seit ihrer Jugend kenne. Als man der Inquisitin vorhielt, dass der Besitzer des Gutes R... nicht Graf sei, entgegnete sie ohne die mindeste Verlegenheit, dass derselbe derzeit, wie sie auf J..I gewohnt, zwar noch nicht Graf gewesen, jedoch später Civilgouverneur in Kurland und Graf geworden, welches sie gehört habe, übrigens aber nicht als wahr verbürgen könne.

Es wurde hiernächst der Inquisitin gestattet, die Briefe, die sie hatte schreiben wollen, dem Schreiber des Gefängnissaufsehers zu dictiren.

Am 15. Juni erschien der schwedische Consul, welchem zuvörderst die Aussage der Ostermann, ihre Entfernung aus Schweden betreffend, mit der Aufforderung eröffnet wurde, anzugeben, was ihm etwa von einem oder dem andern in der Erzählung vorkommenden Umstände bekannt geworden. Derselbe erwiederte: Er wisse zwar, dass die Grafen Gustav und Carl M. in Schweden existiren und dass Letzterer Statthalter sei, jedoch habe der König Friedrich I. keine Tochter mit einer Gräfin H., sondern zwei Söhne, die er zu Grafen ernannt, und denen er den Namen H. beigelegt, mit einem Fräulein I. erzeugt, und könne er, Deponent, sonst keine Auskunft in Ansehung der von der Inquisitin angebrachten Umstände geben. Nun wurde die Ostermann dem Consul vorgestellt, der sich mit ihr in schwedischer Sprache unterredete und anzeigte, dass sie diese Sprache sehr gut spreche, worauf man die Confrontation, bei der sich Folgendes ergab, vornahm.

1. Die Inquisitin behauptete anfangs beharrlich, dass ihr Ehemann schwedischer General und der Vater desselben schwedischer Minister gewesen, änderte aber nachher ihre Aussage dahin ab, dass Letzterer sich als russischer Gesandter am schwedischen Hofe aufgehalten habe, und die Familie Ostermann eigentlich aus Russland herstamme. Dieser Deposition fügte sie hinzu, dass einer ihrer Söhne, der sich in Carlsrone befinde, ebenfalls schwedischer General sei. Obgleich der Consul nur soviel einräumte, dass ein Graf Ostermann russischer Gesandter in Stockholm gewesen, so beharrte die Inquisitin dennoch bei ihrer Angabe, wonächst sie auf die Frage: warum sie nicht früher die jetzt angezeigten Umstände erwähnt, und wie ihr Sohn gegenwärtig in Carlsrone sein könne, da sie ihn auf seiner Reise von Deutschland hierselbst erwartet habe? bloss entgegnete: sie sei früher nicht umständlich genug befragt worden, und ihr Sohn habe sich während ihres hiesigen Aufenthalts nach Schweden zurückbegeben.

2. In Ansehung des Pastoralattestates äusserte die Inquisitin: sie müsse es zwar dahin gestellt sein lassen, ob der Aussteller desselben richtig schreibe oder nicht, jedoch sei das Attestat ganz bestimmt von einem Bischof, Lehrer des gewesenen Königs Gustav Adolph, ausgestellt. Bei dieser Behauptung blieb die Ostermann, obschon der Consul versicherte, dass kein Bischof, sondern nur ein Gouverneur R. in Schweden sei.

3. Anlangend die Herkunft der Inquisitin, so beharrte selbige bei ihrer Deposition und behauptete, der Consul müsse sich dieses Gegenstandes wegen in einem Irrthum befinden.

Nach bewerkstelligter Confrontation wurde der Inquisitin vorgehalten, wie ungünstig der Ausgang dieses Actes für sie gewesen und wie selbiger zu ihrer Rechtfertigung nichts beitragen könne, worauf sie lediglich

versicherte, die Wahrheit deponirt zu haben. Auf die Frage aber: warum sie nun nicht nach Schweden schreibe und die Beweise ihres Standes und ihrer angegebenen Verhältnisse einfordere? erfolgte die trotzigte Antwort, dass sie jetzt an Niemand schreiben und sich nach Beendigung der Inquisition an Se. Majestät den Kaiser wenden werde.

Am folgenden Tage stellte sich der Major von L. und legte nachfolgende Deposition ab: die Ostermann sei im Frühling d. J. durch das Fräulein U. mit ihm bekannt geworden, und habe ihn gebeten, ihre Capitalien, welche sie erwarte, zu empfangen und bis zur Ablegung derselben aufzuheben. Bei dieser Gelegenheit habe die Inquisitin behauptet, dass sie von dem Civilgouverneur Baron U. zu Reval 100,000 Rbl. S.-M. und aus Kurland 200,000 Rbl. S.-M. bekommen werde. Ferner sei er von ihr gebeten worden, wegen Uebersendung der erstern Summe an ihren genannten Schuldner zu schreiben. Für die Uebernahme des Geschäfts habe sie ihm versprochen, ein Capital, welches das Fräulein U. ihm schuldig sei, nebst rückständigen mehrjährigen Renten zu bezahlen. Deponent habe diesen Antrag angenommen und an den Civilgouverneur Baron U. geschrieben, worauf er eine Antwort von der Gemahlin desselben erhalten. Imgleichen habe er der Ostermann 160 bis 170 Rbl. S.-M. gegen Verpfändung zweier Brillantringe geliehen und endlich sei er von ihr bewogen worden, das Gütchen B. für sie zu kaufen, und zwar in der Art, dass er den Kauf in seinem Namen abgeschlossen und sich anheischig gemacht, dasselbe ihr gegen baare Zahlung abzutreten, sobald die erwarteten Capitalien eingegangen sein würden. Ausser dem erwähnten Briefe habe er noch ein Schreiben von der Frau von B., die Angelegenheiten der Inquisitin betreffend, erhalten.

Beide Briefe wurden *ad acta* gegeben, von denen

der erstere bloss die Benachrichtigung enthielt, dass der Civilgouverneur Baron U. in Petersburg sei und daher das Schreiben des Majors von L. nicht beantworten könne. Der Inhalt des letztern bestand aber in der Bitte um eine sechswöchentliche Frist zur Berichtigung einer Ostermann'schen Forderung von 100,000 Rbl. S.-M. und um Einhändigung eines einliegenden Briefes an das Fräulein U. Dieses Schreiben war aus Reval datirt und mit der Unterschrift Wilhelmine B. versehen. Obgleich der Kanzellist Scherwinsky bei der Pernau'schen Polizeiverwaltung deponirt hatte, dass derjenige Brief, den er im Namen einer B. schreiben müssen, die Unterschrift Aurora Auguste von B. gehabt: so war doch das *ad acta* gebrachte Schreiben höchst wahrscheinlich jener Brief, dessen Unterschrift dem Scherwinsky bei der Vernehmung nicht mehr ganz erinnerlich gewesen sein mochte; denn der Inhalt war der von ihm angegebene, und die Identität der Schriftzüge desselben und der früher *ad acta* gekommenen Couverts sowie des dazu gehörigen Briefes konnte nicht verkannt werden.

Den 20. Juni erschien das Fräulein U. und deponirte Nachstehendes: Etwa am 22. August 1815 sei die Inquisitin zu Fuss nach G. gekommen, und habe nur eine Schachtel mit Kleidungsstücken mitgebracht. — Selbige habe sich für eine Majorin Ostermann ausgegeben und sie, Deponentin, gebeten, ihr zu gestatten, sich ungefähr einen Monat in G. aufzuhalten, indem sie während dieser Zeit Gelder in Riga empfangen, und alsdann im Stande sein werde, sich anderweitig niederzulassen. Deponentin sei Anfangs willens gewesen, mit der Inquisitin zur Stadt zu fahren, und sie daselbst unterzubringen; allein ein dreitägiger Regen habe die Ausführung dieses Plans verhindert. Mittlerweile sei die Ostermann bemüht gewesen, sich durch ein gefälliges zuvorkommendes Betragen beliebt zu machen, und Depo-

nentin habe am Ende Vergnügen in der Gesellschaft derselben gefunden, und sich entschlossen, sie bei sich zu behalten. Nach einigen Wochen habe sie gegen die Inquisitin geäußert, dass die Ostermann'sche Familie gräflich sei, worauf selbige ihren gräflichen Stand eingeräumt, und versichert, dass sie ein grosses Vermögen besitze. Auch habe die Inquisitin ihr nun das Versprechen gegeben, die auf G. haftenden Schulden zu bezahlen und sie anderweitig zu etabliren, wonächst die Ostermann ihr Folgendes in Betreff ihrer Schicksale und Verhältnisse entdeckt: Sie sei eine natürliche Tochter des Vorgängers Königs Gustav III. von Schweden und einer Gräfin, deren Namen Deponentin vergessen habe. Da ihr Vater keine ehelichen Söhne gehabt, so sei die nächste Linie der königlichen Familie, zu welcher Gustav III. gehört, nach dem Tode des Ersteren zum Throne gelangt. Die Inquisitin habe aber mit Letzterem vermählt werden sollen, und sei mit ihm erzogen worden. Kurz vor dem Tode des Vaters Gustavs III. habe sie mit diesem, seinem Bruder, dem jetzigen Könige von Schweden, und mehreren Prinzen eine Reise nach Italien gemacht, auf welcher sie von dem erwähnten Todesfalle benachrichtigt worden, und wodurch der Prinz Gustav sich genöthigt gesehen, zurück zu reisen. Während sie ihre Reise fortgesetzt, sei er von seiner Mutter und dem Reiche überredet worden, sich mit einer Prinzessin von Dänemark zu vermählen. Dennoch habe er die Inquisitin fortwährend geliebt und ihr späterhin, als sie zurückgekommen und wiederum in ein Bad gereist gewesen, wohin er sich auch begeben, den Antrag gemacht, ihn zu heirathen, indem er den Vorsatz gehabt, sich von seiner Gemahlin scheiden zu lassen. Hierzu habe sie sich aber nicht entschliessen können, da sie die Königin nicht unglücklich machen mögen, woher sie, um seinen Nachstellungen zu entgehen, den Grafen Oster-

mann, welcher seit geraumer Zeit um ihre Hand geworben gehabt, geheirathet. — Dieses sei schleunig geschehen, und habe sie sich nun mit ihrem Ehemann nach Hessen-Cassel und sodann nach Russland begeben. Hier habe sie auf dem Gute J...l in Livland so lange gewohnt, bis der König Gustav III. ihren Ehemann nach Schweden zurückgefordert, woselbst Letzterer in einer Seeschlacht, und zwar, wie sie glaubt, auf eine unrechtmässige Weise, erschossen worden sei. Nach dem Tode ihres Ehemannes habe sie das Gut S... in Schweden gekauft und daselbst eingezogen gelebt, bis man sie für eine russische Spionin gehalten, und sie deshalb genöthigt gewesen, Schweden zu verlassen und hierher zu kommen. Uebrigens sei sie mit Sr. Majestät dem Kaiser sehr bekannt, und habe derselbe sie auf ihrem Gute S... achtmal besucht. — Für ein Fräulein Fock gebe sie sich auf den Rath eines sehr wichtigen Mannes aus.

Ferner deponirte das Fräulein U., dass die Inquisitin Anfangs geäußert, es müsse der Erstern Brudersohn ihre Grosstochter heirathen, nachher aber deutlich an den Tag gelegt habe, dass sie selbst an ihm Gefallen gefunden, worauf ein Eheverlöbniß zwischen denselben zu Stande gekommen. — Dass sie, Deponentin, dem Major von L. ein Capital schuldig sei, und die Ostermann versprochen habe, solches zu bezahlen, müsse sie zugeben. — Selbige habe ihr, wie sie glanze, zweimal gesagt, dass sie einen Brief vom Erbprinzen von *** und ein Schreiben von Sr. Majestät dem Kaiser in G. erhalten, ohne jedoch den Inhalt der Briefe ihr mitzutheilen. Auch habe Deponentin einmal einen Brief in einer fremden, ihr unbekanntem Sprache bei der Inquisitin gefunden. Endlich habe sie dieselbe mit Geld und Kleidungsstücken unterstützt, und mache sie sich anheischig, hierüber einen Aufsatz beizubringen. Zu dieser Unterstützung sei sie aber dadurch bewogen worden, dass

die Inquisitin vorgegeben, sie habe Schweden so eilig verlassen müssen, dass sie nicht einmal Kleider und Geld mitnehmen können, und habe Deponentin gehofft, dass die Ostermann ihre Versicherung, sie glücklich zu machen, erfüllen werde.

Nach beendigtem Verhöre zeigte das Fräulein U. noch an, dass die Inquisitin das U.'sche Familienpetschaft einmal zum Versiegeln zweier Schreiben an den Kaiser und die regierende Kaiserin von ihr geliehen und bis jetzt nicht zurückgegeben habe, auch fälschlich behaupte, dass Letzteres geschehen sei.

Der Gefängnissaufseher, welcher seiner Pflicht gemäss schon bei der Einkerkering der Ostermann sämmtliche bei ihr befindliche Sachen hätte ausforschen und einliefern sollen, wurde sofort ernstlich angewiesen, die nöthige Nachsuchung wegen des Petschafts zu veranstalten.

Hierauf erfolgte die Vernehmung des Paul Stern, welcher hinsichtlich der von der Inquisitin gemachten Eröffnungen von ihrem Stande und ihren Verhältnissen gleichlautend mit dem Fräulein U. deponirte, jedoch hinzufügte: Es habe die Ostermann ihnen auch entdeckt, dass sie das Herzogthum Hessen-Cassel von ihrem Vater geschenkt erhalten, und daselbst mit ihrem Ehemanne, dem Grafen Ostermann, regiert, nach dessen Tode aber die einzige Regentin von Hessen-Cassel geworden sei. Uebrigens habe sie diesen Gegenstand und ihren Aufenthalt in Schweden mit vieler Heimlichkeit behandelt. Auch sei ihm und dem Fräulein U. der Vorschlag von der Inquisitin gemacht worden, mit ihr nach Hessen-Cassel zu reisen und dort zu bleiben, wobei sie sich erboten, für ihre Rückreise zu sorgen, wenn es ihnen daselbst nicht gefallen sollte. Endlich habe sie vorgegeben, ein Vermögen von mehreren Millionen zu besitzen.

Ferner gab der Deponent in diesem Verhöre an, dass, als er mit der Inquisitin die letzte Reise unternommen, sie Willems gewesen seien, sich nach Pernau zu begeben, woselbst die Ostermann ihren Pflegesohn, den sie Wreede genannt, besuchen wollen. Zu dieser Reise sei er von derselben verleitet worden, und habe er sich in der Gegend von Lemsal deshalb von ihr getrennt, weil sie auf seine wiederholten Vorstellungen, dass sie umkehren möge, erklärt habe, sie werde Livland ganz verlassen. — Am Schlusse des Verhörs versicherte der Coinquisit nach ernstlicher Ermahnung, dass ihm sonst nichts von den Verhältnissen der Ostermann bekannt sei. —

Der Gefängnissaufseher war dem erhaltenen Befehle gemäss zur wiederholten Nachsuchung geschritten und hatte das U.'sche Petschaft, zwei Briefe des Fräuleins U., einen Pass, einen Tauschein des Paul Stern, ein Uhrband und ein zweites goldenes Petschaft bei der Inquisitin gefunden, welche Sachen derselbe einlieferte. Die beiden Briefe enthielten Spuren von Betrügereien der Ostermann, die bis jetzt dem Gerichte unbekannt geblieben waren, und schienen während des Aufenthalts der beiden Inquisiten in Wolmar an den Paul Stern geschrieben worden zu sein. Im Verfolg der Erzählung wird der Inhalt dieser Briefe, insofern derselbe auf die Inquisition Einfluss hatte, erwähnt werden. Der Pass war von einem Öbristlieutenant P. im Jahre 1783 ertheilt, und zwar dem Capitän Baron U. zu dessen beabsichtigter Reise. —

Am 1. Juli hatte die Inquisitin die unverschämte Dreistigkeit, das Gericht zu bitten, sie für einige Tage des Arrestes zu entlassen, damit sie ihre Gelder, welche nun eingegangen sein müssten, empfangen und die zur Einziehung der Beweise ihres Standes nöthigen Briefe schreiben könne. Diese Bitte wurde begreiflicher Weise

abgeschlagen. Die Lage der Sache war jetzt von der Art, dass eine fernere Constituirung der Inquisitin für's Erste keinen erwünschten Erfolg versprechen konnte, da man sich hinreichend überzeugt hatte, dass sie nur durch Vorhaltung gehäufter Beweise ihrer angebrachten Unwahrheiten in die Verlegenheit kommen dürfte, der Erzählung ihrer früheren Lebensverhältnisse eine andere Wendung zu geben, und dass nur auf diesem Wege ein Geständniss der Wahrheit zu erwarten war. Man beschloss daher, den Eingang der eingeforderten Nachrichten und die Einsendung des Scherwinsky abzuwarten, und so viel als möglich nur Materialien zu sammeln, mittlerweile aber das Verhör der Inquisitin auszusetzen.

Schon am 5. Juli ging aus Reval folgende Mittheilung ein: Nach eingegangenen Erkundigungen von den competenten Behörden habe sich ergeben, 1) dass auf keinem der Güter des Reval'schen Gouvernements Capitallen einer Gräfin Ostermann verzeichnet stehen, 2) dass zufolge der Anzeige des Grafen S. sich keine Gräfin Ostermann auf dessen Gute Kida aufgehalten habe, und man diese Person daselbst weder gesehen, noch dem Namen nach kenne, und 3) dass das Gut Kechtel früher einem Ordnungsrichter von F..., und dann einem von B... gehört habe, im Jahre 1777 aber an den Lieutenant von V. verkauft worden sei, auch sich Niemand erinnern könne, dass ein General von F... sich dort aufgehalten haben sollte, und man in den Kirchenbüchern des Kirchspiels, in welchem Kechtel liege, keine Auskunft gefunden, weil selbige erst mit dem Jahre 1774 anfangen, indem die früheren Bücher in einem Brande des Pastorates vernichtet worden seien.

Inzwischen bat das Fräulein U., ihre der Inquisitin geliehenen Sachen derselben abnehmen und ihr ausliefern zu lassen. Man machte dieses Ansuchen der Ostermann bekannt, worauf Letztere behauptete, die Sachen

gekauft zu haben, und deshalb um Vorforderung des Fräuleins bat, welcher Bitte denn auch deferirt wurde. Als nun beide Theile vor dem Gerichte erschienen waren, widersprach das Fräulein U. dem Vorgeben der Inquisitin, wonächst diese nur wünschte, die Sache noch 14 Tage in ihrem Besitze zu behalten, jedoch die Versicherung hinzufügte, dass sich unter denselben eine zurückgeforderte goldene Uhr nicht befinde, indem sie selbige durch eine Magd des Fräuleins längst zurückgesandt habe. Beide Theile baten daher um Vernehmung der Magd.

Hierauf übergab der Gefängnissaufseher ein von der Inquisitin dictirtes Schreiben an Se. Majestät den Kaiser, welches folgender Gestalt lautete:

„Anno 1815 war ich gezwungen aus Schweden ab-
 „zureisen, weil die Schweden mich beschuldigten,
 „dass ich mit dem General-Feldmarschall Gustav
 „M. A. einen Briefwechsel führen sollte, welches
 „dem russischen Reiche zum Nutzen gewesen sein
 „soll. Die Wahrheit ist es, dass der genannte Feld-
 „marschal vor diesem 6 Jahr mein wirklicher Kam-
 „merherr gewesen ist, jedoch habe ich nachher kei-
 „nen Briefwechsel mit ihm geführt, welches Ew.
 „Majestät auch bewusst ist. — Ich habe mich in
 „Abo 9 Wochen müssen aufhalten, ehe ich aus St.
 „Petersburg einen Pass bekommen habe, um unter
 „Ew. Majestät Schutz mich zu begeben; — da ich
 „nun selbst nach St. Petersburg reiste, um Ew.
 „Majestät mündlich zu sprechen, ich aber Ew. Maje-
 „stät nicht zu sprechen bekam, so fand ich es nicht
 „für rathsam, mich jemanden zu entdecken; — ich
 „begab mich daher zu meinem vorigten Orte nach
 „Livland retour, um dort bis zum Weitern incognito
 „zu leben, weil ich mich nicht eher entdecken
 „wollte, bis ich Ew. Majestät zu sprechen bekommen
 „würde. — Unterschiedene Sachen haben mich in

„einen Prozess verwickelt wegen meinem Namen
 „und Stande, aber weil diese Sache von solcher
 „Natur ist, dass ich unmöglich, ohne Ew. Majestät
 „zu sprechen, solches eröffnen kann, weil ich durch
 „meinen, itzo schon 6monatlichen, Arrest wirklich
 „beleidigt bin, demohngeachtet hätte es meinewegen
 „nichts zu sagen, wenn ich nicht mit den mehrsten
 „deutschen Fürsten Bekanntschaft hätte, dahero kön-
 „nen Ew. Majestät wohl glauben, dass es mich in
 „der Art sehr kränket ist, so lange unter Arrest
 „zu sitzen, und nicht zu wissen warum. Ich habe
 „Ew. Majestät noch tausende Sachen zu berichten,
 „welches dem Staate und dem ganzen Reiche sehr
 „vortheilhaft sein würde, wenn ich mit Ew. Maje-
 „stät mündlich sprechen könnte. — Ich bitte Ew.
 „Majestät daher unterthänigst, mir mit nächster Ge-
 „legenheit eine Antwort zukommen zu lassen, da-
 „mit ich doch aus meiner traurigen Lage balde be-
 „freit werden möchte.“

„Ich weis es wohl, dass sowohl Ew. Majestät,
 „als die Königin von Schweden, so wie auch meh-
 „rere deutsche Fürsten wüssen, woher die H.'sche
 „Familie entsprungen ist, wir waren bloss unsere 3
 „nachgelassene Kinder, nemlich: Carl, Friedrich
 „und ich, und woher das herkömmt, dass wir mit
 „der schwedischen Krone verwickelt sind, daher
 „brauche ich solches hier nicht mehr anzumerken.
 „Mein verstorbener Bruder der Herzog aus Frie-
 „lingsborg etc. etc. etc. hat mir so viel an Festen
 „und Vermögen nachgelassen, dass ich dahero nicht
 „unterlassen kann, Ew. Majestät zu bitten, mir meinem
 „Stande gemäss nach meiner Heimath abzulassen.“

Riga
 den etc.

„*Aurora Mathilde Hessenstein,*
 „geb. Fürstin u. Landgräfin zu Hessen.“

Die Inquisitin wurde sofort vorgefordert und nach erfolgter Vorlegung dieses Schreibens befragt: ob sie selbiges dictirt habe, und woher sie sich nun einen andern Namen gebe? Sie erwiderte, dass sie das Schreiben allerdings dictirt habe, um Absendung desselben an Sc. Majestät den Kaiser bitte, und bekennen müsse, dass sie sich früher einen falschen Namen gegeben, indem sie die Fürstin Hessenstein, Landgräfin von Hessen sei.

Begreiflicher Weise wurde das Schreiben nicht abgesandt, sondern *ad acta* genommen, und der Inquisitin in dieser Hinsicht nichts eröffnet.

Am 12. August lieferte das Fräulein U. einen von der Inquisitin vor deren Verhaftung an den Pernau'schen Gastwirth Grube geschriebenen Brief ein, in welchem Letztere ein Attestat des Grube über ihr Verhalten in Pernau, eine Bescheinigung des dasigen Postmeisters, dass sie dort keine Briefe auf die Post gegeben, und eine Benachrichtigung darüber, wer in Betreff der Inquisitin nach Pernau geschrieben und ein Protocoll verlangt habe, begehrte.

Es fand sich nun der Kanzellist Scherwinsky ein, dem zuvörderst die zu den Acten genommenen Couverts und Briefe zur Anerkennung vorgelegt wurden. Derselbe declarirte, dass er die Briefe und Adressen auf Begehren der beim Grube eingekehrt gewesenen Frauensperson geschrieben habe, und wiederholte übrigens seine, bei der Pernau'schen Polizei abgelegte Aussage. Auch erkannte der Scherwinsky die ihm vorgestellte Inquisitin für die erwähnte Person.

Hierauf wurde die Confrontation vorgenommen, in welcher die Ostermann nach mehreren Widersprüchen endlich Folgendes declarirte:

- 1) Der an den Major von L. gerichtete Brief sei derjenige, den der Scherwinsky geschrieben, und habe sie diesen Brief deshalb im Namen der Wil-

helmine von B. schreiben lassen, weil selbige in einem an sie gerichteten Briefe, der die Bitte um eine Zahlungsfrist enthalten und den ihr ein unbekannter Kaufmann in Pernau abgegeben, mancherlei von ihren, der Inquisitin, Verhältnissen in Schweden erwähnt, die sie nicht habe wollen bekannt werden lassen und welche doch durch eine Mittheilung an den Major von L. demselben bekannt geworden sein würden; übrigens sei die Frau von B. ihre Tochter.

- 2) Das Briefchen an das Fräulein U. habe sie dem Confrontanten dictirt, und sei ausserdem noch ein Briefchen in französischer Sprache an das Fräulein von ihr selbst geschrieben worden; in dem Ersteren habe sie aber schreiben lassen, dass die folgenden Briefe, welche sie an ihre Söhne geschrieben gehabt, denselben eingehändigt werden möchten, woher die beiden an die Gräfin Ostermann gerichteten Couverts nicht zu diesen Briefen gehörig seien, sondern Schreiben ihrer Söhne enthalten hätten, die sie nach ihrer Rückkunft von dem Herrn von L. zugeschickt erhalten habe.

Uebrigens, so fuhr die Inquisitin fort, könne sie sich den Umstand gar nicht erklären, dass sie diejenigen Briefe, die sie wirklich verbrannt habe, jetzt wiederfinde. Der Scherwinsky beeidigte seine Aussage, und von der Ostermann war keine andere Deposition zu erlangen.

Bei Gelegenheit dieser Confrontation behauptete die Inquisitin, sie besitze zwei Petschafte, nämlich ein kleines, mit einem einfachen Adler und ein grosses mit dem Landgräflichen Hessen-Cassel'schen Wappen. Diese Petschafte und mehreren Papiere, unter denen sich ihr vom ganzen schwedischen Rathe unterzeichneter Taufschein befinde, habe sie in G. dergestalt verborgen, dass nur sie selbst solche auffinden könne, woher sie bitte, sie

nach G. fahren zu lassen, um diese Sachen abzuholen und dem Gerichte zu übergeben. — Hierauf wurde verfügt, eine Haussuchung in G. *per delegatum* veranstalten, und die Inquisitin zur dabei nöthigen Nachweisung unter gehöriger Bewachung dorthin transportiren zu lassen. Als nun der Delegat die Haussuchung vornahm, führte die Ostermann denselben in eine Ablegekammer und suchte dort unter einem alten Schrank nach den gedachten Sachen, konnte jedoch nur ein Siegel mit einem einfachen Adler, welches sich daselbst befand, vorzeigen, obgleich der Schrank weggehoben wurde, worauf die Inquisitin angab, dass sie derzeit, als sie die Documente verborgen, sehr krank gewesen, und daher nicht genau wisse, wo sie selbige hingelegt. Der Delegat durchsuchte sodann alle Gemächer des Gebäudes, konnte aber nur drei Briefe der Ostermann, welche ebenfalls unleserlich geschrieben waren und *ad acta* gebracht wurden, finden. Endlich behauptete die Inquisitin, sich genau zu erinnern, dass sie damals, als der Delegat ihre Papiere von G. abholen wollen, selbige dem Coinquisiten zur Verbergung abgegeben habe, und dass dieser Willens gewesen, sie in seiner Mütze einzunähen. Obwohl der Paul Stern abwesend war, so fand sich doch seine Mütze vor, und nun untersuchte man dieselbe; allein auch hier konnte nichts gefunden werden. Demungeachtet blieb die Inquisitin bei ihrer Behauptung. — Das Fräulein U. zeigte bei dieser Gelegenheit an, dass sie mehrere Papiere mit grossen Siegeln und Stempeln bei der Ostermann gesehen, jedoch nicht gelesen habe.

Inzwischen ging aus dem Gefängnisse die Anzeige ein, dass die Inquisitin der Zuchtmeisterin eine Schrift auf Stempelpapier mit einem grossen Siegel, die sie aus ihrem Hute genommen, gezeigt, und dabei geäussert habe, dieses Papier werde sie als ihr letztes Befreiungsmittel benutzen, worauf ein geschärfter Befehl an den Gefäng-

nissaufseher zur wiederholten Visitation erlassen wurde, und derselbe Folgendes einlieferte:

- 1) Eine goldene Uhr, welche man in dem Unterrocke der Inquisitin eingenäht gefunden hatte.
- 2) Eine auf einen Stempelbogen geschriebene und mit einem Siegel versehene Assignation des M. Schwerin'schen Kammerherrn Baron U., betreffend ein dem Fräulein U. zu zahlendes Capital von 500 S.-Rbl. und
- 3) Einen unbeeidigten Brief der Inquisitin, der an den Paul Stern gerichtet zu sein schien, und aus welchem zu entnehmen war, dass sie denselben von ihrer im Gefängnisse erfolgten Niederkunft benachrichtigte. —

Dabei zeigte der Gefängnissaufseher an, dass die Inquisitin ihn gebeten, diese Sachen zu verheimlichen, und sich vornehmlich geweigert habe, den Brief heraus zu geben.

Am 18. August ging die Antwort des finnländischen Generalgouverneurs ein, welche Nachstehendes enthielt: Es sei ihm unter dem 24. December 1814 die Anzeige gemacht worden, dass man eine verdächtige Frauensperson, die sich Johanna Ostermann genannt, unweit der Pikiskirche eingezogen. Diese habe beim Verhöre vorgegeben, eine Tochter des verstorbenen Generals von F. und dessen Gemahlin, einer von St. in Ebstland, zu sein. Ferner habe selbige deponirt: Sie sei mit ihrer Mutter im Jahre 1763 nach Schweden gegangen, woselbst sie den bei der schwedischen Admiralität angestellten gewesen Major Ostermann geheirathet, der aber Anno 1788 im russisch-schwedischen Kriege seinen Tod gefunden. Vor dem letzten Kriege zwischen Russland und Schweden sei sie nach ihrem Vaterlande gereist gewesen, um die Revenuen von ihren Gütern, welche ihre Schwäger, der Obristlieutenant G. und Obrist M., verwalteten,

zu heben. Uebrigens habe sie, obgleich sie eine kleine Heimath auf dem Lande in Schweden gehabt, in Stockholm gewohnt und sei von dort, weil man sie für eine Spionin gehalten, mit einem Passe nach Abo gesandt worden. Dieser Aussage habe die Ostermann die Bitte, nach St. Petersburg und Reval verpasst zu werden, beigefügt. Die Unwahrscheinlichkeit der Angaben derselben habe den Generalgouverneur veranlasst, in Betreff dieser Person Nachrichten vom ehstländischen Civilgouverneur und vom russischen Gesandten in Stockholm, Baron S., einzuziehen, bis zu deren Eingange aber die Ostermann in Verhaft zu behalten. Es sei nun zwar die Antwort aus Reval erfolgt, dass die Inhaftatin ihre Familienverhältnisse falsch angegeben, und gleichergestalt habe die Benachrichtigung des Gesandten ausgewiesen, dass der Ostermann Erzählung von ihren Verhältnissen in Schweden eine Erdichtung gewesen; allein da aus dem letztgedachten Schreiben die Vermuthung hervorgegangen, dass die Inhaftatin doch aus Ehstland gebürtig sein könnte: so habe er, der Generalgouverneur, keinen Anstand genommen, derselben einen Pass nach St. Petersburg geben zu lassen. Alles was sie sonst in Hinsicht ihres Verhörs in Abo und der dem Generalgouverneur angeblich gemachten Eröffnungen beim Riga'schen Landgerichte deponirt, sei erdichtet.

Diesem Schreiben war das Translat eines von dem Baron S. übersandten, nach den Acten des Oberstatthalteramtes in Stockholm angefertigten Berichtes des Polizeikammer-Secretärs W. beigelegt, welches Folgendes enthielt: die Johanna Ostermann oder Ostermann habe sich im Lehn Jönköping für eine verwittwete Majorin Wigelstjerna ausgegeben, und die Aufmerksamkeit der Obrigkeit dadurch auf sich gezogen, dass sie durch Quacksalberei zu betrügen gesucht, und geäußert, bedeutende Kenntnisse von der Regierung und deren

Verfügungen zu haben, auch ihre persönlichen Verhältnisse und Schicksale geheimnissvoll behandelt. Man habe sie daher nach Stockholm gesandt, wo sie beim Oberstatthalteramte verhört worden, und nachstehende Aussage abgelegt: ihr Vater sei der russische Generalmajor Hans Ludwig Fock gewesen, und habe das Gut Kacktal nebst vielen andern zwischen Reval und Riga in Livland belegenen Gütern besessen, ihre Mutter habe Steenbock geheissen. Im Jahre 1743 sei sie geboren, und habe in einem Alter von 2 Jahren ihre beiden Eltern verloren. Auf die Bitte ihres Vaters habe nach seinem Tode ein Graf Ostermann ihre Erziehung besorgt. Im Jahre 1763 sei sie bei dem Bürgermeister Hacks in Reval gewesen, welcher in einem Hause ihrer Eltern, gegenüber der Olaiikirche, gewohnt. Nachher habe sie sich auf ihr Stammgut Kacktal begeben, da ihr Schwager, der Ordnungsrichter Bock oder Steenbock für ihre und ihrer Schwester Rechnung disponirt. Derselbe habe ihr für die verflossene Zeit Rechnung abgelegt und eine ansehnliche Summe in Gold- und Silbermünze ausgezahlt, welche sie zu einer grossen Reise benutzt. Diese habe sie in Gesellschaft der schwedischen Gräfin Stael v. H. und des Grafen Carl Ulrich St., eines französischen Officiers, gemacht, nachdem sie vorher den Zehnten von ihrem Vermögen der russischen Krone entrichtet und mit ihrem Schwager einen Transact wegen des Besitzes ihres Familiengutes geschlossen gehabt. Ihre Reise sei durch Livland, Kurland, die preussischen Staaten, Oesterreich, Niederlande, Hannover, Dänemark und Schweden gegangen. Im Jahre 1768 habe sie sich aus Stockholm wiederum nach Reval begeben und ihre Schwester, welche inzwischen Wittwe geworden, besucht. Hierauf habe sie 1769 einen Grafen Ostermann, Besitzer verschiedener Güter in Livland, der sich grösstentheils auf dem Gute Ranzen unweit Kacktal aufgehalten, geheirathet. In

dieser Ehe seien 3 Kinder, nämlich Gustav Adolph, geb. 1774, Johann Feodor, geb. 1775 und eine Tochter, geb. 1770, erzeugt worden. Die Letztere habe in der Folge den Obristlieutenant Grüner, Eigenthümer des 12 Meilen von Riga und 2 $\frac{1}{2}$ Meilen von Ranzen belegenen Gutes Jerkull, geheirathet. Im Jahre 1788, beim Ausbruche des Krieges zwischen Russland und Schweden, habe sie sich an der Tafel beim Generalgouverneur B. in Riga einige unvorsichtige Aeusserungen erlaubt, welche ihr die Ungnade des russischen Hofes und den Unwillen ihres Ehemannes zugezogen, wodurch sie genöthigt worden, mit ihren beiden Söhnen und deren Informator, Jonsson Widenstjerna, Russland zu verlassen und sich unter Beilegung des Namens des Letztern durch die preussischen und mecklenburg'schen Staaten über Wismar nach Schweden zu begeben, woselbst sie sich seit dieser Zeit aufgehalten und wechselseitig die Namen Jonsson Widenstjerna, Wigelsterna, Bratt und Brandt geführt habe. Aus Livland habe sie gar keine Nachricht erhalten und wisse daher nicht, ob ihr Ehemann noch lebe, und in wessen Händen sich ihr väterliches Gut befinde. Unterstützungen an Geld habe sie jedoch von Zeit zu Zeit und zuletzt vor drei Jahren von ihrer Tochter aus Livland bekommen. Ausser ihrer Schwester Steenbock, die wahrscheinlich schon todt sei, habe sie noch eine Schwester, verheirathet mit einem Grafen Mengdon und drei Brüder, Carl Magnus F., Gouverneur in Reval, Magnus Johann F., Hofcavalier am russischen Hofe, und einen Bruder, dessen Namen ihr entfallen sei und der sich auf Kacktal erschossen, gehabt. Uebrigens würden ihre Verwandten in Livland sie mit Wohlwollen aufnehmen, wenn man es ihr gestattete, dahin zu reisen. Obgleich diese Deposition der Ostermann offenbar den Stempel der Unwahrscheinlichkeit getragen, so habe doch das Ober-

statthalteramt in Berücksichtigung dessen, dass sie einige Kenntniss von den livländischen Localitäten zu haben geschienen, und in Livland Verwandte derselben sein können, nicht Anstand genommen, ihr einen Pass nach ihrem angeblichen Vaterlande zu ertheilen. Hiezu seien auch folgende Gründe vorhanden gewesen, nämlich: dass die Ostermann keine Wohnung und erlaubte Mittel zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes gehabt, und dass sie durch ihre Reden und Quacksalbereien das einfältige Volk betrogen, weshalb sie sogar eine Zeit lang im Gefängnisse sitzen und durch Arbeit ihren Unterhalt erwerben müssen. Für eine Spionin habe man sie niemals gehalten.

Während der bisherigen Untersuchung und vornehmlich in der letzten Zeit war die Inquisitin mehrmals ihrer Lügen überführt worden, und hatte die furchtloseste Verachtung der richterlichen Ermahnungen und der Eröffnung, dass man sie bei künftigen Lügen nicht mehr werde schonen können, an den Tag gelegt. Es war daher durchaus nothwendig, dass man nun die Untersuchung mit dem nachdrücklichsten Ernste verband, und ehe fernere Verböre der Inquisitin vorgenommen wurden, derselben zeigte, dass das Gericht sich nicht ohne Beahndung ihrer Lügen mit diesen behelligen lasse. Man beschloss demnach, das Gefängniss der Inquisitin dergestalt zu verschärfen, dass ihr einige Zeit nur Wasser und Brod zur Nahrung gereicht werden sollte. Um jedoch eine Benachtheiligung der Gesundheit der Ostermann zu vermeiden, wurde ein Gutachten des Kreisarztes über diesen Gegenstand eingefordert, welches dahin ausfiel, dass die beabsichtigte Verschärfung des Gefängnisses ohne Gefahr für die Gesundheit der Inquisitin in Erfüllung gesetzt werden könne. Daneben machte sich der Kreisarzt verbindlich, eine während des verschärften Arrestes etwa drohende Gefahr dem Gerichte

anzuzeigen. Es wurde also nun die Züchtigung für 8 Tage festgesetzt, und dieses Verfügen der Inquisitin eröffnet und dem Gefängnissaufseher zur Erfüllung bekannt gemacht.

Der Kreisarzt berichtete bei gedachter Gelegenheit vorläufig, dass er die Ostermann nicht für wahnsinnig halten könne, behielt sich jedoch vor, in dieser Hinsicht ein bestimmteres Gutachten nächstens zu übergeben. In Veranlassung des oben erwähnten, eingelieferten Briefes der Inquisitin wurden der Kreisarzt und die Zuchtmeisterin wegen der angeblichen Niederkunft der Erstern befragt; die Aussage beider Deponenten bestand aber darin, dass diese Niederkunft bestimmt nicht stattgefunden, wobei der Kreisarzt bemerkte, die Inquisitin könne schon ihres hohen Alters wegen nicht schwanger gewesen sein. Ferner deponirte die Zuchtmeisterin auf Befragen, dass die Ostermann ihr allerdings ein grosses mit einem rothen und einigen weissen Siegeln versehenes Papier gezeigt und dabei geäussert habe, dieses Document enthalte die Beweise ihres Standes, sei von einem Grafen S. unterschrieben und derzeit ertheilt worden, als die Schweden Livland verlassen müssen. Indessen habe sie, Deponentin, das Papier weder in Händen gehabt, noch gelesen. Man zeigte hierauf der Zuchtmeisterin die eingelieferte Assignation mit dem Befragen vor: ob selbige das erwähnte Papier sei? worauf aber eine verneinende Antwort erfolgte.

Vom livländischen Kameralhofs ging hiernächst die Nachricht ein, dass das Gut J.. einem Grafen Ostermann niemals verlichen gewesen sei, und dass man keine Auskunft darüber finden könne, ob sich ein Disponent Kessler auf gedachtem Gute jemals befunden habe.

Das Gericht brachte in Erfahrung, dass die Inquisitin sich mit den beim Gefängniss angestellten Personen über ihre Inquisitionssache häufig unterrede, woher man

dem Gefängnissaufseher einschärfte, den Inhalt dieser Unterredungen einzuberichten; allein aus dem Berichte ergab sich nur, dass die Inquisitin vorgebe, eine Fürstin Hessenstein zu sein.

In einem ferner bewerkstelligten Verhöre des Fräuleins U. und des Coinquisiten deponirte jene, dass sie die bei der Ostermann gefundene Assignation derselben keinesweges gegeben, und dass sie bisher in der Meinung gewesen, dieses Document habe man ihr bei der Gelegenheit entwandt, als vor der Ankunft der Inquisitin in G. daselbst ein Diebstahl mit Einbruch verübt worden sei. Die eingelieferte Uhr erkannte die Deponentin als die ihrige an, welche, da sie den Werth derselben nicht angeben konnte, von einem Experten abgeschätzt wurde, und zwar zu dem Werthe von 40 Rbl. B.-Ass. Die obenerwähnten eingelieferten Schreiben recognoscirte die Comparentin gleichfalls als von ihr geschriebene Briefe. Uebrigens übergab selbige ein Verzeichniss ihrer, der Inquisitin geliehenen, noch nicht zurück erhaltenen Sachen, und zeigte an, dass sie die Ostermann mit 150 Rbl. B.-Ass. an baarem Gelde unterstützt, und derselben 2 Brillantringe zur Verpfändung bei dem Major von L. gegeben habe, deren Werth in 245 Thalern bestehe. Der Paul Stern effatirte in diesem Verhöre: die Inquisitin habe ihm ihre Papiere niemals gezeigt, und es sei ungegründet, dass er sie in seiner Mütze eingenäht; indessen habe die Ostermann ihm solches in Wolmar zugemuthet, worauf er sich aber nicht eingelassen. Nur einmal habe er eins dieser Papiere aus der Ferne gesehen, worunter sich der Name F.s befunden, und von welchem Documente die Inquisitin gesagt, dass es die Abgabe des Gutes J..l an den Senateur S..s betreffe. Schliesslich legte der Coinquisit das Geständniss ab, dass er mit der Inquisitin in geschlechtsvertrautem Umgange gelebt habe, und entschul-

digte sich damit, dass er von derselben verführt worden sei.

Der Gefängnissaufseher wurde nun angewiesen, die bei der Ostermann befindlichen Sachen des Fräuleins U. zu empfangen und der Eigenthümerin abzugeben.

Das Gericht ladete hierauf den schwedischen Consul abermals ein und legte ihm die eingegangenen Briefe der Inquisitin mit der Aufforderung vor, den Inhalt derselben anzugeben, indem man glaubte, dass sie zum Theil in schwedischer Sprache geschrieben sein könnten; allein es versicherte der Consul, dass dieses keinesweges der Fall und er nicht im Stande sei, die Briefe zu entziffern.

Am 9. September, nachdem die zur Verschärfung des Gefängnisses bestimmten 8 Tage abgelaufen waren, erschien der Gefängnissaufseher und machte die Anzeige, dass die Inquisitin ihn gebeten habe, dem Gerichte zu unterlegen, wie sie nun entschlossen sei, in Ansehung aller ihrer Verhältnisse die Wahrheit zu bekennen, und daher wünsche, am 11. September, dem nächsten Montag, vernommen zu werden. Obgleich zu befürchten war, dass die Inquisitin den etwa ernstlich gefassten Vorsatz, die Wahrheit zu gestehen, bis zum Montage ändern möchte, so durfte doch die Vernehmung nicht früher vorgenommen werden, da man dadurch zu erkennen gegeben hätte, dass man ein Geständniss ängstlich erwarte und von Beweisen zur Ueberführung entblösst sei. Es wurde also erst am 11. September dazu geschritten, die Inquisitin vorführen zu lassen. Als nun dieses geschah, und die Aufforderung an die Ostermann erging, das angemeldete Bekenntniss abzulegen, erfolgte die Antwort, sie habe nur zu bekennen; dass sie in der That die Fürstin Aurora Mathildé Hessenstein, Tochter Friedrichs I., Königs von Schweden, sei und sich bisher durch Um-

stände genöthigt gesehen, ihren Stand und Namen zu verleugnen. Uebrigens sei sie bereit, ihre Schicksale aufrichtig zu erzählen.

Dieser Eingang war eben nicht dazu geeignet, um dem inquirirenden Richter Muth zur ferneren Arbeit zu machen, und zwar um so weniger, da derselbe sah, dass selbst die nachdrückliche Beandlung früherer Lügen keine erwünschte Wirkung gehabt hatte. Indessen blieb nun nichts übrig, als die Inquisitin ihre angeblichen Schicksale erzählen zu lassen und zu hoffen, sie in ihren eigenen Fallstricken zu fangen. Die Erzählung bestand in Folgendem: Ihr Vater, der König Friedrich I. von Schweden, habe sich zwar zweimal, nämlich mit einer preussischen Prinzessin und nach deren Tode mit der Königin Ulrika Elenora vermählt, jedoch in seinen Ehen keine Kinder erzeugt. Dagegen habe derselbe aber aus einer Verbindung mit der schwedischen Reichsgräfin Horn zwei Söhne, Carl und Friedrich, und eine Tochter, welche sie; Inquisitin, sei, gehabt, die zu Fürsten Hessenstein ernannt worden. Den Bischof von Lübeck, Adolph Friedrich, habe man zum Thronfolger erwählt, und ihr Vater sei Willens gewesen, sie mit dem ältesten Sohne des Erstern, dem nachmaligen Könige Gustav III., zu vermählen. Aus diesem Grunde sei sie mit dem Prinzen Gustav erzogen und von selbigem sehr geliebt worden. Als ihr Vater bereits todt, und Adolph Friedrich König gewesen, habe sie sich auf eine Reise in's Ausland begeben, und während ihrer Abwesenheit sei es gelungen, den Kronprinzen zu überreden, das Verhältniss mit ihr aufzuheben und eine Prinzessin zu heirathen. Nach ihrer Rückkunft habe aber derselbe sie mit seiner Liebe verfolgt, worauf sie sich entschlossen, ihre 21 Güter in Schweden zu verpachten und in Gesellschaft des Grafen R. und des Grafen S. von Holstein, sowie eines schwedischen Fräuleins, abermals

eine Reise zu unternehmen, welche sie viele Jahre hindurch in Europa, Asien, Afrika und Amerika gemacht. Dem Kronprinzen habe sie, um vor ihm sicher zu sein, die Nachricht von ihrem Tode überbringen lassen. Als sie sich aber während ihrer Reise fünf Jahre im Bade zu Aachen aufgehalten, habe der Kronprinz, welcher inzwischen den Thron bestiegen gehabt, erfahren, dass sie noch lebe und wo sie sich befinde. Hierauf sei er nach Aachen gekommen und habe sie mit seiner Liebe wiederum bestürmt, wodurch sie genöthigt worden, den schwedischen General Graf Ostermann sofort zu ehelichen, den sie, obgleich von ihm längst geliebt, bis dahin nicht habe heirathen wollen. Nun habe sie sich zu ihrem Ehemanne nach Russland begeben, woselbst er als russischer Unterthan Geschäfte gehabt, und sie einige Zeit geblieben seien. Indessen habe sich aber die Hochselige Kaiserin Katharina II. über ihre Heirath sehr entrüstet, weil sie gefürchtet, wegen derselben mit dem Könige Gustav III. in Feindschaft zu gerathen, welches die Veranlassung gewesen, dass Inquisitin sich für ein Fräulein Fock ausgegeben. Dadurch habe sie die Beruhigung und Gnade der Kaiserin erlangt, die nun dem Grafen Ostermann sogar das Gut Jerkull verliehen, das derzeit von dem Fräulein Julie von M. besessen worden, und nach Ablauf der Pachtjahre derselben in den Besitz des Grafen habe kommen sollen. Sie sei auch mit ihrem Ehemanne nach Livland gekommen und habe anfangs beim Grafen S. auf Ranzen gewohnt. Allein ehe sie J. empfangen können, sei ihr Ehemann nach Schweden zurückgefordert worden, woselbst er den Feldzug gegen Russland mitmachen müssen und seinen Tod im Felde gefunden. Hierauf habe sie in Schweden, wohin sie ihren Ehemann begleitet gehabt, still und unbemerkt gelebt, sei aber mit dem nachmaligen Könige Gustav Adolph sehr bekannt gewesen. Uebrigens habe sie sich

fortwährend für eine von Fock ausgegeben, weil sie gehofft, dass man sie ihrer langen Abwesenheit wegen nicht mehr kennen werde. Als der letzte Krieg zwischen Russland und Frankreich ausgebrochen, habe sie sich bemüht, den gegenwärtigen Kronprinzen von Schweden zur Alliance mit Russland zu bewegen, was ihr auch gelungen sei. Hierdurch habe sie aber einen grossen Verdacht in Ansehung ihrer Verhältnisse mit Russland erregt, und endlich sei man auf den Gedanken gekommen, dass sie die Fürstin Hessenstein sein könne, worauf man sie nach Stockholm gefordert und ihr die Wahl gelassen, entweder ihren fürstlichen Stand zu gestehen, oder sofort nach Russland überzuschiffen. Sie habe lieber das Letzte gewählt und sei nun ohne Anstand, von Geld und gehöriger Kleidung entblösst, nach Abo gesandt worden, wonächst sie nach Livland gekommen, um hier die Gelder für ihre Güter, die sie verkaufen wollen, und den Nachlass ihres Bruders, des gewesenen Herzogs v. F..., zu erwarten, und sich anzusiedeln. Auf die Frage: warum sie sich bei Gelegenheit des Schreibens an Se. Majestät Landgräfin von Hessen unterzeichnet? erwiderte die Inquisitin, dass sie solches deshalb gethan, weil ihr Vater und ihr Bruder, der Herzog von F., Landgrafen von Hessen gewesen, und sie ihres Bruders Erbin sei.

Bei dieser Erzählung entfärbte sich zwar die Inquisitin sehr oft; jedoch vergoss sie dazwischen Thränen und versicherte wiederholt, nunmehr die Wahrheit gestanden zu haben, wobei sie ungeachtet geeigneter Ermahnungen und Warnungen verblieb.

Das Gericht glaubte, der neuen beispiellosen Frechheit der Inquisitin durch diejenigen Vorhaltungen, welche sie ihrer Lügen überführen mussten, sofort zu begegnen, um die Gemüthserschütterung oder Verlegenheit, in der

sie sich zu befinden schien, nicht unbenutzt zu lassen. Es wurde ihr also eröffnet, dass nach der schwedischen und hessischen Geschichte der Landgraf von Hessen-Cassel und König von Schweden, Fridrich I., nicht mit einer Gräfin Horn, sondern mit einer Gräfin Taube eine aussereheliche Verbindung, und aus derselben 3 Kinder, Friedrich Wilhelm, geb. 1735, Carl Eduard, geb. 1737, und Hedwig Elenora Hessenstein, geb. 1743, niemals aber eine Tochter Aurora Mathilde, geb. 1750, gehabt habe, dass Hessen-Cassel nach dem Tode Friedrichs I. von seinem Bruder Wilhelm VIII., und von diesem an den gegenwärtigen Kurfürsten gefallen, mithin aber nicht an ein Glied der Familie Hessenstein, und endlich, dass in der Geschichte von einer Verbindung einer Fürstin Hessenstein mit dem Könige Gustav III. nichts zu finden sei. — Die Inquisitin antwortete aber mit Fassung, die angeführten Umstände aus der Geschichte seien unwahr, und ihr Vater sei nicht Landgraf von Hessen-Cassel, sondern Landgraf eines Landes, welches bloss Hessen hiesse, gewesen.

Nach wiederholter Ermahnung wurde die Inquisitin angewiesen, abzutreten und dasjenige, was sie jetzt wage, reiflich zu überlegen. Als sie aber wiederum vortreten musste, blieb sie bei ihrer Aussage. Nun erfolgten die behüfigen Vorhaltungen aus dem Schreiben des finnländischen Generalgouverneurs und dem beigefügten Berichte der Polizeikammer, worauf die Inquisitin, obwohl unter abermaliger sehr sichtbarer Entfärbung, bloss erwiderte, dass der Graf S. von dem, was hierher geschrieben worden, wahrscheinlich nichts wisse, und man dabei seinen Namen gemissbraucht haben möge, da sie ihm in Ansehung ihres Standes die Wahrheit eröffnet, und er ihr den Rath gegeben, fortwährend incognito zu bleiben; ferner dass sie nur dasjenige, was sie hier als in Stockholm deponirt erwähnt, dort ausgesagt habe, und in Be-

treff ihrer Verhältnisse in Schweden nur so viel gegründet sei, als sie jetzt erwähnt, auch alles sonst im Stockholmer Berichte Angeführte erdichtet und zur Bemäntelung der hinsichtlich ihrer Person verübten Ungerechtigkeit erfunden worden. Auf die Instanz: wie weit es mit der Verleihung des Gutes Jerkull an ihren Ehemann gekommen gewesen? erfolgte die Antwort, dass die Kaiserin einen Arrendebrief bereits ertheilt gehabt, sie, Inquisitin, und ihr Ehemann aber, da Letzterer nach Schweden gehen müssen, das Gut nicht hätten empfangen können, und daher genöthigt gewesen seien, es dem Disponenten Kessler zu übergeben, worauf sie die Gutsrevenue durch den Grafen S. zugeschickt erhalten. Nun machte man der Inquisitin das eingegangene Schreiben des Kameralhofes bekannt und fragte sie, wie sie es wohl wagen könne, eine solche Unwahrheit zu deponiren? Allein auch jetzt wiederholte sie lediglich ihre Aussage und fügte hinzu, dass der Disponent Kessler, wie sie vermüthe, noch gegenwärtig in Jerkull sein müsse.

Uebrigens legte die Ostermann in diesem Verhöre über die von dem Fräulein U., dem Paul Stern und dem Major von L. angegebenen Umstände eine mit den Depositionen der Letzteren grösstentheils übereinstimmende Aussage ab, indem sie nur nachstehende Abweichungen vorbrachte. Sie habe dem Fräulein keineswegs gesagt, dass sie einen Brief von Sr. Maj. erhalten, und bloss ein Schreiben des Erbprinzen von Oldenburg in G. empfangen, welches der ihr zuerst abgenommene zerrissene Brief sei. Derselbe habe ihr in diesem Schreiben den Rath gegeben, das Gütchen B. zu kaufen, da sie in solcher Hinsicht um seinen Rath gebeten gehabt. (Bei dieser Deposition suchte die Inquisitin ein sichtbares Lächeln zu verbergen.) Der Major von L. habe ohne ihr Wissen an den Civilgouverneur Baron U. geschrieben. Als sie nach Pernau gereist,

sei sie nicht Willens gewesen, zu entweichen, und eben so wenig habe sie vorgegeben, dass sie den Grafen W. dort gesprochen. Ferner effatirte die Inquisitin: Sie könne nicht leugnen, der Zuchtmeisterin ein grosses Papier mit Siegeln gezeigt zu haben, und sei dasselbe ein an sie gerichtetes Schreiben des Congresses aus Wien gewesen, welches sie dem Baron B., — der aus Hessen gekommen, um sie zum Antritte ihrer Landgräflichen Regierung abzuholen, — abgegeben, und zwar auf dem Wege vom Gerichte nach dem Gefängnisse, wo sie ihn einmal getroffen. Dieser sei oft bei ihr in G. gewesen und habe ihr, als sie ihn auf der Gasse gesprochen, gesagt, der Graf W. sei nun mit ihren Geldern angekommen, worauf sie ihn gebeten, sich an den Wiener Hof zu begeben, um ihre Befreiung aus dem Gefängnisse zu bewirken. Uebrigens habe sie der Zuchtmeisterin auch den Jerkull'schen Arrendebrief, der vom Grafen S. unterschrieben gewesen, gezeigt, und dieses Document gleichfalls dem Baron B. eingehändigt. — Von dem Fräulein U. habe sie die verzeichneten Sachen und auch einiges Geld, jedoch wisse sie nicht wie viel, bekommen, und sei Letzteres, so wie das von dem Major von L. gegen Verpfändung der Ringe geliehene Geld zu der gemeinschaftlichen Wirthschaft in G., der sie eigentlich vorgestanden, verwandt worden. Das U'sche Petschaft habe sie nicht geliehen und verheimlicht, und sei ihr dasselbe mit verschiedenen anderen Sachen nach dem Gefängniss geschickt worden. Die goldne Uhr habe sie aber verheimlicht, weil diese früher von dem Fräulein versetzt gewesen, und sie, Inquisitin, selbige eingeflösst, ohne ihre Auslage wieder erhalten zu haben, auch das Fräulein ihr die Uhr nachher geschenkt gehabt. — Die Assignation sei in einer Brieftasche gewesen, die man ihr ebenfalls aus G. nach dem Gefängnisse gesandt. Gegen den Gefängnissaufseher habe sie bei der Abnahme der Sachen nur den Wunsch

geäußert, dass er die Uhr dem Fräulein U. selbst abgeben möge, den Brief habe sie nicht gern ausgeliefert, weil sie denselben zu ihrer Zerstreung aus einem Buche, welches man ihr im Gefängniss geliehen, abgeschrieben und mit einem Schreiben an den Coinquisiten beendet gehabt; die Stelle des Briefes, wo von der Niederkunft die Rede sei, habe sie aus dem Buche entlehnt. Indessen habe sie mit dem Coinquisiten wirklich geschlechtsvertrauten Umgang und zwar während 9 Monaten gehabt, welches sie damit entschuldigen zu können glaube, dass sie seine versprochene Braut gewesen. — Dasjenige, was sie, nach ihrer Aeußerung in dem Schreiben an Se. Majestät den Kaiser, noch in Ansehung ihres Standes und zum Vortheile des Staates zu eröffnen habe, könne sie dem Gerichte nicht entdecken, da es nur Cabinetsangelegenheiten seien.

Die Inquisitin schloss diese Aussagen mit der Versicherung, dass sie bereit sei, die Wahrheit derselben mit dem Tode zu bekräftigen, worauf das Gericht, fernere Demonstrationen als völlig unnütz umgehend, das Verhör abbrach und verfügte, die Inquisitin abermals mit achtägiger Gefängnissverschärfung in der erwähnten Art zu belegen, welcher Beschluss sofort in Erfüllung gesetzt wurde.

Hiernächst erhielt noch die Verwaltung des Gutes Jerkull die Weisung, zu berichten, ob daselbst ein Disponent Namens Kessler gewesen, oder sich gegenwärtig befinde. Die Antwort fiel verneinend aus. —

Der Gefängnissaufseher lieferte einen von der Inquisitin in schwedischer Sprache geschriebenen und an den Grafen W. in Mitau adressirten Brief ein. Ferner beschwerte sich die Ostermann über die lange Dauer ihrer Inquisitionssache und verschiedene andere Gegenstände bei dem Civilgouverneur, der die Bittschrift der-

selben zur Berücksichtigung und Beantwortung dem Landgerichte übersandte. In dieser Beschwerde führte die Inquisitin an, dass die von ihr angeführten Zeugen nicht vernommen worden seien. Obgleich sie schon im Anfange der Untersuchung erklärt hatte, dass sie keine Zeugen namhaft machen könne, und demnach ausser den von der Inquisitin späterhin genannten und oben erwähnten Personen Niemand zur Zeugnissablegung aufgefordert werden konnte, so wurde sie dennoch nunmehr befragt, wer die Zeugen seien, auf die sie sich berufe, worauf dieselbe angab, dass in Jerkull ein Tischler Namens Johann, und ein Stallknecht Namens Simon gewesen, die im Jahre 1788, als sie besagtes Gut verlassen, ihre Sachen nach Riga und Mitau geführt; ferner, dass im erwähnten Jahre, als sie in Ranzen gewohnt, sich daselbst der Disponent Eckland und der Branntweinbrenner Elasson befunden, die sie gekannt, und endlich, dass in dem Kirchspiele, in welchem das Gut Ranzen belegen sei, ein blinder Prediger, dessen Namen sie vergessen habe, und ein Schulmeister Namens Busch, die sie als Zeugen ihres Ranzen'schen Aufenthalts aufführe, gewesen, auch das ganze gedachte Kirchspiel sie kennen müsse. Auf die Instanz, warum sie früher gesagt, sie sei nicht zum Antritte von J. gelangt? erfolgte die Antwort, dass das Gericht sie nicht verstanden haben müsse, indem sie sich wirklich vom Mai bis zum 10. Juli 1788 in J. aufgehalten. In diesem Verhöre deponirte die Inquisitin noch Folgendes: Der eingielieferte, an den Grafen W. geschriebene Brief enthalte die Bitte, dem Baron B. auf dessen Rückreise zu sagen, dass er mit dem Gelde nicht gerade nach St. Petersburg reisen, sondern hierher kommen möge, und habe sie diesen Brief deshalb nach Mitau adressirt, weil sie von dem Baron erfahren, dass der Graf sich in der dasigen Gegend aufhalte. Ersterer habe sich während seines hiesigen Aufenthalts aus dem Grunde nicht beim

Gerichte gemeldet und ihre Befreiung bewirkt, weil sie ihm solches untersagt, indem sie derzeit noch nicht die Absicht gehabt, ihren wahren Stand zu entdecken. Dass sie als eine Fürstin sich entschlossen, den Coinquisiten zu heirathen, könne sie nur durch die geistige und körperliche Schwäche, in der sie sich zur Zeit des Eheverlöbnisses befunden, entschuldigen. Es seien nämlich eines Tages zwei Leute mit Pistolen bei G. erschienen, um daselbst einzubrechen, und habe ihr, obgleich diese Absicht nicht ausgeführt worden, doch der Schrecken eine Krankheit zugezogen, in welcher der Coinquisit sie mit grosser Theilnahme gepflegt, worauf sie, seine uneheliche Geburt nicht wissend, ihm aus Dankbarkeit die Ehe versprochen, als er sie dazu aufgefordert. Folglich habe sie sich ihm keineswegs aufgedrungen. Auf die Frage: welcher von ihren Brüdern Landgraf von Hessen gewesen und was aus dem andern Bruder geworden? antwortete die Inquisitin, ihr Bruder Friedrich sei Landgraf von Hessen, und ihr Bruder Carl Feldmarschall in Schweden gewesen, und Beide habe der schwedische Reichstag schon vor ihrer, der Inquisitin, Geburt in den Fürstenstand erhoben ^o). Sie aber habe der Reichstag, als sie ein halbes Jahr alt gewesen, zur Fürstin ernannt. — Auf die Vorhaltung, dass, zufolge der Geschichte, Friedrich Wilhelm, Fürst von Hessenstein, bloss schwedischer Feldmarschall gewesen, und nachher auf seinem Gute Paukern in Holstein gelebt habe, auch daselbst gestorben, 1772 aber in den römischen Reichsfürstenstand erhoben worden sei, — entgegnete die Inquisitin, ihr Bruder Friedrich sei ebenfalls schwedischer Feldmarschall, jedoch später-

^o) Im Jahre 1741, also vor der Geburt der Hedwig Elenora Hessenstein, wurden die Brüder derselben in den Grafenstand des römischen Reichs erhoben. Späterhin wurde Friedrich Hessenstein römischer Reichsfürst.

hin Herzog von Frielingsborg und Landgraf von Hessen geworden, und übrigens sei die Familie Hessenstein nicht nur in den schwedischen, sondern auch in den römischen Fürstenstand erhoben worden. Bei dieser Antwort verblieb selbige hartnäckig. — In Ansehung ihres angeblichen Ehemannes und der Familie desselben deponirte die Inquisitin unter sichtbarem Wechsel der Gesichtsfarbe: Ersterer habe Adelbert Feodor geheissen und nur einen Bruder, Namens Ferdinand, gehabt, von dem sie nicht wisse, was er gewesen. Auch könne sie nicht angeben, wie ihr Schwiegervater, der Gesandte in Stockholm, geheissen habe. — Nun wurde ihr vorgehalten, dass bloss ein Geheimerath Heinrich Johann Graf Ostermann und zwei Söhne desselben, der Reichskanzler Johann und der wirkliche Geheimerath Friedrich Graf Ostermann, mithin aber kein Adelbert Feodor und Ferdinand Grafen Ostermann in Russland gewesen seien; allein die Inquisitin beharrte abermals lediglich bei ihrer Aussage.

Das Gericht bemühte sich hierauf, sämtliche eingelieferte von der Inquisitin in deutscher Sprache geschriebene Briefe zu entziffern, welches bis auf einige durchaus unleserliche Worte gelang. Der Inhalt derselben, die insgesamt an den Paul Stern gerichtet waren, wird, insofern er beachtet werden musste, unten vorkommen. Indessen wurde die Ostermann angewiesen, ihre Briefe laut zu lesen, um deren Inhalt vollständig zu erfahren, was sie aber mit der Aeusserung ablehnte, dass sie ohne Brille nicht lesen könne, und keine besitze. Man reichte ihr nun eine Brille, worauf sie jedoch declarirte, dass sie ihre Augen durch das häufige Weinen geschwächt habe und daher schlechterdings nicht im Stande sei, zu lesen. Alle Mühe, die man sich gab, sie zur Erfüllung des Befehls zu bewegen, war fruchtlos.

Die Inquisitin liess sich sodann hinsichtlich der Briefe folgendergestalt vernehmen: Sie habe selbige deshalb geschrieben, um den Coinquisiten zu vermögen, sein Wort in Ansehung des Eheverlöbnisses zu halten. Der im ersten Briefe erwähnte Gustav sei der Graf W. und habe sie in diesem Schreiben die Verheimlichung seines Namens und seiner Wohnung von dem Paul Stern aus dem Grunde gefordert, weil sie, wie gesagt, ihren Stand geheim halten wollen. Was der Schluss des ersten Briefes: „Sie schieben alle Schuld auf ihr,“ bedeuten sollen, könne sie sich nicht mehr erinnern. Ihre darin erwähnten Feinde seien die gegen sie feindlich gesinnten Personen in Schweden. Die Aeusserung im zweiten Briefe, dass der Coinquisit sie für eine Betrügerin gehalten, komme daher, dass sie, jedoch wisse sie nicht mehr von wem, in Erfahrung gebracht, man habe sie für eine Landstreicherin ausgegeben, und der Paul Stern sei misstrauisch geworden.

Endlich wurde die Inquisitin noch in diesem Verhöre über verschiedene andere Gegenstände befragt, worauf sie nachstehende Deposition ablegte: Der Brief in fremder Sprache, den man auf ihrem Tische in G. gesehen, sei gleichfalls ein Schreiben des Congresses gewesen, und müsse auch daselbst abhanden gekommen sein. Von Sr. Majestät dem Kaiser habe sie nur gesagt, dass sie ihn kenne, obgleich sie ihn nicht persönlich gesehen, und ihm bloss durch den General A., mit welchem sie häufig correspondire, bekannt sei. Uebrigens kenne aber der Kaiser alle ihre Verhältnisse genau. — In Schweden habe sie aus dem Grunde ihren fürstlichen Stand verheimlichen müssen, weil sie einen Theil ihres grossen Vermögens im Auslande verzehrt gehabt, und man sie deshalb in Schweden verfolgt. Indessen sei ihr diese Verheimlichung nicht bei allen Personen gelungen. Warum man sie aber über die Grenze geschickt, als sie

ihren Stand nicht entdecken wollen, könne sie nicht begreifen. Dass ihre zuletzt abgelegte Aussage in Ansehung ihres Standes nicht ganz damit übereinstimme, was sie dem Fräulein U. erzählt habe, komme daher, weil sie in G. ihrer Krankheit wegen sehr schwach gewesen, und deshalb Manches unrichtig angegeben haben möge. — Einen der Ringe, die sie dem Major von L. verpfändet, habe das Fräulein ihr geschenkt gehabt. — Die Kaiserin Katharina sei aus dem Grunde über ihre Heirath ent-rüstet gewesen, weil ihr Ehemann in Russland bleiben wollen, und der König Gustav III. ihn der Inquisitin wegen nach Schweden zurückgefordert, woher man Miss-helligkeiten zwischen der Kaiserin und dem Könige befürchtet habe. Wie aber Erstere durch die Namenswech-selung beruhigt werden können, sei ihr selbst unbe-greiflich. —

Es wurde dem Gefängnissaufseher aufgegeben, in Betreff des der Inquisitin geliehenen Buches zu berich-ten und dasselbe einzuliefern. Ferner ergingen die nöthigen Schreiben, anlangend die einzuziehenden Nach-richten und vorzufordernden Zeugen über den angebl-ichen Ranzen'schen und J...schen Aufenthalt der In-quisitin; und endlich wurde der schwedische Consul re-quirirt, den an den Grafen W. adressirten Brief zu ver-deutschen.

Der Gefängnissaufseher lieferte den 7ten Band der Geschichte des Carl Grandison ein, und berichtete, dass kein anderes als dieses Buch der Inquisitin, und zwar von der Zuchtmeisterin, gegeben worden sei. In demselben wurde, wie zu erwarten war, der beregte Brief nicht gefunden. —

Der schwedische Consul verdeutschte den gedachten Brief, und der Inhalt desselben bestand in dem Auf-trage, dem Baron B., wenn er aus Oesterreich zurück-

käme, zu sagen, dass er vor seiner Reise nach St. Petersburg entweder zu der Inquisitin kommen, oder an selbige schreiben solle, damit sie ihn gehörig instruiren könne.

Inzwischen wurden das Fräulein U. und der Paul Stern nochmals vernommen, welches durch die neuerdings abgelegten Depositionen der Inquisitin nothwendig geworden war. Die Aussage des Fräuleins bestand in Folgendem: Sie habe niemals den Baron B. gesehen, wohl aber sei von der Inquisitin oft vorgegeben worden, dass diese denselben, der sie nach Hessen abholen sollen, und den Erbprinzen von *** in einem Wäldchen bei G. gesprochen, wohin sich die Ostermann häufig und ohne Begleitung begeben. — Von den verpfändeten Ringen habe Deponentin keinen der Inquisitin geschenkt, und von den derselben gegebenen 150 Rbl. B.-A. sei nur ein Theil zur gemeinschaftlichen Wirthschaft verwandt worden. Dieser habe die Ostermann keinesweges vorgestanden, obgleich sie zu Anfange ihres Aufenthalts in G. bei der Haushaltung sehr behülflich gewesen, indem sie sich sogar nicht entzogen, die Schafe zu scheeren. Was die Ostermann von der Uhr erzählt, sei ganz unwahr, und eben so könne sie niemals mit der U.'schen Familie bekannt gewesen sein, da Deponentin vorher weder sie gesehen, noch etwas von ihr gehört habe. — Der Graf W. sei ihr ebenfalls unbekannt; jedoch habe die Inquisitin, als selbige das erste Mal von G. abgereist, vorgegeben, dieser W. würde nach ihrer Abreise der Deponentin 12,000 Rthlr. überbringen. Auch habe sie ein Billet an ihn zurückgelassen, in welchem sie ihn beauftragt, eins ihrer Pferde der Deponentin zu geben, da sie die Pferde der Letztern mitgenommen.

Das zu den Acten gebrachte Billet lautete wie folgt:

„Lieber Gustav! sei so gut und schreibe ein Zettel,
 „nach dem Stall, dass sie an Ueberbringer dessen,
 „ein von die braune Pferde einhändigen, adjeu.

„A. M.“

Es wurde hierauf das Fräulein U. angewiesen, den Sinn verschiedener dunkler Stellen in den im Uebrigen unrichtigen oben erwähnten von derselben geschriebenen und bei der Inquisitin gefundenen Briefen anzugeben, welches sie mit der Bemerkung, dass sie beide Briefe während des Wolmarschen Arrestes der Inquisitin geschrieben, nachstehendermaassen that: die Bitte des Paul Stern, durch die sie erschreckt worden, habe darin bestanden, auch vorzugeben, dass derselbe mit der Ostermann verheirathet sei. Die Aeusserung aber, dass Letztere sie dreifach getäuscht, gründe sie auf folgende Umstände: Es habe die Inquisitin bei ihrer Abreise gesagt, dass sie nun in Gesellschaft des Grafen W., des Barons B. und eines Generals, dessen Namen Deponentin sich nicht mehr erinnern könne, nach Hessen reisen werde, zu ihrer Bedeckung ein hessisches Regiment hergekommen sei, und ihre Gefolge sie, da sie verborgen bleiben müsse, unterwegs erwarte. Ferner seien die 12,000 Rthlr., welche der W. bringen sollen, zur Bezahlung ihrer, der Deponentin, Schulden bestimmt gewesen, nach deren Bewerkstelligung sie ebenfalls nach Hessen reisen wollen. Am Ende sei aber nicht nur alles dieses unterblieben, sondern habe sie auch noch zu ihrem Entsetzen die Verhaftung der Inquisitin in Wolmar erfahren müssen.

Die Ostermann sei übrigens nachher gar nicht im Stande gewesen, sich in Ansehung der vorgebrachten Unwahrheiten zu entschuldigen. — Bei dieser Gelegenheit zeigte das Fräulein U. an, dass sie oft mit grosser Härte von der Inquisitin behandelt worden, indem selbige

ihr sogar einmal eine Zuckerschaale an den Kopf geworfen habe. — Die Stelle des einen Briefes, in welcher des Oncle Gustav erwähnt wird, beziehe sich auf nachstehenden Vorfall: Sie habe einen Bruder, den General Gustav Baron U., welcher seit geraumer Zeit in einen Anklageprocess in St. Petersburg verwickelt sei. Die Inquisitin habe nun vorgegeben, dass sie ihn auf ihrer Herreise daselbst gesprochen, und sich für ihn bei Sr. Majestät dem Kaiser dahin verwenden wollen, dass er entlassen und der Ostermann zur Anstellung in deren Dienste übergeben werden möge. In dieser Angelegenheit habe sie, Deponentin, an die Generalin B. in St. Petersburg zweimal schreiben müssen; jedoch sei, obgleich sie selbst die Briefe auf die Post gegeben, keine Antwort erfolgt. Nach einiger Zeit habe die Inquisitin gesagt, dass sie von dem Erbprinzen von ***, der sich angeblich hierselbst befunden, erfahren, dass Se. Majestät ihrer Bitte gewillfahrt, und der General U. bald ankommen werde. Allein derselbe sei noch nicht eingetroffen, und nun habe die Inquisitin vorgegeben, er sei unterwegs bei dem Gute Roop durch das Umstürzen seines Wagens beschädigt worden und könne daher seine Reise nicht fortsetzen, jedoch habe der Erbprinz seinen Arzt zu ihm geschickt. Endlich habe die Inquisitin versichert, dass Letzterer sie benachrichtigt, es sei der Deponentin Bruder hergestellt und bis zur Poststation Neuermühlen gekommen gewesen, woselbst er Se. Majestät den Kaiser gesprochen und von demselben den Befehl erhalten, sofort über die Grenze zu reisen, welches er denn thun müssen, ohne vorher nach G. kommen zu können. Späterhin habe sie, Deponentin, aber von ihren Geschwistern erfahren, dass ihr Bruder aus St. Petersburg geschrieben, und fortwährend dort sei.

Der Paul Stern deponirte, dass er von einem Briefe des Erbprinzen von ***, den die Inquisitin erhal-

ten, gar nichts wisse, und sie ihn zu dem Eheverlöbniſſe aufgefordert habe, er aber zu demselben durch das Vorgeben der Ostermann, eine Fürstin zu sein, verleitet worden sei, indem er gehofft, durch eine Heirath mit ihr sein Glück zu machen.

In Folge der getroffenen Anordnungen wurde berichtet, dass den ältesten Leuten auf den Gütern Jerkull und Ranzen von einem Grafen und einer Gräfin Ostermann nichts bekannt sei, und dass die von der Inquisitin als Zeugen aufgeführten Personen niemals daselbst gewesen, jedoch mit Ausnahme des Kirchspiel-Schulmeisters Busch, der seines lasterhaften Lebenswandels wegen im Jahre 1788 vom Amte entsetzt worden, sich hierauf entfernt habe und, wie es verlautete, bereits todt sei. — Da nun aus diesem Umstande, so wie aus früheren Aussagen der Inquisitin und ihrer schon in Schweden abgelegten Deposition hervorging, dass selbige nicht nur während ihres gegenwärtigen Aufenthalts in Livland, sondern auch vorher einige Kenntniſſ von livländischen Localitäten und hiesigen Personen verrathen: so entstand die Vermuthung, dass sie sich unter einem andern Namen früher in Livland aufgehalten haben möchte. Es wurde daher durch geeignete Schreiben die Nachforschung darnach, ob sich etwa eine Schwedin andern Namens in Jerkull'scher und Ranzen'scher Gegend aufgehalten, angeordnet.

Das Verhör der Inquisitin wurde indessen fortgesetzt. In Ansehung des angeblich aus einem Buche abgeschriebenen Briefes deponirte sie, dass ihr der Titel desselben nicht mehr erinnerlich sei und sie sich eben so wenig entsinnen könne, von wem sie das Buch geliehen erhalten. Nach dem bei G. belegenem Wäldchen sei sie allerdings oft ohne Begleitung gegangen, um daselbst den Erbprinzen von ***, den Grafen W. und den Baron von B.

zu sprechen, indem sie sich wegen der dürftigen Einrichtung in G. geschämt, diese Herren dorthin kommen zu lassen. Dass sie bei ihrer ersten Reise vorgegeben, sich nach Hessen begeben zu wollen, sei nicht wahr, und habe sie nur gesagt, dass sie nach Pernau reisen werde, woselbst sie auch wirklich Geschäfte gehabt und ihre Tochter zu sprechen Willens gewesen. Der Graf W. habe dem Fräulein U. nur 10,000 Rthlr. zur Berichtigung der Schulden bringen sollen, woraus aber deshalb nichts geworden, weil er auch nach Pernau gereist sei, das Geld mit ihrer zurückgehenden Equipage, — da sie bei ihren Freunden in der Pernau'schen Gegend zu bleiben die Absicht gehabt, — habe überbringen wollen, und solches wegen ihrer erfolgten Verhaftung nicht bewerkstelligt werden können. — Auf die Instanz: warum sie denn unter diesen Umständen das Blatt an den Grafen W. zurückgelassen? gerieth die Inquisitin in die grösste Verlegenheit, und konnte zu keiner andern Antwort als der, dass dieser Umstand nur durch eine Confrontation mit dem Fräulein und dem Coinquisiten deutlich zu machen sei, gebracht werden. — Uebrigens habe sie die Reise allerdings in Gesellschaft des Grafen W., des Barons B. und eines Generals machen wollen, welches aber aus dem Grunde nicht geschehen, weil sie durch ein Versehen verschiedene Wege eingeschlagen. — Auf die Instanz: wer der General gewesen? erfolgte die Antwort: derselbe sei eigentlich kein General, sondern ein Generalsohn, Namens T., der sie nach Hessen bringen sollen, gewesen, und habe sie diese Herren nach Pernau mitnehmen wollen, um daselbst mit ihnen und ihrer Tochter wegen der Reise nach Hessen Rücksprache zu nehmen. — Dass ein Regiment zu ihrer Bedeckung nach ihr gekommen, wollte die Inquisitin schlechterdings nicht gesagt haben, und auf fernere Instanz: wie denn der Graf W. und der Baron B. schon damals hier gewesen

sein könnten, da sie erst späterhin dem Ersteren bei Perna und dem Letztern auf dem Wege vom Gerichte nach dem Gefängnisse begegnet sein wolle? entgegnete sie, der Graf und der Baron seien in der Zwischenzeit verreist gewesen. — Dass sie das Fräulein U. schlecht behandelt und derselben sogar eine Zuckerschaale an den Kopf geworfen, sei ungegründet, oder sie müsse denn solches im Delirium während ihrer Krankheit gethan haben. Eben so unwahr sei dasjenige, was das Fräulein in Betreff des Generals Baron U. angebracht, und habe selbige nur wegen der Pässe für sie, Inquisitin, und den Paul Stern, zur Reise nach Hessen, an die Generalin B. geschrieben.

Es wurden der Inquisitin die in Auehung ihres angeblichen Aufenthalts in J. und Ranzen eingegangenen Berichte, jedoch mit Ausnahme der den Busch betreffenden Stelle, eröffnet, worauf sie lediglich bei ihren früheren Behauptungen verblieb. Uebrigens wurden in diesem Verhöre der Inquisitin noch verschiedene Widersprüche derselben vorgehalten, welches aber keinen besseren Erfolg hatte, indem sie sich zum Theil damit zu entschuldigen suchte, dass ihr unglückliches Schicksal ihr Gedächtniss geschwächt habe, und sie daher nicht im Stande sei, sich des eigentlichen Zusammenhanges gewisser Vorfälle zu erinnern. Hinsichtlich des Attestates des angeblichen schwedischen Predigers deponirte die Inquisitin, dass dasselbe ihr von dem Prediger nach Livland übersandt und daher, obgleich sie schon im Jahre 1814 Schweden verlassen habe, erst im Jahre 1815 ausgestellt worden sei. Am Schlusse des Verhörs berief sich die Inquisitin auf das Zeugniß der ganzen Königlichen Familie in Schweden, und bat, die Köchin des Fräuleins U. darüber zu vernehmen, dass sie einmal in Gegenwart derselben auf dem Wege zwischen G. und Riga mit dem Grafen W. gesprochen habe.

Da die Ostermann ungeachtet der Gefängnisverschärfung ihre Lügen nicht eingestellt hatte und derselben zur Anwendung neuer Züchtigung hinreichend überführt worden war, so wurde nunmehr beschlossen, ihr Fesseln anzulegen, welches man nach geschehener Eröffnung des Verfügens sofort ausführte.

Das Fräulein U. machte die Anzeige, dass die vom Gerichte vorgeforderte Köchin nicht mehr bei ihr, sondern in Riga diene und ihr gesagt habe, dass, wenn sie mit der Inquisitin zur Stadt gegangen, oft eine Mannsperson in Uniform mit derselben in der Vorstadt gesprochen und sie deren Wohnung anzeigen könne. Hierauf wurde erforderliche Requisition wegen Sistirung dieser Zeugin an die Riga'sche Polizei erlassen.

Die Untersuchung war nun, insofern selbige die Verhältnisse der Inquisitin mit dem Fräulein U. und dem Paul Stern betraf, so weit vorgerückt, dass jetzt die Confrontationen mit diesen vorgenommen werden mussten, woher denn der Termin dazu anberaumt wurde. Erstere hatte seit etwa 3 Wochen Fesseln getragen und war, zufolge der Anzeige des Gefängnisaufsehers, während dieser Zeit äusserst betrübt gewesen. Als sie hierauf zu den festgesetzten Confrontationen vor das Gericht geführt werden sollte, weigerte sie sich, mit Fesseln bis zur Gerichtsstätte zu gehen, indem sie behauptete, zu krank und schwach zu sein, um die Last der Fesseln so weit tragen zu können. Das Gericht hatte nun nach dem Erwähnten Grund zu hoffen, dass die decretirte Züchtigung von erwünschter Wirkung gewesen, und liess daher der Inquisitin, jedoch ohne ihr in dieser Hinsicht etwas zu eröffnen, die Fesseln abnehmen, worauf sie vorgeführt wurde und die Confrontationen erfolgten. — Die Erzählung der Resultate derselben soll nur die Abänderungen der bisherigen Depositionen und die hinzugekommenen neuen Gegenstände betreffen.

I. Confrontation mit dem Fräulein U.

1. Es gab das Fräulein zu, dass die Inquisitin bei der zweiten Reise vorgegeben, sie hoffe ihren Pflegesohn W. in Pernau zu sprechen.

2. Die Inquisitin declarirte, es könne möglich sein, dass sie gesagt habe, die Briefe, welche sich in den zu den Acten gebrachten Couverts befunden, seien vom Erbprinzen von *** gewesen, da selbige wirklich von bedeutenden Männern gekommen: jedoch könne sie sich nicht mehr erinnern, von wem.

3. Die Inquisitin räumte ein, gesagt zu haben, dass sie ausserdem noch zwei Briefe, und zwar von Sr. Majestät dem Kaiser und dem Erbprinzen, in G. erhalten, und behauptete, das Fräulein habe einen der Briefe gesehen, welches aber von der Letztern in Abrede gestellt wurde.

4. In Betreff des U.schen Petschafts äusserte die Inquisitin, dass sich dasselbe seit dem Schreiben an den Kaiser und die Kaiserin in ihrem Kästchen befunden, und sie diesen Umstand, da das Petschaft in Spitzen eingewickelt gewesen, vergessen gehabt, im Gefängniß aber erst die Entdeckung gemacht habe, dass sie es noch besitze.

5. Anlangend die Assignation, so bleiben zwar beide Theile bei ihren Depositionen, jedoch bemerkte das Fräulein, dass sie eine grüne Briefftasche mit verschiedenen wichtigen Papieren vermisste. Die Inquisitin wollte von der Briefftasche nichts wissen, welches eine wiederholte Nachsuchung im Gefängnisse und dem erwähnten Kästchen veranlasste. Es wurde aber nichts gefunden.

6. Das Fräulein U. beharrte nicht nur dabei, dass die Inquisitin vorgegeben, Se. Majestät der Kaiser sei oft bei ihr in Schweden gewesen, sondern fügte auch

hinzu, dass selbige geäußert, der Kaiser habe sie einmal Abends spät in Sophislund besucht und dadurch sehr erschreckt. Die Ostermann versicherte dagegen, dieses vom Könige Ludwig XVIII. erzählt zu haben, welcher sich drei Jahre bei ihr aufgehalten. Auch seien der Prinzregent von England und der Herzog von Angoulême bei ihr gewesen. Uebrigens habe aber der Feldmarschall A. ihr mehrere Botschaften des Kaisers überbracht.

Das Gericht bemerkte bei der Confrontation über diesen Gegenstand, dass die Inquisitin dem Fräulein Winke gab, welches ihr verwiesen wurde.

7. In Ansehung der Ringe gab das Fräulein U. nur so viel zu, dass sie selbige ihrem Bruderssohne mit der Aeusserung gegeben, er möge sie für sich und seine künftige Braut aufheben, und dass solches in Gegenwart der Inquisitin, welche derzeit noch nicht die Braut des Coinquisiten gewesen, geschehen sei.

8. Die Inquisitin konnte nicht leugnen, dass das Fräulein den Grafen W. und den Baron B. niemals gesehen, und sie jederzeit, wenn fremde Leute vorbeigeritten, vorgegeben, dass selbige der Graf und der Baron seien, hierauf aber sich nach dem Wäldchen verfügt habe, um sie angeblich daselbst zu sprechen.

9. Es gestand die Ostermann, dass sie einen grossen Theil der empfangenen 150 Rbl. B.-Ass. nicht zur gemeinschaftlichen Wirthschaft, sondern zu ihren eigenen Bedürfnissen verwandt habe.

10. In Betreff der Uhr behauptete die Inquisitin, dass selbige dem Coinquisiten geschenkt, von diesem ihr gegeben und sodann von ihnen beiden in Lemsal verpfändet worden, worauf sie, Deponentin, dieselbe wiederum eingelöst habe. Das Fräulein gab zu, dass sie ihrem Bruderssohne die Uhr geschenkt.

11. Die Inquisitin gestand, bei ihrer ersten Reise gesagt zu haben, dass sie sich nach Hessen begeben werde, behauptete aber nun, dass sie diese Reise unternommen, um zwei Güter bei Pernau zu kaufen, welches sie mit dem Coinquisiten, der nicht nach Hessen gehen wollen, ohne Wissen des Fräuleins verabredet.

12. Ebenso gab die Inquisitin zu, dass sie derzeit gesagt, der Graf W. werde dem Fräulein 12,000 Rthlr. überbringen. Hierbei zeigte Letztere an, dass nach der Angabe der Ostermann auch ein Graf B. in deren Gefolge gewesen, welches die Inquisitin mit der Bemerkung zugab, dass dieser Graf B. auch aus Hessen gekommen und ihr Curator sei.

13. Von dem Regimente behauptete die Inquisitin bloss gesagt zu haben, dass dasselbe, wenn sie in Livland bleiben sollte, als ihre Garde herkommen werde.

14. In Ansehung dessen, dass das Fräulein U. von der Ostermann schlecht behandelt worden, einigten sich Beide dahin, dass Letztere während ihrer Krankheit, in welcher sie angeblich sehr missmuthig gewesen, der Ersteren die Zuckerschaale an den Kopf geworfen.

15. Als das Fräulein bei der Confrontation über den Umstand, betreffend den General Baron U., die Erzählung der Inquisitin wiederholen musste, äusserte diese, es sei nicht der Erbprinz von ***, sondern ein anderer Mann gewesen, der seinen Arzt zum General gesandt habe. — Hierauf deponirte Erstere, dass die Inquisitin allerdings statt des Erbprinzen den König Ludwig XVIII. genannt, welches die Ostermann zugab. Da ihr nun vorgehalten wurde, dass sie demnach die ganze Erzählung vorgebracht haben müsse, so konnte sie solches nicht länger leugnen, versicherte aber, dass sie Alles von

ihrem Gefolge gehört und nicht wisse, inwiefern die Sache gegründet sei. *)

II. Confrontation mit dem Paul Stern.

1. Die Inquisitin gab zu, dass auch der Coinquisit den Graf W. und Baron B. nicht gesehen habe.

2. Dieselbe gestand, dass sie sich dem Paul Stern zur Braut angeboten, behauptete aber, solches unmittelbar nach ihrer Krankheit, als ihr Geist sehr gelitten gehabt, gethan zu haben.

3. Hinsichtlich der angeblich dem Coinquisiten anvertrauten Papiere räumte die Ostermann ein, dass er selbige nicht in seiner Mütze einnähen wollen, und behauptete nun wiederum, diese Papiere unter dem Schrank in G. versteckt zu haben.

4. Der Paul Stern deponirte, dass er zwar der Inquisitin eine Briefftasche nach dem Gefängnisse gesandt habe, jedoch in derselben nur sein Taufschein und nicht die Assignation gewesen sei.

5. Die Ostermann gab zu, nach ihrer Rückkunft aus Pernau gesagt zu haben, dass sie den W. daselbst gesprochen und versicherte, dass solches wirklich geschehen sei.

6. Der Paul Stern stellte in Abrede, der Inquisitin die Uhr geschenkt zu haben, worauf Letztere deponirte, dass Coinquisit wenigstens gesagt, Alles, was er besitze, gehöre auch ihr, und dass sie die Uhr allerdings eigenmächtig aus einem Kasten des Paul Stern genommen, um sie sich zuzueignen. Coinquisit gab aber eben so wenig zu, diese Aeussderung gethan zu haben.

*) Zur Zeit des Aufenthalts der Inquisitin in G. waren der König Ludwig XVIII. und der Erbprinz von * * * nicht einmal durch Riga gereist.

7. Die Inquisitin gestand auch, dass sie gesagt, es sei ein Regiment nach ihr gekommen, welches sie von ihrem Gefolge gehört haben wollte.

Bei Gelegenheit dieser Confrontationen, und als die Inquisitin wiederholt behauptete, ihre Papiere in G. gelassen zu haben, erwähnte sie auch eines der wichtigen Schuldendocumente, welches ihr daselbst abhanden gekommen sei. Das Fräulein U. bemerkte hierauf in dem zum Behufe der oben gedachten Visitation zu Gericht gebrachten Kästchen ein kleines zusammengelegtes Papier von der Grösse einer halben Spielkarte, und zeigte an, dass dasselbe die beregte Schuldverschreibung sei. Die Inquisitin, sichtbar überrascht, konnte solches nicht leugnen, und nun ergab sich Folgendes: Das Papier war offenbar von einer grösseren Schrift abgeschnitten und enthielt einzelne Zahlen und Worte in russischer Sprache. Das Fräulein und der Paul Stern deponirten, die Ostermann habe erzählt, dieses Document sei von Sr. Majestät dem Kaiser über eine Summe von 29,000,000 Rbl., welche sie zur Bestreitung der Kosten des letzten Krieges vorgestreckt, in ebräischer Sprache ausgestellt. Dagegen behauptete die Inquisitin, ohne jene Aeussderung abzuleugnen, dass der Feldmarschall A. das Document über 15,000,000 Rubel, die aus dem Nachlasse ihres verstorbenen Bruders genommen worden, ausgestellt habe.

Die Ergebnisse dieser Confrontation machten ein neues Verhör der Inquisitin nothwendig, welches ohne Anstand vorgenommen wurde, damit sie nicht Zeit gewinnen sollte, Mittel zur Auflösung ihrer Widersprüche zu ersinnen, obgleich, wie man ersehen wird, solches ebenfalls nicht ganz gelang. In diesem Verhöre drang man auch in Berücksichtigung der als wahr befundenen Angabe, den Busch betreffend, darauf, dass die Inquisitin von ihrem Rauzen'schen Aufenthalte nähere Umstände

angeben musste, in welcher Hinsicht nachstehende Deposition erfolgte. Die Ostermann wollte sich nun erinnern haben, dass das Kirchspiel, in welchem Ranzen belegen ist, Wohlfahrt hiesse, und zeigte an, sie habe auf einer Hoflage (Vorwerk), deren Namen sie vergessen und die etwa 4 Werst von der Wohlfahrt'schen Kirche und 7 Werst vom Hofe Ranzen entfernt gewesen, gewohnt.*) Auf dieser Hoflage habe sich derzeit auch ein Landmesser aufgehalten, dessen Name ihr nicht mehr erinnerlich sei und der zwei Brüder gehabt, welche Hofcavaliere in St. Petersburg gewesen. Sie habe sich zur Wohlfahrt'schen Kirche gehalten, und in derselben mehrmals das Abendmahl genommen; der Schulmeister Busch aber habe die Anschreibung der Communicanten bewerkstelligt. Ohne Suggestiou deponirte die Inquisitin weiter: als sie Ranzen verlassen, sei der Busch noch im Wohlfahrt'schen Kirchspiel gewesen, allein späterhin sei er zu ihr nach J. gekommen und habe um eine Austellung gebeten, weil er seinen Schulmeisterdienst aufgeben müssen und zwar, wie sie glaube, wegen seiner Neigung zum Trunke. Während ihres Aufenthalts in Ranzen habe auch ein schwedischer Schlosser, Namens Kiest, daselbst gewohnt, sowie eine Schulmeisterswittve Classen ihre Wohnung bei der Kirche gehabt. Ferner sei im Jahre 1788 ein Gerber, Namens Schuhmann, in der Riga'schen Vorstadt gewesen, der oft Viehhäute von ihr gekauft habe. In Ansehung der bei den Confrontationen erfolgten Geständnisse legte die Inquisitin nachstehende Aussagen ab: Ihre frühere Angabe, dass sich in den Couverts Briefe ihrer Söhne befunden, sei zwar unwahr gewesen, jedoch könne sie sich schlechterdings nicht erinnern, wer die zu

*) Das Gut Ranzen ist zum Theil wirklich im Wohlfahrt'schen Kirchspiele belegen, und 1 Werst ist $\approx \frac{1}{7}$ einer deutschen Meile.

den Couverts gehörigen Briefe geschrieben. Dass sie früher nicht zugegeben, von Sr. Majestät dem Kaiser Briefe erhalten zu haben, komme daher, weil derselbe gefordert, dass der Briefwechsel ihrer schwedischen Verhältnisse wegen geheim bleiben solle. Uebrigens habe diese Correspondenz den Antritt des Nachlasses ihres in Holstein verstorbenen Bruders Friedrich betroffen, der die Güter Plater und Schlüttau daselbst besessen. Auf die Instanz: wie es zugegangen, dass ihr Bruder in Holstein verstorben sei, da er nach ihrer Angabe Landgraf in Hessen gewesen, gerieth die Inquisitin in Verlegenheit, stotterte und sagte endlich, derselbe habe nicht in Hessen regiert, sondern das Land von einem Statthalter regieren lassen. Auf weiteres Befragen, und als von Paukern, dem Gute des Fürsten Hessenstein in Holstein, die Rede war, behauptete die Inquisitin wiederum, ihr Bruder habe das Gut Paukern hinterlassen, und, da nun das Gericht mit den ernstlichsten Demonstrationen in sie drang, verwickelte sie sich immermehr in ihren Aussagen, konnte aber am Ende zu keiner andern Erklärung gebracht werden, als zu der: dass ihre Widersprüche eine Folge ihrer durch das sie betreffende Unglück erzeugten Geistesschwäche seien, und sie ihre frühere Aussage wiederholen müsse. In Betreff des U.schen Petschafts bleibe sie bei ihrer Deposition und von der grünen Briefftasche wisse sie nichts. Auf die Instanz, dass der Prinzregent von England seine Staaten nicht verlassen dürfe, antwortete die Inquisitin, der englische Prinz, welcher sie besucht, habe Friedrich Wilhelm geheissen, und sie wisse nicht, ob er der Prinzregent gewesen. Den Plan, bei Pernau Güter zu kaufen, habe sie aus dem Grunde heimlich entworfen, weil sie das Fräulein U., die sich nicht gern nach Hessen begeben mögen, mit der Ansiedlung bei Pernau überraschen wollen, und habe der Graf W. den Auftrag gehabt, dem

Fräulein nach ihrer Abreise die überraschende Nachricht zu überbringen. Der Graf B. sei eigentlich nur ihr Bevollmächtigter in Betreff des Nachlasses ihres verstorbenen Bruders. Wegen der Entlassung des Generals Baron U. habe sie bloss durch die Generalin B. suppliciren lassen, weshalb das Fräulein an selbige schreiben müssen. Anlangend das im Kästchen gefundene Papier, so müsse sie gestehen, dass dasselbe nur die beim Empfange des Geldes geschriebenen Notizen des Feldmarschalls A. enthalte, und habe er nach dem Empfange einen Revers in deutscher Sprache ausgestellt, der ihr in G. abhanden gekommen sei. Den Grafen W. habe sie wirklich in Pernau gesprochen, jedoch ihr Geld von ihm deshalb nicht empfangen können, weil vier Herren, die mit ihm gereist und deren Namen sie nicht wisse, das Geld bei sich gehabt und schon vor ihrer, der Inquisitin, Ankunft von Pernau abgereist gewesen, der Graf aber ihnen nachfolgen wollen.

Es ist überflüssig zu bemerken, dass das Gericht in diesem Verhöre die Inquisitin mit möglichstem Ernste behandelte, allein dennoch konnten keine andern als die vorstehenden Aussagen bewirkt werden.

Hierauf wurden alle Kleidungsstücke der Inquisitin nochmals aufs Genaueste untersucht, da man noch immer hoffte, das mit der Unterschrift des Namens S. versehene Document zu finden; aber diese Nachsuchung war vergeblich.

Ferner ergingen die erforderlichen Schreiben wegen Sisirung der neuerdings namhaft gemachten Zeugen, und hinsichtlich der übrigen von der Inquisitin angeführten Umstände ihres Ranzen'schen Aufenthalts wurde von dem Wohlfahrt'schen Prediger eine Auskunft eingefordert.

In Berücksichtigung dessen, dass die Inquisitin sich auf das Zeugniß des Geheimenraths und Senateurs v. S.

wiederholt berufen hatte, und es immer wahrscheinlicher wurde, dass sie in der Ranzen'schen Gegend bekannt sein müsse, wurde nun auch von demselben das beregte Zeugniß eingefordert.

Während man die Einsendung der Zeugen und den Eingang der erwähnten Nachrichten abwartete, bat die Ostermann um einen Vortritt und trug, nachdem ihr solcher gestattet war, an, man möge ihr erlauben, das Abendmahl zu nehmen, indem sie sich sehr schwach fühle und voraussehe, dass sie bald sterben müsse. Die Erfüllung dieser Bitte könnte gesetzlicher Weise nicht abgeschlagen werden, und wenn mit der Communion eine priesterliche Admonition der Inquisitin zum Geständnisse der Wahrheit verbunden wurde, so durfte man auch rücksichtlich der Untersuchung einen Vortheil von der Erfüllung der angebrachten Bitte erwarten, indem die durch das Abendmahl hervorgebrachte Stimmung des Gemüthes der Inquisitin die Erreichung des Zweckes der Admonition erleichtern musste. Es wurde demnach mit dem Oberpastor der Kirche zu St. Jacob in Riga in dieser Hinsicht die nöthige Rücksprache genommen, und liess derselbe sich willig finden, der Ostermann das Abendmahl zu reichen und damit die Admonition zum Geständnisse der Wahrheit zu verbinden, worauf diese feierliche Handlung vor sich ging. Allein auch jetzt fand kein günstiger Erfolg statt, indem die Inquisitin bei der Admonition ihre fabelhaften Erzählungen wiederholte.

Die eingeforderten Nachrichten gingen nun ein und waren folgenden Inhalts:

- 1) Es bezeugte der Senateur von S., dass er eine Gräfin Ostermann niemals gekannt, mit ihr in keinem Verhältnisse gestanden, und selbige sich nicht in Ranzen aufgehalten habe.
- 2) Der Wohlfahrt'sche Prediger berichtete, dass er durchaus gar nichts habe ausfindig machen können,

was die Aussagen der Ostermann, ihren Ranzen'schen Aufenthalt betreffend, unterstützen könnte, und dass der gewesene Schulmeister Busch sich im Jahre 1788 nach der Stadt Wolmar begeben, woselbst er Nachwächter geworden.

Wegen Ausmittelung des Busch wurde sofort die geeignete Requisition an den Wolmar'schen Stadtrath erlassen.

- 3) Es wurde berichtet, dass die neuerdings aufgeführten, angeblich in Ranzen wohnhaft gewesenen Zeugen, daselbst niemals existirt hätten, dass sich Niemand in Ranzen und Jerkull erinnern könne, eine Schwedin, die einen andern Namen geführt, gekannt zu haben, und dass nun ausgemittelt worden, es habe vor 25 Jahren ein Disponent Kessler in Jerkull gelebt, der aber bereits gestorben sei.
- 4) Der Rath der Stadt Riga meldete, dass der Gerber Schuhmann nicht ausfindig gemacht werden könne.
- 5) Der Kreisarzt ertheilte sein schliessliches Gutachten dahin, dass die Inquisitin nicht für wahnsinnig zu halten sei.

Hierauf wurde auch die gewesene Köchin des Fräulein U. Namens Gertrud sistirt, welche eidlich deponirte: Es habe einmal, als sie mit der Inquisitin zur Stadt gegangen, diese einen Officier zu Pferde auf der Gasse in der Vorstadt gegrüsst, worauf Letzterer den Gruss erwidert, und die Inquisitin gesagt, dass derselbe zu ihrem Gefolge gehöre. Solches habe sie auch von einem andern Officier geäußert, dem sie in der Stadt begegnet seien.

Der Stadtrath zu Wolmar antwortete, dass der gewesene Schulmeister Busch daselbst vor etwa 16 Jahren gestorben sei, und von dessen Familiengliedern nur ein Sohn lebe, der das Schuhmacherhandwerk in Pernau erlerne. Da es sich ergab, dass Ersterer im Jahre

1788 noch nicht verheirathet gewesen war, und folglich von seinem Sohne kein befriedigendes Zeugniß erwartet werden konnte, so unterblieb die Vernehmung des Letztern.

Es wurden nunmehr der Inquisitin in einem ferneren Verhöre die eingegangenen Antworten des Senators S...., des Wohlfahrt'schen Predigers und des Riga'schen Stadtraths, so wie der die aufgeführten Zeugen betreffende Bericht des Gutes Ranzen eröffnet, worauf aber selbige bei ihren Aussagen hartnäckig beharrte und bemerkte, dass der Senator von S.... ganz besondere Gründe haben müsse, um seine Bekanntschaft mit ihr zu verleugnen, und sie die Namen des Gerbers und der Schulmeisterswittwe vergessen und daher falsch angegeben haben möge. Anlangend die Deposition der Zeugin Gertrud, so gab die Inquisitin selbige als wahr zu und behauptete, die beiden Officiere seien der Graf W. und der Baron B. gewesen. Ferner äusserte sie, dass sie sich noch auf das Zeugniß der von Stempel und von Panzerbieter in Riga und des von H. auf dem Gute Cremon, welche sie im Jahre 1788 gekannt, würde berufen können, wenn beide Letztere nicht todt wären, und sie wüsste, woselbst sich Ersterer aufhalte. (Der von Panzerbieter und von Holmersen waren wirklich vor mehreren Jahren gestorben, und den von Stempel konnte Niemand nachweisen). Als die Inquisitin am Schlusse des Verhörs gefragt wurde: ob sie noch etwas zu ihrer Vertheidigung anzubringen habe, und worin solches bestehe? weinte sie heftig und bat bloss, ihr zu erlauben, sich an Se. Majestät den Kaiser zu wenden.

Da die Untersuchung der zur Sprache gekommenen Vergehen der Inquisitin für geschlossen erachtet wurde, und hinsichtlich des Namens und Standes derselben keine befriedigendere Ausmittelung zu erwarten war, so sollte nun der Vortrag der Acten zur Ertheilung der Sentenz

erfolgen, worauf aber die Ostermann um die Erlaubniss zu einer Unterredung mit dem erwähnten Oberpastor bat. Diese wurde zwar gestattet, allein die Inquisitin äusserte in der Unterredung bloss, dass sie dem schwedischen Prediger Tawast in St. Petersburg bekannt sei, und den Wunsch habe, einen Beisitzer des Gerichts, den sie namhaft machte, und den zweiten in Riga befindlichen schwedischen Consul zu sprechen, und zwar Letzteren aus dem Grunde, um ihn bitten zu können, von dem schwedischen Gesandten in St. Petersburg die Beweise ihres Standes einzufordern. — Es war offenbar, dass ein Schreiben an den schwedischen Gesandten und die Vernehmung des Predigers Tawast eben so wenig, als die früheren Maasregeln, zum Ziele führen konnten und nur die Beendigung der Sache aufhalten mussten, weshalb denn bloss die Unterredung mit dem Beisitzer nachgegeben wurde. In dieser bat aber die Inquisitin, man möge sie unter Bewachung nach St. Petersburg senden, damit sie durch eine Unterredung mit Sr. Majestät dem Kaiser die Herbeischaffung der Beweise ihres Standes zu bewirken vermöge, und falls man solches nicht gestatten wolle, ihr wenigstens erlauben, mit den schwedischen und österreichischen Consuln zu sprechen, um selbige bitten zu können, die gedachten Beweise aus Schweden und Oesterreich kommen zu lassen, indem sie vom österreichischen Kaiser zum Congress in Wien eingeladen gewesen, und daselbst die Länder ihres verstorbenen Bruders in Empfang nehmen sollen. Ferner behauptete die Inquisitin, dass sie auf ihrer Herreise in St. Petersburg bei dem General Bernau, der ihren Stand genau kenne, gewohnt, und in dessen Hause einen Kasten mit Documenten zurückgelassen habe. Und endlich versicherte dieselbe, dass sie auch eine von S.'sche Obligation über 300,000 Rthlr. Alb. besitze, die sich bei dem Baron B. befinde.

Die neuen Anbringen der Inquisitin waren ohne

Zweifel nicht weniger von der Art, dass auf selbige keinesweges reflectirt werden konnte, woher denn nun der Vortrag der Sache und das landgerichtliche Erkenntniß sofort erfolgten. Das Urtheil des livländischen Hofgerichts vom 9. März 1817, welches die in jener Sentenz bestimmte Strafe milderte, setzte fest: „dass die Inquisitin zwar in Hinsicht des angeschuldigten Diebstahls *ab instantia* zu absolviren, ihr auch die unbedeutende Verwundung des Orgishof'schen Bauers Mass Lules Dohms, da solche in erzwungener Abwehr mehrerer betrunkenen Bauern verübt worden, nicht anzurechnen, jedoch Inquisitin, vielfacher Betrügereien überwiesen zu achten, wegen solcher annoch einer dreimonatlichen Haft *a die publicationis sententiae* im Kronsgefängnisse zu untergeben, und sodann als eine gefährliche Landstreicherin über die Grenze nach ihrem Vaterlande Schweden zu schaffen, woher jedoch mittelst sofort zu erlassender Publication ein Jeder, welcher von *Inquisitae* früherem Lebenswandel, wahren Stand und Namen einige Auskunft zu geben vermöchte, oder auch an Inquisitin einige Ansprüche zu haben vermeinen sollte, zur Angabe dessen in peremptorischer Frist von drei Monaten aufzufordern sei. V. R. W.

Der Paul Stern wurde ganz frei gesprochen.

Die decretirte Publication erging zwar, jedoch blieb auch sie ohne Erfolg, worauf die Inquisitin nach überstandener Gefängnisstrafe eingeschifft und nach Stockholm geschafft, daselbst aber im Spinnhause untergebracht wurde.

Selbst während der Strafzeit wiederholte die Ostermann täglich ihre fabelhaften Erzählungen gegen diejenigen Personen, mit denen sie im Gefängnisse Umgang hatte; und als der Vorsitzende des Landgerichts sich einmal daselbst befand und die Inquisitin antraf, empfing sie ihn zwar unter heftigem Weinen und mit Versicherungen

ihrer Dankbarkeit für die Geduld, die er während der Untersuchung gehabt, so wie mit wiederholten Versuchen seine Hände zu küssen, kehrte aber, da derselbe das Gespräch auf ihren Stand und Namen leitete, sogleich zu der vorhergespielten Rolle zurück, und schien sich ernstlich zu bemühen, ihn von der Wahrheit ihrer gerichtlich abgelegten Aussagen zu überzeugen.

Leipzig, Druck von Hirschfeld.